

Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend
nichtöffentliche Sitzung des
Stadtrates
28.06.2023

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	21.06.2023
Aktenzeichen:	12110-15 JM	Vorlage Nr.	1-0220/23/15-024

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	28.06.2023	öffentlich	Entscheidung

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028

Sachverhalt:

Im aktuellen Kalenderjahr stellen die Gemeinden nach § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Die Wahl selbst erfolgt auf der Ebene des zuständigen Amtsgerichtsbezirkes durch einen Schöffenwahlausschuss.

Die Anzahl der für die Stadt Hillesheim vorzuschlagenden Haupt- und Hilfsschöffen wurde in Anlehnung an die Einwohnerzahl durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) auf **vier Personen** festgesetzt.

Nach § 36 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind in die Vorschlagslisten **mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen**, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen bestimmt sind. D.h. es können **mindestens 8 Personen oder mehr** in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Der Ortsgemeinderat hat bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sorgfältig zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen für das Schöffenamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Amt des Schöffen verlangt ein hohes Maß an sozialer Kompetenz, Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, Unparteilichkeit, Selbständigkeit, Urteilsvermögen und auch -wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes- körperliche Eignung. Da es wichtig ist, für dieses Ehrenamt Personen zu gewinnen, die hieran ein besonderes Interesse haben, sollen Bürgerinnen und Bürger, die sich darum bewerben, bei Eignung möglichst berücksichtigt werden.

Persönliche Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sind die deutsche Staatsangehörigkeit, ein Mindestalter von 25 Jahren, ein Höchstalter von 70 Jahren und den Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde. Jeder Schöffe muss damit rechnen, zumindest einmal pro Monat zu einer Sitzung geladen zu werden.

Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges, Priester und Ordensleute sollen aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffen vorgeschlagen und berufen werden. Nach neuem Recht können auch Schöffen, die bereits zwei Amtsperioden nacheinander absolviert haben, erneut gewählt werden. Somit können sich auch erfahrene Schöffen unter Beachtung der Altersgrenze erneut bewerben.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates erforderlich. Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne des § 40 Gemeindeordnung (GemO). Dies bedeutet, dass das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht, sofern er nicht gewähltes Ratsmitglied ist (§36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO). Ausschließungsgründe nach § 22 GemO sind nicht zu berücksichtigen.

Der Stadtrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Wahl im Wege der offenen Abstimmung nach § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO durchgeführt wird. Im Rahmen der Sitzung des Ältestenrates der Stadt Hillesheim wurde sich darauf verständigt, dass die Wahl geheim durchgeführt werden soll.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten.

Im Vorfeld der Sitzung haben sich folgende Personen für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste gemeldet:

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:
Baier	Sergej	1990	Offizier und Berufssoldat bei der Bundeswehr
Blum	Thorsten	1986	Angestellter (Gerolsteiner Brunnen GmbH & Co. KG)
Endres	Brigitte	1962	Krankenschwester, ambulante Pflege (Caritas)
Jaax	Werner	1958	Metallbauermeister (HWK) und Europäischer Schweißfachmann
Leuschen	Günter	1965	technischer Angestellter (Gerolsteiner Brunnen GmbH & Co. KG)
Müller	Ralf Bruno	1963	Erwerbsminderungsrentner, vormals Steinmetzmeister dann Nachhilfelehrer für Berufsschüler

(Sortierung nach Alphabetischer Reihenfolge – ohne Wertung)

Das eingereichte Formular der Bewerberin zur Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste ist für die Ratsmitglieder im Gremieninfoportal in nichtöffentlicher Form als Anlage hinterlegt.

Folgende Personen werden für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste in der Sitzung vorgeschlagen bzw. haben sich noch kurzfristig bei der Stadtbürgermeisterin gemeldet. Sofern Personen vorgeschlagen werden, die sich nicht selbst beworben haben, ist diesen Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Benennung zu äußern.

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:

Beschlussvorschlag:

Die nachfolgenden Personen werden mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, für die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für das Geschäftsjahr 2024 bis 2028 durch den Stadtrat Hillesheim gewählt:

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:

Anlage(n):

- Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste, Brigitte Endres
- Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste, Günter Leuschen
- Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste, Ralf Bruno Müller
- Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste, Sergej Baier
- Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste, Thorsten Blum
- Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste, Werner Jaax

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	17.05.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	1-0290/23/15-032

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat		öffentlich	Entscheidung

Teilnahme am Entschuldungsprogramm PEK-RP

Sachverhalt:

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit dem Entschuldungsprogramm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP), gesetzlich verankert im Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) vom 07.02.2023, die Voraussetzungen und Regelungen zur anteiligen Entschuldung von Kommunen mit besonders hohen Liquiditätskreditverbindlichkeiten durch das Land geschaffen.

Die Verwaltung stellt anhand der beigefügten Informationen zu diesem Entschuldungsprogramm die Voraussetzungen und Regelungen ausführlich dem Stadtrat vor und empfiehlt der Stadt die Teilnahme am Entschuldungsprogramm.

Demnach stellt sich das vorläufige Entschuldungsvolumen auf 71.955 € dar und das endgültige Entschuldungsvolumen könnte sich auf 83.521 € darstellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Abbau der Liquiditätskreditverbindlichkeiten gegenüber der VG-Einheitskasse in Höhe von 71.955 € bzw. in Höhe von 83.521 € und damit dauerhafte Zinsentlastung in diesen Höhen.

Beschlussvorschlag:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Stadtrat die Teilnahme der Stadt Hillesheim am Entschuldungsprogramm PEK-RP.

Anlage(n):

Infos zum PEK-RP

**Landesgesetz über die Partnerschaft
zur Entschuldung der Kommunen
in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP)
-
Informationen für die Stadt Hillesheim**

**Kontakt:**

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein
post@gerolstein.de
www.gerolstein.de

Verfasser:

Richard Bell
☎ 06591 13-1006
richard.bell@gerolstein.de

Bearbeiter:

Uwe Hochmann
☎ 06591 13-1035
uwe.hochmann@gerolstein.de



EIFEL

1

Informationen um LGPEK-RP

**Inhalt:**

- 1. Rechtsgrundlagen**
- 2. Ziele des LGPEK-RP**
- 3. Bemessungsgrundlage/Stichtag/Zeitpunkte/Anpassungen**
- 4. Systematik/Ermittlung Entschuldungsvolumen/Umsetzung**
- 5. Verfahren**
- 6. Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht (GemO und GemHVO)**

2

2

1. Rechtsgrundlagen

1. Art. 117 Abs. 4 Landesverfassung
2. Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LG-PEKRP)
3. Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LVOPEK-RP)
4. Gemeindeordnung (GemO); Änderung der §§ 93, 95, 105 und 108
5. Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO); Änderung der § 1, 2, 6, 18, 21

2. Ziele des LGPEK-RP

- Besonders mit Liquiditätskrediten belastete Kommunen von einem Teil ihrer Schuldenlast zu befreien
- Dauerhafte Abnahme des Zinsänderungsrisikos für einen Teil der Liquiditätskreditschulden
- Entgegenwirken eines erneuten Aufwachsens der Liquiditätskreditschulden
- Tragender Gedanke des PEK-RP ist Solidarität zwischen Land und Kommunen und innerhalb der kommunalen Familie

3. Bemessungsgrundlage/Stichtag/Zeitpunkte/Anpassungen

- **Bemessungsgrundlage: Liquiditätskreditverbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeinde anhand der Schulden- u. Finanzvermögenstatistik sowie Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner (Hauptwohnung nach Melderecht)**
- **Stichtag: 31. Dezember 2020**
- **Zeitpunkte: 31. Dezember 2021 – Vergleich mit Stichtag 31.12.2020 – Anpassung, wenn sich die Liquiditätskreditverbindlichkeiten verringert haben**
- **Konkret, die städtischen Zahlen:**
Liquiditätskreditverbindlichkeiten zum 31.12.2020: 677.821,00 €
Anpassung zum 31.12.2021: Nein, da keine Verringerung gegenüber dem 31.12.2020
Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum 31.12.2020: 3.198

4. Systematik/Entschuldungsvolumen/Umsetzung (1)

- **Entschuldungsvolumen: Bemessungsgrundlage und Einwohnerzahl sind die maßgeblichen Größen**
- **Entschuldungsvolumen ergibt sich nach dem Entschuldungstarif abhängig von der Bemessungsgrundlage je Einwohner, aufgeteilt nach drei Bereichen**

Bis zu einem Sockelbetrag von 167 €	Ab dem Sockelbetrag bis zu einem Spitzenbetrag (von 167 € bis 833 €)	Ab dem Spitzenbetrag von 833 €
Keine Entschuldung	Entschuldung wird die Hälfte der Differenz zwischen Spitzen- u. Sockelbetrag	Entschuldung wird die Differenz zwischen Bemessungsgrundlage je Einwohnerin u. Einwohner und einer maximalen Restschuld von 500 €

- **Entschuldung erfolgt in Form einer Tilgungshilfe (Zuwendung)**

4. Systematik/Entschuldungsvolumen/Umsetzung (2)

Ermittlung des vorläufigen Entschuldungsvolumens der Stadt Hillesheim

Bemessungs- grundlage €	Anzahl der Einwohner	Bemessungs- grundlage je Einwohner in €	Sockelbetrag je Einwohner €	Differenz zwischen Spalte 3 u. Spalte 4 in €, zur Hälfte	Vorläufiges Entschuldungsvolumen €
677.821	3.198	212	167	22,50	71.955

Das vorläufige Entschuldungsvolumen basiert auf den bisherigen Daten. Insgesamt entschuldet das Land alle Kommunen um 3 Mrd. Euro, sodass das endgültige Entschuldungsvolumen erst feststeht, wenn abschließend geklärt ist, welche Kommunen am Entschuldungsprogramm teilnehmen.

Dies steht erst nach abschließender Prüfung aller Anträge durch das Land fest, voraussichtlich also erst im IV. Q 2023.

Nach einer vorläufigen Berechnung des Landes beträgt das endgültige Entschuldungsvolumen der Stadt Hillesheim 83.521 €.

Bei der Stadt verbleiben nach Landeshilfe noch 605.866 € (vorl. EV) bzw. 594.300 € (endltg. EV).

7

7

5. Verfahren

- Digitales Antragsverfahren über die Investitions- u. Strukturbank (ISB) Rheinland-Pfalz
- Bis 30.06.2023 – Angaben zur Bemessungsgrundlage im Antragsportal der ISB durch VG-Verwaltung
- Bis 30.09.2023 – Antrag zur Teilnahme am PEK-RP im Antragsportal der ISB durch VG-Verwaltung stellen
- Abschluss eines Vertrages zwischen Stadt und Land;
Zeitschiene: bis 12/23 – Vertragsangebot vom Land an die Stadt – bis 2/2024 Zustimmung Stadtrat - bis 3/2024 - Vertragsabschluss
- Teilnahme am PEK-RP ist freiwillig; allerdings wird vermutet, dass die Kommunalaufsicht die Teilnahme dringend empfehlen wird

8

8

6. Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht (GemO u. GemHVO) – a) Tilgung der bisherigen Liquiditätskredite (1)

- Pflicht zur Tilgung der bisherigen Liquiditätskredite innerhalb von 30 Jahren (bis 31.12.2053)
- Ausgangspunkt: Liquiditätskreditverbindlichkeiten gegenüber der VG-Einheitskasse zum 31.12.2023
- Tilgungsplan mit einem Mindest-Rückführungsbetrag pro Jahr (ein Dreißigstel der L-Kredite 31.12.2023) aufstellen und im Vorbericht darstellen
- Mindest-Rückführungsbetrag wird Gegenstand des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt; nachrichtlicher Posten F 45 im Finanzhaushalt bzw. Finanzrechnung
- Neben der planmäßigen Tilgung der Investitionskredite ist dieser Mindest-Rückführungsbetrag durch die laufende Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften (Posten F 23 im Finanzhaushalt bzw. der Finanzrechnung)
- Die vorgenannten Regelungen gelten unabhängig von der Teilnahme am Entschuldungsprogramm PEK-RP

6. Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht (GemO u. GemHVO) – a) Tilgung der bisherigen Liquiditätskredite (2)

- Mindest-Rückführungsbetrag, kalkuliert auf Basis Haushalt 2023, ohne Teilnahme am PEK-RP =
2.064.852 € : 30 Jahre = 68.828,40 €
- Mindest-Rückführungsbetrag, kalkuliert auf Basis Haushalt 2023, mit Teilnahme am PEK-RP=
2.064.852,00 € abzüglich vorläufiges Entschuldungsvolumen (= 71.955 €) = 66.429,90 €
2.064.852,00 € abzüglich endgültiges Entschuldungsvolumen (= 83.521 €) = 66.044,36 €
- Unterschreitung des Mindest-Rückführungsbetrages sowie dessen Reduzierung in den Folgejahren sind in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht zulässig und im Tilgungsplan zu dokumentieren
- Eine vorzeitige Tilgung oder eine höhere Tilgung sind jederzeit möglich
- Ist die Tilgung aus rechtlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich oder unwirtschaftlich, soll der Betrag in eine zweckgebundene Rücklage (Tilgungsrücklage) eingezahlt werden

6. Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht (GemO u. GemHVO) – b) Begrenzung der Laufzeit künftiger Liquiditätskreditverbindlichkeiten und Genehmigungspflicht für Liquiditätskreditverbindlichkeiten

- Ab dem 01.01.2024 entstehende Liquiditätskreditverbindlichkeiten sollen innerhalb von höchstens drei Jahren getilgt werden
- Deren Tilgung hat außerhalb des Mindest-Rückführungsbetrages zu erfolgen oder anders ausgedrückt, diese Tilgung ist zusätzlich aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften
- Der Höchstbetrag der Liquiditätskreditverbindlichkeiten gegenüber der VG-Einheitskasse bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht.
- Die Genehmigung erfolgt auf der Grundlage der Liquiditätsplanung, die mit der Haushaltssatzung der Kommunalaufsicht vorzulegen ist.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich: Organisation und Finanzen	Datum: 17.05.2023
Aktenzeichen:	Vorlage Nr.: 1-0289/23/15-031

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat		öffentlich	Entscheidung

Prüfbericht, Feststellung des Ergebnisses und Entlastung für das Haushaltsjahr 2021

Sachverhalt:

a) Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss 2021

Gemäß § 113 Abs. 3 der GemO hat der Rechnungsprüfungsausschuss jeweils über Art und Umfang sowie über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Prüfbericht zu erstellen. Der Prüfbericht ist beigefügt. Der Vorsitzende des RPA trägt das Ergebnis der Prüfung vom 16.05.2023 vor.

b) Feststellung des Jahresergebnisses 2021

Nach § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Rat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung der Stadtbürgermeisterin, des 1. Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich und der Beigeordneten, soweit diese die Stadtbürgermeisterin und den 1. Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich vertreten haben.

Der Jahresabschluss ist vorab gemäß § 110 Absatz 2, Satz 2 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Diese Prüfung ist am 16.05.2023 erfolgt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

c) Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 gem. § 114 GemO

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Hillesheim hat den Jahresabschluss 2021 am 16.05.2023 nach den Grundsätzen des § 113 GemO geprüft. Zur Prüfung haben die Ergebnis- und Finanzrechnung, der Rechenschaftsbericht sowie die Kassenbelege vorgelegen. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Rat über die Entlastung der Stadtbürgermeisterin, des 1. Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich, der Beigeordneten, soweit diese die Stadtbürgermeisterin und den 1. Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich vertreten haben sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben.

Beschlussvorschlag:

Beschluss zu b)

Feststellung des Jahresergebnisses 2021

Der Rat stellt den Jahresabschluss 2021 fest.

Abstimmungsergebnis:

___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen

Beschluss zu c)

Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2021

Der Rat erteilt die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen

Anlage(n):

2023-03-01 Jahresrechnung 2021 Hillesheim als PDF
Prüfbericht 2021 Hillesheim

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Strukturentwicklung und Wirtschaftsförderung	Datum:	22.05.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	B-0026/23/15-033

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	28.06.2023	öffentlich	Entscheidung

Grundsatzbeschluss Teilnahme am Modellvorhaben "Innenstadt Impulse"

Sachverhalt:

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind vielfältig und haben sich in den letzten zwei Jahren in unterschiedlichen Bereichen bemerkbar gemacht. Dies bekommen insbesondere Innenstädte, Stadt- und Ortsteilzentren zu spüren. Der Strukturwandel in den Innenstädten im Allgemeinen und im Einzelhandel im Besonderen wurde durch die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie intensiviert und beschleunigt. Ein sichtbares Zeichen hierfür sind leerstehende Ladenlokale vor allem in weniger attraktiven Einzelhandelslagen.

Als Folge dieser Entwicklungen stehen unsere Innenstädte, Stadt- und Ortsteilzentren vor großen Herausforderungen. Unsere Innenstädte prägen maßgeblich die Identität eines Ortes und sind Zentren unseres Miteinanders. Um den Städten und Gemeinden auch in schwierigen Zeiten als verlässlicher Partner für eine attraktive, bürgernahe und zukunftsorientierte Stadtentwicklung zur Seite zu stehen, hat sich die Landesregierung deshalb bereits 2021 dazu entschieden, das Modellvorhaben „Innenstadt-Impulse“, zunächst für die Oberzentren, ins Leben zu rufen. Im vergangenen Jahr wurde das Modellvorhaben dann auch auf die Mittelzentren und mittelzentralen Verbünde ausgerollt. Ab diesem Jahr sind grundsätzlich alle Kommunen mit einer ihr MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT zugewiesenen zentralörtlichen Funktion (Ober-/Mittel-/Grundzentrum), so auch die Stadt Hillesheim, antragsberechtigt. Hierfür werden im Landeshaushalt für die Jahre 2023 und 2024 nun erneut jeweils 5 Millionen Euro zusätzlich bereitgestellt.

Die Mittel können für Beratungs-, Moderations- oder Konzeptleistungen, Sachausgaben sowie kleinere investive Maßnahmen wie beispielsweise Möblierungen, Bepflanzungen und Lichtinstallationen, sofern sie einen untergeordneten Bestandteil darstellen (Kleinstmaßnahmen), verwendet werden.

Voraussetzung hierfür ist grundsätzlich, dass die geplanten Maßnahmen innerhalb eines räumlich und funktional abgegrenzten, noch zu definierenden Förderbereichs liegen. Diese Förderbereiche können Innenstädte, Stadt- oder Ortsteile mit nachvollziehbar begründeter Zentrumsqualität sein. Das Modellvorhaben ist auf eine Förderung i.H.v. 250.000 Euro pro Förderantrag begrenzt. Die Finanzierungsbeitragung des Landes beträgt 90 Prozent. Dabei gilt es zu beachten, dass keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge von bereits bewilligten Fördermaßnahmen (Fördergebieten) gestellt werden dürfen. Dennoch haben die Kommunen die Möglichkeit einen weiteren Antrag für ein neues (zusätzliches) Fördergebiet zu stellen, werden in diesem Fall jedoch nachrangig berücksichtigt. Prioritär werden Kommunen bedient, die bisher noch nicht zum Zuge gekommen sind.

Ziel des Modellvorhabens ist es, Zukunftsperspektiven für die Innenstädte, Stadt- und Ortsteilzentren modellhaft aufzuzeigen. Dabei gibt das Modellvorhaben bewusst keinen engen Rahmen vor, sondern ermöglicht individuelle Maßnahmen in den teilnehmenden Städten. Das Modellvorhaben versteht sich dabei als Ergänzung zu den bewährten baulich-investiv orientierten Städtebauförderungsprogrammen.

Ziel muss die Erhaltung und Entwicklung der Innenstädte, Stadt- und Ortsteilzentren als Lebens- und Erlebnisraum sein. Mögliche Fördergegenstände nach Maßgabe der beigefügten Fördergrundsätze zum Modellvorhaben „Innenstadt-Impulse“ sind:

Stadt Hillesheim

- Entwicklung einer Innenstadtvision bzw. eines Zukunftskonzepts Innenstadt,
- Innenstadtmarketing,
- Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie für die Innenstadt,
- Innenstadtfonds/ Immobilieninnovationen (befristete Anmietung von leerstehenden Ladenlokalen zur Ansiedlung neuer Nutzungen),
- Leerstandskataster und -management,
- Aktionstage zur Belebung der Innenstadt,
- öffentlichkeitswirksame Zwischennutzungen,
- Entwicklung von langfristigen Nutzungskonzepten für Leerstände oder Brachen,
- Kooperationen und Beteiligungen,
- Anlage und Aufwertung von Stadtgrünelementen,
- Strategien zur Verbesserung der Mobilität
- Konzepte für eine barrierearme und kindgerechte Ausgestaltung von Außen- und Innenräumen
- Konzepte zur Schaffung Zentrums-/ wohnungsnaher Arbeitsplätze

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Tourismus hat am 10.05.2023 die Teilnahme an dem Modellvorhaben „Innenstadt-Impulse“ beschlossen. Die Stadtbürgermeisterin wurde ermächtigt, einen Zuwendungsantrag in einem Volumen von 100.000€ zu stellen.

Für Dienstag, den 30.05.2023, 18.00 Uhr wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern des Ausschusses, der Verwaltung und Vorstandsmitgliedern des Gewerbevereins zu einem Treffen eingeladen. Hier sollen die Inhalte einer Bewerbung gemeinsam näher zu bestimmt werden.

Einer besonderen Bedeutung soll nach einer ersten Bewertung der Unterlagen in der Bewerbung folgenden Handlungsfeldern zukommen:

- Leerstandsmanagement
- Stadtmarketing/Internetseite etc.

Bei der Umsetzung des Modellvorhabens wird um Unterstützung durch die Verwaltung gebeten. Eine aktive Beteiligung und Einbindung des Gewerbevereins/Urlaubsregion Hillesheim e.V ist für die Umsetzung des Modellvorhabens notwendig und wird erwartet. Eine entsprechende Information zum Förderprogramm erfolgte in der Vorstandssitzung des Gewerbevereins am 20.04.2023.

Beschluss:

Der Stadtrat begrüßt die Initiative des Landes Rheinland-Pfalz und beschließt die Teilnahme am Modellvorhaben „Innenstadt-Impulse“. Der Stadtrat folgt der Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Tourismus, einen Zuwendungsantrag mit einem Gesamtvolumen von 100.000 € zu stellen. Im Rahmen einer etwaigen Nachtragshaushaltsplanung für das Jahr 2023, spätestens im Haushalt 2024 soll der Eigenanteil von 10% eingestellt werden.

Anlage(n):

Fördergrundstze_InnenstadtImpulse

Modellvorhaben „Innenstadt-Impulse“

Fördergrundsätze



Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz

Städtebauliche Erneuerung Modellvorhaben Innenstadt-Impulse Fördergrundsätze vom 21. April 2022

1. Ausgangslage und Herausforderungen

Die Zentren der „Europäischen Stadt“ sind historisch durch eine breite Nutzungsvielfalt auf engem Raum geprägt. Die Innenstädte, Stadt- und Ortsteilzentren sind Orte für Handel, Gewerbe, Dienstleistungen und Gastronomie, für soziale und kulturelle Begegnung sowie für Wohnen, Freizeit und Erholung. Struktur und Gestalt prägen dabei das Gesicht der Stadt und deren Wahrnehmung durch Bürgerinnen und Bürger sowie Besucherinnen und Besucher. Diese Zentren sind somit wichtige Identifikationsorte und ein zentrales gesellschaftliches Kulturgut.

Die Innenstädte, Stadt- und Ortsteilzentren sind einem langfristigen und grundlegendem Strukturwandel ausgesetzt. Dies betrifft vor allem den Einzelhandel in den Innenstädten. Vom Strukturwandel profitiert haben großflächige Einzelhandelsformen außerhalb der Innenstädte sowie – in den letzten Jahren in besonderem Maße durch die Trendentwicklungen der Globalisierung und Digitalisierung verstärkt – der Internethandel. In der Folge stehen die Innenstädte unter Druck. Ein sichtbares Zeichen dafür sind leerstehende Kaufhäuser und Ladenlokale vor allem in weniger attraktiven Einzelhandelslagen und es besteht die Gefahr einer langfristigen Abnahme der Attraktivität dieser Zentren (Trading Down-Effekte).

Die COVID-19-Pandemie und ihre Auswirkungen entwickeln sich hierbei zu einem Katalysator, der die pandemiebedingten Handlungsbedarfe intensiviert, Veränderungsprozesse beschleunigt sowie kurzfristige Strukturbrüche herbeiführen kann. Die Pandemie gibt somit Anlass zur querschnittsorientierten Auseinandersetzung mit den durchaus heterogenen Aufgabenfeldern der Zentrenentwicklung.

2. Zielsetzung

Das Land stellt den Städten und Gemeinden mit den Programmen der Städtebauförderung leistungsfähige Förderinstrumente zur Stärkung der Innenstädte zur Verfügung. Insbesondere das Programm „Lebendige Zentren“ leistet einen großen Beitrag zur Erneuerung und Entwicklung von Innenstädten und Ortskernen.

Die gestiegenen Herausforderungen in Folge der COVID-19-Pandemie machen es jedoch notwendig, neue und innovative Wege der Zentrenentwicklung zu erproben. Deshalb hat sich die Landesregierung dazu entschieden das Modellvorhaben „Innenstadt-Impulse“ in einem zweiten Schritt nun auch für die Mittelzentren aufzulegen. Ziel des Modellvorhabens ist es, in den Mittelzentren Zukunftsperspektiven für die Innenstädte, Stadt- und Ortsteilzentren modellhaft aufzuzeigen und Instrumente der Zentrenentwicklung zu entwickeln, um den Erneuerungs- und Anpassungsbedarfen in Bereichen mit städtebaulichen Problemlagen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Akteuren gerecht zu werden. Lokale Handlungs-, Modifizierungs- und Steuerungsbedarfe wie auch Stärkungspotentiale in allen Handlungsfeldern für eine ausbalancierte und tragfähige Entwicklung multifunktionaler Innenstädte, Stadt-

und Ortsteilzentren sind zu berücksichtigen. Dabei gibt das Modellvorhaben bewusst keinen engen Rahmen vor, sondern setzt auf einen Bottom-Up-Ansatz, der individuelle Maßnahmen in den teilnehmenden Städten ermöglicht. Das Modellvorhaben versteht sich dabei als Programm für flankierende, ergänzende oder begleitende Maßnahme zu bewährten städtebaulichen Instrumenten.

Inhaltliches Ziel des Modellvorhabens ist auch die Neupositionierung der innerstädtischen Zentren. Es gilt diese wieder deutlich stärker als gegenwärtig als multifunktionale, resiliente und zukunftsfähige Zentren mit vielfältigen Nutzungen zu profilieren. Dabei sollen die Handels- und Gastronomiefunktion gemeinsam und integriert mit einer Stärkung des Zentrums als einem Ort für Wohnen, der Kultur, des Gewerbes, der Freizeit und der Begegnung weiterentwickelt werden. Ziel muss die Erhaltung und Entwicklung der Innenstädte, Stadt- und Ortsteilzentren als Lebens- und Erlebnisraum sein.

3. Bewilligungsgrundlage

Grundlage der Bewilligung ist § 23 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 LHO und der zu § 44 LHO erlassenen VV in ihrer jeweils gültigen Fassung.

4. Antragsteller/Zuwendungsempfänger

- 4.1. Antragsberechtigt im Modellvorhaben sind grundsätzlich Kommunen, die gemäß der Zentrale-Orte-Struktur des Landes Rheinland-Pfalz als Mittelzentren (in monozentralen Mittelbereichen bzw. in mittelzentralen Verbänden kooperierender Zentren) eingestuft sind. Jedes Mittelzentrum kann grundsätzlich nur einen Antrag stellen und muss sich für einen Förderbereich (Innenstadt, Stadt- oder Ortsteilzentrum) entscheiden. Als Antragsteller/Zuwendungsempfänger sind ausschließlich Kommunen zugelassen. Eine Antragstellung durch Dritte ist nicht möglich.
- 4.2. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist unter der Voraussetzung der Nr. 12 der VV zu § 44 LHO, Teil II § 23 möglich.

5. Fördervoraussetzungen

- 5.1. Die beantragten Maßnahmen müssen geeignet sein, die genannten Ziele (siehe 2.) zu erreichen.
- 5.2. Die geplanten Maßnahmen müssen innerhalb eines räumlich und funktional abgegrenzten Förderbereichs liegen. Förderbereiche sind grundsätzlich Innenstädte, Stadt- oder Ortsteile mit Zentrumsqualität. Diese Förderbereiche sind im Förderantrag graphisch darzustellen und nachvollziehbar zu begründen (siehe 8.6). Anhand des Förderantrages muss schlüssig dargestellt werden, dass die Maßnahmen geeignet sind, vielfältige Nutzungs- und Angebotsstrukturen zu schaffen, die Qualität, Vielfalt bzw. (städte-)bauliche Attraktivität von Innenstadt, Stadt- oder Ortsteilzentren zu verbessern und Funktionsverlusten oder abnehmender Nutzungsintensität entgegenzuwirken.
- 5.3. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Fördermitteln anderer Bundes- oder Landesprogramme oder Mitteln der EU für dieselben Maßnahmen ist ausgeschlossen. Eine rein räumliche Überschneidung mit einem Städtebauförderungsgebiet ist jedoch kein Ausschlussgrund. Die Förderung von Maßnahmen, die bereits in der Kosten- und Finanzierungsübersicht einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme enthalten sind, wird grundsätzlich ausgeschlossen. Förderungsfähig sind jedoch ergänzende oder darüber hinausgehende Maßnahmen.
- 5.4. Maßnahmen, die bereits begonnen wurden, sind nicht förderungsfähig.

- 5.5. Fördervoraussetzung ist die Erfüllung der Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 LFAG in Verbindung mit Teil II Nr. 1 der VV zu § 44 Abs. 1 LHO und die Aufbringung und Sicherung des angemessenen Eigenanteils.
- 5.6. Belange der urbanen Sicherheit, des Umwelt- und Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung, der Inklusion sowie der Barrierefreiheit sollen in die Überlegungen einbezogen werden und sind entsprechend im Antragsformular darzulegen.
- 5.7. Händlerinnen und Händler, Eigentümerinnen und Eigentümer, Kreative und weitere relevante Innenstadtakteure sind bei der Umsetzung des Modellvorhabens im Rahmen geeigneter Formate (Beirat, Lenkungsgruppe etc.) einzubinden oder zu beteiligen.
- 5.8. Der Antragsteller/Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Teilnahme am Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer der Bewilligungsbehörde.

6. Art, Zeitraum und Höhe der Förderung

- 6.1. Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.
- 6.2. Die Förderung im Modellvorhaben wird für das Jahr 2022 gewährt. Die Förderhöchstsumme wird in der Regel auf maximal 250.000 Euro pro Förderantrag begrenzt. Die Mittel werden als Kassenmittel für 2022 sowie als Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2023 und 2024 gewährt. Es gilt eine Mindestfördersumme in Höhe von insgesamt 75.000 Euro pro Antrag.
- 6.3. Die Förderung erfolgt auf Antrag als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses in Höhe von grundsätzlich 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten (= Zuwendungsbetrag).
- 6.4. Der Eigenanteil ist von der antragstellenden Kommune zu erbringen und bei Antragstellung nachzuweisen. Der Zuwendungsempfänger trägt mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten (= kommunaler Eigenanteil).

7. Fördergegenstände

Förderungsfähige Maßnahmen sind:

- 7.1. *Innenstadtvision/Zukunftskonzept Innenstadt*: Der durch die COVID-19-Pandemie beschleunigte Innenstadtwandel führt zu wesentlichen Strukturveränderungen. Dies kann eine konzeptionelle Neupositionierung der Innenstadt in Gänze oder von Teillagen der Innenstadt erfordern. Förderungsfähig sind Beratungs-, Konzept- und Moderationskosten sowie Ausgaben für begleitende Gutachten.
- 7.2. *Innenstadtmarketing*: Förderungsfähig sind Beratungs-, Konzept- und Moderationsausgaben zur Erreichung eines attraktiven und abgestimmten Innenstadtauftritts/Innenstadtmarketings.
- 7.3. *Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie für die Innenstadt*: Fördergegenstand ist die Entwicklung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie für die Innenstadt. In die Förderung einbezogen werden können beispielsweise Ausgaben beim Aufbau lokaler online-Marktplätze oder gemeinsamer Lieferdienste. Förderungsfähig sind ausschließlich Beratungs-, Konzept-, Moderations- und Managementleistungen. Es erfolgt keine Förderung des laufenden Betriebs sowie keine betriebliche Förderung.
- 7.4. *Innenstadtfonds/Immobilieninnovationen*: Fördergegenstand ist die Anmietung von leerstehenden Ladenlokalen zur Ansiedlung neuer Nutzungen, z.B. Pop-Up-Stores, Kulturnutzungen, soziale Nutzungen, Nachbarschaftsinitiativen, Kreative, Repair-Cafés, Existenzgründerinnen und Existenzgründer, Verteilerstationen/City-Logistik oder Direktverkauf landwirtschaftlicher Produkte etc.

Förderungsfähig sind grundsätzlich Ausgaben für die Anmietung in Höhe von bis zu 70 Prozent der Altmiete (letzter Mietvertrag). Hiervon kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Altmiete bereits erheblich unter dem marktüblichen Mietpreis liegt. In die Förderung können grundsätzlich Mietflächen bis 300qm pro Objekt einbezogen werden. Darüber hinausgehende Anmietungen werden nur anteilig gefördert. Die Förderung für Anmietungen ist auf zwei Jahre befristet; in begründeten Fällen kann die Anmietung bis zum Ende des Förderzeitraums verlängert werden. Die Ladenlokale können durch den Zuwendungsempfänger verbilligt an Dritte weitervermietet werden. Im Fall der Weitervermietung an kommerzielle/gewerbliche Nutzer darf die verbilligte Miete 20 Prozent der Altmiete nicht unterschreiten. Beihilferechtliche Bestimmungen sind zu beachten. Nicht förderungsfähig ist die Miete von Bestandsnutzern.

- 7.5. *Leerstandskataster und -management*: Fördergegenstand ist die Erstellung eines Leerstandskatasters sowie das Leerstandsmanagement. Förderungsfähig sind Beratungs-, Konzept-, Moderations- und Managementleistungen.
- 7.6. *Aktionstage*: Gefördert wird eine begrenzte Anzahl von Aktionstagen, an denen möglichst viele Akteure aktiviert und motiviert werden, die Innenstadt zu besuchen und lebendig zu gestalten. Ziel ist es hier, den Erlebnisfaktor Innenstadt zu stärken. Fördervoraussetzung ist, dass es sich um ein neues Format handelt. Förderungsfähig sind Beratungs-, Konzept- und Sachkosten sowie Maßnahmen zur begleitenden Öffentlichkeitsarbeit. Bereits in der Vergangenheit durchgeführte Veranstaltungen wie regelmäßige wiederkehrende Feste, Märkte etc. sind nicht förderungsfähig.
- 7.7. *Öffentlichkeitswirksame Zwischennutzung* mindergenutzter öffentlicher (Brach-)Flächen (z.B. temporäre Kunstausstellungen auf mindergenutzten öffentlichen Plätzen, Urban Gardening auf unattraktiven Grünflächen etc.). Förderungsfähig sind Ausgaben zur Ermöglichung der Zwischennutzung soweit diese in angemessenem Verhältnis zur Dauer der Zwischennutzung stehen und soweit es sich um konsumtive Ausgaben handelt.
- 7.8. *Entwicklung langfristiger Nutzungskonzepte für leerstehende Immobilien oder Brachen*: Förderung von Planungs-, Beratungs-, Wettbewerbs- oder Moderationskosten. Konzepte zur Umgestaltung und Wiedernutzung von Brachen und mindergenutzten Flächen zur Aufwertung der Zentrumsfunktionen sowie des urbanen Wohnumfelds. Weiterhin betrifft dies auch Konzepte zur Erhöhung der Wohnanteile in der Innenstadt sowie den Stadtteil- oder Ortsteilzentren.
- 7.9. *Kooperationen und Beteiligung*: Förderung von Planungs-, Beratungs-, Wettbewerbs- oder Moderationskosten zur Aktivierung breit angelegter Akteurskooperationen und Konzeptionierung eines Dialogprozesses zur Bürgerbeteiligung (auch mit digitalen Instrumenten). Dies betrifft den Aufbau von neuen oder der Ausbau bestehender Kooperationen (Zentrenmanagement), die die unterschiedlichen Anforderungen und Potentiale aller relevanten Akteure zur Entwicklung des Förderbereiches zusammenführen und moderieren (Durchführung von Informationsveranstaltungen, Planspiele, Moderationsprozesse, Workshops, Beratung von Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Gründungsinteressierten, Gründung eines lokalen „Beirats Innenstadt“ etc.).
- 7.10. Förderung von Konzepten und Planungen zur Anlage und Aufwertung von *Stadtgrünelementen*, auch an Fassaden mit vertikalen Grünflächen sowie auf Dachflächen und Verschattungsflächen über öffentlichen Freiräumen (ohne Investitionskosten).

- 7.11. *Mobilität*: Förderung von Strategien zur Verbesserung des Fußgänger- und Radverkehrs, Abstell- und Parksyste­me, Beschilderungssysteme mit dem Ziel der Verbesserung der Aufenthaltsqualität bei gleichzeitig guter Erreichbarkeit sowie der Reduzierung von Emissionen. Förderung von Verkehrskonzepten zur Umgestaltung des öffentlichen Raumes in der Innenstadt-, den Stadt- oder Ortsteilzentren zur Verbesserung der verkehrsträgerübergreifenden Erreichbarkeit, der Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Herstellung eines vielfältigen und kundenfreundlichen Verkehrsangebotes. (Ohne Investitionskosten)
- 7.12. Konzepte für eine *barrierearme und kindgerechte* Ausgestaltung von Außen- und Innenräumen sowie zur allgemeinen Verbesserung der Aufenthaltsqualität (ohne Investitionskosten).
- 7.13. Konzepte zur Schaffung von *zentrum- / wohnungsnaher Arbeitsplätze* und zielgruppengerechter Infrastruktur (Coworking Spaces, Räume für Start-Ups ohne Investitionskosten).
- 7.14. *Weitere Modellmaßnahmen* mit positiver Wirkung auf die Innenstadt-, das Stadt- oder Ortsteilzentrum auf Vorschlag der Antragsteller, sofern sie nach Bewertung der Bewilligungsbehörde als geeignet angesehen werden.

8. Antrags- und Förderverfahren

- 8.1. Bewilligungsbehörde ist das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz.
- 8.2. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 8.3. Die kommunalen Gebietskörperschaften, die die Voraussetzungen nach diesen Fördergrundsätzen erfüllen und nach Einschätzung der zuständigen Aufsichtsbehörde nach derzeitigem Planungsstand in der Lage sind, den geforderten Eigenanteil aufzubringen, können ADD, Referat 21b, und Mdl, Referat 383, **ab sofort, jedoch spätestens bis zum 15. Juli 2022** jeweils einen Antrag auf Förderung vorlegen.
- 8.4. Für die Antragsstellung ist das Antragsformular zur Förderung von Maßnahmen im Modellvorhaben „Innenstadt-Impulse“ sowie die entsprechenden Anlagen zu verwenden. Die Formulare werden auf der Website der ADD zur Verfügung gestellt.
- 8.5. Der Antrag soll sämtliche Maßnahmen im Modellvorhaben „Innenstadt-Impulse“ umfassen. Die Bewilligung erfolgt im Sinne eines Modellvorhabenbudgets für alle beantragten Teilmaßnahmen in einem Bewilligungsbescheid.
- 8.6. Dem Förderantrag sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsformulars folgende Angaben beizufügen:
- Nachvollziehbar begründete Abgrenzung des Förderbereichs im Hinblick auf die Zentrumsqualität inkl. graphischer Abgrenzung. Kriterien zur Abgrenzung können insbesondere sein: Einzelhandelsstruktur, Geographie, Einzugsbereiche, Verwaltungsstrukturgliederung/Historie, Zentralität, städtebauliche Charakteristika, Identifikations-/Handlungsraum, kultureller Mittelpunkt und Begegnungsort.
 - Beschreibung der Problemlagen
 - Beschreibung der Ziele und geplanten Konzepte bzw. Maßnahmen mit geschätzten Kosten sowie einem Finanzierungsplan
 - Beschreibung des mit der Maßnahme erwarteten Mehrwertes für den Förderbereich

- angestrebter Zeitplan
 - Übersicht der involvierten Akteure
- 8.7. Die Bewilligungsbehörde legt auf Grundlage der unter Nummer 10 definierten Auswahlkriterien fest, welche eingereichten Vorschläge berücksichtigt werden.
- 8.8. Die Aufsichtsbehörde führt auf Grundlage der eingereichten Unterlagen eine fachliche Vorprüfung durch und legt der Bewilligungsbehörde die zuwendungsfähigen Maßnahmenvorschläge vor.
- 8.9. Die Bewilligungsbehörde entscheidet bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres über die Anträge.

9. Verwendungsnachweis

Es ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes der ADD ein Verwendungsnachweis unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks (Teil I/Anlage 4 Muster 5 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO) vorzulegen

10. Auswahlkriterien

Die Bewilligungsbehörde möchte modellhaft eine Bandbreite an beispielgebenden Projekten fördern. Für die Auswahl der Kommunen werden insbesondere folgende Kriterien herangezogen:

- Stimmigkeit zwischen Ausgangslage, strategischer Zielsetzung und geplanten Maßnahmen
 - Nachvollziehbar begründete Abgrenzung des Förderbereichs im Hinblick auf die Zentrumsqualität
 - Ausrichtung der Maßnahmen an lokaler Ausgangslage (Betrachtung der strukturellen Rahmenbedingungen)
 - sinnvolle Ableitung von Handlungsfeldern und Maßnahmen
 - Orientierung an übergeordneten (LEP, RROP etc.) und lokalen (Einzelhandelskonzept etc.) stadtentwicklungspolitischen Zielen und Aufzeigen von Schnittstellen
- Inhaltliche Zielsetzungen und Handlungsbedarf
 - Beitrag zur Überwindung monofunktionaler Nutzungs- und Angebotsstrukturen, Funktionsverlusten oder abnehmender Nutzungsintensität
 - Beitrag zur Belebung und Aufwertung der Förderbereiche aufgrund abnehmender Entwicklung von Besucherinnen und Besucher der Innenstadt
 - Beitrag zur Vermeidung von Trading Down-Effekten wie beispielsweise bestehenden oder drohenden Leerständen/Attraktivitätsverlust
 - Berücksichtigung von Belangen der urbanen Sicherheit, des Umwelt- und Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung, der Inklusion sowie der Barrierefreiheit
- Kooperationen, Einbezug der Akteurinnen und Akteure sowie lokaler Ressourcen
 - Neue Ansätze für zentrenbezogene Kooperationen
 - Beteiligung/Partizipation wichtiger, lokaler Akteure der Zentrenentwicklung sowie der Bürgerschaft
- Modellhaftigkeit
 - Innovationsgehalt

- Nachhaltigkeit und Verstetigung über Förderzeitraum hinaus
- Übertragbarkeit

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	10.03.2023
Aktenzeichen:	11620-130/2023/15	Vorlage Nr.	1-0168/23/15-018

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	28.06.2023	öffentlich	Entscheidung

Annahme von Zuwendungen

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Stadtrat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100,00 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Eingang der Zuwendung	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck
Geldspende	VfL Hillesheim 1920 e.V. z.H. Herrn Gerald Schmitz Grüner Weg 1a 54576 Hillesheim	09.02.2023	5.000,00 €	Neuer Soccer-Platz Hillesheim- Sportpark
Geldspende	AGWR Allgemeine Gummi-, Wertstoff und Reifenhandels GmbH Gewerkschaftsstraße 18-22 54584 Jünkerath	16.02.2023	2.500,00 €	Neuer Soccer-Platz Hillesheim- Sportpark
Geldspende	Firma Schmitz Haustechnik GmbH Waldstraße 5 54576 Hillesheim- Bolsdorf	20.03.2023	500,00 €	Spende für Kinder- und Jugendarbeit Stadt Hillesheim
Geldspende	WBH Water GmbH Industriestraße 22 54576 Hillesheim	29.03.2023	500,00 €	Vereins- und Kulturförderung Stadt Hillesheim
Geldspende	Backes Bau- und Transporte GmbH Auf Zimmers 17 54589 Stadtkyll	03.04.2023	361,76 €	Ortsverschönerung

Geldspende	Firma Lava Stolz GmbH Auf der Grauley 54576 Hillesheim/Eifel	09.05.2023	1.000,00 €	Vereins- und Kulturförderung Stadt Hillesheim
------------	---	------------	------------	---

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen beifolgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

1. Beigeordneter Gerald Schmitz

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	14.06.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	2-0312/23/15-049

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	28.06.2023	öffentlich	Entscheidung

Neuausschreibung Erdgaslieferungsverträge; Sonder-Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf, Lieferzeitraum 2024 - 2025

Sachverhalt:

In der 3. Bündelausschreibung Erdgas wurden für die Abnahmestellen der Stadt Hillesheim keine Angebote abgegeben. Daraufhin wurde für das Jahr 2023 mit dem Grundversorger EVM ein Jahresvertrag abgeschlossen. Für die Jahre 2024/2025 steht daher eine Nachbeschaffung an.

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet über seine Tochtergesellschaft Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH den rheinland-pfälzischen Gemeinden, Städten, Zweckverbänden, Anstalten, Eigenbetrieben und kommunalen Unternehmen die Teilnahme an einer gebündelten Ausschreibung zur Beschaffung der Lieferung von Erdgas für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025. an. Hierzu sind ein entsprechender Auftrag bzw. entsprechende Vollmachten an die Kommunalberatung erforderlich.

Das Entgelt beträgt 250 Euro je Teilnehmer (Kommune, Eigenbetrieb, AöR, ZwV) plus einen Zuschlag für jede Abnahmestelle ab der 5. Abnahmestelle in Höhe von 15 Euro. Sollte die Durchführung der Ausschreibung noch vor der Vergabebekanntmachung gestoppt werden, werden für bis dahin erbrachte Leistungen (insbesondere die Zusammenstellung und Prüfung der Abnahmestellen) pauschal 10 Euro je Abnahmestelle in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt bei vorzeitiger Stornierung des Auftrags. (Alle Beträge netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).

Die Erdgaslieferung wird im offenen Verfahren (§ 15 Abs. 1 VgV) nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Kommunalberatung führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag der teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss des dazu eigens eingerichteten Vergabegremiums. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Erdgasliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt – wie bisher – in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung, allerdings mit einigen Modifikationen aufgrund der Erfahrungen aus dem Krisenjahr 2022. Unverändert wird der Lieferpreis für das jeweilige Lieferjahr nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an einer Vielzahl von Stichtagen (rd. 45 Tage im Jahr 2023 für das Lieferjahr 2024 und rund 180 Tage im Jahr 2024 für das Lieferjahr 2025.). Dies dient einer weiteren Risikominimierung, um die Preisbildung nicht von nur wenigen Stichtagen in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für ein ganzes Lieferjahr werden zu lassen.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine Mehr- und Mindermengenregelung, die gegenüber bisher deutlich enger gefasst wurde. Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für

eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 95 bis 105 % der Vertragsmenge (bisher: 80 bis 110). Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft.

Es werden wieder mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet, nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- oder Loslimitierung. Hierüber wird abschließend nach Eingang aller Aufträge entschieden.

Die Erdgaslieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes der beiden Lieferjahre durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Lieferpreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Um den Anforderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) Rechnung zu tragen, wird auch Erdgas mit einem Anteil von 10 % Biogas (Bioerdgas) ausgeschrieben. Die Festlegung, ob und welche Abnahmestellen mit Bioerdgas ausgeschrieben werden sollen, erfolgt erst mit Übersendung der 1. Kontrollliste.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH und die zugehörigen Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Stadtbürgermeisterin wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung für die Stadt ab dem 01.01.2024 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle notwendigen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der Stadtrat bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen namens und im Auftrag der Stadt vorzunehmen. Zuschlagskriterium ist ausschließlich der Angebotspreis.
4. Die Stadt verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Die Stadt verpflichtet sich weiterhin zur Abnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Ausschreibung soll für die Stadt nach folgenden Maßgaben erfolgen:
 - Erdgas ohne Biogasanteil für alle Abnahmestellen**
 - Bioerdgas mit 10 % Biogasanteil für alle Abnahmestellen**
 - Bioerdgas mit 10 % Biogasanteil nur für folgende Abnahmestellen:**

Im übrigen Erdgas ohne Biogasanteil.

Die Anlagen befinden sich im Gremieninfoportal.

Anlage(n):

Ausschreibungskonzeption Erdgas (einsehbar im Gremieninfoportal)

BA23 Erdgas - Anlage 4 - Hinweise Bioerdgas (einsehbar im Gremieninfoportal)

Bündelausschreibung Erdgas 2024/25

- Ausschreibungskonzeption -

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet den rheinland-pfälzischen Gemeinden, Städten, Verbandsgemeinden, Zweckverbänden und Anstalten einschließlich ihrer jeweiligen Eigenbetriebe und kommunalen Gesellschaften eine Sonder-Bündelausschreibung Erdgas an für die **Abnahmestellen, die bis Ende 2023 vertragsfrei** werden. Die operative Umsetzung erfolgt durch die Kommunalberatung RP GmbH. Mit der Teilnahme ist keine eigene Ausschreibung für die Erdgaslieferung mehr erforderlich.

1. Das Wichtigste vorab in Kürze:

- **Lieferzeitraum:** 1.1.2024, 6.00 Uhr bis zum 1.1.2026, 6.00 Uhr (feste Vertragslaufzeit).
- Zur **operativen Durchführung** beauftragen die Teilnehmer unmittelbar die **Kommunalberatung** Rheinland-Pfalz GmbH (KB); der zu erbringende Leistungsumfang ist im Auftrag beschrieben (Anlage 1).
- **Beauftragung und Bevollmächtigung** der KB mit entsprechendem **Ratsbeschluss** und unter Verwendung der vorgegebenen **Formulare**. Die Frist hierfür ist der **16. Juni 2023**.
- Das **Grundentgelt** für die Teilnahme beträgt 250,00 Euro für bis zu 4 Abnahmestellen; für die 5. und jede weitere Abnahmestelle kommt ein **Zuschlag** von 15,00 Euro hinzu; jeweils zzgl. gesetzlicher MwSt.
- Das Beschaffungsmodell erfolgt – wie bisher – in Form einer **strukturierten Beschaffung**; dieses wurde nach den **Erfahrungen aus 2022 angepasst** (z. B. Mehr-/Minder mengenregelung; Risikostreuung bzgl. Preisbildung). Für 2024 bildet der Lieferpreis sich Anfang Dezember auf Basis des Angebotspreises und der tatsächlichen Preisentwicklung (Mittelwert von rund 45 Handelstagen) seit der Angebotsabgabe. Für 2025 gilt das analog mit dem Unterschied, dass die tatsächliche Preisentwicklung eines ganzen Jahreszeitraums herangezogen wird (Oktober 2023 bis September 2024). Dies dient der Risikostreuung. Die Mehr-/Minder mengenregelung liegt nun bei 95 % - 105 %.
- Die **Daten** über **Abnahmestellen** und prognostizierte **Verbräuche** werden im Vorgriff zur Beauftragung bilateral zwischen der kommunalen Verwaltung und switch.on (von der KB beauftragter Dienstleister) neu erfasst (Neuteilnehmer) bzw. auf Basis der bereits vorliegenden Unterlagen abgeglichen (Teilnehmer an der 5. BA). Diese Unterlagen müssen **spätestens bis Anfang Juli 2023** finalisiert sein.
- Die Ausschreibung umfasst wie auch **Bioerdgas**.
- Zur **Zuschlagserteilung** ist die **KB bevollmächtigt**, die dazu ein **Vergabegremium** bildet.
- Soweit eine **Kündigung des laufenden Vertrags** zum 31.12.2023 erforderlich sein sollte, ist das Sache jedes einzelnen Teilnehmers (und nicht der KB).

2. Grundstrukturen der gemeinsamen Beschaffung

- **Vergabeverfahren:** Europaweite Ausschreibung im offenen Verfahren gemäß § 14 Abs. 1 VgV gebündelt für alle Abnahmestellen und prognostizierten Verbrauchsmengen durch die von jedem einzelnen Teilnehmer damit beauftragte Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH, die sich wiederum dem aus allen vorherigen Bündelausschreibungen bekannten Dienstleister switch.on bedient.
- **Beschaffungsmodell:** Das Grundprinzip der strukturierten Beschaffung wird beibehalten. Dies bedeutet, dass der tatsächliche Lieferpreis sich erst nach der Erteilung des Zuschlags anhand der Börsenpreise bildet, die an vorab definierten Terminen ermittelt werden. Dieses Verfahren hat sich bewährt und ist bei den Anbietern akzeptiert. Geändert wurde gegenüber 2022 im Wesentlichen die diese vorab definierten Termine sowie die Mehr- und Mindermengenregelung. Siehe weiter unten.
- **Bioerdgas:** Wie bisher besteht das Angebot, Erdgas mit einem Anteil von (mindestens) 10% an Biogas auszuschreiben. Jeder Teilnehmer hat vorab festzulegen, für welche Abnahmestellen die Beschaffung von Bioerdgas erfolgen soll. Alles Weitere dazu finden Sie in **Anlage 4**.
- **Mehr- und Mindermengenregelung:** Die Ausschreibung basiert auf jährlichen Abnahmemengen, die für jede Abnahmestelle einzeln prognostiziert werden. Die tatsächliche Abnahmemenge weicht (zwangsläufig) davon ab. Die Mehr- und Mindermengenregelung regeln, für welche Korridor um die Prognose herum der angebotene Preis gilt. Bei Über- oder Unterschreitung dieses Korridors entstehen für den Gaslieferanten in der Regel Mehrkosten, weil er fehlende Gasmengen kurzfristig am Spotmarkt zukaufen bzw. überschießende Mengen dort vermarkten muss. Diese Mehrkosten kann der Lieferant dem Abnehmer in Rechnung stellen.
In Zeiten volatiler Energiemärkte bergen weite Korridore ein höheres wirtschaftliches Risiko und waren 2022 ein maßgeblicher Grund für fehlende Angebote. Daher wird in der vorliegenden Ausschreibung dieser Korridor eng gefasst und liegt zwischen 95% bzw. 105% der Verbrauchsprognose.
Daher ist es ratsam, die Verbrauchsprognose so genau wie möglich vorzunehmen.
- **Losbildung:** Wie bisher werden mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet.
- Der **Angebotspreis** ist der reine Energielieferpreis. Hinzu kommen insbesondere die Netznutzungsentgelte sowie die Steuern, Umlagen und sonstigen Abgaben. Durch Abtrennung der Netznutzungsentgelte wird den regional unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung getragen. Somit kann (wird) sich der Lieferpreis bei gleichem Angebot und Lieferanten je nach Verteilnetzbetreiber regional unterscheiden.
- **Zuschlagsentscheidung:** Mit der Teilnahme bevollmächtigt jeder Teilnehmer die Kommunalberatung mit der Erteilung des Zuschlags. Die Zuschlagserteilung erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot nach den jeweils festgelegten Zuschlagskriterien. Der Zuschlag ist

für alle Teilnehmer verbindlich.

Die Entscheidung über den Zuschlag trifft ein **Vergabegremium** aus Vertretern der KB, des GStB sowie aus der Mitgliedschaft (noch einzurichten).

- **Zuschlagskriterien:** Zuschlagskriterium ist ausschließlich der Angebotspreis, d.h. der reine Energielieferpreis (ohne Netznutzungsentgelte sowie die Steuern, Umlagen und sonstigen Abgaben).
- **Lieferpreis:** Der Lieferpreis für 2024 und 2025 steht jeweils Anfang Dezember des Vorjahres fest. Er ist – wichtig – **nicht identisch mit dem Angebotspreis!** Denn zur Ermittlung des Lieferpreises wird der Angebotspreis an die tatsächliche Marktentwicklung angepasst. Bisher geschah dies auf Basis der Börsenpreise an zwei Terminen im Oktober und November, künftig für das Lieferjahr 2024 an rund 45 Terminen im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende November 2023) und für 2025 anhand eines ganzen Jahreszeitraums (Oktober 2023 bis September 2024). Dadurch wird das Risiko, ein ungünstiges Marktumfeld mit hohem Börsenpreis zu „erwischen“ deutlich verringert (Risikostreuung). Dieses Verfahren betrifft nur den Arbeitspreis, nicht den Grundpreis. Hinzu kommen dann noch – wie oben geschildert – die Netznutzungsentgelte, Steuern und Umlagen.
- **Liefervertrag:** Mit Erteilung des Zuschlags kommt für jeden einzelnen Teilnehmer der für das jeweilige Los ausgeschriebene Liefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande. Die Teilnehmer erhalten von der KB je eine Ausfertigung des so abgeschlossenen Erdgasliefervertrages. Der **Liefervertrag** muss **nicht mehr unterzeichnet** werden.

3. Beauftragung und Bevollmächtigung der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH (KB); Leistungen der KB

Mit der Beauftragung und Bevollmächtigung übernimmt die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH (KB) anstelle jedes einzelnen Teilnehmers sämtliche Leistungen zur Vorbereitung, Konzeption und Durchführung der Ausschreibung sowie Zuschlagserteilung und damit Abschluss des jeweiligen Erdgasliefervertrages.

Die Beauftragung und Bevollmächtigung erfolgen nach entsprechendem Ratsbeschluss unter Verwendung des vorgegebenen Vertragstextes, siehe unten unter 4.

Die Leistungen der KB und der von ihr beauftragten Dienstleister decken im Wesentlichen das gleiche Spektrum ab wie bei den bisherigen Bündelausschreibungen. Sie umfassen die im Auftrag unter III. bzw. VI. gelisteten Aufgaben und Leistungen (siehe **Anlage 1**). Diese umfassen im Wesentlichen

1. die Koordination und Durchführung des gesamten Ausschreibungsverfahrens namens und im Auftrag der Teilnehmer,
2. die Erstellung und Veröffentlichung der vollständigen Vergabebekanntmachung auf Basis der dafür von den Teilnehmern freigegebenen Datengrundlage (Liste der Abnahmestellen),
3. die Sichtung und Wertung der Angebote, die Erstellung eines Ergebnisberichts und die Erteilung des für die Teilnehmer verbindlichen Zuschlags sowie
4. die dementsprechende Ausfertigung der Lieferverträge.

Nicht zu den Aufgaben gehört – wie bisher – die **Kündigung der laufenden Verträge** (soweit diese erforderlich sein sollte) sowie die Vertragskontrolle während der Laufzeit. Diese hat jeder Teilnehmer eigenverantwortlich sicherzustellen. Eine diesbezügliche Erstberatung ist mit diesem Auftrag abgedeckt. Eine weitergehende rechtliche Beratung oder Begleitung im Einzelfall ist dagegen nicht Bestandteil dieser Ausschreibung und wäre somit gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

4. Teilnahme an der Bündelausschreibung; Aufgaben und Pflichten der Teilnehmer

Die Aufgaben bzw. Pflichten der Teilnehmer an der gebündelten Ausschreibung bestehen im Wesentlichen darin:

1. die Kommunalberatung mit der Durchführung der gebündelten Ausschreibung zu **beauftragen** und ihr alle dazu erforderlichen **Vollmachten** zu erteilen,
2. das vereinbarte **Entgelt** zu zahlen,
3. alle für die Durchführung der Ausschreibung erforderlichen **Unterlagen, Informationen und Daten** fristgerecht gemäß dem aus der Ausschreibungskonzeption ersichtlichen Zeitplan zur Verfügung zu stellen, insbesondere die vollständigen Angaben über sämtliche zu beliefernden Abnahmestellen sowie eine möglichst realistische Verbrauchsprognose gemäß dem Merkblatt zur Datenerfassung (**Anlage 3**; dazu gehört auch die Mitteilung über jegliche Änderungen während des Lieferzeitraums) sowie
4. in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass alle zu beliefernden Abnahmestellen zum 01.01.2024 vertragsfrei sind. Für eine evtl. erforderliche **Kündigung** ist jeder Teilnehmer **selbst verantwortlich**.

Alle Teilnehmer verpflichten sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen und verpflichten sich zur Abnahme von dem Lieferanten, der den Zuschlag erhält, für die Dauer der eingegangenen Vertragslaufzeit.

Zu 1. Beauftragung

Frist für die Teilnahme an dieser Bündelausschreibung ist

16. Juni 2023

Für die Beauftragung und Bevollmächtigung erfolgt ausschließlich anhand der vorgegebenen Formblätter.

Vollständig vorzulegen bzw. zu erledigen sind bis zur o. g. Frist:

1. die verbindliche, unterzeichnete und gesiegelte Beauftragung, die auch alle notwendigen Vollmachten enthält (**Anlage 1**);
2. die unterschriebene und gesiegelte Vollmacht zur Geschäftsdatenabfrage des zukünftigen Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber (**Anlage 2**).
3. die vollständige Angabe der Kontakt- und Vertragsdaten über folgendes Online-Tool

<https://www.umfrageonline.com/c/wjhk4fer>

Zu 2. Entgelt

Das **Entgelt** besteht aus einem Grundentgelt für bis zu 4 Abnahmestellen je Teilnehmer sowie einem Zuschlag für jede 5. und weitere Abnahmestelle je Teilnehmer.

Das **Grundentgelt** beträgt **250,00 Euro** je Teilnehmer (Kommune, EigB, AöR, ZwV)

Der **Zuschlag** beträgt **15,00 Euro** je Abnahmestelle ab der 5. Abnahmestelle

Zu 3. Datenerfassung

Die Datenerfassung unterscheidet sich danach, ob bereits der Teilnehmer an der im Jahr 2022 durchgeführten 3. Bündelausschreibung Erdgas teilgenommen hat oder nicht.

Für alle Teilnehmer gilt:

Anders als bisher kann die Datenerfassung bzw. der Abgleich der Daten über die Abnahmestellen und prognostizierten Verbräuche bereits im Vorgriff zur Beschlussfassung im Rat bzw. zur Auftragserteilung erfolgen. Damit kann Zeit gewonnen werden, erfordert aber zugleich, dass die insoweit vorläufigen Angaben nach der Beschlussfassung bzw. Auftragserteilung nochmals bestätigt oder ggf. angepasst werden müssen. Die Verantwortlichkeit hierfür liegt bei den einzelnen Teilnehmern, d. h. diese sind dafür letztverantwortlich, dass alle zur Ausschreibung vorgesehenen Abnahmestellen korrekt und verbindlich in der Liste der Abnahmestellen, die der zur Erstellung der Vergabeunterlagen dient, erfasst werden und der Kommunalberatung übermittelt werden.

Im Zuge des Datenabgleichs wird dann auch nochmal abgefragt, für welche Abnahmestellen Normalgas oder Bioerdgas beschafft werden soll.

Sollte im Einzelfall die Laufzeit einzelner Verträge noch bis Ende 2024 laufen, können auch solche Abnahmestellen im Ausnahmefall mit in diese Ausschreibung aufgenommen werden. Dazu ist in der Kontrollliste als Lieferbeginn der 01.01.2025 einzutragen.

Alle Teilnehmer haben die Liste der Abnahmestellen mit allen erforderlichen Angaben abschließend und verbindlich freizugeben; Frist hierfür ist der 10. Juli 2023.

Wichtig: Sollten Sie in dem Zeitraum bis zum 10. Juni bzw. bei späterer Auftragserteilung bis zum 20. Juni keine Kontrollliste erhalten haben, melden Sie sich bitte umgehend bei der Teilnehmerverwaltung (Kontakt Daten ganz am Ende).

Besonderheiten für Altteilnehmer:

Die Teilnehmer der 3. Bündelausschreibung Erdgas erhalten nach der Auftragserteilung per E-Mail eine Aufstellung der bereits registrierten Abnahmestellen, für die im Sommer 2022 kein Angebot eingegangen war (1. Kontrollliste). Der Teilnehmer ist verpflichtet, diese Liste zu überprüfen auf Richtigkeit und Vollständigkeit, auch in Bezug auf ggf. neu hinzugekommene bzw. weggefallene Abnahmestellen.

Besonderheiten für Neuteilnehmer:

Während die Datenerfassung für die Teilnehmer an der 3. Bündelausschreibung im Wesentlichen auf Grundlage der bereits vorliegenden Rechnungsdaten erfolgen kann, müssen die Daten aller Neuteilnehmer erstmals neu erfasst werden; siehe hierzu ausführlich das Merkblatt **Anlage 3**). Auch die Neuteilnehmer erhalten nach der Datenerfassung eine Kontrollliste, die wie oben beschrieben abschließend und verbindlich freizugeben ist.

Zu 4. Rechtzeitige Kündigung der laufenden Verträge

In diese Ausschreibung können ausschließlich **vertragsfreie** Abnahmestellen aufgenommen werden.

Nicht zu den Aufgaben gehört – wie bisher – die **Kündigung der laufenden Verträge** (so weit diese erforderlich sein sollte). Jeder Teilnehmer an dieser gebündelten Ausschreibung hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die von ihm in die Ausschreibung eingebrachten Abnahmestellen zum 01.01.2024 vertragsfrei sind und die dafür **ggf. notwendigen Kündigungen selbst fristgerecht zu veranlassen**.

Eine diesbezügliche Erstberatung ist mit diesem Auftrag abgedeckt. Eine weitergehende rechtliche Beratung oder Begleitung im Einzelfall ist dagegen nicht Bestandteil dieser Ausschreibung und wäre somit gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

5. Zeitplan

Abweichend von den bisherigen Verfahren wird das Verfahren als offenes Verfahren durchgeführt (daher kein vorgeschalteter Teilnahmewettbewerb). Die Datenerfassung kann (und soll) bereits im Vorgriff zur Beschlussfassung über die Beauftragung erfolgen.

April 2023	Information der Kommunen und Bereitstellung aller Unterlagen, die für die Beauftragung der Kommunalberatung erforderlich sind.
bis spät. 16. Juni	Verbindliche Beauftragung und Bevollmächtigung der Kommunalberatung nach vorheriger Beschlussfassung.
bis spät. Ende Juni	Datenerfassung: Erstellung und Abgleich der Liste der Abnahmestellen; Finale Festlegung, für welche Abnahmestellen Bioerdgas beschafft werden soll.
bis spät. 10. Juli 2023	Freigabe der jeweiligen Liste der Abnahmestellen durch jeden einzelnen Teilnehmer.
21. Juli 2023	Spät. Termin für eine Entscheidung über einen Stopp des Ausschreibungsverfahrens aufgrund schädlicher Entwicklungen auf den Energiemärkten.
24. Juli 2023	Absendung der Vergabebekanntmachung an das Amtsblatt S der Europäischen Union mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe
24. August 2023 11.00 Uhr	Angebotsfrist gemäß § 15 VgV (offenes Verfahren) Öffnung der Angebote
bis 8. Sept. 2023	Auswertung der Angebote und Erstellung des Ergebnisberichts
15. Sept. 2023	Entscheidung über den zu erteilenden Zuschlag
bis 18. Sept. 2023	Information der nicht berücksichtigten Bieter
29. Sept. 2023	Erteilung des Zuschlags
2. Okt. 2023	Ende der Zuschlags- und Bindefrist
30. Okt. 2023	Bekanntmachung über vergebenen Auftrag gemäß § 39VgV
Okt./ Nov. 2023	Maßgeblicher Zeitraum für die Preisbildung für 2024
1. Jan 2024, 6.00 h	Lieferbeginn
Okt. 2023 bis Spt. 2024	Maßgeblicher Zeitraum für die Preisbildung für 2025
1. Jan. 2026, 6.00 h	Ende der Vertragslaufzeit

6. Kontaktdaten

Zentrale E-Mail-Adresse für diese Bündelausschreibung

Energiebeschaffung@kb-rlp.de

Direkte Ansprechpartner

In allen Grundsatzfragen:

Dr. Thomas Rätz, Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

06131 2398 127 0172 8466979 traetz@gstbrp.de

Auftrags- und Teilnehmerverwaltung und Entgeltzahlungen

Frau Angelique Schaffner, Kommunalberatung RP

06131 2398 185 E-Mail über zentrales Postfach, s. o.

In allen energiewirtschaftlichen und technischen Fragen

(insbesondere Abnahmestellen, Beschaffungsverfahren und Preisbildung)

Carsten Michael, switch.on energy + engineering gmbh

05242 18215 84 daten@switch-on.de

Vergaberecht, Vergabeverfahren

Simon Layher, Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

06131 2398 185 slayher@gstbrp.de

Bündelausschreibung Erdgas 2024/25

- Merkblatt Bioerdgas -

1. Allgemeines und Grundsätze

- Aufgrund besonderer Anforderungen, z.B. aus dem Gebäudeenergiegesetz, besteht im Einzelfall Bedarf und Nachfrage nach Erdgas, dem eine Mindestanteil an Gas aus biogener Quelle beigemischt ist (sog. Biogas aus Biogasanlagen, in der Regel Methan). Dieses Gasgemisch wird als Bioerdgas bezeichnet.
- Daher wird auch in dieser Ausschreibung wieder ein **Bioerdgas-Los** gebildet. Es beinhaltet die Lieferung von **Erdgas mit einem Anteil von (mindestens) 10% an Biogas**.
- Sollte im Einzelfall Bedarf nach der Lieferung von Erdgas mit einem höheren Mindestanteil an Biogas bestehen, bitten wir das zeitnah an unseren Dienstleister switch.on mitzuteilen über daten@switch-on.de. Hier ist dann je nach Nachfrage zu entscheiden, wie aus diesem Bedarf Lose gebildet werden können.

2. Besondere Anforderungen an den Biogas-Anteil und an die Zertifizierung

- Als **Biogas** wird definiert jedes Gas, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinne von § 2 und § 3 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) gewonnen wird.
- Solches Biogas ("Biomethan") oder sonstige gasförmige Biomasse kann nach einer entsprechenden Aufbereitung **in das Erdgasnetz eingespeist** werden. Das danach aus einem Gasnetz entnommene Gas **gilt dann als Bioerdgas** (oft auch als Biomethan bezeichnet), wenn und soweit der geforderte Mindestanteil bezogen auf die Gesamtmenge des entnommenen Bioerdgases im Wärmeäquivalent der Menge von Gas aus Biomasse über einen Bilanzzeitraum von einem Jahr entspricht, das an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeist worden ist und wenn für den gesamten Transport und Vertrieb des Bioerdgases von seiner Herstellung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz Massenbilanzsysteme verwendet worden sind, die den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und seiner Durchführungsverordnungen genügen.
- Das Bioerdgas erfüllt zusätzlich die Anforderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 08.August 2020 (BGBl. I S. 1728).

- Es hat eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Biogas zu erfolgen, d.h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Biogas muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
- Der Lieferant von Bioerdgas hat auf eigene Kosten für jedes Kalenderjahr dem Auftraggeber bis zum 30. Juni des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres einen Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen an das gelieferte Biogas unaufgefordert zu erbringen. Die Zertifizierung muss durch eine staatlich anerkannte Technische Überwachungsorganisation (TÜO), einen nach dem europäischen Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) akkreditierten Umweltgutachter oder einen gleichermaßen geeigneten Gutachter erfolgen.

3. Mehrkosten

- Wie jedes Erdgas unterliegt der Marktpreis auch von Bioerdgas grundsätzlich den gleichen allgemeinen Marktgesetzen (insbesondere im Verhältnis von Angebot und Nachfrage).
- Bisher (d.h. bis 2021) war Biogas bereits in der Herstellung bzw. wegen der erforderlichen Zertifizierung in aller Regel deutlich teurer als fossiles Erdgas z.B. aus Russland. Diese Preisrelation hat sich bekanntlich verändert. Allerdings haben sich auch die Herstellungskosten für Biogas wegen auch gestiegener Substratpreise z.T. deutlich erhöht.
- Aktuell (Ende April 2023) verlangt der Markt bei Privathaushalten Aufschläge für Biogas in Höhe von etwa 0,5 bis 1 ct/kWh (z.B. Check24.de). Aber auch diese Aufschläge sind volatil geworden, so dass eine Abschätzung bzw. Prognose der tatsächlichen Lieferkosten aufgrund der nicht vorhersehbaren Marktsituation faktisch nicht möglich ist.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	20.06.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	2-0325/23/15-050

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	28.06.2023	öffentlich	Entscheidung

Erweiterung und Sanierung Gemeindehaus Bolsdorf - weitere Vorgehensweise

Sachverhalt:

Der Stadtrat Hillesheim beschloss am 14.09.2022 die Maßnahme umsetzen zu wollen und beauftragte das Büro Perings mit der Erarbeitung der erforderlichen Unterlagen für die geplante Förderung aus den Bereichen I-Stock (Anbau) und VV Wiederaufbau (Sanierung Hochwasserschäden). Die Unterlagen wurden daraufhin erarbeitet und der I-Stock Antrag konnte im Herbst 2022 gestellt werden. Der entsprechende Bescheid vom 25.05.2023 mit einer voraussichtlichen Förderung über 110.000 € ging vor kurzem ein. Die Anträge nach VV Wiederaufbau werden in Kürze vom Fachbereich 1 gestellt.

Da die Baumaßnahmen gem. Förderbescheid bis zum 31.12.2023 begonnen werden muss und bei der VV Wiederaufbau grundsätzlich ein vorzeitige Baubeginn vorliegt, wird es im nächsten Schritt erforderlich, die Maßnahme weiter voran zu treiben um den geforderten Baubeginn halten zu können.

Beschlussvorschlag:

Nach sehr eingehender Diskussion beschließt der Stadtrat, dass Büro Perings, Oberbettingen für die weiteren Planungsphasen 5-9 zu beauftragen und den Bauantrag zu stellen. Die Stadtbürgermeisterin wird weiterhin ermächtigt, darüber hinaus gehende Aufträge für Gutachten, Statik o.ä. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu vergeben. Nach Fertigstellung der Verdingungsunterlagen soll die Maßnahme ausgeschrieben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Je nach Ausschreibungsergebnis und Förderhöhe aus der VV Wiederaufbau ist ggf. eine Nachfinanzierung über den Haushalt 2024 vorzusehen.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	12.05.2023
Aktenzeichen:	51110-07-151	Vorlage Nr.	2-0257/23/15-029

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	28.06.2023	öffentlich	Entscheidung

Hochwasserschäden am Feuerwehrhaus Hillesheim-Bolsdorf - weitere Vorgehensweise

Sachverhalt:

Das Feuerwehrhaus Bolsdorf steht im Eigentum der Stadt Hillesheim und wurde beim Hochwasser am 14.07.2021 für mehrere Stunden von Wasser umspült. Im weiteren Verlauf kam es zu einer Vergrößerung der vorhandenen Risse im Bereich der Lagerräume im südlichen Teil des Gebäudes. Untersuchungen des Büro ABAG ergaben, dass die Fundamente in diesem Bereich nicht frostfrei und auf Auenlehm gegründet sind. Die massive Vernässung des Untergrundes führte demnach wohl zu einer Aufweitung der Risse bis hin zu Einschränkung der Gebrauchstauglichkeit.

Eine Abstimmung mit dem Verbindungsbüro Ahr, Herr Weimer ergab, dass ein Ersatzbau des gesamten Gebäudes nur in Frage kommt, wenn eine Sanierung/Reparatur die Kosten eines Neubaus übersteigt.

Da im vorliegenden Fall nur der südliche Gebäudeteil betroffen ist, schlägt das Architekturbüro Perings vor, den betroffenen Lagerbereich abzubrechen und gegen einen Holzrahmenbau auf einer tragenden Bodenplatte zu ersetzen. Zwischen Fahrzeughalle und Anbau müsste ein neuer Giebel errichtet werden. Im neuen Anbau könnten dann Umkleiden für die FFW untergebracht werden. Soweit möglich, könnten die WC Anlagen im Gemeindehaus genutzt werden.

Weitergehende Um- oder Anbauten die auf Grund feuerwehrtechnischer Anforderungen erforderlich werden, können nicht über die VV Wiederaufbau beantragt werden.



Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem dargestellten Sanierungsvorschlag zu und beauftragt das Architekturbüro Perings, ein entsprechendes Gutachten mit Entwurfsplanung und Kostenermittlung zu fertigen, welches als Grundlage für den Förderantrag gem. VV Wiederaufbau dienen soll.

Weitergehende Maßnahmen, speziell für die Feuerwehrrnutzung müssten vorab mit der Verbandsgemeinde abgestimmt werden. Außerdem ist frühzeitig eine entsprechende Nutzungsvereinbarung zwischen Stadt und Verbandsgemeinde abzuschließen.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich: Bauen und Umwelt	Datum: 16.03.2023
Aktenzeichen:	Vorlage Nr.: 2-0124/23/15-020

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat		öffentlich	Entscheidung

Hochwasserkatastrophe vom 14.07.2021 – weitere Vorgehensweise zur Behebung der Schäden im Bereich Infrastruktur und Brücken

Sachverhalt:

Die Hochwasserkatastrophe hat viele Gemeinden getroffen. Daher wurde vom Land eine Förderung für die betroffenen Kommunen entlang der betroffenen Gewässer in Form der VV Wiederaufbau auf den Weg gebracht. Bereits Ende 2021 mussten hierzu Maßnahmenlisten beim Landkreis eingereicht werden, damit die erf. Mittel über ein Maßnahmenplanverfahren bereitgestellt werden können. Kleine Maßnahmen und Ersatz von Einrichtungsgegenständen o.ä. konnten davon unabhängig bereits über eine Soforthilfe abgerechnet werden. Um die entsprechenden Förderanträge für die Tiefbaumaßnahmen bis Mitte 2023 auf den Weg bringen zu können, wurden insgesamt 5 Ingenieurbüros für den Straßen- u. Wegebau und 2 Ingenieurbüros für den Brückenbau beauftragt. Bis auf wenige Einzelheiten liegen die Unterlagen inzwischen vor, so dass die Förderanträge im Frühjahr 2023 rechtzeitig gestellt werden können. Davon unabhängig sind noch Förderunterlagen im Hochbau zu erarbeiten.

Im Bereich des Straßen- u. Wegebbaus wurden bereits viele Maßnahmen in Eigenregie beauftragt und umgesetzt. Der „Ruf“ nach Umsetzung der Großmaßnahmen nimmt seitens der Gemeinden zu, so dass wir bei den beteiligten Büros nachgefragt haben, ob Kapazitäten für die weitere Begleitung wie Entwurfsplanung, Ausschreibung, örtliche Bauleitung und Abrechnung frei sind. Dies wurde vom Grundsatz her bejaht, so dass im nächsten Schritt zu klären wäre, wann die Baumaßnahmen ausgeschrieben werden können. Grundsätzlich sollen dabei alle Wegebaumaßnahmen einer Gemeinde im Paket ausgeschrieben bzw. angefragt werden. Hierbei sollen je nach Auftragssumme die dann aktuellen Erleichterungen des Vergaberechtes zur Anwendung kommen.

Hinweis der Verwaltung:

Die Förderanträge werden im Frühjahr 2023 durch den Fachbereich 1 vorbereitet und den Orts-/Stadtbürgermeister-innen zur Unterschrift vorgelegt. Trotz geplanter 100% Förderung muss sich die Gemeinde bewusst sein, dass noch kein positiver Förderbescheid vorliegt. Eine Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Baubeginn liegt zwar vor (VV 9.11), aber ohne Förderbescheid liegt das Risiko bei der Gemeinde.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beabsichtigt, die Ausführungen der Infrastruktur (Tiefbaumaßnahmen und Brücken) wie folgt umsetzen zu wollen:

- () Die gemeldeten Schäden sind alle behoben, so dass kein Bedarf für ein externes Büro besteht.
- () Die verbleibenden Kleinmaßnahmen werden ohne weitere externe Unterstützung umgesetzt.
- () Alle Schäden im Gemeindegebiet sollen im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung bzw. einer Preis-anfrage auf den Weg gebracht werden. Die erforderlichen Ingenieurleistungen sollen durch das bereits tätige Fachbüro erbracht werden. Der/die Vorsitzende wird ermächtigt, das bereits tätige Ingenieurbüro auf Grundlage der HOAI mit den Leistungsphasen 3 und 6 – 9 zu beauftragen und die Maßnahmen nach Fertigstellung der Vergabeunterlagen auszuschreiben.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	26.05.2023
Aktenzeichen:	51122-150-15/BA	Vorlage Nr.	2-0274/23/15-036

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	28.06.2023	öffentlich	Entscheidung

Bebauungsplanverfahren "Wohnmobilstellplatz" Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Sachverhalt:

Die Stadt Hillesheim beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnmobilstellplatz“. Anlass für die Einleitung des Bauleitplanverfahrens ist die konkrete Planungsabsicht von Wohnmobilstellplätzen in direkter Stadtnähe. Mit einem Wohnmobilstellplatzangebot kann die Stadt ihr Dienstleistungsangebot im Bereich Tourismus für den „mobilen“ Kurzeittourismus erweitern. Durch das Angebot einer attraktiven und gebündelten Stellplatzfläche für Wohnmobile sollen geordnete Verhältnisse geschaffen werden, sowie Beeinträchtigungen für das Orts- und Landschaftsbild so weit wie möglich vermieden werden. Daher hat der Stadtrat in öffentlicher Sitzung am 29.06.2022 den Aufstellungsbeschluss gefasst, für den Teilbereich „In der Bachwiese“, Gemarkung Hillesheim, Flur 22, Flurstück 45/3, einen Bebauungsplan aufzustellen. Im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) ist die Fläche nicht ausgewiesen. Auf Antrag der Stadt, hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss (BPU) der Verbandsgemeinde am 18.07.2022, sowie der Verbandsgemeinderat in öffentlicher Sitzung am 29.09.2022 auf Empfehlung des BPU beschlossen, eine Teilfortschreibung des FNP für den vorgesehenen Teilbereich des Wohnmobilstellplatzes als „Sondergebiet Camping (SO)“ auszuweisen. Die Teilfortschreibung soll im Rahmen der Gesamtfortschreibung realisiert werden. Das seinerzeit beauftragte Planungsbüro WeSt Stadtplaner GmbH aus Ulmen, hat mittlerweile die erste Entwurfsplanung fertiggestellt und dem Bau- und Umweltausschuss der Stadt Hillesheim in öffentlicher Sitzung am 21.06.2023 vorgestellt. Der Fachbeitrag Naturschutz wird im weiteren Verlauf des Verfahrens für die reguläre Offenlage und Trägerbeteiligung vorbereitet. Der Bebauungsplan mit der Begründung und den Textfestsetzungen ist als Anlage zu dieser Vorlage ersichtlich.

Die Unterlagen sind im Gremieninfoportal ersichtlich.



Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Entwurfsplanung zur Kenntnis und beschließt auf Empfehlung des Bau- und Umweltausschuss der Stadt Hillesheim, die Planunterlagen frühzeitig öffentlich auszulegen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf zusammen mit der Begründung und den Textfestsetzungen frühzeitig öffentlich gem. § 3 (1) BauGB auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB am Verfahren zu beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Mittel sind im Haushalt berücksichtigt.

Anlage(n):

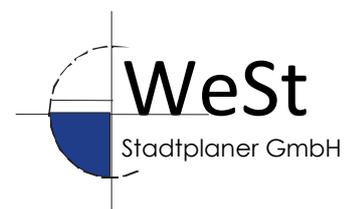
- Begründung - ist im Gremieninfoportal ersichtlich
- Planurkunde - ist im Gremieninfoportal ersichtlich
- Textfestsetzungen - ist im Gremieninfoportal ersichtlich

2023 TOP Ö 14

Stadt Hillesheim
Bebauungsplan "WOHNMOBILSTELLPLATZ"



Begründung
Stand: Vorentwurf
Mai 2023



Bebauungsplan "Wohnmobilstellplatz" der Stadt Hillesheim

Inhalt:

1	ERFORDERNIS DER PLANUNG	2
2	STÄDTEBAULICHE RAHMENBEDINGUNGEN	3
3	ÜBERGEORDNETE PLANVORGABEN	6
3.1	LANDESENTWICKLUNGSPLAN LEP IV	6
3.2	REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN TRIER 1985	6
3.3	REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN TRIER ENTWURF 2014	7
3.4	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	8
4	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	9
4.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	9
4.2	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	10
4.3	BAUGRENZE	10
4.4	MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE / WERBEANLAGE	11
4.5	VERKEHRSFLÄCHEN	11
4.6	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE UND PFLANZBINDUNG	11
4.7	FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) NR. 20 BAUGB)	11
4.8	HINWEISE ZUR VER- UND ENTSORGUNG	12
5	BODENORDNUNG	12
6	FACHBEHÖRDLICHE HINWEISE	12
6.1	LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE, ABT. ARCHÄOLOGISCHE DENKMALPFLEGE, KOBLENZ	12
6.2	LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU	12

1 ERFORDERNIS DER PLANUNG

Die Stadt Hillesheim beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnmobilstellplatz“. Anlass für die Einleitung des Bauleitplanverfahrens ist die konkrete Planungsabsicht von Wohnmobilstellplätzen in direkter Stadtnähe.

Mit der Schaffung von Wohnmobilstellplätzen soll den aktuellen Entwicklungen im Bereich Tourismus - und hier dem Trend zum Kurzzeit-Tourismus - Rechnung getragen werden. Auf diese

Weise erfolgt eine Erweiterung des Service- und Dienstleistungsangebotes der Stadt Hillesheim für Gäste in Form von Übernachtungsmöglichkeiten vor Ort.

Im Vorfeld der Einleitung des Bauleitplanverfahrens hat die Stadt eine Prüfung des Planungserfordernisses vorgenommen. Zur Rechtfertigung der vorliegenden Planung führt sie verschiedene städtebauliche Gründe an.

Ein wichtiger Grund ist der in § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchstabe a BauGB verankerte Belang der Wirtschaft. Mit dem Wohnmobilstellplatzangebot kann die Stadt ihr Dienstleistungsangebot im Bereich Tourismus für den „mobilen“ Kurzzeittourismus erweitern. Auf diese Weise kann ein Beitrag für die Erhaltung und Stärkung der Wirtschaftskraft sowie in gewisser Art und Weise eine aktive Wirtschaftsförderung vor Ort erfolgen, insbesondere für die ortsansässigen Gastronomie- und Freizeitbetriebe.

Weiterhin strebt sie die Berücksichtigung des Belanges von Freizeit und Erholung nach § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB an. Den geänderten Ansprüchen der Bevölkerung an ihre Freizeitgestaltung kann auf diese Weise Rechnung getragen werden. Zudem entspricht die gemeindliche Planungsabsicht der raumordnerischen Vorgabe nach Lage in einem Erholungsraum. So soll in Gemeinden, die traditionell bereits in einem Schwerpunktgebiet des Tourismus liegen, durch qualitativ wirksame Maßnahmen die künftige Entwicklung beeinflusst werden. Die Erwerbsgrundlagen für die Bevölkerung sollen gesichert sowie die Strukturschwächen verringert werden.

Durch das Angebot einer attraktiven und gebündelten Stellplatzfläche für Wohnmobile sollen geordnete Verhältnisse geschaffen werden, sowie Beeinträchtigungen für das Orts- und Landschaftsbild so weit wie möglich vermieden werden.

Mit der Ausweisung der Stellplatzfläche für Wohnmobile auf einer Fläche, die bisher im Außenbereich nach § 35 BauGB gelegen ist, entsteht jedoch auch ein Konfliktpotenzial mit verschiedenen umweltrelevanten Belangen, die in der Planung zu berücksichtigen und zu lösen sind. So sind Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden und Eingriffe in den Naturhaushalt zu minimieren entsprechend zu berücksichtigen.

2 STÄDTEBAULICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 0,3 ha und liegt im Südwesten der Stadt unmittelbar angrenzend an das Naturerholungsgebiet Bolsdorfer Tälchen. Nördlich des Plangebietes grenzt der ehemalige Bahndamm an.

Folgende Grundstücke sind Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes:
Gemarkung Hillesheim, Flur 22, Flurstück 45/3 (teilweise) und 46/3.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der zugehörigen Planzeichnung im Maßstab 1:500.



Abbildung 1: Geltungsbereich im Luftbild, Quelle: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://lvermgeo.rlp.de/de/geodaten-geoshop/opendata/>).

Verkehr und Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über das Flurstück 46/3 der Flur 22 („Straße „Am Sportpark“) vorhanden. Die Konzeption sieht eine Zu- und Ausfahrt zum Wohnmobilstellplatzbereich vor.

Nutzung

Die Planfläche ist heute teilweise befestigt und wird als Parkplatz genutzt. Daher befindet sich auf der Fläche ein asphaltierter Teil unmittelbar an die Wegeparzelle angrenzend. Der Planbereich wird von Wiesen des Parkes umschlossen. In der Folge grenzen Baum- und Heckenstrukturen an. Diese Strukturen müssen im Falle einer Planumsetzung vollständig erhalten bleiben.

Ver- und Entsorgung

Derzeit sind im Plangebiet keine Einrichtungen der Ver- und Entsorgung für Wohnmobile vorhanden. Die erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung der notwendigen Infrastruktur bedürfen im Rahmen der vertiefenden Planung einer Detaillierung.

Baurecht

Das Plangebiet ist aus planungsrechtlicher Sicht aktuell dem Außenbereich nach § 35 BauGB zu zuordnen. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans wird der Flächennutzungsplan der Stadt Hillesheim für den Teilbereich geändert.



Abbildung 2: Städtebaulicher Gestaltungsvorschlag, Camping-Car Park 05/23

3 ÜBERGEORDNETE PLANVORGABEN

3.1 LANDESENTWICKLUNGSPLAN LEP IV

Nachfolgend werden die zu beachtenden Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplan LEP IV dargestellt:

Lage und Zuordnung im größeren Raum, überörtliche Beziehungen

Die Stadt Hillesheim gehört zur Region Trier und hier zu einem ländlichen Bereich mit disperser Siedlungsstruktur.

Freizeit, Erholung und Tourismus

G 133 Die Möglichkeiten der naturnahen Erholung sollen unter Einbeziehung des landschaftlich und geowissenschaftlich orientierten Tourismus fortentwickelt und die touristischen Belange älterer Menschen verstärkt berücksichtigt werden.

Z 134 Die Erholungs- und Erlebnisräume sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.

Die Stadt Hillesheim trägt diesen Zielen und Grundsätzen Rechnung, indem sie durch die Errichtung des Wohnmobilstellplatzes ihr Tourismusangebot weiter ergänzt.

3.2 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN TRIER 1985

Nach dem Raumordnungsplan der Region Trier liegt der Geltungsbereich in einem schutzbedürftigen Gebiet für Grund- und Oberflächenwasser.

Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und Stärkung des Fremdenverkehrs

Im Folgenden werden die Ziele des Regionalen Raumordnungsplans für den Bereich Fremdenverkehr, die den Wohnmobilstellplatz betreffen skizziert:

Ziele

Fremdenverkehr und Erholungswesen sind in ihrer räumlichen und sektoralen Struktur weiter so zu fördern, dass

- die Erholungsmöglichkeiten und Angebote der Freizeitgestaltung ausgebaut werden.
- die wirtschaftlichen Grundlagen der Gemeinden gestärkt werden.
- Natur und Landschaft in ihrer Leistungsfähigkeit, Vielfalt, Eigenart und Schönheit nicht beeinträchtigt werden.

Hierzu sollen die geeigneten Gebiete der Region erschlossen bzw. weiter ausgebaut werden. Dies sind vor allem die Schwerpunktbereiche der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung. Öffentliche Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen sind vorrangig in diesen Schwerpunktbereichen zu konzentrieren. Innerhalb der Schwerpunktbereiche ist zwischen einer landschafts- und ruheorientierten Erholung und einer stärker auf Sport und Spiel ausgerichteten Aktiverholung mit entsprechenden Infrastruktur-Einrichtungen zu unterscheiden (...), einschließlich des

Beherbergungsangebotes (keine Großprojekte in Ruhezonem). Dabei kommt den als "auszubauende Erholungsgemeinden" (Gemeinden mit der besonderen Funktion Erholung- siehe Kapitel 2.2.1 Regionalplan) ausgewiesenen "Entwicklungsorten" die Funktion der Versorgung mit fremdenverkehrlichen Dienstleistungen zu.

Als geeignete Maßnahmen kommen grundsätzlich in Betracht:

- qualitative bzw. auch in Teilräumen quantitative Verbesserungen des Beherbergungs- und des gastronomischen Angebotes
- Ausbau der fremdenverkehrsbezogenen Infrastruktur, insbesondere der Einrichtungen und Angebote zur Saisonverlängerung
- Berücksichtigung fremdenverkehrlicher Erfordernisse bei Maßnahmen der Ortsbildgestaltung
- Einbindung baulicher Maßnahmen in die örtliche Siedlungsstruktur
- Pflege und Ausbau der heimatkundlichen und lokalen kulturellen Werte

Begründung und Erläuterung:

Ansichts der abgeschwächten Entwicklung in der industriell-gewerblichen Produktion hat der Fremdenverkehr für die Beschäftigungslage in der Region Trier zunehmend an Bedeutung gewonnen. Es bedarf daher im Planungszeitraum der konsequenten Weiterentwicklung dieses Wirtschaftszweiges zur Stabilisierung des Arbeitsmarktes und der Einkommenssituation der hiesigen Haushalte. Besondere regional-planerische Bemühungen sind in erster Linie auf die Strukturierung der zu entwickelnden Fremdenverkehrsgebiete und das Aufzeigen spezieller Entwicklungsansätze geeigneter Gemeinden gerichtet mit dem Ziel, in den einzelnen Teilräumen den Fremdenverkehr auch in den Rand- und Verflechtungsbereichen der heutigen Zentren nachhaltig zu fördern.

In Ergänzung ihrer erstrangigen wirtschaftlichen Bedeutung sind im Rahmen der fremdenverkehrlichen Maßnahmen ebenso die Erholungs- und Freizeitgestaltungsmöglichkeiten sowohl für die einheimische Bevölkerung als auch für die der umliegenden Verdichtungsräume auszubauen. Bei der Planung entsprechender Einrichtungen sollen die Belange aller Gruppen der Gesellschaft ausreichend berücksichtigt werden; dies gilt vor allem für Familien, alte und behinderte Menschen sowie für Jugendliche und Kinder.

Aufgrund ihrer besonderen landschaftlichen Gegebenheiten bietet die Region Trier ein hervorragendes natürliches Eignungspotential und verfügt somit über die wesentlichen Voraussetzungen zum Ausbau von Erholungswesen und Fremdenverkehr.

Die Stadt Hillesheim liegt zwar nicht in einem Schwerpunktbereich der Fremdenverkehrsentwicklung, dennoch gilt es der straken Nachfrage nach Wohnmobilstellplätzen Rechnung zu tragen, damit auch diese Form der Gäste eine Anlaufstation in der Stadt finden. Die damit verbundene wirtschaftliche Stärkung der Stadt wurde bereits thematisiert.

3.3 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN TRIER ENTWURF 2014

Über die Vorgaben des derzeit rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplans Trier aus dem Jahr 1985 wird auch der Entwurf des in Neuaufstellung befindlichen Regionalplans aus dem Jahr 2014 herangezogen, dessen Zielfestlegungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG sonstige Erfordernisse der Raumordnung darstellen. Zielfestlegungen für Erholung und Tourismus betref-

fen im Entwurf nur großflächige Freizeiteinrichtungen, weswegen die hier vorgesehene Planung nicht von Zielfestlegungen betroffen ist.

Lt. Entwurf 2014 des Regionalen Raumordnungsplans, der sich in Aufstellung befindet und somit zu berücksichtigen ist, hat die Stadt Hillesheim die besonderen Funktionen Wohnen, Gewerbe, Freizeit/Erholung sowie Landwirtschaft und das Prädikat nach Kurortgesetz.

Zielvorstellungen im Plangebiet

Grundwasserschutz, Sicherung der Wasserversorgung

Das Plangebiet liegt am Rand eines Vorbehaltsgebietes für Grundwasserschutz.

G 112 Wasserreserven, die bei weiterem Bedarf für die Trinkwassergewinnung erschlossen werden können, werden als **Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz** festgelegt.

Die Vorbehaltsgebiete dienen somit der langfristigen und dauerhaften Sicherung eines qualitativ hochwertigen und quantitativ ausreichenden Wasserangebotes.

Bei allen Planungen in den Vorbehaltsgebieten ist den Belangen der Wasserwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.

Der Wohnmobilstellplatz wird auf der derzeit extensiv genutzten Wiesenflächen ohne große Veränderung des Bodenniveaus errichtet. Im Bereich der Zu- und Ausfahrt und des Sanitärgebäudes wird der bereits befestigte Teil genutzt werden. Der Betrieb des Wohnmobilstellplatzes stellt in der Regel keine Gefährdung für die Trinkwassergewinnung dar.

Es wird besonderer Wert auf eine mit der Erholungsfunktion und dem Tourismus abgestimmten Planung gelegt. So sieht der Bebauungsplan vor, dass die vorhandene Vegetation im Umfeld des Platzes fast vollständig erhalten und ergänzt wird. Durch die Lage – der geplante Platz ist aufgrund der vorhandenen Bepflanzung im Umfeld kaum einsehbar – ist die Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild möglich. Der Bebauungsplan setzt Kompensationsmaßnahmen fest, so dass von keiner wesentlichen Verschlechterung der derzeitigen Situation auszugehen ist.

Der Wohnmobilstellplatz bietet ein weiteres Angebot für die Fremdenverkehrsentwicklung der Stadt Hillesheim und der Region.

Er trägt auch zur Sicherung der touristischen Entwicklungsmöglichkeiten bei, da er ein Publikum anspricht, welches derzeit in der Stadt Hillesheim noch kein entsprechendes Angebot vorfindet.

3.4 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan der VG Gerolstein stellt das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft dar. Die neue Zweckbestimmung ist mit Sondergebiet Wohnmobilstellplatz angegeben.

Für die Harmonisierung der Planungen wird die Darstellung des Flächennutzungsplans im parallellaufenden Flächennutzungsplanänderungsverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert. Zukünftig soll der Flächennutzungsplan eine entsprechende Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ darstellen.

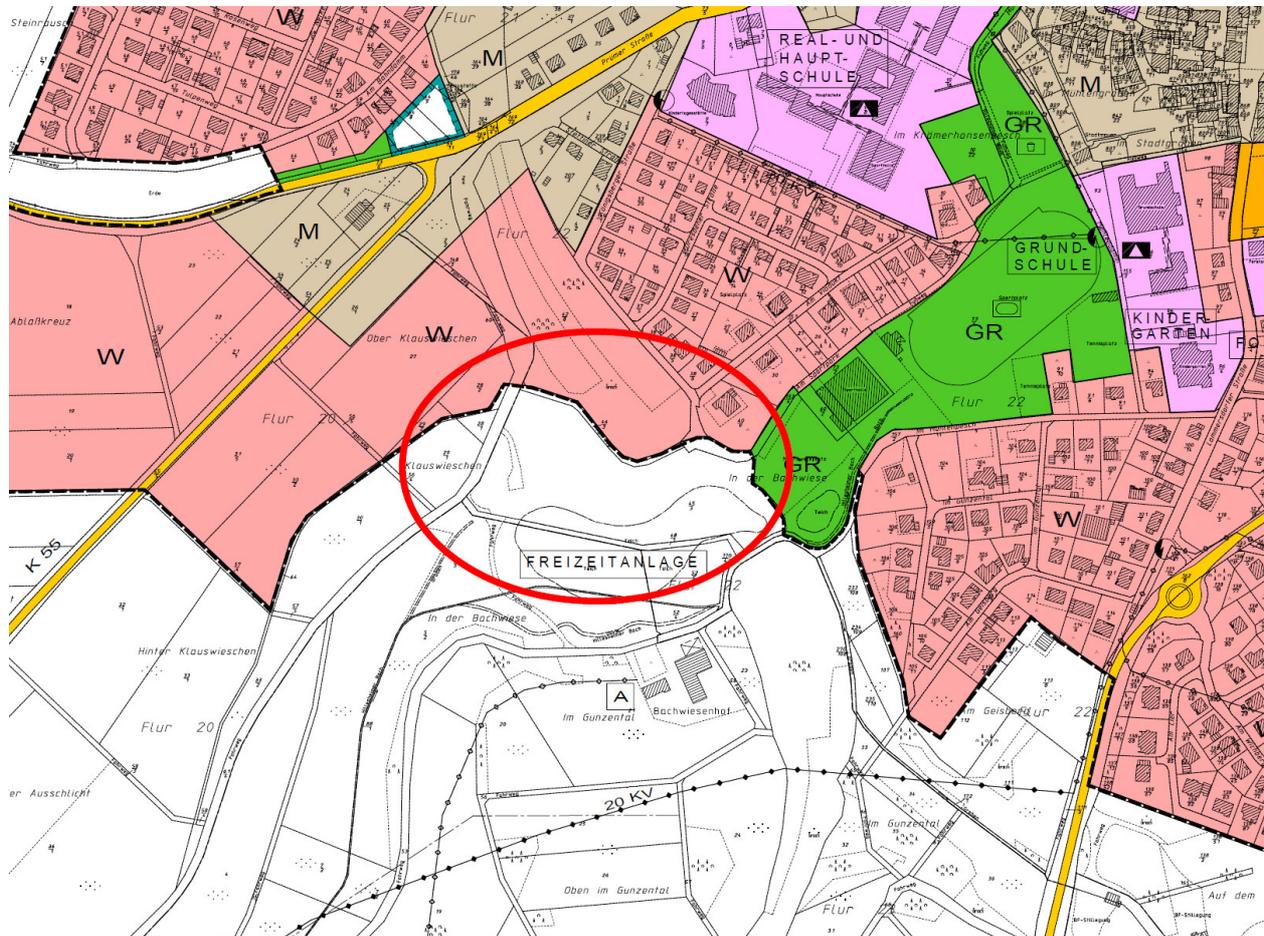


Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan Hillesheim, Quelle Stadt Hillesheim (Geltungsbereich schemenhaft rot umrandet)

4 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

4.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem festgesetzten Sondergebiet die Unterbringung eines Wohnmobilstellplatzes zulässig.

Der Wohnmobilstellplatz soll ausschließlich der Nutzung von Flächen für die temporäre Unterbringung von Übernachtungs- bzw. Standplätzen für selbst fahrende Wohnmobile dienen. Die Unterbringung sonstiger mobiler Freizeitunterkünfte (Zelte, Mobilheime, Kleinwochenendhäuser, Wohnwagen u.ä.) ist ebenso unzulässig wie campingartige Handlungen wie das z.B. Grillen, das Aufstellen von Zelten u.ä. Die lediglich temporäre Unterbringung schließt das Saison- oder Dauercamping aus.

Der geplante Wohnmobilstellplatz unterscheidet sich damit grundsätzlich von einem Campingplatz im herkömmlichen Sinn. Im vorliegenden Fall kann der Reisemobil-Stellplatz hinsichtlich

seiner Gestaltung und Ausstattung als ein völlig normaler „Parkplatz“ eingestuft werden, auf dem durch entsprechende Beschilderung bzw. Aushang das Übernachten in Wohnmobilen für ein oder mehrere Nächte gestattet ist.

Damit die o.a. Besonderheit des Wohnmobilstellplatzes und somit die wesentlichen Unterschiede zu einem „klassischen“ Campingplatz deutlich zum Ausdruck gebracht werden, ist ein Sondergebiet mit entsprechender Zweckbestimmung festgesetzt worden. In Ergänzung zu der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ tritt ein Zulässigkeitskatalog. Hier werden die im Plangebiet zulässigen Nutzungsarten konkret benannt.

Zweckbestimmung und Zulässigkeitskatalog stellen die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale des Wohnmobilstellplatzes gegenüber einem „klassischen“ Campingplatz“ heraus.

Zulässig sind neben Sanitärgebäuden auch Anlagen und Einrichtungen für die Ver- und Entsorgung des Gebietes.

Mit den getroffenen Vorgaben wird in Ergänzung zu der Campingplatzverordnung eine eindeutige Beurteilungsgrundlage für die planungsrechtliche Zulässigkeitsbeurteilung von Vorhaben geschaffen und die künftige Nutzung der im Plangebiet gelegenen Flächen bestimmt. Einer Zweckentfremdung bzw. „Kippen“ der Gebietsstruktur kann somit vorgebeugt werden.

Hinsichtlich dem Störgrad und der Schutzbedürftigkeit sind Dauer- und Reiscampingplatzgebiete einem Dorf- und Mischgebiet gleichzusetzen (OVG Lüneburg, Urteil vom 15.4.1993 - 7 K 3383/92 - ND MBL 1994, 115; VkB I in Fickert/ Fieseler, Kommentar zur Baunutzungsverordnung, 10. Auflage, § 10 Randnummer 45).

Durch die Lage im Außenbereich ist eine Verträglichkeit des Plangebietes mit der Umgebungsbebauung gegeben.

Darüber hinaus sieht die Konzeption gemeinschaftliche Einrichtungen wie Trinkwasserzapfstellen, Stromsäulen etc., die dem Platz dienen vor.

Der Wohnmobilstellplatz wird temporär von Wohnmobilen genutzt. Von einer unzumutbaren Belästigung der Gäste durch Verkehrslärm und Gewerbelärm wird nicht ausgegangen, da der Bereich keine hohe Verkehrsbelastung aufweist und durch die angrenzende Grünstrukturen geschützt ist. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die Wohnmobile nur wenige Tage am Standort verbleiben.

4.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan für den Bereich des Sondergebietes durch die Festsetzung einer Grundfläche geregelt. Hierdurch soll dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie der Versiegelung der Flächen auf das erforderliche Maß Rechnung getragen werden. Dabei soll die geplante innere Erschließung in Form einer wassergebundenen Decke ausgeführt werden. Die Stellplätze nur mit versickerungsfähige Materialien befestigt werden. Eine Vollversiegelung ist nur im Bereich der Sanitäranlagen, der Nebenanlagen, wie Entsorgungsstation und barrierefreier Plätze geplant.

4.3 BAUGRENZE

Die zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen dienen der geordneten städtebaulichen Entwicklung des Wohnmobilstellplatzes und sollen verhindern, dass allgemein zulässige bauliche Anlagen

die Anordnung von Stellplätzen oder anderen Einrichtungen wie Ver- und Entsorgungsanlagen beeinträchtigen.

4.4 MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE / WERBEANLAGE

Die Höchstgrenzen der Gebäudehöhen und Werbeanlagen werden mit einer maximalen Höhe von 3,50m festgesetzt, um keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild hervorzurufen und den Charakter des Wohnmobilstellplatzes, der grundsätzlich in gebäudefreier Ausführung geplant ist, zu wahren.

Deshalb ist im Plangebiet festgesetzt, dass das Abstandsmaß von dem angrenzenden Erschließungsweg bis Oberkante Attika nicht überschreiten werden darf.

Darüber hinaus wird empfohlen regenerativer Energien zu nutzen.

4.5 VERKEHRSFLÄCHEN

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über das Flurstück 46/3 der Flur 22 vorhanden. Die Konzeption sieht eine Zu- und Ausfahrt zum Wohnmobilstellplatzbereich vor.

4.6 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE UND PFLANZBINDUNG

Die festgesetzte Grünfläche in Kombination mit den Baumpflanzungen sowie die vorhandenen Grünstrukturen dienen einer naturgerechten Eingrünung des Wohnmobilstellplatzes und sorgen für Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Sie dienen auch der Berücksichtigung von landschaftsplanerischen und naturschutzfachlichen Belangen, die somit im Plankonzept berücksichtigt werden.

4.7 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) NR. 20 BAUGB)

Folgende aus naturschutzfachlichen Maßnahmen wurden für das Plangebiet vorgeschlagen und vollinhaltlich in den Bebauungsplan integriert:

Kompensationsmaßnahmen

- Entwicklung einer mäßig artenreichen Glatthaferwiese: Maßnahme 1 (K1)
- Pflanzung von Bäumen: Maßnahme 2 (K2)
- Wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen

Hinweise

- Bewirtschaftung des Niederschlagswassers im Plangebiet
- Schutz des Oberbodens
- Schutz zu erhaltender Pflanzenbestände
- Grenzabstände für Pflanzen sind einzuhalten.
- Herstellung von Pflanzungen
- Berücksichtigung bodendenkmalpflegerischer Belange
- Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften

4.8 HINWEISE ZUR VER- UND ENTSORGUNG

Infrastruktureinrichtungen der Ver- und Entsorgung (Wasserversorgung, Abwasser) stehen im Plangebiet zurzeit noch nicht zur Verfügung.

Bei der Standortwahl von dezentralen Abwasserentsorgungsanlagen ist zu berücksichtigen, dass die Ausläufer Grauwasser- und Fäkalientanks bei verschiedenen Modellen an den unterschiedlichen Stellen der Fahrzeuge zu finden sind. Aus diesem Grund sollte bei der Errichtung einer zentralen Abwasserentsorgung für Wohnmobile eine entsprechende Rangierfläche vor dieser vorhanden sein.

Zentrale Servicestationen oder überfahrbare Edelstahl- oder Betontrichter mit Wasserspülung sind ebenfalls eine geeignete Lösung. Die unmittelbare Umgebung ist so auszustatten, dass eine leichte Reinigung möglich ist (von Unkraut freizuhalten ist).

Wasserentnahmestellen sind in räumlicher Trennung zur Abwasserentsorgung zu installieren. Diese sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen.

Für Reiseabfälle muss eine Entsorgung gemäß den vor Ort geltenden Bestimmungen sichergestellt sein. Mit einer entsprechenden Beschilderung sind auf die Ver- und Entsorgungsstationen hinzuweisen. Die Inbetriebnahme ist dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

Die im Anhang der Begründung angeführten Hinweise sind zu berücksichtigen.

Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist im weiteren Verfahren zu detaillieren.

Trinkwasserversorgung:

Die Trinkwasserversorgung ist im weiteren Verfahren festzulegen.

5 BODENORDNUNG

Die Flächen stehen im Eigentum der Stadt Hillesheim. Eine Bodenordnung ist entbehrlich.

6 FACHBEHÖRDLICHE HINWEISE

6.1 LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE, ABT. ARCHÄOLOGISCHE DENKMALPFLEGE, KOBLENZ

Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz und sind bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Weimarer Allee 1, 54290 Trier, Tel: 0651 9774-0 Fax: 0651 9774-222 zu melden.

6.2 LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.

Bei Bauvorhaben in Hanglagen sollte die Stabilität des Untergrundes im Hinblick auf eventuelle Steinschlag- und Rutschungsgefährdungen geprüft werden. Informationen hierzu sind auch auf der Internetseite des Landesamtes für Geologie und Bergbau unter http://www.igb-rlp.de/ms_rutschungsdatenbank.html und <http://www.gb-rlp.de/hangstabilitaetskarte.html> zu finden.

Diese Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes der "Wohnmobilstellplatz" - der Stadt Hillesheim, den

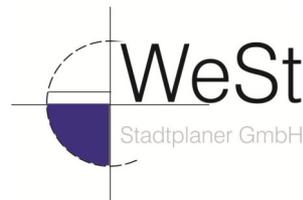
Hillesheim, den

Stadt Hillesheim

im Auftrag

(Gabriele Braun)

aufgestellt im Auftrag der Stadt Hillesheim durch
Ulmen, Mai 2023



Stadt Hillesheim "Wohnmobilstellplatz"

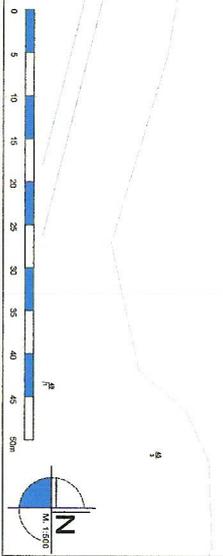


Table with 4 columns: Aufstellungsbereich, Vorgezogene Bürgerbeteiligung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange, Öffnung und Befreiung der Behörden, and Stellungsbereich. Each column contains text regarding planning procedures and regulations.

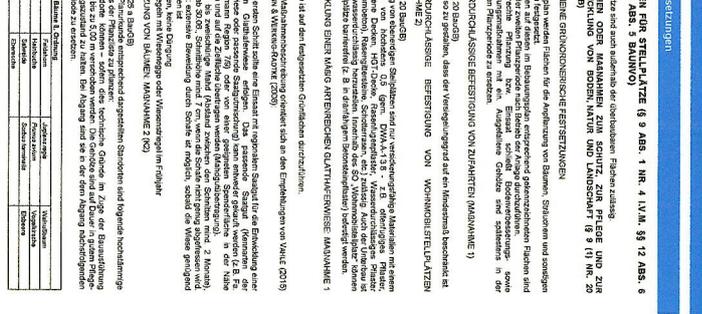
Legende

- List of symbols and their meanings: Art der Baubehauftung, Flächennutzungsplan, Sondergarage, Grünflächen, etc.

Nutzungstabellene (Beispiel)

Table with 2 columns: Nutzungstabellene and Abstände. It shows a grid with dimensions and distance requirements.

Systematik



Traktatbestimmungen

- List of specific provisions for the plan, including sections 1, 2, 3, 4, and 5, detailing land use and building regulations.

Rechtsgrundlagen

- List of legal references and regulations, including the German Basic Law, Building Code, and other relevant laws.

Planungsgründe

Text explaining the reasons for the plan, such as demographic changes and the need for housing.

Bestandteile des Bebauungsplan

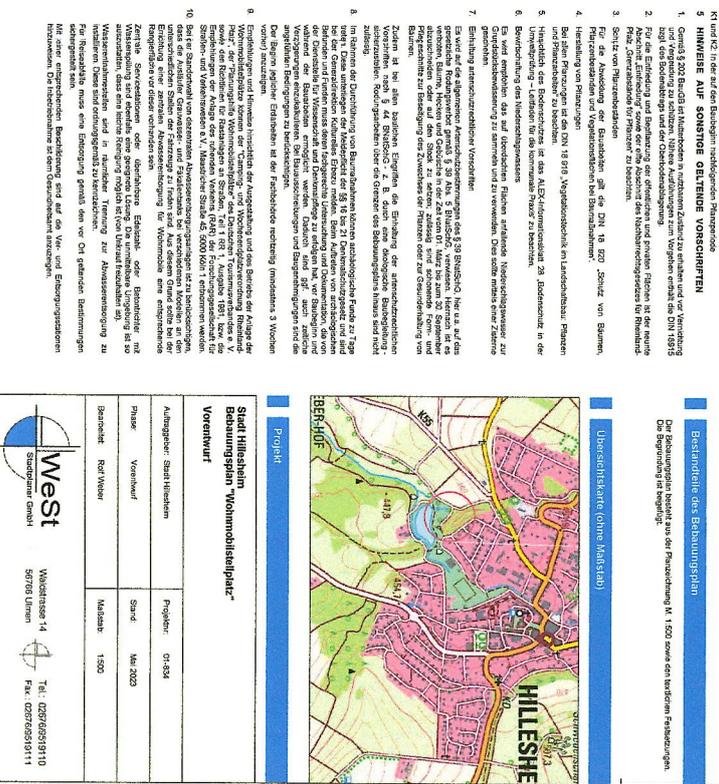
Text describing the components of the plan, including the zoning map and the text of the plan.

Übersichtskarte (ohne Maßstab)



Projekt

Table with project details: Name (Stadt Hillesheim), Address (Waldstrasse 14), Contact (West), etc.

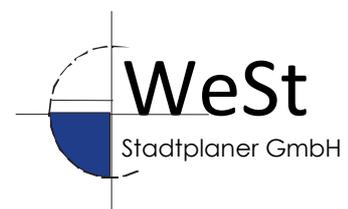


2023 TOP Ö 14

Stadt Hillesheim
Bebauungsplan „WOHNMOBILSTELLPLATZ“



Textfestsetzungen
Stand: Vorentwurf
Mai 2023



Bebauungsplan "Wohnmobilstellplatz" der Stadt Hillesheim

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. § 11 BAUNVO)

Wohnmobilstellplatz

a) Zweckbestimmung

Im Sondergebiet „Wohnmobilstellplatz“ ist die Unterbringung eines Wohnmobilstellplatzes gemäß nachfolgender Definition zulässig:

Der Wohnmobilstellplatz dient ausschließlich der Errichtung von Flächen für die temporäre Unterbringung von ausgestatteten Übernachtungs- bzw. Standplätzen für selbst fahrende Wohnmobile. Saison- oder Dauercamping ist nicht zulässig.

Die Unterbringung sonstiger mobiler Freizeitunterkünfte wie etwa Zelte, Mobilheime, Kleinwochenendhäuser, Wohnwagen u.ä. ist unzulässig.

Anlagen und Einrichtungen für die Ver- und Entsorgung des Gebietes sind zulässig.

b) Zulässigkeitskatalog

Der Zulässigkeitskatalog stellt sich wie folgt dar:

Allgemein zulässig sind:

1. Stellplätze für die Unterbringung von selbst fahrenden Wohnmobilen,
2. Sanitärgebäude und die der Ver- und Entsorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen wie Anlagen für die Stromversorgung, Trink-/ Frischwasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung i.S. des § 14 (2) BauNVO,
3. Nebenanlagen i.S. des § 14 (1) BauNVO wie z.B. bauliche Anlagen für die Unterbringung von Geräten u.ä. Diese Einrichtungen müssen jedoch in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang zur definierten Hauptnutzung stehen und ihr gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein,
4. Werbeanlagen, die ausschließlich der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis der im Gebiet angebotenen Leistung dienen bis zu einer Gesamtgröße von 5 m².

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 BIS 21 BAUNVO)

Grundflächenzahl

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine maximale Grundfläche von GR max. = 1.890 m² zulässig.

3 MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE

Die Höchstgrenzen der Gebäudehöhen werden wie folgt festgesetzt: Gebäudehöhe SO max. 3,50 m. Die Höhen werden stets zwischen dem Schnittpunkt der Außenwand und der Oberkante First (Gebäudehöhe, Oberkante Firstziegel) und dem jeweils zugehörigen unteren Maßbezugspunkt gemessen.

Als unterer Maßbezugspunkt gilt:

die Oberkante des angrenzenden Wirtschaftsweges (Flurstück 46/3) gemessen in Wandmitte.

4 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (§ 9 ABS. 1 NR. 4 I.V.M. §§ 12 ABS. 6 UND 23 ABS. 5 BAUNVO)

Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

4.1 FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) NR. 20 BAUGB)

4.1.1 ALLGEMEINE GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Im Bebauungsplan werden Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Alle Pflanzungen auf diesen im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen sind spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Betrieb der Anlage durchzuführen.

Eine fachgerechte Pflanzung bzw. Einsaat schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzensicherungsmaßnahmen mit ein. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

4.1.2 WASSERDURCHLÄSSIGE BEFESTIGUNG VON ZUFahrTEN (MAßNAHME 1)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zufahrten sind so zu gestalten, dass der Versiegelungsgrad auf ein Mindestmaß beschränkt ist.

4.1.3 WASSERDURCHLÄSSIGE BEFESTIGUNG VON WOHNMOBILSTELLPLÄTZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Befestigung von ebenerdigen Stellplätzen sind nur versickerungsfähige Materialien mit einem Abflussbeiwert von höchstens 0,5 (gem. DWA-A-138 - z.B. offenfugiges Pflaster, wassergebundene Decken, HGT-Decke, Rasenfugenpflaster, Wasserdurchlässiges Pflaster (z.B. aus Einkornbeton), Rasengittersteine, Schotterrasen, etc.) zulässig. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen. Innerhalb des SO „Wohnmobilstellplatz“ können bis zu vier Stellplätze barrierefrei (z. B. in dränfähigem Betonsteinpflaster) befestigt werden.

4.1.4 ENTWICKLUNG EINER MÄßIG ARTENREICHEN GLATTHAFERWIESE: MAßNAHME 1 (K1)

Die Maßnahme ist auf den festgesetzten Grünflächen durchzuführen.

Nachfolgende Maßnahmenbeschreibung orientiert sich an den Empfehlungen von VAHLE (2015) und BIEDERMANN & WERKING-RADTKE (2008):

- Einsaat: im ersten Schritt sollte eine Einsaat mit regionalem Saatgut für die Entwicklung einer artenreichen Glatthaferwiese erfolgen. Das passende Saatgut (Kennarten der Glatthaferwiese oder passende Saatgutmischung) kann entweder gekauft werden (z.B. Fa. Rieger-Hofmann Region 7/9) oder von einer geeigneten Spenderfläche in der Nähe entnommen und auf die Zielfläche übertragen werden (Mahdgutübertragung).
- Mahd: Ein- bis zweischürige Mahd (Abstand zwischen den Schnitten mind. 2 Monate), frü-

- hestens ab 30.06., Schnitthöhe mind. 7 cm, wenn die Schafe nicht genug abgefressen wird.
- Beweidung: extensive Beweidung durch Schafe ist möglich, sobald die Wiese genügend angewachsen ist
 - Kein Mulchen, keine Düngung
 - Pflege: Striegeln mit Wiesenegge oder Wiesenstriegel im Frühjahr

4.1.5 PFLANZUNG VON BÄUMEN: MAßNAHME 2 (K2)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Auf den in der Planurkunde entsprechend dargestellten Standorten sind folgende hochstämmige Laubbäume aus der Pflanzliste zu pflanzen:

Die Baumstandorte können – sofern dies technische Gründe im Zuge der Bauausführung bedingen – um bis zu 5,00 m verschoben werden. Die Gehölze sind auf Dauer in gutem Pflege- und Entwicklungszustand zu halten. Bei Abgang sind sie in der dem Abgang nächstfolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.

Pflanzliste - Bäume II. Ordnung			
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	<i>Juglans regia</i>	Walnußbaum
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Salix caprea</i>	Salweide	<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche		

Umsetzungszeitraum der Maßnahmen

K1 und K2: In der auf den Baubeginn nachfolgenden Pflanzperiode

5 HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN

1. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bzgl. des Bodenabtrags und der Oberbodenablagerung.
2. Für die Einfriedung und Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist der neunte Abschnitt „Einfriedung“ sowie der elfte Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz „Grenzabstände für Pflanzen“ zu beachten.
3. Schutz von Pflanzenbeständen
Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.
4. Herstellung von Pflanzungen
Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ zu beachten.
5. Hinsichtlich des Bodenschutzes ist das ALEX-Informationsblatt 28 „Bodenschutz in der Umweltprüfung – Leitfaden für die kommunale Praxis“ zu beachten.
6. Bewirtschaftung des Niederschlagswassers

Es wird empfohlen das auf überdachten Flächen anfallende Niederschlagswasser zur Grundstücksbewässerung zu sammeln und zu verwenden. Dies sollte mittels einer Zisterne geschehen.

7. Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften

Es wird auf die allgemeinen Artenschutzbestimmungen des § 39 BNatSchG, hier u.a. auf das gesetzliche Rodungsverbot gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG, verwiesen. Hiernach ist es verboten, Bäume, Hecken und Gebüsch in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Zudem ist bei allen baulichen Eingriffen die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 BNatSchG - z. B. durch eine ökologische Baubegleitung - sicherzustellen. Rodungsarbeiten über die Grenzen des Bebauungsplans hinaus sind nicht zulässig.

8. Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutzgesetz und sind bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe zu melden. Beim Auftreten von archäologischen Befunden und Funden muss deren fachgerechte Untersuchung und Dokumentation, die von der Dienststelle für Wissenschaft und Denkmalpflege zu erfolgen hat, vor Baubeginn und während der Bauarbeiten ermöglicht werden. Dadurch sind ggf. auch zeitliche Verzögerungen einzukalkulieren. Bei Bauausschreibungen und Baugenehmigungen sind die angeführten Bedingungen zu berücksichtigen.

Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist der Fachbehörde rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vorher) anzuzeigen.

9. Empfehlungen und Hinweise hinsichtlich der Ausgestaltung und des Betriebs der Anlage der Wohnmobilstellplätze können der "Camping- und Wochenendplatzverordnung Rheinland-Pfalz", der "Planungshilfe Wohnmobilstellplätze" des Deutschen Tourismusverbandes e. V. sowie den Richtlinien für Rastanlagen an Straßen, Teil 1 RR 1, Ausgabe 1981, bzw. die Empfehlungen der Anlage des ruhenden Verkehrs (RAR) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Maastricher Straße 45, 5000 Köln 1 entnommen werden.

10. Bei der Standortwahl von dezentralen Abwasserentsorgungsanlagen ist zu berücksichtigen, dass die Ausläufer Grauwasser- und Fäkalientanks bei verschiedenen Modellen an den unterschiedlichen Stellen der Fahrzeuge zu finden sind. Aus diesem Grund sollte bei der Errichtung einer zentralen Abwasserentsorgung für Wohnmobile eine entsprechende Rangierfläche vor dieser vorhanden sein.

Zentrale Servicestationen oder überfahrbare Edelstahl- oder Betontrichter mit Wasserspülung sind ebenfalls eine geeignete Lösung. Die unmittelbare Umgebung ist so auszustatten, dass eine leichte Reinigung möglich ist (von Unkraut freizuhalten ist).

Wasserentnahmestellen sind in räumlicher Trennung zur Abwasserentsorgung zu installieren. Diese sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen.

Für Reiseabfälle muss eine Entsorgung gemäß den vor Ort geltenden Bestimmungen sichergestellt sein.

Mit einer entsprechenden Beschilderung sind auf die Ver- und Entsorgungsstationen hinzuweisen. Die Inbetriebnahme ist dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

SITZUNGSVORLAGE

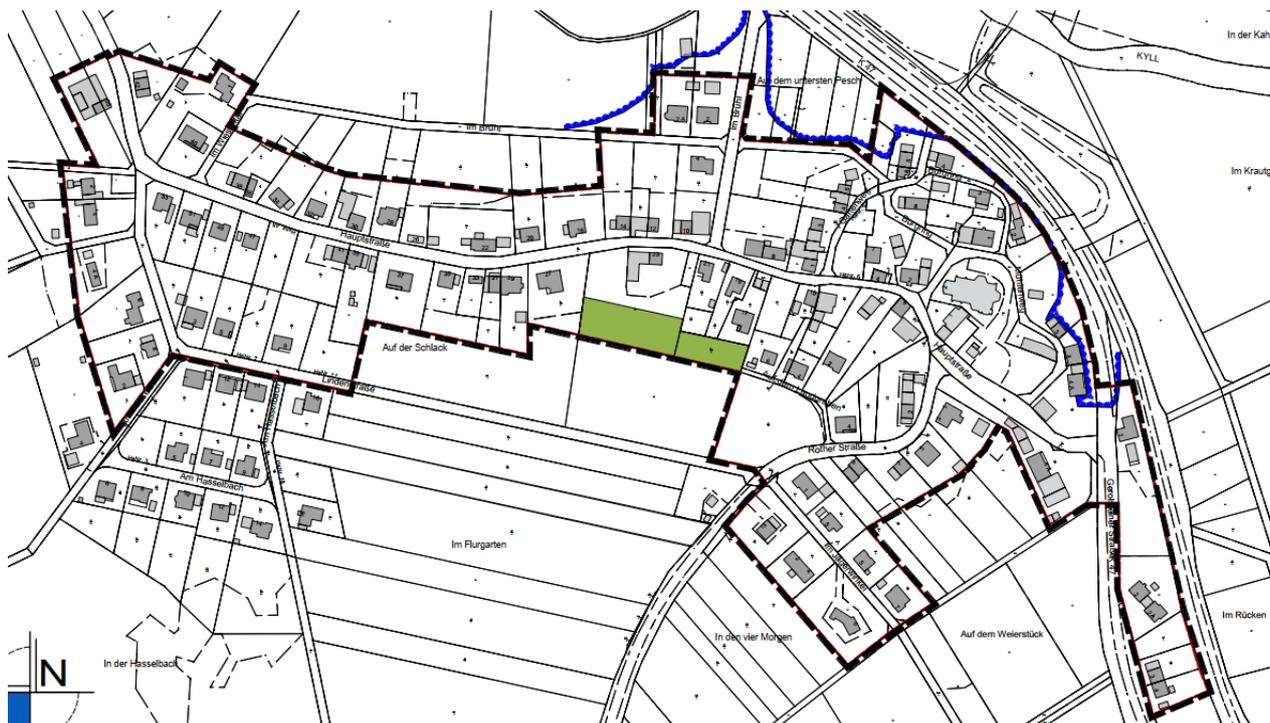
Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	31.05.2023
Aktenzeichen:	51122--150-03/BA	Vorlage Nr.	2-0283/23/15-038

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	28.06.2023	öffentlich	Entscheidung

1. Änderung der Abgrenzungs-, Abrundungs- und Erweiterungssatzung der Stadt Hillesheim - OT Niederbettingen - Beschluss zur Offenlage

Sachverhalt:

Mit Rechtskraft vom 02.05.1997, ist für den OT Niederbettingen eine Abgrenzungs-, Abrundungs- und Erweiterungssatzung in Kraft getreten. Hier wurde u.a. die Abgrenzung des Erweiterungsbereiches (nördlicher Teil) abgebildet. Für den nördlichen Bereich der Satzung an der Straße „Im Brühl“, Flur 2, Flurstücke 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27, wurde die Abgrenzung erweitert mit der Textfestsetzung, dass in dem gesondert gekennzeichneten Erweiterungsbereich nur Wohngebäude zulässig sind. Für das Flurstück 24 wurden in der Satzung Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Aufgrund des § 31b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts, § 88 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land RLP, wurde durch die SGD Nord in Koblenz als zuständige Wasserbehörde verordnet, dass für die Kyll u.a. auch für den Bereich der Verbandsgemeinde Hillesheim (alt), ein Überschwemmungsgebiet festgestellt wird. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der rechten Kyllseite beginnend an der Grenze zu NRW bis zur Ortslage Trier-Ehrang. Hier ist auch der Bereich in der Gemarkung Niederbettingen, Flur 1, 2 und 3 erfasst. Bei Überschwemmungsgebieten handelt es sich um solche Gebiete, die bei Extremhochwasser oder beim Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können. In Überschwemmungsgebieten dürfen durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Gem. § 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), hat in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 u. 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB diverse Faktoren zu berücksichtigen. Dies gilt ebenso für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB, hier somit die Abgrenzungs-, Abrundungs- und Erweiterungssatzung des OT Niederbettingen.



Aufgrund der vorgenannten Sachlage kam die Stadt in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.03.2023 zu dem Ergebnis, den Erweiterungsbereich der genannten Satzung wieder aus der Darstellung herauszunehmen und hier keine wohnbauliche Entwicklung mehr zuzulassen, damit hier keine Konflikte mit möglichen Überschwemmungen entstehen. Der aktuelle Flächennutzungsplan weist hier ein Mischgebietscharakter aus. Sollten zukünftig Bauvoranfragen für eine etwaige Wohnbebauung etc. vorliegen, sind diese Vorhaben nach dem Flächennutzungsplan zu bewerten. In diesen Fällen greifen die Vorgaben des § 34 BauGB. Hier wird u. a. geregelt, dass die Nutzungsart, das Ausmaß der Nutzung sowie die Bauweise der unmittelbaren Nachbarschaft angepasst sein muss. Genehmigungsbehörde ist hier die Untere Landesplanungsbehörde. Das seinerzeit beauftragte Planungsbüro WeSt Stadtplaner GmbH aus Ulmen, hat zwischenzeitlich die 1. Änderung der Abgrenzungs-, Abrundungs- und Erweiterungssatzung als Entwurf angepasst, welche durch Herrn Weber dem Bau- und Umweltausschuss bereits in der öffentlichen Sitzung am 21.06.23 vorgestellt wurde. Die Unterlagen sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Die Änderung der Satzung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die 1. Änderung der Abgrenzungs-, Abrundungs- und Erweiterungssatzung der Stadt Hillesheim für die OT Niederbettingen z. K. Die Änderung erfolgt gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung. Auf Empfehlung des Bau- und Umweltausschuss beschließt der Stadtrat die Offenlage der Planunterlagen. Die Verwaltung wird beauftragt die Begründung, Satzung und Planurkunde öffentlich nach § 3 (2) BauGB auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB am Verfahren zu beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Mittel sind im Haushalt berücksichtigt.

Anlage(n):

Begründung und Satzung

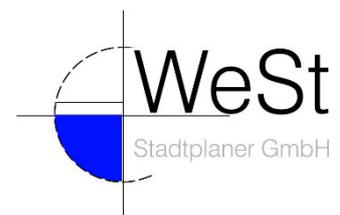
Planurkunde Abrundungssatzung

2023

Stadt Hillesheim, Stadtteil Niederbettingen
1. Änderung der Abgrenzungs-, Abrundungs- und
Erweiterungssatzung

Entwurf

Juni 2023





Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG	2
2	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	4
3	VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE	5
4	ANWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN EINER STAZUNG NACH § 34 (4) NR. 3 BAUGB	6
	4.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	6
5	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	6
6	UMWELTRELEVANTE BELANGE	7
	6.1 ERSTBEWERTUNG	7
	6.2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENZIALANALYSE	7
	6.3 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	8
7	AUSFÜHRUNGEN ZUR TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR	8
8	BODENORDNUNG	8

1 ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG

Mit Rechtskraft vom 02.05.1997, ist für den Ortsteil Niederbettingen eine Abgrenzungs-, Abrundungs- und Erweiterungssatzung in Kraft getreten. Hier wurde u. a. die Abgrenzung des Erweiterungsbereiches (nördlicher Teil) abgebildet.

Für den nördlichen Bereich der Abgrenzungs-, Abrundungs- und Erweiterungssatzung an der Straße „Im Brühl“, Flur 2, Flurstücke 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27, wurde die Abgrenzung erweitert mit der Textfestsetzung, dass in dem gesondert gekennzeichneten Erweiterungsbereich nur Wohngebäude zulässig sind. Für das Flurstück 24 wurden in der Satzung Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Aufgrund des § 31b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts, § 88 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz, wurde, aufgrund der Überschwemmungsereignisse im letzten Jahre, durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz als zuständige Wasserbehörde verordnet, dass für die Kyll u. a. auch für den Bereich der Verbandsgemeinde Hillesheim (alt), ein Überschwemmungsgebiet festgestellt wird. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der rechten Kyllseite beginnend an der Grenze zu NRW bis zur Ortslage Trier-Ehrang. Hier ist auch der Bereich in der Gemarkung Niederbettingen, Flur 1, 2 und 3 erfasst. Bei Überschwemmungsgebieten handelt es sich um solche Gebiete, die bei Extremhochwasser oder beim Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können. In Überschwemmungsgebieten dürfen durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Gemäß § 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), hat in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach



§ 30 Abs. 1 u. 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB diverse Faktoren zu berücksichtigen.

Dies gilt ebenso für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB, hier somit die Abgrenzungs-, Abrundungs- und Erweiterungssatzung des OT Niederbettingen.

Aufgrund der vorgenannten Rechtsverordnung ist durch die Stadt Hillesheim zu bewerten, ob der Erweiterungsbereich im nördlichen Gebiet des Stadtteiles Niederbettingen noch aufrechterhalten werden soll bzw. kann, zumal dort bisher keine bauliche Entwicklung stattgefunden hat.

Für eine planende Gemeinde besteht in der Bauleitplanung u.a. die Pflicht, die Sicherheit und die Gesundheit der Bevölkerung gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu gewährleisten und in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.

Die Stadt kommt deshalb zu dem Ergebnis den Erweiterungsbereich der genannten Satzung wieder aus den Darstellung herauszunehmen, und hier keine wohnbauliche Entwicklung mehr zuzulassen, damit hier keine Konflikte mit möglichen Überschwemmungen entstehen.

Darüber hinaus wird die westliche Grünfläche aus den Darstellungen herausgenommen, da sich hier bereits eine bauliche Entwicklung in Teilen vollzogen hat.

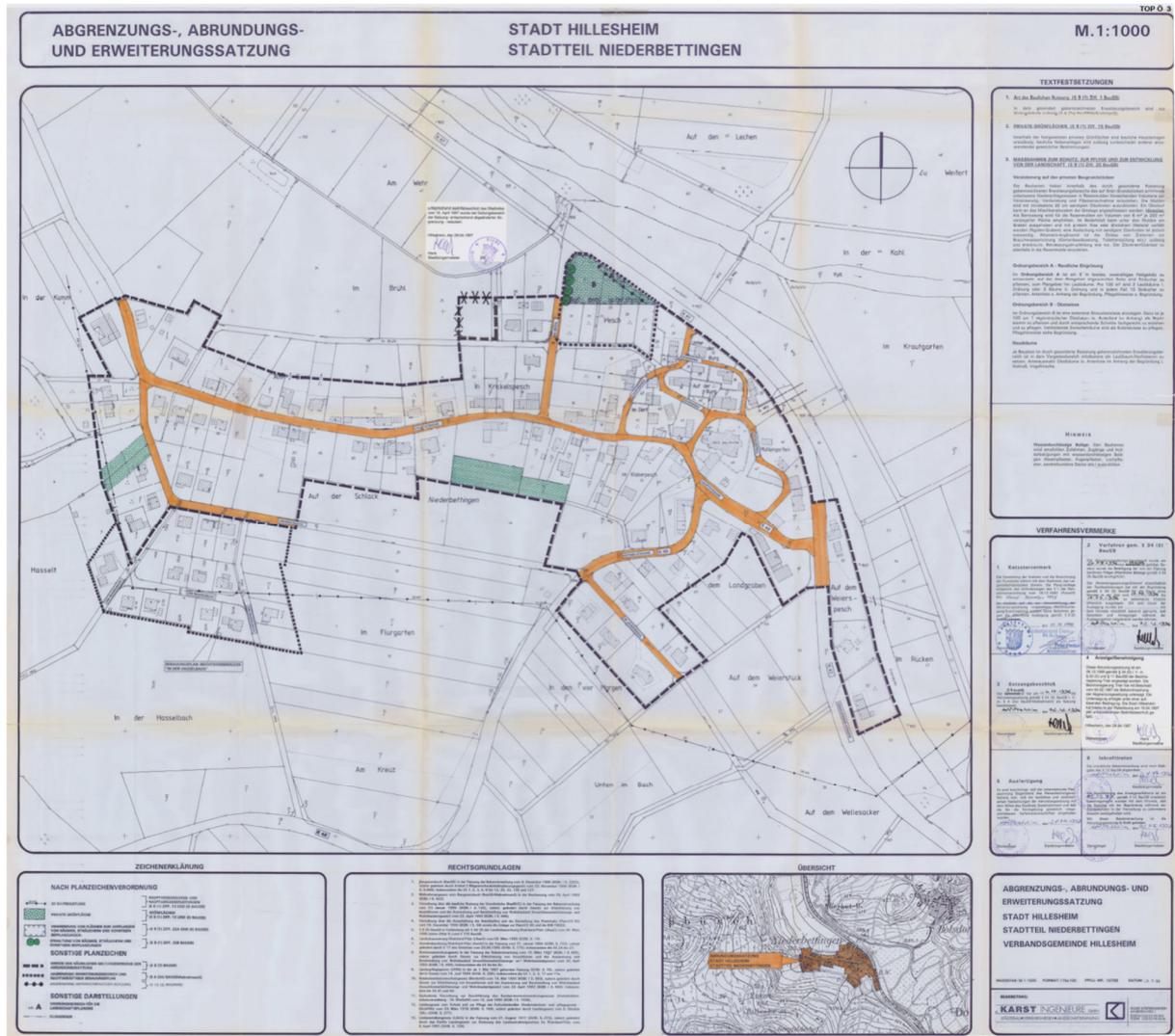


Abbildung 1: Stammplan der Abgrenzungs-, Abrundungs-, und Erweiterungssatzung, 1967

2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich durch die Planzeichnung im Maßstab 1:2.000.



Abbildung 2: Ausschnitt nördlicher Bereich im Brühl, Teilbereich der Erweiterungssatzung

3 VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE

Der Stadtrat der Stadt Hillesheim hat in der Sitzung am ____ die Einleitung des Satzungsänderungsverfahrens beschlossen.

Das Verfahren wird nach § 13 BauGB durchgeführt.

Im vorliegenden Verfahren wird die Form der einstufigen Bürgerbeteiligung praktiziert, da die Gemeinde auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB verzichtet.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgt nach den Grundzügen des § 4 (2) BauGB. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß den Vorgaben des § 3 (2) BauGB vollzogen. Die o.g. Beteiligungsverfahren werden nach § 4a (2) BauGB gleichzeitig durchgeführt.

Mit der Änderung der Satzung wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet.

Die angestrebte Planung bietet auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter, da hier vormals für eine Bebauung vorgesehene Flächen wieder dem Außenbereich zugeschlagen werden sollen.



4 ANWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN EINER STAZUNG NACH § 34 (4) NR. 3 BAUGB

Der § 34 (4) Nr. 3 BauGB definiert für die Anwendung einer Ergänzungssatzung verschiedene Anforderungen wie folgt:

1. Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Die Gewährleistung einer städtebaulich geordneten Entwicklung bedeutet, dass durch die Planung keine den städtebaulichen Zielen der Gemeinde widersprechende inhomogene Struktur entstehen darf.

Durch die Herausnahme eines Teilbereiches, der für eine wohnbauliche Entwicklung vorgesehen war und aufgrund der neu beurteilten Überschwemmungssituation nicht für eine bauliche Entwicklung geeignet erscheint, wird nicht gegen die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung verstossen.

2. Angrenzen an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Die Satzung definiert nach wie vor den im Zusammenhang bebauter Ortsteilentsprechend dem Stammpfan. Lediglich die bauliche Entwicklung im nördlichen Bereich im Brühl wird aus den genannten Gründen begrenzt.

3. Prägung einzelner Außenbereichsflächen durch die angrenzende Bebauung

Die Prägung einzelner Außenbereichsflächen durch die angrenzende Bebauung ist bei der vorgesehenen Änderung nicht zu bewerten, da keine neuen Teilbereiche in die Satzung eingliedert werden sollen.

4. Sonstige Anwendungsvoraussetzungen

Mit der Satzung wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet.

Die angestrebte Planung bietet keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (= Natura 2000-Gebiete).

Ebenso wenig liegen Anhaltspunkte vor, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 (1) des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

4.1 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein (VG Hillesheim alt) stellt für den Erweiterungsbereich Mischbauflächen dar.

Im Rahmen der nächsten Flächennutzungsplanfortschreibung ist dieser Bereich als Flächen für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan darzustellen.

5 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Textfestsetzungen der Ursprungsfassung der Satzung gelten unverändert weiter. Die für den Teil der Erweiterungssatzung nicht mehr erforderlichen Festsetzungen werden ersatzlos gestrichen.



6 UMWELTRELEVANTE BELANGE

6.1 Erstbewertung

Da durch die Satzung, ein für die wohnbauliche Entwicklung vorgesehener Teil, nicht mehr der baulichen Nutzung zur Verfügung steht, sind keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten. Es ist auch nicht mit Eingriffen in Natur- und Landschaft zu rechnen.

Die folgende Tabelle stellt die betroffenen naturschutzfachlichen und sonstigen Kriterien zusammenfassend dar.

raumplanerische Kriterien	Vorkommen im Gebiet / Auswirkungen Erläuterung
Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume	
Schutzgebiete -Naturschutzgebiet -Geplantes Naturschutzgebiet -Geschützter Landschaftsbestandteil -Naturdenkmal	nein
FFH-/Vogelschutzgebiet	nein
Flächen nach § 30 BNatSchG	nein
Landesweiter Biotopverbund nach LEP IV	nein
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund nach ROP 2014	nein
schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP	nein
Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume	
Naturpark-Kernzone	nein, Teil des Naturpark Vulkaneifel
Landschaftsschutzgebiete	ja, LSG: Gerolstein und Umgebung
Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume nach LEP IV	ja
Regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume	nein
Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft gemäß LEP IV	nein
Wald	nein
Wasserschutzgebiete Zone II oder III	nein
Gesetzliche Überschwemmungsgebiete	ja

6.2 Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

Vertiefende Untersuchungen und eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (sAP) werden nicht als erforderlich erachtet, da durch die Herausnahme von Flächen, sich ein Eintreten der Verbotstatbestände der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) nicht prognostizieren lässt und erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) nicht gesehen werden.



6.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Änderung der Satzung würde die Fläche als wohnbauliche Entwicklungsfläche zur Verfügung stehen und einer baulichen Nutzung zugeführt.

7 AUSFÜHRUNGEN ZUR TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR

Durch die Änderung der Satzung werden keine Änderungen bei der technischen Infrastruktur hervorgerufen.

8 BODENORDNUNG

Bodenordnerische Maßnahmen i.S. der §§ 45 ff BauGB sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Diese Begründung ist Bestandteil der Bebauungsplanes der "1. Änderung der Abgrenzungs-, Abrundungs- und Erweiterungssatzung" der Stadt Hillesheim, Stadtteil Niederbettingen.

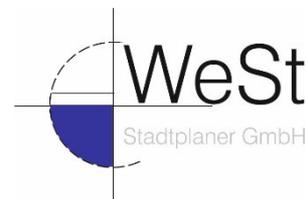
Hillesheim, den

Stadt Hillesheim

im Auftrag

(Gabriele Braun)

aufgestellt im Auftrag der Stadt Hillesheim durch
Ulmen, Juni 2023



SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	12.06.2023
Aktenzeichen:	51122-150-12/BA	Vorlage Nr.	2-0297/23/15-045

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	28.06.2023	öffentlich	Entscheidung

Gestaltungssatzung der Stadt Hillesheim - Beschluss zur Offenlage

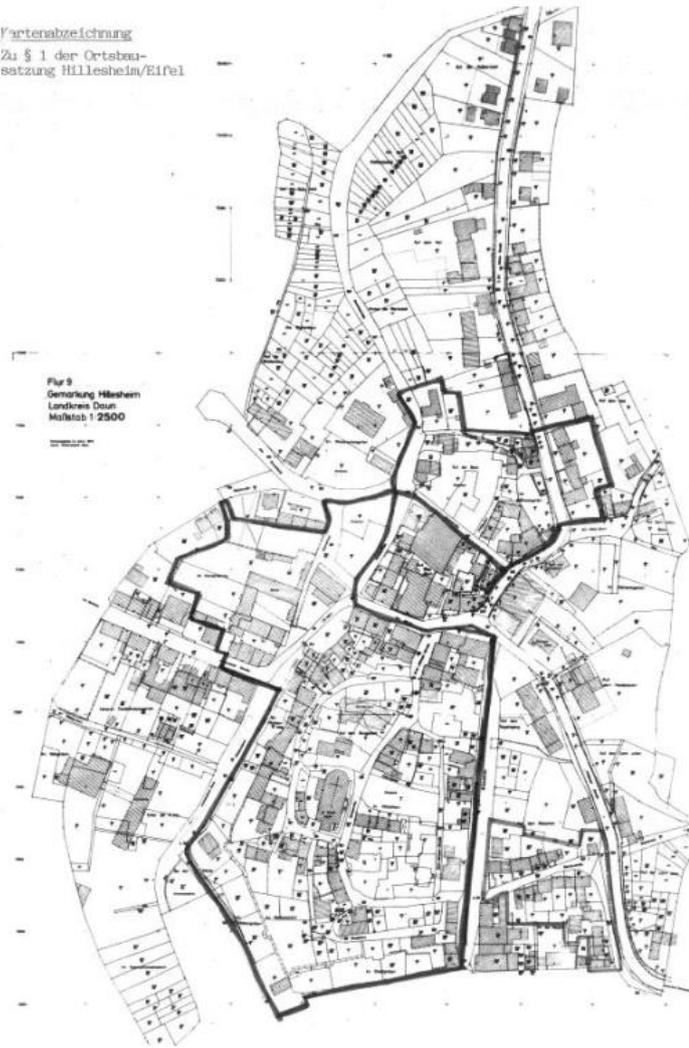
Sachverhalt:

Die aktuell noch rechtskräftige Gestaltungssatzung der Stadt Hillesheim, zuletzt festgelegt für das Sanierungsgebiet der Stadt, soll durch eine Neuauflage der Gestaltungssatzung ersetzt werden. Der Stadtrat hat daher in seiner Sitzung am 15.12.2021, um die Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen, auch im Hinblick auf neue LED-Technik, explizit zu regeln, dass eine befriedigende Einfügung in die jeweilige Umgebung erreicht wird, auf Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses eine Anpassung bzw. Neufassung der Gestaltungssatzung für die Stadt Hillesheim beschlossen.

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 24.05.2022 den Auftrag an das Planungsbüro Wolf aus Kaiserslautern vergeben. Es wurde seinerzeit festgelegt, dass sich ein Arbeitskreis mit der Neugestaltung der Satzung befassen soll. In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 05.10.2022 wurde sodann ein Arbeitskreis gebildet. Die zwischenzeitlich durchgeführte Ortsbildanalyse und der räumlich Gebietsspezifische Geltungsbedarf wurde mittlerweile festgelegt.

Die Arbeitskreissitzungen sind insoweit abgeschlossen, dass nunmehr der Entwurf der neuen Gestaltungssatzung vorliegt und in der heutigen Sitzung des Stadtrates die öffentliche Beteiligung beschlossen werden soll. Die Anlagen hierzu befinden sich im Gremieninfoportal.

Flurabzeichnung
Zu § 1 der Ortsbau-
satzung Hillesheim/Eifel



Abgrenzung alte Sanierungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt den Entwurf der Gestaltungssatzung zur Kenntnis und beschließt die Offenlage der Planunterlagen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf zusammen mit der Begründung öffentlich gem. § 3(2) BauGB auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB am Verfahren zu beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Mittel sind im Haushalt berücksichtigt.

Satzungsbeschluss für Werbeanlagen

Auf der Grundlage der Satzungen für Werbeanlagen gemäß §88 Abs.1 Nr.2 LBauO hat der Stadtrat der Stadt Hillesheim folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Hillesheim ist gekennzeichnet durch stark differenzierte städtebauliche Strukturen. Diese Vielfalt ist in ihrer Qualität und ihrer jeweils spezifischen Ausprägung zu erhalten und weiterzuentwickeln. Besondere Aufmerksamkeit gebührt hierbei dem Kernstadtbereich (Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes) aufgrund seiner städtebaulichen Bedeutung. Das äußere Erscheinungsbild einer Stadt wird nicht allein von der Architektur einzelner Gebäude oder Gebäudegruppen, sondern auch von Werbeanlagen im Stadtraum bestimmt. Solche Anlagen können den architektonischen Gesamteindruck erheblich stören, wenn sie ohne Rücksicht auf Gebäude und Stadtraum ausgebildet sind. Die vorliegende Werbeanlagensatzung schafft die rechtlichen Voraussetzungen für eine positiven Steuerung der Gestaltung der Werbeanlagen im Stadtgebiet von Hillesheim. Hierbei soll insbesondere auf den Baugrundstücken in der Innenstadt, an Fassaden und baulichen Anlagen sowie im öffentlichen Straßenraum eine verträgliche Einbindung in das Stadtbild gesichert werden.

Ausgangssituation

Aufgrund der fehlenden Werbeanlagensatzung in Hillesheim konnte die Stadt in der Vergangenheit nicht bzw. nur sehr eingeschränkt auf die Errichtung von Werbeanlagen Einfluss nehmen.

Die Notwendigkeit der besonderen Anforderungen an Art, Größe, Gestaltung und Anbringungsort der Werbeanlagen (sowie für den Ausschluss bestimmter Werbeanlagen) wird mit folgender Zielstellung begründet:

- Wahrung der gestalterischen Ruhe von ausschließlich oder überwiegend wohngenutzten Gebieten. Eine Störung der städtebaulich-gestalterischen Qualität soll vermieden werden.
- In den Randlagen zu schützenswerten Gebieten soll das berechnete Werbeinteresse nicht zu Lasten gestalterisch schützenswerter Nachbarschaft umgesetzt werden. Dieser Aspekt wird durch die geeignete Ausrichtung der Werbung und/oder den vertraglichen Umfang der Werbung berücksichtigt.
- Die Qualität und landschaftliche Einbettung von Hillesheim in die offene Landschaft soll bewahrt werden. Hierzu werden notwendige spezifische Anforderungen für denkbar kritische Lagen formuliert.
- Die erforderliche Rechtssicherheit für die Werbetreibenden und Anwender ist herzustellen und der Wettbewerb in der Werbewirtschaft zu fördern. Es sollen internationale Formate Verwendung finden.
- Was für einzelne Baugrundstück bzw. Gebäude gilt, muss sinngemäß auch Anwendung auf den Straßenzug finden; es werden folgerichtig Regelungen für das öffentliche Straßenland getroffen
- Die Satzung ist nicht dazu geeignet, Werbeanlagen aus dem Stadtbild zu verbannen. Sie soll vielmehr dafür Sorge tragen, dass Werbeanlagen so gestaltet werden, dass sie das Stadtbild einerseits nicht stören, beeinträchtigen oder verunstalten,

andererseits durch ihre Vielfalt in entsprechenden Formen zur positiven Entwicklung des Stadtbildes im Sinne einer Pflege des städtebaulichen Gesamtgefüges beitragen.

Von der Werbesatzung nicht erfasste Gebiete

Die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befindlichen Gebiete gehören entweder dem baulichen Außenbereich gemäß §35 BauGB an, befinden sich innerhalb von Bebauungsplangebiet, sind im ehemaligen Sanierungsgebiet durch eine eigenständige Gestaltungssatzung geregelt, oder werden als nicht regelungsbedürftige Bereiche betrachtet.

Ziel der Satzung

Die vorliegende Satzung regelt die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen, Werbefahnen und Werbe-Markisen. Weiterführend wird geregelt, wie diese zu errichten, anzubringen, zu ändern und zu unterhalten gilt, dass sie sich nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe entsprechend dem historischen Charakter, der künstlerischen Eigenart und der städtebaulichen Bedeutung dem Orts-, Straßen- und Landschaftsbild anpassen.

In begründeten Fällen sind Abweichungen nach §69 LBauO von den Festsetzungen dieser Satzung im Einvernehmen mit der Stadt zulässig.

§1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Als Anlage wird die zeichnerische Umgrenzung der Gebiete, in welchen die Werbeanlagensatzung gilt, als Planzeichnung im Maßstab 1:1500 beigefügt. Diese Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§2 Allgemeine Anforderungen

- (1) Die vorliegende Satzung regelt die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen im Sinne von §88 Abs.1 Nr.2 LBauO.
- (2) Werbeanlagen (Anlagen der Außenwerbung) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Bilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelschläge und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Zu Werbeanlagen gehören auch Warenautomaten, Ausleger, Markisen mit Werbeaufdrucken, Werbefahnen und Werbeschriften an Fassaden. **Werbeanlagen sind auch Schaufenster und Auslagen.**
- (3) Lichtwerbung in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht ist unzulässig. **Für Lichtwerbung ist nur weißes Licht in einem warmen Farbton – 2700 bis 3300 Kelvin – zulässig. Werbeanlagen dürfen keine Blendwirkung entfalten. Bewegliche Werbung, wie z.B. Winkies, sind nur temporär für spezielle Werbemaßnahmen in einem Zeitraum von max. 2 Wochen zulässig.** Werbeanlagen auf geneigten Dächern und an Schornsteinen **sind nicht erlaubt.** An- und in Straßenunterführungen, an Brücken, Kirchen und Schulen sind Werbeanlagen jeglicher Art sowie die Anbringung von Automaten unzulässig.
- (4) Mehrere Werbeanlagen an der Fassade sind in Form, Größe, Schriftzug und Farbe aneinander anzugleichen. Neuerrichtung bzw. Umnutzung von größeren

Gebäudekomplexen, oder für Gebäude mit mehr als zwei Nutzern sind nur auf der Grundlage eines Gesamtgestaltungskonzeptes für die Werbung, welches durch den Grundstückseigentümer zu erstellen ist, genehmigungsfähig. Dieses Konzept muss Abmessungen, Schrift und Farben beinhalten. **Firmeneigene Motive und Bilder zur Präsentation der eigenen Corporate Identity – alle Merkmale und Charakteristika eines Unternehmens, die es definieren und von anderen Unternehmen unterscheidbar machen – sind entsprechend den Vorgaben in Form, Größe und Licht anzupassen.**

- (5) In den nicht formell durch einen Bebauungsplan überplanten Baugebieten sind die Vorschriften dieser Satzung entsprechend § 34 Abs. 2 BauGB insoweit entsprechend anzuwenden, als die vorhandene Bebauung einem der Baugebiete nach der Baunutzungsverordnung entspricht.
- (6) **Werbeanlagen und Schaufenster sind dauerhaft in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu halten. Ungenutzte und ungepflegte Werbeanlagen sind zu entfernen. Die entsprechenden Flächen sind wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.**
- (7) Unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutz-, des Naturschutz-, des Straßen- und Straßenverkehrsrechtes (auch "Richtlinien zur Werbung an (Bundes-) Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht"), des Baugesetzbuches sowie alle anderen öffentlichen Vorschriften. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der LBO.
- (8) Die Satzung ist nicht anzuwenden auf Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes, sowie für zeitlich auf maximal zwei Monate befristete Werbung und genehmigte Veranstaltungswerbung. Weiterhin gilt diese Satzung nicht für ortsveränderliche Werbung, wie Aufsteller Beachflags, Hinweisschilder unter 1,0 m² Ansichtsfläche und andere bewegliche Werbeanlagen, die täglich weggeräumt werden.
- (9) Ausladungen/Auskragungen dürfen bis zu 1,0 m vor die straßenseitige Fassadenfläche vortreten. Von der Fahrbahnkante müssen sie einen Mindestabstand von 0,7m einhalten. In der Höhe von der Gehsteigoberkante muss die Unterkante von Werbeauslegern einen Mindestabstand von 2,3m einhalten
- (10) Die Werbeanlagen sind so zu errichten, dass die Sicherheit im Straßenverkehr nicht beeinträchtigt wird. Bei Bundes- und Landesstraßen ist eine zusätzliche Beantragung der Werbeanlagen beim Straßenbaulastträger vorzunehmen.
- (11) **Die Festsetzungen aus dieser Satzung, ersetzen mit § 2 und § 4 die Festsetzungen §10 der Gestaltungssatzung der Stadt Hillesheim**

§3 Genehmigungs- bzw. Erlaubnispflicht

- (1) Jede Errichtung oder Änderung einer Werbeanlage im Geltungsbereich ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt die Verbandsgemeindeverwaltung im Auftrag der Stadt (im Einvernehmen mit der Stadt). Über 1,0 m² Ansichtsfläche sind die Werbeanlagen zusätzlich baugenehmigungspflichtig.
- (2) In §5 und §6 dieser Satzung festgelegten Gebieten bedarf die Errichtung oder Änderung einer Werbeanlage mit einer Ansichtsfläche über 1,0m² der Baugenehmigung. Die zusätzlich erforderliche Genehmigung durch die Verbandsgemeinde wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eingeholt.
- (3) Die Festlegungen dieser Satzung hinsichtlich der Gestaltung und Ausführung der Werbeanlagen sind in allen Gebieten auch für Werbeanlagen bindend, die gemäß §62 Abs.1 Nr.8 LBauO verfahrensfrei sind.

- (4) Alle genehmigten und zulässigerweise errichteten Werbeanlagen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (5) Werbeanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehen, sind auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde zu ändern oder zu beseitigen, sofern sie den Vorschriften dieser Satzung widersprechen. Dies gilt nicht, soweit sie nach den bisherigen Vorschriften genehmigungsfrei waren oder genehmigt worden sind.
- (6) Wird eine bestandsgeschützte bzw. genehmigte Werbeanlage ganz oder in Teilen entfernt oder verändert, entsteht für die gesamte Werbeanlage eine neue Genehmigungspflicht.

§4 Misch- und Kerngebiete

- (1) An der Fassade des Gebäudes ist von der dort ansässigen Firma nur eine Werbeanlage zulässig. Ein zusätzlicher Ausleger kann gestattet werden.
- (2) **Liegt die Leistungsstätte im Erdgeschoss, können Werbeanlagen bis zur Unterkante der Fenster im 1. Obergeschoß zugelassen werden.** Liegt die Stätte der Leistung im 1. Obergeschoß oder darüber, können Werbeanlagen bis zur Unterkante der Fenster des 2. Obergeschosses zugelassen werden.
- (3) Die Höhe von Werbeanlagen und Schriften darf bei bandartigen Werbeanlagen bzw. Markisen 1 m nicht überschreiten. Für Symbole können bezüglich der Höhe Ausnahmen zugelassen werden.
- (4) Ein Abstand zu den Gebäudeecken von jeweils 1,0m ist einzuhalten. Bei Gebäuden kleiner oder gleich 5,0m Fassadenbreite ist ein seitlicher Abstand von mindestens 0,5m einzuhalten.
- (5) Freistehende Werbeanlagen können zur Straßenseite hin zugelassen werden, wenn die Gebäude mehr als 3 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückgesetzt sind und die Werbeanlagen nicht größer als 2 m² sind. Die Tragekonstruktion darf eine Höhe von 4 m nicht überschreiten.
- (6) Liegt die Stätte der Leistung im rückwärtigen Grundstücksbereich, so kann ausnahmsweise die Anbringung eines zusätzlichen Nasenschildes am Vordergebäude oder die Aufstellung einer Werbeanlage entsprechend der Größenvorgaben von Abs. 3 zugelassen werden.
- (7) Werbeanlagen sind in Bereichen mit überwiegender Wohnnutzung nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (8) Schaukästen sind an den Außenwänden der Gebäude anzubringen, die als Stätte der Leistungen anzusehen sind. Schaukästen und Warenautomaten dürfen nicht mehr als 15 cm über die Fassadenfläche **hinausragen** und eine Größe von 1,5m² nicht überschreiten.



§5 Wohn- und Stadtgebiete

- (1) An der Fassade des Gebäudes ist von der dort ansässigen Firma nur eine Werbeanlage zulässig. Ein zusätzlicher Ausleger kann gestattet werden.
- (2) **Liegt die Leistungsstätte im Erdgeschoss, können Werbeanlagen bis zur Unterkante der Fenster im 1.Obergeschoß zugelassen werden.** Die an der Stätte der Leistung zulässigen Werbeanlagen dürfen nur in der Erdgeschoßzone bis zur Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- (3) Die Höhe von Werbeanlagen und Schriften darf bei bandartigen Werbeanlagen bzw. Markisen 0,6 m nicht überschreiten. Für Symbole können bezüglich der Höhe Ausnahmen zugelassen werden.
- (4) Freistehende Werbeanlagen können zur Straßenseite hin zugelassen werden, wenn die Gebäude mehr als 3 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückgesetzt sind und die Werbeanlagen nicht größer als 1 m² sind. Die Tragekonstruktion darf eine Höhe von 4 m nicht überschreiten.

- (5) Liegt die Stätte der Leistung im rückwärtigen Grundstücksbereich, so kann ausnahmsweise die Anbringung eines zusätzlichen Nasenschildes am Vordergebäude oder die Aufstellung einer Werbeanlage entsprechend der Größenvorgaben von Abs. 3 zugelassen werden.
- (6) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (7) Ein Abstand zu den Gebäudeecken von jeweils 1,0m ist einzuhalten. Bei Gebäuden kleiner oder gleich 5,0m Fassadenbreite ist ein seitlicher Abstand von mindestens 0,5m einzuhalten.
- (8) Schaukästen sind an den Außenwänden der Gebäude anzubringen, die als Stätte der Leistung anzusehen sind. Schaukästen und Warenautomaten dürfen nicht mehr als 15cm über die Fassadenfläche auskragen und eine Größe von 2,0 m² nicht überschreiten.

§6 Sondergebiete für Ladengebiete, für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe

- (1) Werbeanlagen an und auf Gebäuden dürfen eine Höhe von 3 m nicht überschreiten.
- (2) Freistehende Werbeanlagen bis 3 m Höhe, Höhe der Tragkonstruktion bis 10 m (gemessen vom Boden) und bis 10 qm Fläche, sind als Orientierungshilfe auf dem Betriebsgrundstück zulässig und im Regelfall im Zufahrtsbereich aufzustellen.
- (3) Bei großflächigen Handelseinrichtungen ab 700,0m² sind maximal drei Werbeanlagen in einer Größe von 10,5 m² (Euroformat) zulässig, davon darf nur eine Werbeanlage freistehend sein.
- (4) Bei Fachmarktzentren darf jeder Einzelhandels-, Dienstleistungs- oder Gastronomiebetrieb maximal zwei Namenszüge seines Betriebes als Außenwerbung flach auf der Fassade aufbringen. Alternativ dazu darf der Namenszug des Betriebes als Werbeanlage auch auf dem Dach des Gebäudes aufgebracht werden.
- (5) Die Anbringung von großflächigen Werbeanlagen (Eurotafeln) richtet sich bei Fachmarktzentren nach der Verkaufsfläche aller zulässigen Betriebe. Je 1000m² Verkaufsfläche darf maximal eine Werbeanlage in einer Größe bis 10,5m² (Euroformat) flach auf der Fassade aufgebracht werden. Zusätzlich ist maximal eine freistehende großflächige Werbeanlage (Eurotafel) zulässig.
- (6) Zusätzlich können Werbetafeln für Produktwerbung aufgestellt werden, deren Höhe 2,7 m und Breite 3,7 m nicht überschreiten. Je angefangene 50 m Grenzlänge zur Straße ist eine Werbetafel zulässig.
- (7) Schaukästen sind an den Außenwänden der Gebäude anzubringen. Warenautomaten und Schaukästen dürfen nicht mehr als 25cm über die Fassadenfläche auskragen. Als eigenständige Anlage dürfen sie eine Fläche von 4,0 m² nicht überschreiten.

§7 Sondergebiete Freizeit und Erholung, Bolsdorfer Tälchen

- (1) Jegliche Werbung die nicht im direkten Zusammenhang mit der Stadt Hillesheim, oder einem zugehörigen Verein steht ist unzulässig.
 - a. Als Ausnahme gilt hierbei nur die Sportanlage Hillesheim an welcher Bandenwerbung zulässig ist.

- (2) Freistehende Werbeanlagen können zur Straßenseite hin zugelassen werden, dabei darf die Tragekonstruktion eine Höhe von 2 m nicht überschreiten.
- (3) Natürliche Sichtbeziehungen müssen freigehalten werden.

§8 Werbeanlagen an Tankstellen

- (1) An Tankstellen ist eine Stele oder ein Pylon, einschließlich Preismast, bis zu einer Höhe von 8,50 m und Breite von 2,00 m zulässig. Angegliederte Betriebe wie Backshops, 24h-Shops, Werkstätten o.ä. erhöhen die zulässige Anzahl an Stelen oder Pylonen nicht. Auskragungen in die öffentliche Verkehrsfläche sind nicht zulässig.
- (2) Produktwerbung ist nur zulässig, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tankstellennutzung steht. Eine Aufstellung bzw. Anbringung dieser Werbeanlagen ist nicht in der zur Straße gelegenen Freifläche und nur in einem Abstand von 5 m, gemessen von der straßenseitigen Grundstücksgrenze, jedoch frühestens hinter der Vorderkante der Serviceinsel zulässig.

§9 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Säulen, Tafeln und Flächen, die von der Stadt Hillesheim für amtliche Bekanntmachungen oder zur Information über kulturelle und sonstige Veranstaltungen bereitgestellt werden. Sie gelten ferner nicht für die von der Stadt Hillesheim angebrachten Hinweise auf Sehenswürdigkeiten, Erinnerungstafeln oder für Hinweise auf sonstige touristische Ziele durch die Stadt.
- (2) Von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 69 LBauO Ausnahmen und Befreiungen insbesondere für Folgende gewährt werden:
 - a. Öffentlich zugängliche oder touristische Einrichtungen in der Stadt Hillesheim,
 - b. Sehenswürdigkeiten der Stadt Hillesheim,
 - c. Verfahrensfreie Werbeanlagen für Veranstaltungen in Hillesheim für eine Dauer von maximal 2 Monaten,
 - d. Sammelhinweisschilder, auch an Ortseingängen,
 - e. Hinweisschilder für Behörden oder gewerbliche Einrichtungen,
 - f. Schaukästen für Vereine

§10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 89 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß §89 Abs.1 i.V.m. 89 Abs.5 LBauO mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung am in Kraft.

Stadt Hillesheim den

Stadtbürgermeister/in -Siegel

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich.

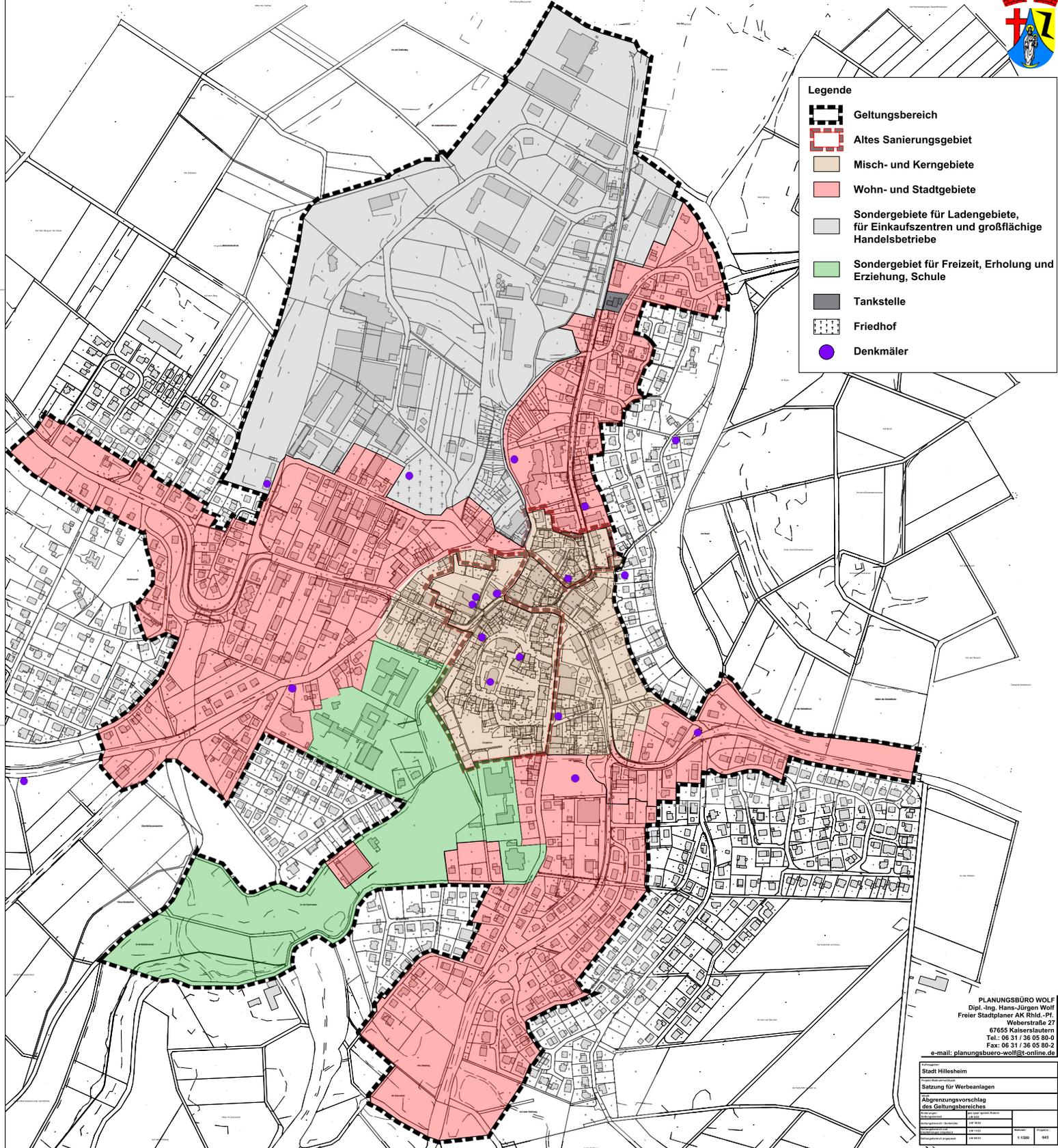
Satzung für Werbeanlagen - Abgrenzungsvorschlag des Geltungsbereiches -

Stadt Hillesheim



Legende

	Geltungsbereich
	Altes Sanierungsgebiet
	Misch- und Kerngebiete
	Wohn- und Stadtgebiete
	Sondergebiete für Ladengebiete, für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe
	Sondergebiet für Freizeit, Erholung und Erziehung, Schule
	Tankstelle
	Friedhof
	Denkmäler



PLANUNGSBÜRO WOLF
Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Wolf
Freier Stadtplaner AK Rhld.-Pfl.
Westerstraße 27
67655 Kaiserslautern
Tel.: 06 31 / 36 05 80-0
Fax: 06 31 / 36 05 80-2
e-mail: planungsbuero-wolf@t-online.de

Stadt Hillesheim	
Satzung für Werbeanlagen	
Abgrenzungsvorschlag des Geltungsbereiches	
Blattgröße	1:1000
Blattnummer	943

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bürgerdienste	Datum:	20.04.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	3-0011/23/15-026

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	28.06.2023	öffentlich	Entscheidung

LB Kylltal OST - Anhörung**Sachverhalt:**

Die Linden-Reisen GmbH & Co. KG hat die Erteilung der Genehmigung für das Linienbündel Kylltal Ost zum 10.12.2023 beantragt. Die beteiligten Verwaltungen der Kreise, Verbandsgemeinden und Baulastträger der Straßen werden um Prüfung und Mitteilung gebeten, sofern gem. §13 Abs. 2 Nr. 1 PBefG aus verkehrlichen und straßenbaulichen Gründen gegen die vorgesehene Linienführung und die Einrichtung der beantragten Haltestellen Bedenken bestehen. Die Antrags- und Tarifunterlagen können aus den beigefügten Unterlagen entnommen werden.

Die Anlagen befinden sich im Gremieninfoportal.

Anlage(n):

Anlage_Haustarif_Linden_Reisen_GmbH_&_Co.KG (einsehbar im Gremieninfoportal)
Anträge LBM Kylltal Ost (einsehbar im Gremieninfoportal)

Hausstarif Linden Reisen Linie

gültig ab 01.02.2023

Fahrpreise gelten nur auf den eigenen Linien außerhalb der Verkehrsverbände

Tarif-km	Einzel-fahrschein	Einzel-fahrschein ermäßigt	Tages-karte	Tageskarte ermäßigt	Mehrfahrtenkarte 22 Felder für 21,00 €
	€	€	€	€	Tarif-km Entwertung
1 - 3	2,30	1,50	4,70	2,80	1 - 3 2
4 - 5	2,90	1,80	6,00	3,60	4 - 5 2
6 - 10	4,10	2,50	8,30	5,00	6 - 10 3
11 - 15	4,90	2,90	9,80	6,00	11 - 15 4
16 - 20	6,10	3,70	12,10	7,50	16 - 20 5
21 - 30	8,00	4,80	16,00	9,60	21 - 30 6
31 - 40	9,90	6,00	19,70	11,90	31 - 40 8
41 - 50	11,90	7,10	23,80	14,30	41 - 50 10
51 - 60	13,90	8,30	27,60	16,60	
über 60	16,00	9,60	31,80	19,10	

Tarif-km	Zeitkarte Jedermann				Zeitkarten Schüler		
	Wochen-karte	Monats-karte	ABO übertragbar	Schüler-wochenkarte	Schüler-monatskarte	Schüler-ABO	€
	€	€	€	€	€	€	€
1 - 6	19,10	64,80	54,10	14,90	48,80	40,80	40,80
7 - 10	26,00	89,30	74,30	20,20	66,90	55,80	55,80
11 - 14	33,50	113,60	95,00	25,50	85,50	71,70	71,70
15 - 18	39,30	134,40	112,00	29,70	100,90	84,40	84,40
19 - 23	44,10	153,50	128,00	33,50	115,30	96,10	96,10
24 - 29	51,00	176,80	147,60	38,20	132,80	111,00	111,00
30 - 35	56,30	197,10	164,60	42,50	148,20	123,80	123,80
36 - 41	64,80	225,80	188,10	48,80	169,50	141,20	141,20
42 - 47	68,50	236,90	197,60	51,60	177,90	148,20	148,20
über 47	73,30	254,90	212,40	55,20	191,20	159,30	159,30



**Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz**

Außenstelle Trier, Loebstr. 18,
54292 Trier

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Der Antrag wird in **1-facher** Ausfertigung (Original) benötigt und zusätzlich in elektronischer/digitaler Ausfertigung.

Alle zutreffenden Angaben sind vom Antragsteller einzutragen bzw. anzukreuzen.

Reicht der dafür vorgesehene Platz nicht aus, sind alle weiteren Angaben auf Beiblättern zu machen, die als Anlage zu kennzeichnen sind.

ANTRAG

auf Erteilung der Genehmigung für einen Linienverkehr nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Ersterteilung Wiedererteilung Änderung / Erweiterung

Bezeichnung der Linie
538

Aktenzeichen LBM	Aktenzeichen Antragsteller(in)	Liniennummer	Linienlänge in km
		538	42,4

1. Name / Firma des Antragstellers: <small>(genaue Bezeichnung des Unternehmens)</small>	Linden-Reisen GmbH & Co. KG		Telefon: (06597) 902530
Betriebssitz:	Straße Schwammertstraße 28		Telefax: (06597) 9025328
PLZ / Ort	54589 Stadtkyll		Handy: (0171) 2842328
e-Mail:	linie@linden-reisen.de		

2. Angaben über den/die Inhaber oder den/die Geschäftsführer(in)		
a) Name Krebs	Vorname: Marco	
Privatanschrift: Straße Schwammertstr.28 PLZ / Ort 54589 / Stadtkyll	<input checked="" type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz	
Funktion im Unternehmen: Geschäftsführer	Staatsangehörigkeit: deutsch	
Familienstand: verheiratet	Geburtstag: 27/11/1980	Geburtsort: Prüm
b) Name (ggf. Geburtsname):		
Vorname:		
Privatanschrift: Straße PLZ / Ort	<input type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz	
Funktion im Unternehmen:		Staatsangehörigkeit:
Familienstand:	Geburtstag:	Geburtsort:

Antrag § 42 PBefG (© LBM-RLP - V-11/11 - 2023-02-14)

3. Angaben über die für die Führung der Geschäfte bestellte(n) Person(en):		
a) Name (ggf. Geburtsname): Krebs		Vorname: Marco
Privatanschrift: Straße: Schwammertstr.28 PLZ / Ort: 54589 Stadtkyll		<input checked="" type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiete): Geschäftsführer		Staatsangehörigkeit: deutsch
Familienstand: verheiratet	Geburtstag: 27/11/1980	Geburtsort: Prüm
b) Name (ggf. Geburtsname):		Vorname:
Privatanschrift: Straße PLZ / Ort		<input type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiete):		Staatsangehörigkeit:
Familienstand:	Geburtstag:	Geburtsort:

4. Angaben über den/die Verkehrsleiter/-in:		
a) Name (ggf. Geburtsname): Krebs		Vorname: Marco
Privatanschrift: Straße: Schwammertstr.28 PLZ / Ort: 54589 Stadtkyll		<input checked="" type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiete): Geschäftsführer		Staatsangehörigkeit: deutsch
Familienstand: verheiratet	Geburtstag: 27/11/1980	Geburtsort: Prüm
Nachweis / Bescheinigung der fachlichen Eignung:	Nummer 176/774	Datum: 5.5.2020

5. Angaben über vorhandene(n) Betriebsleiter(in):		
Name (ggf. Geburtsname): Krebs		Vorname: Marco
Privatanschrift: Straße: Schwammertstr.28 PLZ / Ort: 54589 Stadtkyll		<input checked="" type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiete): Geschäftsführer		Staatsangehörigkeit: deutsch
Familienstand: verheiratet	Geburtstag: 27/11/1980	Geburtsort: Prüm

6. Die Genehmigung wird beantragt:	
von (Ausgangspunkt: Ort, Straße bzw. Platz, Lage der Haltestelle) Oberbettingen	
nach (Endpunkt: Ort, Straße bzw. Platz, Lage der Haltestelle) Oberbettingen	
über (Streckenverlauf: Orte, Ortsdurchfahrten, Straßen, Plätze) Hillesheim-Berndorf-Flesten-Leudersdorf-Üxheim-Ahütte-Niederehe-Loogh-Kerpen-Berndorf-Hillesheim	
Anzahl der Fahrtenpaare:	
Anzahl der für den Fahrplan benötigten Fahrzeuge:	3
Die zur Zeit geltende Genehmigung ist befristet bis zum:	



7. Die Gültigkeitsdauer der beantragten Genehmigung soll betragen:

10 Jahre (Anm.: Höchstdauer gemäß § 16 (2) PBefG)
 beantragte Laufzeit vom: **10.12.23** bis: **30.7.2033**

8. Liegt ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vor?

ja nein
 Falls ja, bitte Nachweis als Anlage beifügen

9. Welche anderen Linien sind Ihres Wissens bereits im Einzugsbereich des beantragten Linienverkehrs tätig?

a) Name des Unternehmens

Linienverkehr von Sonderlinienverkehr nach
 Überlagerungen mit dem beantragten Linienverkehr ergeben sich auf folgenden Strecken:

b) Name des Unternehmens

Linienverkehr von Sonderlinienverkehr nach
 Überlagerungen mit dem beantragten Linienverkehr ergeben sich auf folgenden Strecken:

10. Welche Verkehrsverbesserungen sind mit der Neueinrichtung bzw. Erweiterung oder Änderung verbunden?
 (Bitte kurze Erläuterungen, u.a. hinsichtlich des Fahrplanes, der Haltestellen, des Linienweges – ggf. auch auf einem Anlagebogen)

11. Soll der beantragte Linienverkehr gebündelt mit anderen Linienverkehren genehmigt werden?

ja nein
 Falls ja, bitte gesondert begründen, ggf. als Anlage
 Kylltal Ost (530,531,532,534,535,536,537,539)

12. Sie sind bereits Inhaber einer Genehmigung oder Betriebsführer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 PBefG?

ja genehmigte Verkehrsart oder -form: 42er
 nein

Antrag § 42 PBefG (©LBM-RLP - V-II/11 - 2023-02-14)

13. Nachweis der subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen

(Die Genehmigungsbehörde behält sich die Vorlage weiterer Unterlagen zum Nachweis der subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 PBefG vor!)

Angaben über die fachliche Eignung:

- des Antragstellers der/des Verkehrsleiterin/Verkehrsleiters
- Die entsprechende(n) Bescheinigung(en) der IHK ist/sind beigelegt.
- ja nein liegen bereits vor

Angaben über die Zuverlässigkeit:

- Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister (BZR) für Antragsteller(in)/alle Geschäftsführer/Vorstände und Verkehrsleiter(in) nach § 30 Abs. 5 BZRG – Formular **BZR2**, Belegart **OB** – *(Vorlage des Nachweises, dass beantragt wurde)*
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR) für Antragsteller(in)/alle Geschäftsführer/Vorstände und Verkehrsleiter(in) – Formular **GZR3**, Belegart **9** – *(Vorlage des Nachweises, dass beantragt wurde)*
- Auskunft aus dem Fahreignisregister (FAER) für Antragsteller(in)/alle Geschäftsführer/Vorstände und Verkehrsleiter(in) *(Vorlage des Originals oder Nachweis, dass Auskunft beantragt wurde)*

BZR, GZR, FAER bei Vorlage nicht älter als 3 Monate!!!

Angaben über die finanzielle Leistungsfähigkeit:

- Eigenkapitalbescheinigung(en) *-(nicht älter als 1 Jahr)-*
- Anlage 1:** Eigenkapitalbescheinigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)
- Anlage 2:** Zusatzbescheinigung nach § 2 Abs. 3 PBZugV
- Anlage 3:** Anlage zur Eigenkapitalbescheinigung (= Übersicht an eigenen und angemieteten Fahrzeugen)
- Bescheinigung des Finanzamtes des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit *-(nicht älter als 3 Monate)-*
- Bescheinigung der Gemeinde des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit *-(nicht älter als 3 Monate)-*
- Bescheinigung der zuständigen Stellen über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur sozialen Kranken- und Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung *-(nicht älter als 3 Monate)-*
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge (einschließlich etwa zu zahlender Vorschüsse) zur Unfallversicherung *-(nicht älter als 3 Monate)-*

Stichtag für diese Bescheinigungen ist der Zeitpunkt der Antragstellung, d. h. wenn sämtliche Antragsunterlagen einschl. der erforderlichen Nachweise der Behörde vorliegen.

14. Weitere vorzulegende Nachweise gem. § 13 Abs. 1 PBefG:

- Nur bei Unternehmen, die in das Handels- und Genossenschaftsregister eingetragen sind: Abschrift der Eintragungen, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung außerdem die Gesellschafterliste (nicht älter als 3 Monate)
- Gesellschaftsvertrag
-

15. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Übersichtskarte, in der die beantragte Strecke mit allen vorgesehenen Haltestellen und ggf. die im Verkehrsgebiet bereits vorhandenen Schienenverkehre oder Omnibuslinien anderer Unternehmen eingetragen sind
- Fahrpläne und Haltestellenverzeichnisse mit Angaben der Linienlänge, bei Unterwegsbedienung auch der Teilstrecken (in km)
- Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (soweit die allgemein genehmigten Entgelte und Bedingungen hier keine Anwendung finden können oder sollen)
- Unterlagen zum Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses der für die Führung der Geschäfte bzw. als Verkehrsleitung bestellten Person/en
-

**16. Werden bestimmte Standards des beantragten Verkehrs verbindlich zugesichert?
§ 12 Abs. 1a PBefG**

- ja → Bitte in gesonderter Anlage detailliert erläutern (insbesondere Art, Umfang und Dauer)
- nein

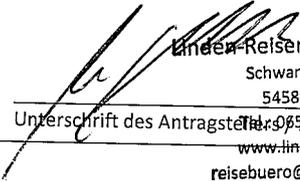
17. Welche Maßnahmen dienen der Erreichung einer möglichst weitreichenden barrierefreien Nutzung dieses Verkehrs entsprechend den Aussagen im Nahverkehrsplan (§ 12 Abs. 1 Nr. 1c und § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG)?

18. Sonstige Bemerkungen:

19. Ich versichere, dass die Angaben in diesem Antrag und in den beigefügten Anlagen, die Bestandteil dieses Antrages sind, nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht wurden.

Stadtkyll
Ort

20.3.23
Datum


Linden-Reisen GmbH & Co. KG
Schwammertstr. 28
54589 Stadtkyll
Tel.: 09947 90 253 0
www.linden-reisen.de
reisebuero@linden-reisen.de

20. Hinweise zum Datenschutz:

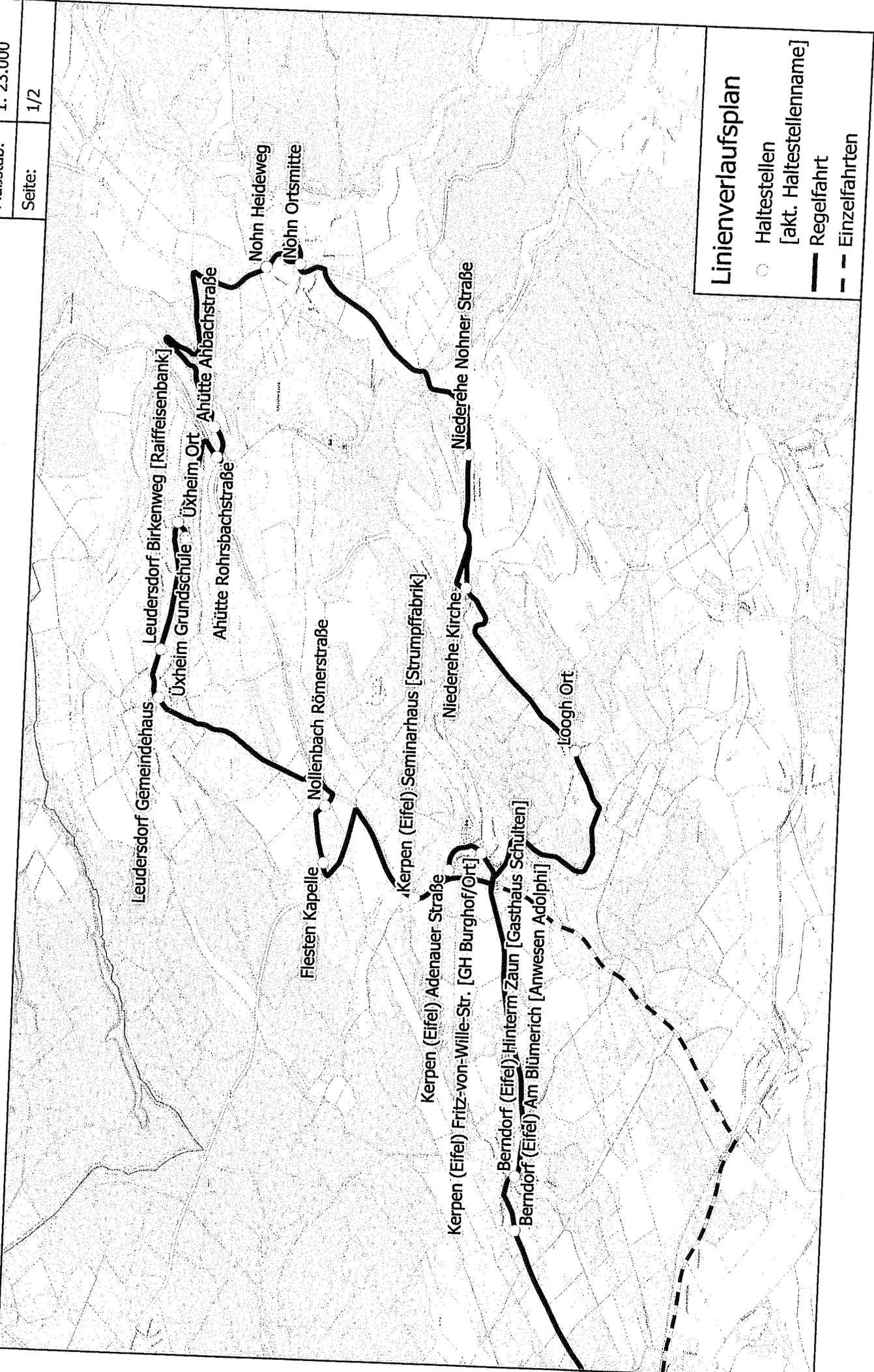
Die Verwaltungsbehörde ist nach § 54c PBefG in Verbindung mit § 15 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung vom Beruf des Kraftverkehrsunternehmens und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates verpflichtet, Angaben über Inhaber von Berechtigungen für den gewerblichen Personenverkehr sowie über die Personen der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter und des Verkehrsleiters in einem Unternehmen des Personenverkehrs einschließlich der Angaben über die Bescheinigung der fachlichen Eignung des Verkehrsleiters nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung (VU-Dat-DV) in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 an die Verkehrsunternehmensdatei beim Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 2 Absatz 3 VUDat-DV in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 aufgeführten Informationen im öffentlich zugänglichen Bereich der Verkehrsunternehmensdatei gespeichert und für Jedermann über das Internet unter www.verkehrsunternehmensdatei.de einsehbar sind.

Die Verwaltungsbehörde ist im Falle der Untersagung der Führung von Kraftverkehrsgeschäften nach § 17 Absatz 5 Satz 2 GüKG verpflichtet, die Untersagung mit Identifizierungsdaten über die Person des Betroffenen an das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) als nationale Kontaktstelle nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zu übermitteln.

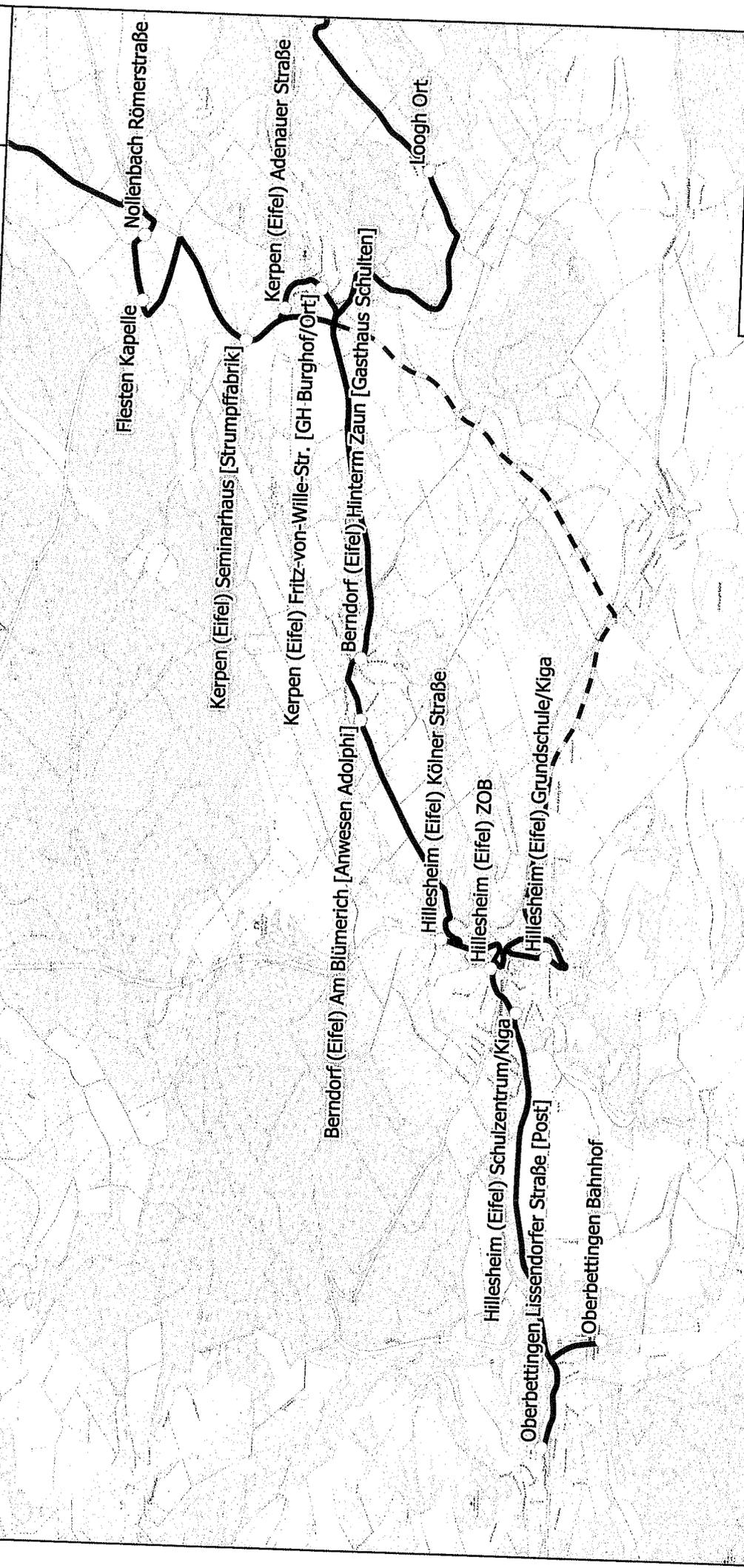
Das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) ist als nationale Kontaktstelle nach Maßgabe des § 17 Absatz 5 Satz 1 GüKG verpflichtet, auf Anfrage Auskunft über Personen, denen eine deutsche Behörde die Führung von Kraftverkehrsgeschäften untersagt hat an nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten zu erteilen, sofern dies für die Prüfung von Berufszugangsvoraussetzungen erforderlich ist.

Die personenbezogenen Daten dieses Antrages werden aufgrund von § 12 PBefG erhoben.



Linienverlaufsplan

- Haltestellen
- [akt. Haltestellenname]
- Regelfahrt
- - - Einzelfahrten



Linienverlaufplan

- Haltestellen
[akt. Haltestellenname]
- Regelfahrt
- - Einzelfahrten

Kursbezeichnungen	KA 1191 538001 A	KA 2 538003 A	KA 1141 538005 A	KA 1191 538007 A	KA 1191 538009 A	KA 3 538011 A	KA 3 538013 A	KA 1191 538015 A	KA 1 538017 A	KA 1191 538019 A	KA 1125 538021 A	KA 1132 538023 A	KA 1191 538025 A	KA 1 538027 A	KA 1191 538031 A	KA 1191 538033 A	KA 1191 538035 A	KA 1191 538037 A
Oberbettingen Lissendorfer Straße [Post], Nxxx	06:54	07:44		08:54	10:54			12:54	13:14	14:54		16:09	16:54	17:14	18:54			
Hillesheim (Eifel) Schulzentrum/Kiga, Nxxx	06:56	07:46		08:56	10:56			12:56	13:16	14:56		16:11	16:56	17:16	18:56			
Hillesheim (Eifel) ZOB, Nxxx	06:59	07:49		08:59	10:59			13:01	13:19	14:59		16:14	16:59	17:19	18:59			
Hillesheim (Eifel) ZOB, Nxxx	07:01			09:01	11:01			13:01	13:21	15:01		16:16	17:01	17:21	19:01			
Hillesheim (Eifel) Grundschule/Kiga, Nxxx	07:03			09:03	11:03			13:03	13:21	15:03		16:21	17:03	17:21	19:03			
Bemdorf (Eifel) Am Blümenich [Anwesen Adolph], Vll	07:05			09:05	11:05			15:03	15:15	17:03			17:05	19:05				
Bemdorf (Eifel) Hinterm Zaun [Gasthaus Schulten], Vll	07:08			09:08	11:08			15:06	15:18	17:06			17:08	19:08				
Kerpen (Eifel) Fritz-von-Wille-Str. [GH Burghof/Ort], Vll	07:09			09:09	11:09			15:08	15:20	17:08			17:10	19:10				
Kerpen (Eifel) Adenauer Straße, Nflisten	07:13			09:13	11:13			15:13	15:25	17:13			17:15	19:15				
Kerpen (Eifel) Seminarehaus [Strumpfwerk], Vkerpen	07:14	07:43		09:14	11:14			15:14	15:26	17:14			17:16	19:16				
Pflesien Kapelle, Nollentbach	07:15	07:44		09:15	11:15			15:15	15:27	17:15			17:17	19:17				
Nollentbach Römerstraße, Vflisten	07:17	07:45		09:17	11:17			15:17	15:29	17:17			17:19	19:19				
Leudersdorf Gemeindefeld, Vkerpen	07:18	07:47		09:18	11:18			15:18	15:30	17:18			17:20	19:20				
Leudersdorf Birkenweg [Rahleisenbank], Nixheim	07:22	07:52		09:22	11:22			15:22	15:34	17:22			17:24	19:24				
Uxheim Kiga, Nxxx	07:23	07:53		09:23	11:23			15:23	15:35	17:23			17:25	19:25				
Uxheim Grundschule, Nxxx	07:24	07:54		09:24	11:24	12:00	13:00	15:24	15:36	17:24			17:26	19:26				
Uxheim Ort, Vieudersdorf	07:24	07:54		09:24	11:24	12:01	13:01	15:24	15:36	17:24			17:26	19:26				
Anlüttele Rohrbachstraße, Vixheim	07:25			09:25	11:25	12:04	13:04	15:25	15:37	17:25			17:27	19:27				
Anlüttele Abbachstraße, Nrohn	07:26			09:26	11:26	12:05	13:05	15:26	15:38	17:26			17:28	19:28				
Nohn Heideweg, Nrohn	07:27			09:27	11:27	12:06	13:06	15:27	15:39	17:27			17:29	19:29				
Nohn Ortsmitte, Noberrehe	07:30			09:30	11:30	12:10	13:10	15:30	15:42	17:30			17:32	19:32				
Niederrehe Nohn Straße, Vnohn	07:31			09:31	11:31	12:11	13:11	15:31	15:43	17:31			17:33	19:33				
Niederrehe Kirche, Vks9	07:35			09:35	11:35	12:15	13:15	15:35	15:47	17:35			17:37	19:37				
Looth Ort, Nkerpen	07:36			09:36	11:36	12:16	13:16	15:36	15:48	17:36			17:38	19:38				
Kerpen (Eifel) Adenauer Straße, Vflisten	07:40			09:40	11:40	12:20	13:20	15:40	15:52	17:40			17:42	19:42				
Kerpen (Eifel) Fritz-von-Wille-Str. [GH Burghof/Ort], Nl	07:44			09:44	11:44			15:44	15:56	17:44			17:46	19:46				
Bemdorf (Eifel) Hinterm Zaun [Gasthaus Schulten], Nl	07:45			09:45	11:45			15:45	15:57	17:45			17:47	19:47				
Bemdorf (Eifel) Am Blümenich [Anwesen Adolph], Nll	07:49			09:49	11:49			15:49	16:01	17:49			17:51	19:51				
Hillesheim (Eifel) Kölner Straße, Nillesheim	07:53			09:53	11:53			15:53	16:05	17:53			17:55	19:55				
Hillesheim (Eifel) Grundschule/Kiga, Nxxx	07:55			09:55	11:55			15:55	16:07	17:55			17:57	19:57				
Hillesheim (Eifel) ZOB, Nxxx	07:57			09:57	11:57			15:57	16:09	17:57			18:00	20:00				
Hillesheim (Eifel) Schulzentrum/Kiga, Nxxx	08:00			10:00	12:00			16:00	16:12	18:00			18:03	20:03				
Oberbettingen Bahnhof, Nxxx	08:03			10:03	12:03			16:03	16:15	18:03			18:06	20:06				
Oberbettingen Lissendorfer Straße [Post], Nxxx	08:05			10:05	12:05			16:05	16:17	18:05			18:08	20:08				

Telefonische Anmeldung unter 06 51899 878 89 bis 1 Stunde vor Abfahrt. Gruppen ab 9 Personen mindestens 24 Stunden vor Abfahrt.
Hält nur zum Aussteigen des Kindergartens
an schulfreien Tagen ist auch FzV NB zugelassen
Anschluss von Linie 539 aus Gerolstein
hält nur zum Einstieg

Kursart	KA 1191 538039 6	KA 1191 538041 6	KA 1191 538043 6	KA 1191 538045 6	KA 1191 538047 7	KA 1191 538049 7	KA 1191 538051 7	KA 1191 538053 7	KA 1191 538055 7	KA 1191 538057 7	KA 1191 538059 7
Kursbemerkungen											
Fahrzeug											
Fahrnummer											
Verkehrstage											
Einschränkung											
Oberbettingen Lissendorfer Straße [Post], Nxxx	14:54	16:54	18:54	20:54	08:54	10:54	12:54	14:54	16:54	18:54	20:54
Hillesheim (Eifel) Bahnhof, Nxxx	14:56	16:56	18:56	20:56	08:56	10:56	12:56	14:56	16:56	18:56	20:56
Hillesheim (Eifel) Schulzentrum/Kiga, Nxxx	14:59	16:59	18:59	20:59	08:59	10:59	12:59	14:59	16:59	18:59	20:59
Hillesheim (Eifel) ZOB, Nxxx	15:01	17:01	19:01	21:01	09:01	11:01	13:01	15:01	17:01	19:01	21:01
Hillesheim (Eifel) Grundschule/Kiga, Nxxx	15:03	17:03	19:03	21:03	09:03	11:03	13:03	15:03	17:03	19:03	21:03
Hillesheim (Eifel) Kölner Straße, Vhillesheim	15:05	17:05	19:05	21:05	09:05	11:05	13:05	15:05	17:05	19:05	21:05
Bemdorf (Eifel) Am Blümenrich [Anwesen Adolph], Vnii	15:08	17:08	19:08	21:08	09:08	11:08	13:08	15:08	17:08	19:08	21:08
Bemdorf (Eifel) Hintern Zaun [Gasthaus Schullert], N	15:09	17:09	19:09	21:09	09:09	11:09	13:09	15:09	17:09	19:09	21:09
Kerpen (Eifel) Fritz-von-Mille-Str. [GH Burghof/Ort], V	15:13	17:13	19:13	21:13	09:13	11:13	13:13	15:13	17:13	19:13	21:13
Kerpen (Eifel) Adenauer Straße, Vflesten	15:14	17:14	19:14	21:14	09:14	11:14	13:14	15:14	17:14	19:14	21:14
Flesten Kapelle, Nnotenbach	15:15	17:15	19:15	21:15	09:15	11:15	13:15	15:15	17:15	19:15	21:15
Nollenbach Römerstraße, Vflesten	15:17	17:17	19:17	21:17	09:17	11:17	13:17	15:17	17:17	19:17	21:17
Leudersdorf Gemeindehaus, Vkerpen	15:18	17:18	19:18	21:18	09:18	11:18	13:18	15:18	17:18	19:18	21:18
Uxheim Kiga, Nxxx	15:22	17:22	19:22	21:22	09:22	11:22	13:22	15:22	17:22	19:22	21:22
Uxheim Grundschule, Nxxx	15:23	17:23	19:23	21:23	09:23	11:23	13:23	15:23	17:23	19:23	21:23
Uxheim Grundschule, Nxxx	15:24	17:24	19:24	21:24	09:24	11:24	13:24	15:24	17:24	19:24	21:24
Uxheim Ort, Vleudersdorf	15:24	17:24	19:24	21:24	09:24	11:24	13:24	15:24	17:24	19:24	21:24
Anhütte Rohrbachstraße, Vuxheim	15:25	17:25	19:25	21:25	09:25	11:25	13:25	15:25	17:25	19:25	21:25
Anhütte Ahbachstraße, Nnohn	15:26	17:26	19:26	21:26	09:26	11:26	13:26	15:26	17:26	19:26	21:26
Nohn Heideweg, Nnohn	15:27	17:27	19:27	21:27	09:27	11:27	13:27	15:27	17:27	19:27	21:27
Nohn Ortsmitte, Noberarie	15:30	17:30	19:30	21:30	09:30	11:30	13:30	15:30	17:30	19:30	21:30
Niederene Nohmer Straße, Vnohn	15:31	17:31	19:31	21:31	09:31	11:31	13:31	15:31	17:31	19:31	21:31
Niederene Kröhe, Vks59	15:35	17:35	19:35	21:35	09:35	11:35	13:35	15:35	17:35	19:35	21:35
Looth Ort, Nkerpen	15:36	17:36	19:36	21:36	09:36	11:36	13:36	15:36	17:36	19:36	21:36
Kerpen (Eifel) Adenauer Straße, Vflesten	15:40	17:40	19:40	21:40	09:40	11:40	13:40	15:40	17:40	19:40	21:40
Kerpen (Eifel) Fritz-von-Mille-Str. [GH Burghof/Ort], N	15:44	17:44	19:44	21:44	09:44	11:44	13:44	15:44	17:44	19:44	21:44
Bemdorf (Eifel) Hintern Zaun [Gasthaus Schullert], N	15:45	17:45	19:45	21:45	09:45	11:45	13:45	15:45	17:45	19:45	21:45
Bemdorf (Eifel) Am Blümenrich [Anwesen Adolph], N	15:49	17:49	19:49	21:49	09:49	11:49	13:49	15:49	17:49	19:49	21:49
Hillesheim (Eifel) Kölner Straße, Vhillesheim	15:50	17:50	19:50	21:50	09:50	11:50	13:50	15:50	17:50	19:50	21:50
Hillesheim (Eifel) ZOB, Nxxx	15:53	17:53	19:53	21:53	09:53	11:53	13:53	15:53	17:53	19:53	21:53
Hillesheim (Eifel) Schulzentrum/Kiga, Nxxx	15:55	17:55	19:55	21:55	09:55	11:55	13:55	15:55	17:55	19:55	21:55
Hillesheim (Eifel) Bahnhof, Nxxx	15:57	17:57	19:57	21:57	09:57	11:57	13:57	15:57	17:57	19:57	21:57
Oberbettingen Lissendorfer Straße [Post], Nxxx	16:00	18:00	20:00	22:00	10:00	12:00	14:00	16:00	18:00	20:00	22:00
	16:03	18:03	20:03	22:03	10:03	12:03	14:03	16:03	18:03	20:03	22:03
	16:05	18:05	20:05	22:05	10:05	12:05	14:05	16:05	18:05	20:05	22:05

Telefonische Anmeldung unter 06 51 999 878 99 bis 1 Stunde vor Abfahrt. Gruppen ab 9 Personen mindestens 24 Stunden vor Abfahrt.
 Nicht nur zum Aussteigen
 nicht an Feiertagen des Kindergartens
 an schulfreien Tagen ist auch FzTyp NB zugelassen
 EDVA
 12
 nicht am 24.12.



**Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz**

Außenstelle Trier, Loebstr. 18,
54292 Trier

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Der Antrag wird in **1-facher** Ausfertigung (Original) benötigt und zusätzlich in elektronischer/digitaler Ausfertigung.

Alle zutreffenden Angaben sind vom Antragsteller einzutragen bzw. anzukreuzen.

Reicht der dafür vorgesehene Platz nicht aus, sind alle weiteren Angaben auf Beiblättern zu machen, die als Anlage zu kennzeichnen sind.

ANTRAG

auf Erteilung der Genehmigung für einen Linienverkehr nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

- Ersterteilung Wiedererteilung Änderung / Erweiterung

Bezeichnung der Linie
537

Aktenzeichen LBM	Aktenzeichen Antragsteller(in)	Liniennummer	Linienlänge in km
		537	42,6

1.	Name / Firma des Antragstellers: <small>(genaue Bezeichnung des Unternehmens)</small>		
	Linden-Reisen GmbH & Co. KG		Telefon: (06597) 902530
	Betriebssitz:		Telefax: (06597) 9025328
	Handy: (0171) 2842328	Straße Schwammertstraße 28 PLZ / Ort 54589 Stadtkyll e-Mail: linie@linden-reisen.de	

2.	Angaben über den/die Inhaber oder den/die Geschäftsführer(in)		
	a) Name Krebs		Vorname: Marco
	Privatanschrift: Straße Schwammertstr.28		<input checked="" type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
	PLZ / Ort 54589 / Stadtkyll		
	Funktion im Unternehmen: Geschäftsführer		Staatsangehörigkeit: deutsch
	Familienstand: verheiratet	Geburtstag: 27/11/1980	Geburtsort: Prüm
	b) Name (ggf. Geburtsname):		Vorname:
	Privatanschrift: Straße		<input type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
	PLZ / Ort		
	Funktion im Unternehmen:		Staatsangehörigkeit:
Familienstand:	Geburtstag:	Geburtsort:	

Antrag § 42 PBefG (©LBM+RLP - V-II/11 - 2023-02-14)

3. Angaben über die für die Führung der Geschäfte bestellte(n) Person(en):		
a) Name (ggf. Geburtsname): Krebs		Vorname: Marco
Privatanschrift: Straße: Schwammertstr.28 PLZ / Ort: 54589 Stadtkyll		<input checked="" type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiete): Geschäftsführer		Staatsangehörigkeit: deutsch
Familienstand: verheiratet	Geburtstag: 27/11/1980	Geburtsort: Prüm
b) Name (ggf. Geburtsname):		Vorname:
Privatanschrift: Straße PLZ / Ort		<input type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiete):		Staatsangehörigkeit:
Familienstand:	Geburtstag:	Geburtsort:

4. Angaben über den/die Verkehrsleiter/-in:		
a) Name (ggf. Geburtsname): Krebs		Vorname: Marco
Privatanschrift: Straße: Schwammertstr.28 PLZ / Ort: 54589 Stadtkyll		<input checked="" type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiete): Geschäftsführer		Staatsangehörigkeit: deutsch
Familienstand: verheiratet	Geburtstag: 27/11/1980	Geburtsort: Prüm
Nachweis / Bescheinigung der fachlichen Eignung:	Nummer 176/774	Datum: 5.5.2020

5. Angaben über vorhandene(n) Betriebsleiter(in):		
Name (ggf. Geburtsname): Krebs		Vorname: Marco
Privatanschrift: Straße: Schwammertstr.28 PLZ / Ort: 54589 Stadtkyll		<input checked="" type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiete): Geschäftsführer		Staatsangehörigkeit: deutsch
Familienstand: verheiratet	Geburtstag: 27/11/1980	Geburtsort: Prüm

6. Die Genehmigung wird beantragt:		
von (Ausgangspunkt: Ort, Straße bzw. Platz, Lage der Haltestelle) Dockweiler		
nach (Endpunkt: Ort, Straße bzw. Platz, Lage der Haltestelle) Dockweiler		
über (Streckenverlauf: Orte, Ortsdurchfahrten, Straßen, Plätze) Dreis-Brück-Heyroth-Nohn-Ahütte-Üxheim-Niederehe-Loogh-Kerpen-Niederehe-Heyroth-Brück-Dreis		
Anzahl der Fahrtenpaare:		
Anzahl der für den Fahrplan benötigten Fahrzeuge:		3
Die zur Zeit geltende Genehmigung ist befristet bis zum:		



7. Die Gültigkeitsdauer der beantragten Genehmigung soll betragen:

10 Jahre (Anm.: Höchstdauer gemäß § 16 (2) PBefG)
 beantragte Laufzeit vom: **10.12.23** bis: **30.7.2033**

8. Liegt ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vor?

ja nein
 Falls ja, bitte Nachweis als Anlage beifügen

9. Welche anderen Linien sind Ihres Wissens bereits im Einzugsbereich des beantragten Linienverkehrs tätig?

a) Name des Unternehmens

Linienverkehr von Sonderlinienverkehr nach
 Überlagerungen mit dem beantragten Linienverkehr ergeben sich auf folgenden Strecken:

b) Name des Unternehmens

Linienverkehr von Sonderlinienverkehr nach
 Überlagerungen mit dem beantragten Linienverkehr ergeben sich auf folgenden Strecken:

10. Welche Verkehrsverbesserungen sind mit der Neueinrichtung bzw. Erweiterung oder Änderung verbunden?
 (Bitte kurze Erläuterungen, u.a. hinsichtlich des Fahrplanes, der Haltestellen, des Linienweges – ggf. auch auf einem Anlagebogen)

11. Soll der beantragte Linienverkehr gebündelt mit anderen Linienverkehren genehmigt werden?

ja nein
 Falls ja, bitte gesondert begründen, ggf. als Anlage
 Kylltal Ost (530,531,532,534,535,536,538,539)

12. Sie sind bereits Inhaber einer Genehmigung oder Betriebsführer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 PBefG?

ja genehmigte Verkehrsart oder -form: 42er
 nein

Antrag § 42 PBefG (©LBM-RLP - V-II/11 – 2023-02-14)

13. Nachweis der subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen

(Die Genehmigungsbehörde behält sich die Vorlage weiterer Unterlagen zum Nachweis der subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 PBefG vor!)

Angaben über die fachliche Eignung:

- des Antragstellers der/des Verkehrsleiterin/Verkehrsleiters
- Die entsprechende(n) Bescheinigung(en) der IHK ist/sind beigefügt.
- ja nein liegen bereits vor

Angaben über die Zuverlässigkeit:

- Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister (BZR) für Antragsteller(in)/alle Geschäftsführer/Vorstände und Verkehrsleiter(in) nach § 30 Abs. 5 BZRG – Formular **BZR2**, Belegart **OB** – *(Vorlage des Nachweises, dass beantragt wurde)*
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR) für Antragsteller(in)/alle Geschäftsführer/Vorstände und Verkehrsleiter(in) – Formular **GZR3**, Belegart **9** – *(Vorlage des Nachweises, dass beantragt wurde)*
- Auskunft aus dem Fahreignungsregister (FAER) für Antragsteller(in)/alle Geschäftsführer/Vorstände und Verkehrsleiter(in) *(Vorlage des Originals oder Nachweis, dass Auskunft beantragt wurde)*

BZR, GZR, FAER bei Vorlage nicht älter als 3 Monate!!!

Angaben über die finanzielle Leistungsfähigkeit:

- Eigenkapitalbescheinigung(en) *-(nicht älter als 1 Jahr) -*
 - Anlage 1: Eigenkapitalbescheinigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)
 - Anlage 2: Zusatzbescheinigung nach § 2 Abs. 3 PBZugV
 - Anlage 3: Anlage zur Eigenkapitalbescheinigung (= Übersicht an eigenen und angemieteten Fahrzeugen)
- Bescheinigung des Finanzamtes des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit *-(nicht älter als 3 Monate) -*
- Bescheinigung der Gemeinde des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit *-(nicht älter als 3 Monate) -*
- Bescheinigung der zuständigen Stellen über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur sozialen Kranken- und Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung *-(nicht älter als 3 Monate) -*
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge (einschließlich etwa zu zahlender Vorschüsse) zur Unfallversicherung *-(nicht älter als 3 Monate) -*

Stichtag für diese Bescheinigungen ist der Zeitpunkt der Antragstellung, d. h. wenn sämtliche Antragsunterlagen einschl. der erforderlichen Nachweise der Behörde vorliegen.

14. Weitere vorzulegende Nachweise gem. § 13 Abs. 1 PBefG:

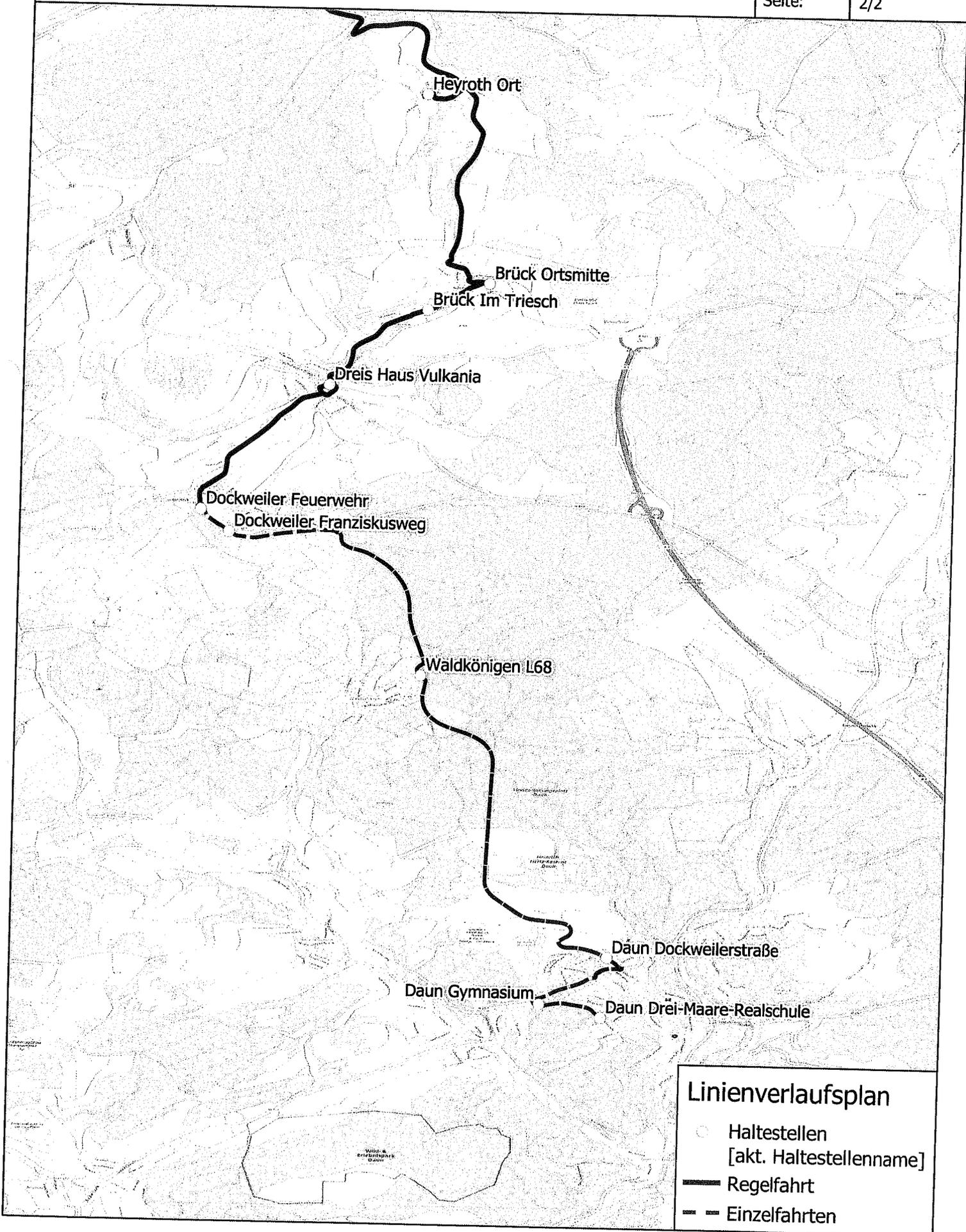
- Nur bei Unternehmen, die in das Handels- und Genossenschaftsregister eingetragen sind: Abschrift der Eintragungen, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung außerdem die Gesellschafterliste (nicht älter als 3 Monate)
- Gesellschaftsvertrag
-

15. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Übersichtskarte, in der die beantragte Strecke mit allen vorgesehenen Haltestellen und ggf. die im Verkehrsgebiet bereits vorhandenen Schienenverkehre oder Omnibuslinien anderer Unternehmen eingetragen sind
- Fahrpläne und Haltestellenverzeichnisse mit Angaben der Linienlänge, bei Unterwegsbedienung auch der Teilstrecken (in km)
- Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (soweit die allgemein genehmigten Entgelte und Bedingungen hier keine Anwendung finden können oder sollen)
- Unterlagen zum Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses der für die Führung der Geschäfte bzw. als Verkehrsleitung bestellten Person/en
-

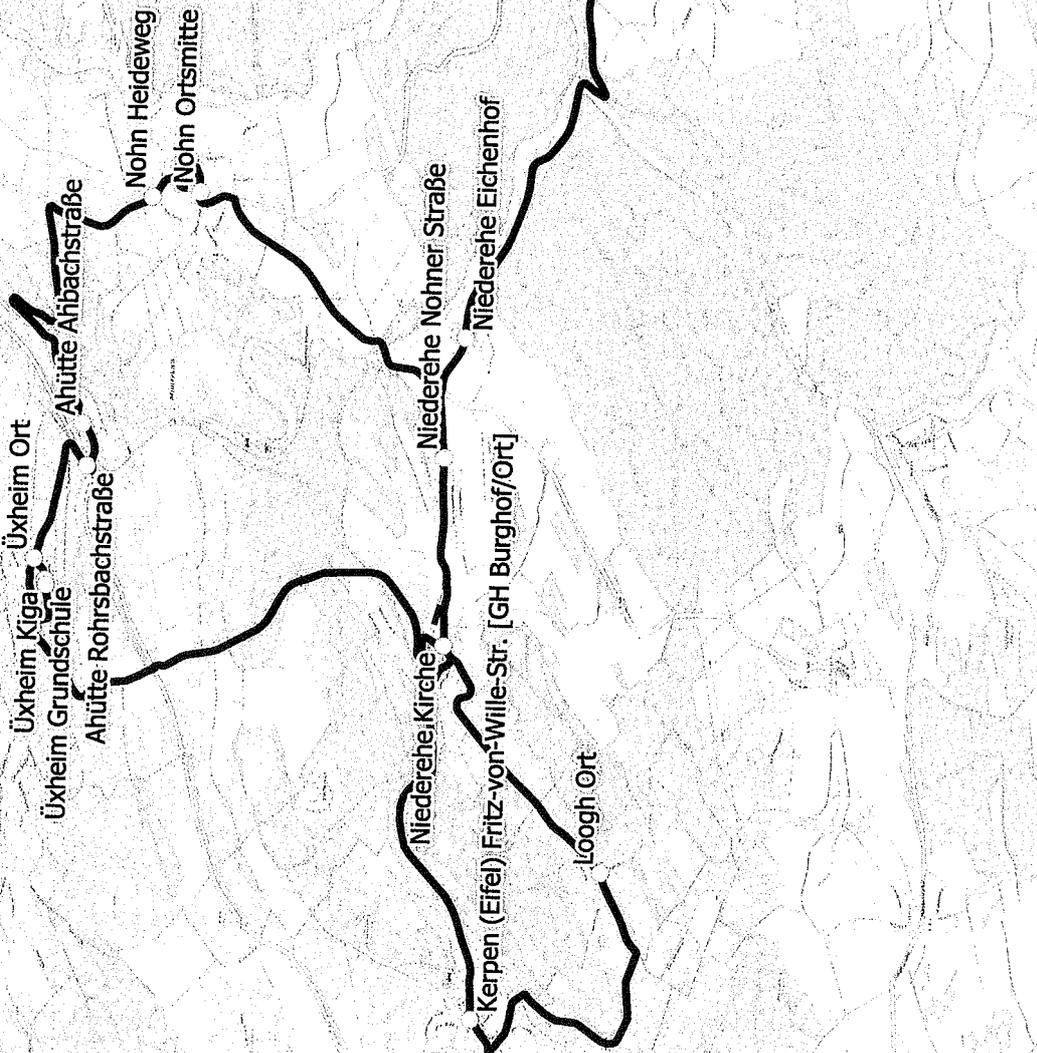
16. Werden bestimmte Standards des beantragten Verkehrs verbindlich zugesichert? § 12 Abs. 1a PBefG

- ja → Bitte in gesonderter Anlage detailliert erläutern (insbesondere Art, Umfang und Dauer)
- nein



Linienverlaufplan

- Haltestellen
[akt. Haltestellenname]
- Regelfahrt
- - - Einzelfahrten



Linienverlaufsplan

- Haltestellen
[akt. Haltestellenname]
- Regelfahrt
- - - Einzelfahrten

Kursabmerkungen	KA 2192	KA 1	KA 2191	KA 1132	KA 2191	KA 1125	KA 1122	KA 1125	KA 2191	KA 1125	KA 2191							
Kursart	KA 2192	KA 1	KA 2191	KA 1132	KA 2191	KA 1125	KA 1122	KA 1125	KA 2191	KA 1125	KA 2191							
Fahrzeug	B	Van	A	B	A	A	B	B	A	A	B	B	B	B	B	B	B	B
Fahrtnummer	537003	537005	537007	537011	537013	537015	537019	537017	537015	537017	537019	537025	537029	537033	537035	537037	537037	537037
Verkehrstage	A	A	A	A	A	A	SSSS	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Einschränkung	S	S	A	S	A	S												
Daun Drei-Waare-Realschule, Nbus	07:28	07:31	09:28	12:49	13:28	15:28	16:02	16:07	15:28	16:02	17:28	19:28	09:28	11:28	13:28	15:28	17:28	17:28
Dau Gymnasium, Nbus	07:33	07:36	09:31	12:52	13:31	15:31	16:04	16:09	15:31	16:04	17:31	19:31	09:31	11:31	13:31	15:31	17:31	17:31
Waldköningen L68, Ndockweiler	07:34	07:37	09:34	12:54	13:33	15:33	16:08	16:13	15:33	16:08	17:33	19:33	09:33	11:33	13:33	15:33	17:33	17:33
Dockweiler Franziskusweg, Nbeteldorf	07:38	07:41	09:38	13:02	13:41	15:41												
Dockweiler Feuerwehr, Nxxx	07:45	07:48	09:45	13:08	13:47	15:47												
Dreis Haus Vulkania, Nxxx	07:46	07:49	09:46	13:13	13:52	15:52												
Brück im Triesch, Vdockweiler	07:49	07:52	09:49	13:18	13:57	15:57												
Heyroth Ort, V662	07:50	07:53	09:50	13:23	14:02	16:02												
Nohn Ortsmitte, Voberhe	07:51	07:54	09:51	13:28	14:07	16:07												
Nohn Heideweg, Vnohn	07:52	07:55	09:52	13:33	14:12	16:12												
Alte Abbachstraße, Vnohn	07:53	07:56	09:53	13:38	14:17	16:17												
Alte Röhlsbachstraße, Nlxheim	07:54	07:57	09:54	13:43	14:22	16:22												
Uxheim Ort, Nleudersdorf	07:55	07:58	09:55	13:48	14:27	16:27												
Uxheim Kiga, Nxxx	07:56	07:59	09:56	13:53	14:32	16:32												
Uxheim Grundschule, Nxxx	07:57	08:00	09:57	13:58	14:37	16:37												
Niederhe Kirche, V699	07:58	08:01	09:58	14:03	14:42	16:42												
Keppen (Erie) Fritz-von-Wille-Str. [GH Burghof/Ort], NI	06:04	06:07	08:04	13:27	14:06	16:06												
Logg Ort, Nniederhe	06:07	06:10	08:07	13:33	14:12	16:12												
Niederhe Kirche, Nnohn	06:11	06:14	08:11	13:39	14:18	16:18												
Niederhe Nohmer Straße, Nnohn	06:12	06:15	08:12	13:42	14:21	16:21												
Niederhe Eichendorff, Vniederhe	06:13	06:16	08:13	13:46	14:25	16:25												
Heyroth Ort, V662	06:18	06:21	08:18	13:47	14:26	16:26												
Brück Ortsmitte, Nxxx	06:22	06:25	08:22	14:13	14:52	16:52												
Brück im Triesch, Ndockweiler	06:24	06:27	08:24	14:18	14:57	16:57												
Dreis Haus Vulkania, Nxxx	06:25	06:28	08:25	14:22	15:01	17:01												
Dockweiler Feuerwehr, Nxxx	06:28	06:31	08:28	14:25	15:04	17:04												

Telefonische Anmeldung unter 06 51999 878 99 bis 1 Stunde vor Abfahrt. Gruppen ab 9 Personen mindestens 24 Stunden vor Abfahrt.
Anschluss mit Linie 537 nach Daun
Bus fährt weiter als 536
an schluß nach 1 Tagert ist auch Fzg Typ PKW zugelassen
Anschluss mit Linie 537 von Daun
nicht am 24.12.

Kursbezeichnungen	KA 2191 537039 6	KA 1125 537041 6	KA 2191 537043 7	KA 2191 537045 7	KA 2191 537047 7	KA 2191 537049 7	KA 2191 537051 7	KA 2191 537053 7	KA 1125 537055 7
Dun Drei-Maare-Realschule, Nibus	19:28	21:28	09:28	11:28	13:28	15:28	17:28	19:28	21:28
Dun Gymnasium, Nibus	19:31	21:31	09:31	11:31	13:31	15:31	17:31	19:31	21:31
Waldkönigen L66, Nibockweiler	19:33	21:33	09:33	11:33	13:33	15:33	17:33	19:33	21:33
Dockweiler Franziskusweg, Nibockweiler	19:34	21:34	09:34	11:34	13:34	15:34	17:34	19:34	21:34
Dockweiler Feuerwehr, Nibockweiler	19:38	21:38	09:38	11:38	13:38	15:38	17:38	19:38	21:38
Brück Ortsmitte, Nibockweiler	19:45	21:45	09:45	11:45	13:45	15:45	17:45	19:45	21:45
Heyroth Ort, VK62	19:46	21:46	09:46	11:46	13:46	15:46	17:46	19:46	21:46
Norin Ortsmitte, Voberreihe	19:49	21:49	09:49	11:49	13:49	15:49	17:49	19:49	21:49
Norin Heideweg, Vnohn	19:50	21:50	09:50	11:50	13:50	15:50	17:50	19:50	21:50
Anhütte Rohrsbachstraße, Nixheim	19:51	21:51	09:51	11:51	13:51	15:51	17:51	19:51	21:51
Uxheim Ort, Nleudersdorf	19:52	21:52	09:52	11:52	13:52	15:52	17:52	19:52	21:52
Uxheim Grundschule, Nibockweiler	19:58	21:58	09:58	11:58	13:58	15:58	17:58	19:58	21:58
Niederreihe Kirche, VK59	20:04	20:04	10:04	12:04	14:04	16:04	18:04	20:04	20:04
Kerpen (Eifel) Fritz-von-Wille-Str. (GH Burghof/Ort), N	20:07	20:07	10:07	12:07	14:07	16:07	18:07	20:07	20:07
Loogh Ort, Niederreihe	20:11	20:11	10:11	12:11	14:11	16:11	18:11	20:11	20:11
Niederreihe Kirche, Nnohn	20:12	20:12	10:12	12:12	14:12	16:12	18:12	20:12	20:12
Niederreihe Nöhner Straße, Nnohn	20:13	20:13	10:13	12:13	14:13	16:13	18:13	20:13	20:13
Niederreihe Eichenhof, Vniederreihe	20:18	20:18	10:18	12:18	14:18	16:18	18:18	20:18	20:18
Heyroth Ort, VK62	20:22	20:22	10:22	12:22	14:22	16:22	18:22	20:22	20:22
Brück Ortsmitte, Nibockweiler	20:24	20:24	10:24	12:24	14:24	16:24	18:24	20:24	20:24
Dreis Haus Vulkania, Nibockweiler	20:25	20:25	10:25	12:25	14:25	16:25	18:25	20:25	20:25
Dockweiler Feuerwehr, Nibockweiler	20:28	20:28	10:28	12:28	14:28	16:28	18:28	20:28	20:28

☎ Telefonische Anmeldung unter 06 571 999 878 bis 1 Stunde vor Abfahrt. Gruppen ab 9 Personen mindestens 24 Stunden vor Abfahrt.
 🚏 Anschluss mit Linie 537 nach Daun
 🚏 Bus fährt weiter als 536
 🚏 an schulfreien Tagen ist auch Fzgtyp PKW zugelassen
 🚏 Anschluss mit Linie 537 von Daun
 🚏 nicht am 24.12.

Linie : 0537 R(9000) - Betreiber: VRT - Seite 2 Ausdruck vom : 17.08.2022 18:19:59

Kursbezeichnungen	KA 1191					
Fahrzeug	537040	537042	537044	537046	537048	537048
Fahrtnummer	7	7	7	7	7	7
Verkehrstage						
Einschränkung						
Dockweiler Feuerwehr, Nxxx	12:28	14:28	16:28	18:28	20:28	
Dreis Haus Vulkania, Nxxx	12:31	14:31	16:31	18:31	20:31	
Brück Im Triesch, Vlockweiler	12:33	14:33	16:33	18:33	20:33	
Brück Ortsmitte, Nxxx	12:34	14:34	16:34	18:34	20:34	
Heyroth Ort, Vrk62	12:38	14:38	16:38	18:38	20:38	
Niederhe Nöhner Straße, Vnohn	12:44	14:44	16:44	18:44	20:44	
Niederhe Kirche, Vrk59	12:45	14:45	16:45	18:45	20:45	
Loogh Ort, Nkerpen	12:49	14:49	16:49	18:49	20:49	
Kerpen (Eifel) Fritz-von-Wille-Str. [GH Burghoff/Ort], VI	12:52	14:52	16:52	18:52	20:52	
Niederhe Kirche, Nnohn	12:58	14:58	16:58	18:58	20:58	
Uxheim Kiga, Nxxx						
Uxheim Grundschule, Nxxx						
Uxheim Grundschule, Nxxx	13:04	15:04	17:04	19:04	21:04	
Uxheim Ort, Viudersdorf	13:04	15:04	17:04	19:04	21:04	
Uxheim Ort, Viudersdorf	13:05	15:05	17:05	19:05	21:05	
Ahlütte Rohrbachstraße, Vuxheim	13:06	15:06	17:06	19:06	21:06	
Ahlütte Ahlbachstraße, Nnohn	13:07	15:07	17:07	19:07	21:07	
Nohn Heideweg, Nnohn	13:10	15:10	17:10	19:10	21:10	
Nohn Ortsmitte, Noberhe	13:11	15:11	17:11	19:11	21:11	
Heyroth Ort, Vrk62	13:18	15:18	17:18	19:18	21:18	
Brück Im Triesch, Ndockweiler	13:22	15:22	17:22	19:22	21:22	
Dreis Haus Vulkania, Nxxx	13:23	15:23	17:23	19:23	21:23	
Dockweiler Feuerwehr, Nxxx	13:25	15:25	17:25	19:25	21:25	
Dockweiler Franziskusweg, Vbatteltdorf	13:28	15:28	17:28	19:28	21:28	
Waldkönigen L68, Vdockweiler						
Daun Dockweilersstraße, Vwaldkönigen						
Daun Gymnasium, Nbus						
Daun Drei-Maare-Realschule, Nbus						

5371 Anschluss von Linie 537 von Kerpen
 telefonische Anmeldung unter 06 51/999 878 99 bis 1 Stunde vor Abfahrt. Gruppen ab 9 Personen mindestens 24 Stunden vor Abfahrt.
 an schulfreien Tagen ist auch Fzgtyp PKW zugelassen
 nicht am 24.12.



**Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz**

Außenstelle Trier, Loebstr. 18,
54292 Trier

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Der Antrag wird in **1-facher** Ausfertigung (Original) benötigt und zusätzlich in elektronischer/digitaler Ausfertigung.

Alle zutreffenden Angaben sind vom Antragsteller einzutragen bzw. anzukreuzen.

Reicht der dafür vorgesehene Platz nicht aus, sind alle weiteren Angaben auf Beiblättern zu machen, die als Anlage zu kennzeichnen sind.

ANTRAG

auf Erteilung der Genehmigung für einen Linienverkehr nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Ersterteilung Wiedererteilung Änderung / Erweiterung

Bezeichnung der Linie
536

Aktenzeichen LBM	Aktenzeichen Antragsteller(in)	Liniennummer	Linienlänge in km
		536	25,2

1. Name / Firma des Antragstellers: <small>(genaue Bezeichnung des Unternehmens)</small>	Linden-Reisen GmbH & Co. KG		Telefon: (06597) 902530
Betriebssitz:	Straße Schwammertstraße 28		Telefax: (06597) 9025328
PLZ / Ort	54589 Stadtkyll		Handy: (0171) 2842328
e-Mail:	linie@linden-reisen.de		

2. Angaben über den/die Inhaber oder den/die Geschäftsführer(in)	a) Name		Vorname:
	Krebs		Marco
Privatanschrift:	Straße Schwammertstr.28		<input checked="" type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
PLZ / Ort	54589 / Stadtkyll		
Funktion im Unternehmen:	Geschäftsführer		Staatsangehörigkeit: deutsch
Familienstand:	Geburtsdag:	Geburtsort:	
verheiratet	27/11/1980	Prüm	
b) Name (ggf. Geburtsname):			Vorname:
Privatanschrift:	Straße		<input type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
PLZ / Ort			
Funktion im Unternehmen:			Staatsangehörigkeit:
Familienstand:	Geburtsdag:	Geburtsort:	

Antrag § 42 PBefG (©LBM-RLP - V-II/11 - 2023-02-14)

3. Angaben über die für die Führung der Geschäfte bestellte(n) Person(en):		
a) Name (ggf. Geburtsname): Krebs		Vorname: Marco
Privatanschrift: Straße: Schwammertstr.28 PLZ / Ort: 54589 Stadtkyll		<input checked="" type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiete): Geschäftsführer		Staatsangehörigkeit: deutsch
Familienstand: verheiratet	Geburtstag: 27/11/1980	Geburtsort: Prüm
b) Name (ggf. Geburtsname):		Vorname:
Privatanschrift: Straße PLZ / Ort		<input type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiete):		Staatsangehörigkeit:
Familienstand:	Geburtstag:	Geburtsort:

4. Angaben über den/die Verkehrsleiter/-in:		
a) Name (ggf. Geburtsname): Krebs		Vorname: Marco
Privatanschrift: Straße: Schwammertstr.28 PLZ / Ort: 54589 Stadtkyll		<input checked="" type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiete): Geschäftsführer		Staatsangehörigkeit: deutsch
Familienstand: verheiratet	Geburtstag: 27/11/1980	Geburtsort: Prüm
Nachweis / Bescheinigung der fachlichen Eignung:	Nummer 176/774	Datum: 5.5.2020

5. Angaben über vorhandene(n) Betriebsleiter(in):		
Name (ggf. Geburtsname): Krebs		Vorname: Marco
Privatanschrift: Straße: Schwammertstr.28 PLZ / Ort: 54589 Stadtkyll		<input checked="" type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiete): Geschäftsführer		Staatsangehörigkeit: deutsch
Familienstand: verheiratet	Geburtstag: 27/11/1980	Geburtsort: Prüm

6. Die Genehmigung wird beantragt:	
von (Ausgangspunkt: Ort, Straße bzw. Platz, Lage der Haltestelle) Dockweiler	
nach (Endpunkt: Ort, Straße bzw. Platz, Lage der Haltestelle) Niederbettingen	
über (Streckenverlauf: Orte, Ortsdurchfahrten, Straßen, Plätze) Oberehe-Stroheich-Zilsdorf-Walsdorf-Hillesheim-Oberbettingen Bhf	
Anzahl der Fahrtenpaare:	
Anzahl der für den Fahrplan benötigten Fahrzeuge:	3
Die zur Zeit geltende Genehmigung ist befristet bis zum:	



LBM

7.	Die Gültigkeitsdauer der beantragten Genehmigung soll betragen:
	10 Jahre (Anm.: Höchstdauer gemäß § 16 (2) PBefG) beantragte Laufzeit vom: 10.12.23 bis: 30.7.2033

8.	Liegt ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vor?
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja, bitte Nachweis als Anlage beifügen

9.	Welche anderen Linien sind Ihres Wissens bereits im Einzugsbereich des beantragten Linienverkehrs tätig?
	a) Name des Unternehmens
	<input type="checkbox"/> Linienverkehr von <input type="checkbox"/> Sonderlinienverkehr nach Überlagerungen mit dem beantragten Linienverkehr ergeben sich auf folgenden Strecken:
	b) Name des Unternehmens

10.	Welche Verkehrsverbesserungen sind mit der Neueinrichtung bzw. Erweiterung oder Änderung verbunden?
	(Bitte kurze Erläuterungen, u.a. hinsichtlich des Fahrplanes, der Haltestellen, des Linienweges – ggf. auch auf einem Anlagebogen)

11.	Soll der beantragte Linienverkehr gebündelt mit anderen Linienverkehren genehmigt werden?
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja, bitte gesondert begründen, ggf. als Anlage Kylltal Ost (530,531,532,534,535,537,538,539)

12.	Sie sind bereits Inhaber einer Genehmigung oder Betriebsführer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 PBefG?
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein genehmigte Verkehrsart oder -form: 42er

Antrag § 42 PBefG (©LBM-RLP - V-II/11 – 2023-02-14)

13. Nachweis der subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen
(Die Genehmigungsbehörde behält sich die Vorlage weiterer Unterlagen zum Nachweis der subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 PBefG vor!)
Angaben über die fachliche Eignung:
 des Antragstellers der/des Verkehrsleiterin/Verkehrsleiters

Die entsprechende(n) Bescheinigung(en) der IHK ist/sind beigefügt.

 ja nein liegen bereits vor
Angaben über die Zuverlässigkeit:
 Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister (BZR) für Antragsteller(in)/alle Geschäftsführer/Vorstände und Verkehrsleiter(in) nach § 30 Abs. 5 BZRG – Formular **BZR2**, Belegart **OB** – (Vorlage des Nachweises, dass beantragt wurde)
 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR) für Antragsteller(in)/alle Geschäftsführer/Vorstände und Verkehrsleiter(in) – Formular **GZR3**, Belegart **9** – (Vorlage des Nachweises, dass beantragt wurde)
 Auskunft aus dem Fahreignungsregister (FAER) für Antragsteller(in)/alle Geschäftsführer/Vorstände und Verkehrsleiter(in) (Vorlage des Originals oder Nachweis, dass Auskunft beantragt wurde)
BZR, GZR, FAER bei Vorlage nicht älter als 3 Monate!!!
Angaben über die finanzielle Leistungsfähigkeit:
 Eigenkapitalbescheinigung(en) -(nicht älter als 1 Jahr)-
 Anlage 1: Eigenkapitalbescheinigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)

 Anlage 2: Zusatzbescheinigung nach § 2 Abs. 3 PBZugV

 Anlage 3: Anlage zur Eigenkapitalbescheinigung (= Übersicht an eigenen und angemieteten Fahrzeugen)

 Bescheinigung des Finanzamtes des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit -(nicht älter als 3 Monate)-
 Bescheinigung der Gemeinde des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit -(nicht älter als 3 Monate)-
 Bescheinigung der zuständigen Stellen über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur sozialen Kranken- und Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung -(nicht älter als 3 Monate)-
 Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge (einschließlich etwa zu zahlender Vorschüsse) zur Unfallversicherung -(nicht älter als 3 Monate)-
Stichtag für diese Bescheinigungen ist der Zeitpunkt der Antragstellung, d. h. wenn sämtliche Antragsunterlagen einschl. der erforderlichen Nachweise der Behörde vorliegen.
14. Weitere vorzulegende Nachweise gem. § 13 Abs. 1 PBefG:
 Nur bei Unternehmen, die in das Handels- und Genossenschaftsregister eingetragen sind: Abschrift der Eintragungen, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung außerdem die Gesellschafterliste (nicht älter als 3 Monate)

 Gesellschaftsvertrag

15. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 Übersichtskarte, in der die beantragte Strecke mit allen vorgesehenen Haltestellen und ggf. die im Verkehrsgebiet bereits vorhandenen Schienenverkehre oder Omnibuslinien anderer Unternehmen eingetragen sind

 Fahrpläne und Haltestellenverzeichnisse mit Angaben der Linienlänge, bei Unterwegsbedienung auch der Teilstrecken (in km)

 Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (soweit die allgemein genehmigten Entgelte und Bedingungen hier keine Anwendung finden können oder sollen)

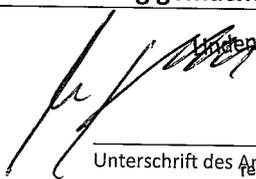
 Unterlagen zum Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses der für die Führung der Geschäfte bzw. als Verkehrsleitung bestellten Person/en

**16. Werden bestimmte Standards des beantragten Verkehrs verbindlich zugesichert?
§ 12 Abs. 1a PBefG**
 ja → Bitte in gesonderter Anlage detailliert erläutern (insbesondere Art, Umfang und Dauer)

 nein

17.	Welche Maßnahmen dienen der Erreichung einer möglichst weitreichenden barrierefreien Nutzung dieses Verkehrs entsprechend den Aussagen im Nahverkehrsplan (§ 12 Abs. 1 Nr. 1c und § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG)?

18.	Sonstige Bemerkungen:

19.	Ich versichere, dass die Angaben in diesem Antrag und in den beigegeführten Anlagen, die Bestandteil dieses Antrages sind, nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht wurden.	
<u>Stadtkyll</u> Ort	<u>20.3.23</u> Datum	 Unterschrift des Antragstellers <div style="text-align: right; font-size: small;"> Linden-Reisen GmbH & Co. KG Schwammertstr. 28 54589 Stadtkyll Tel.: 06597 - 90 253 0 www.linden-reisen.de </div>

20.	Hinweise zum Datenschutz:
<p>Die Verwaltungsbehörde ist nach § 54c PBefG in Verbindung mit § 15 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung vom Beruf des Kraftverkehrsunternehmens und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates verpflichtet, Angaben über Inhaber von Berechtigungen für den gewerblichen Personenverkehr sowie über die Personen der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter und des Verkehrsleiters in einem Unternehmen des Personenverkehrs einschließlich der Angaben über die Bescheinigung der fachlichen Eignung des Verkehrsleiters nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung (VU-Dat-DV) in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 an die Verkehrsunternehmensdatei beim Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) zu übermitteln.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 2 Absatz 3 VUDat-DV in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 aufgeführten Informationen im öffentlich zugänglichen Bereich der Verkehrsunternehmensdatei gespeichert und für Jedermann über das Internet unter www.verkehrsunternehmensdatei.de einsehbar sind.</p> <p>Die Verwaltungsbehörde ist im Falle der Untersagung der Führung von Kraftverkehrsgeschäften nach § 17 Absatz 5 Satz 2 GüKG verpflichtet, die Untersagung mit Identifizierungsdaten über die Person des Betroffenen an das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) als nationale Kontaktstelle nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zu übermitteln.</p> <p>Das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) ist als nationale Kontaktstelle nach Maßgabe des § 17 Absatz 5 Satz 1 GüKG verpflichtet, auf Anfrage Auskunft über Personen, denen eine deutsche Behörde die Führung von Kraftverkehrsgeschäften untersagt hat an nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten zu erteilen, sofern dies für die Prüfung von Berufszugangsvoraussetzungen erforderlich ist.</p> <p>Die personenbezogenen Daten dieses Antrages werden aufgrund von § 12 PBefG erhoben.</p>	

Ausschreibung

Liniennummer:

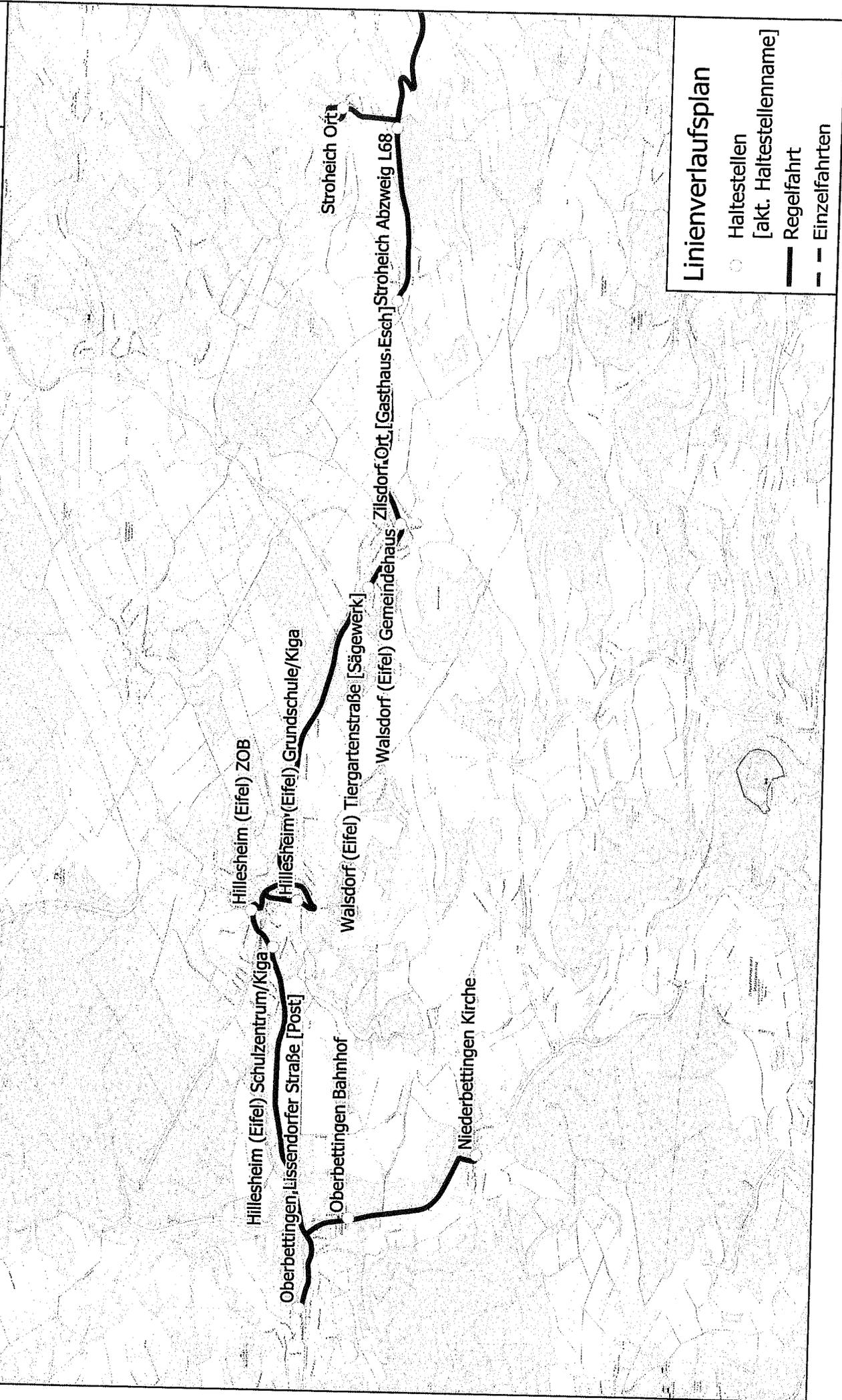
Linienbündel Kylltal - Los 1

536

Datum: 18.07.2022

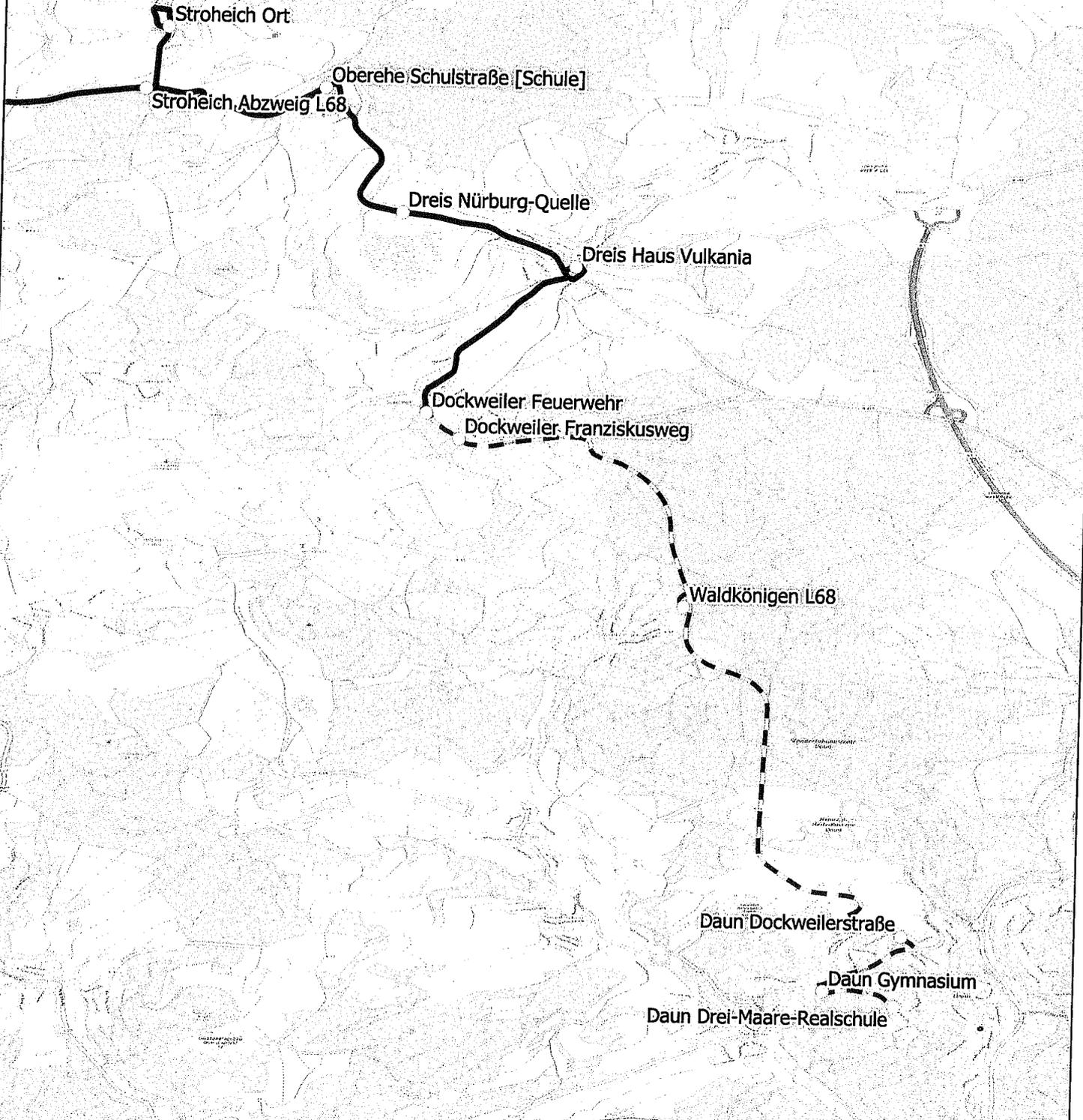
Maßstab: 1: 25.000

Seite: 1/2



Linienverlaufplan

- Haltestellen
[akt. Haltestellenname]
- Regelfahrt
- - - Einzelfahrten



Linienverlaufsplan

- Haltestellen
[akt. Haltestellenname]
- Regelfahrt
- - - Einzelfahrten

Kursbezeichnungen	KA 2	KA 1121	KA 1101	KA 1101	KA 1101	KA 1242	KA 1101	KA 1231	KA 1	KA 3	KA 1101	KA 1222	KA 1241	KA 3	KA 1101	KA 1241	KA 1101	KA 1101	KA 1101
Fahrzeug	536001	536003	536005	536007	536009	536011	536013	536015	536017	536117	536019	536021	536023	536123	536025	536027	536029	536031	KA 1101
Fahrnummer	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	B	Bn	A	A	B	A	A	KA 1101
Verkehrstages	S	S	A	A	A	A	A	S	S	S	A	SSSS	A	S	A	SSSS	A	A	KA 1101
Einschränkung																			536033
Niederbettingen Kirche, Oberbettingen																			6
Niederbettingen Lissendorfer Straße [Post], Nxxx																			
Oberbettingen Bahnhf, Nxxx																			
Hillesheim (Eifel) Schulzentrum/Kiga, Nxxx																			
Hillesheim (Eifel) ZOB, Nxxx																			
Hillesheim (Eifel) ZOB, Nxxx																			
Hillesheim (Eifel) Grundschule/Kiga, Nxxx																			
Hillesheim (Eifel) Tiergartenstraße (Sägewerk), Villiestri																			
Walsdorf (Eifel) Gemeindefhaus, Villiestri																			
Zilsdorf Ort [Gasthaus Esch], Vwalsdorf																			
Stroheich Abzweig L68, Ndreis																			
Stroheich Ort, Ndreis																			
Oberrehe Schulstraße [Schule], Ndreis																			
Dreis Nürburg-Quelle, Ndreis																			
Dreis Haus Vulkania, Nxxx																			
Dockweiler Feuerwehr, Nxxx																			
Dockweiler Franziskusweg, Vbetteltdorf																			
Waldkönigen L68, Vdockweiler																			
Daun Dockweilerstraße, Vwaldkönigen																			
Daun Gymnasium, Nbus																			
Daun Drei-Maare-Realschule, Nbus																			

J Telefonische Anmeldung unter 06 51 999 878 99 bis 1 Stunde vor Abfahrt. Gruppen ab 9 Personen mindestens 24 Stunden vor Abfahrt

U nicht an Feiertagen des Kindergartens
 S an schulfreien Tagen ist auch 1z91 typ NB zugelassen
 31 Bus kommt von Linie 531
 33 Bus kommt von Linie 539
 30 Bus kommt von Linie 530
 18 nicht am 24.12.

Kursart	KA 1101												
Fahrnummer	536035	536037	536039	536041	536043	536045	536047	536049	536051	536053	536055	536057	
Verkehrstage	6	6	6	6	6	6	7	7	7	7	7	7	
Einschränkung	6	6	6	6	6	6	7	7	7	7	7	7	
Niederbettingen Kirche, Norderbettingen	10:45	12:45	14:45	16:45	18:45	20:45	08:45	10:45	12:45	14:45	16:45	18:45	20:45
Oberbettingen Lissendorfer Straße [Post], Nxxx	10:49	12:49	14:49	16:49	18:49	20:49	08:49	10:49	12:49	14:49	16:49	18:49	20:49
Hillesheim (Eifel) Bahnhof, Nxxx	10:51	12:51	14:51	16:51	18:51	20:51	08:51	10:51	12:51	14:51	16:51	18:51	20:51
Hillesheim (Eifel) Schulzentrum/Kiga, Nxxx	10:54	12:54	14:54	16:54	18:54	20:54	08:54	10:54	12:54	14:54	16:54	18:54	20:54
Hillesheim (Eifel) ZOB, Nxxx	10:56	12:56	14:56	16:56	18:56	20:56	08:56	10:56	12:56	14:56	16:56	18:56	20:56
Hillesheim (Eifel) Grundschule/Kiga, Nxxx	11:00	13:00	15:00	17:00	19:00	21:00	09:00	11:00	13:00	15:00	17:00	19:00	21:00
Walsdorf (Eifel) Tiergartenstraße [Sägewerk], Whillesht	11:01	13:01	15:01	17:01	19:01	21:01	09:01	11:01	13:01	15:01	17:01	19:01	21:01
Walsdorf (Eifel) Gemeindehaus, Whillesheim	11:06	13:06	15:06	17:06	19:06	21:06	09:06	11:06	13:06	15:06	17:06	19:06	21:06
Zilsdorf Ort [Gasthaus Esch], Vwalsdorf	11:10	13:10	15:10	17:10	19:10	21:10	09:10	11:10	13:10	15:10	17:10	19:10	21:10
Stroneich Abzweig L68, Ndreis	11:12	13:12	15:12	17:12	19:12	21:12	09:12	11:12	13:12	15:12	17:12	19:12	21:12
Stroneich Ort, Nliederrehe	11:13	13:13	15:13	17:13	19:13	21:13	09:13	11:13	13:13	15:13	17:13	19:13	21:13
Oberene Schulsraße [Schule], Ndreis	11:18	13:18	15:18	17:18	19:18	21:18	09:18	11:18	13:18	15:18	17:18	19:18	21:18
Dreis Nürburg-Quelle, Ndreis	11:20	13:20	15:20	17:20	19:20	21:20	09:20	11:20	13:20	15:20	17:20	19:20	21:20
Dreis Haus Vulkania, Nxxx	11:22	13:22	15:22	17:22	19:22	21:22	09:22	11:22	13:22	15:22	17:22	19:22	21:22
Dockweiler Feuerwehr, Nxxx	11:25	13:25	15:25	17:25	19:25	21:25	09:25	11:25	13:25	15:25	17:25	19:25	21:25
Dockweiler Franziskusweg, Vboeteldorf													
Waldkönigen L68, Vdockweiler													
Daun Dockweilerstraße, Vwaldkönigen													
Daun Gymnasium, Nbus													
Daun Drei-Maare-Realschule, Nbus													

) Telefonische Anmeldung unter 06 51 999 879 99 bis 1 Stunde vor Abfahrt. Gruppen ab 9 Personen mindestens 24 Stunden vor Abfahrt.
 nicht an Ferientagen des Kindergartens
 an schulfreien Tagen ist auch F-97 Typ NB zugelassen
 Bus kommt von Linie 531
 Bus kommt von Linie 539
 Bus kommt von Linie 530
 nicht am 24.12.



**Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz**

Außenstelle Trier, Loebstr. 18,
54292 Trier

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Der Antrag wird in **1-facher** Ausfertigung (Original) benötigt und zusätzlich in elektronischer/digitaler Ausfertigung.

Alle zutreffenden Angaben sind vom Antragsteller einzutragen bzw. anzukreuzen.

Reicht der dafür vorgesehene Platz nicht aus, sind alle weiteren Angaben auf Beiblättern zu machen, die als Anlage zu kennzeichnen sind.

ANTRAG

auf Erteilung der Genehmigung für einen Linienverkehr nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Ersterteilung Wiedererteilung Änderung / Erweiterung

Bezeichnung der Linie

535

Aktenzeichen LBM	Aktenzeichen Antragsteller(in)	Liniennummer	Linienlänge in km
		535	9,3

1. Name / Firma des Antragstellers: <small>(genaue Bezeichnung des Unternehmens)</small>	Linden-Reisen GmbH & Co. KG			Telefon:	(06597) 902530
Betriebssitz:	Straße Schwammertstraße 28			Telefax:	(06597) 9025328
PLZ / Ort	54589 Stadtkyll			Handy:	(0171) 2842328
e-Mail:	linie@linden-reisen.de				

2. Angaben über den/die Inhaber oder den/die Geschäftsführer(in)					
a) Name			Vorname:		
Krebs			Marco		
Privatanschrift:			<input checked="" type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz		
Straße Schwammertstr.28					
PLZ / Ort 54589 / Stadtkyll					
Funktion im Unternehmen:			Staatsangehörigkeit:		
Geschäftsführer			deutsch		
Familienstand:		Geburtstag:		Geburtsort:	
verheiratet		27/11/1980		Prüm	
b) Name (ggf. Geburtsname):			Vorname:		
Privatanschrift:			<input type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz		
Straße					
PLZ / Ort					
Funktion im Unternehmen:			Staatsangehörigkeit:		
Familienstand:		Geburtstag:		Geburtsort:	

Antrag § 42 PBefG ©LBM-RLP - V-II/11 - 2023-02-14)



3. Angaben über die für die Führung der Geschäfte bestellte(n) Person(en):		
a) Name (ggf. Geburtsname): Krebs		Vorname: Marco
Privatanschrift: Straße: Schwammertstr.28 PLZ / Ort: 54589 Stadtkyll		<input checked="" type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiete): Geschäftsführer		Staatsangehörigkeit: deutsch
Familienstand: verheiratet	Geburtstag: 27/11/1980	Geburtsort: Prüm
b) Name (ggf. Geburtsname):		Vorname:
Privatanschrift: Straße PLZ / Ort		<input type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiete):		Staatsangehörigkeit:
Familienstand:	Geburtstag:	Geburtsort:

4. Angaben über den/die Verkehrsleiter/-in:		
a) Name (ggf. Geburtsname): Krebs		Vorname: Marco
Privatanschrift: Straße: Schwammertstr.28 PLZ / Ort: 54589 Stadtkyll		<input checked="" type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiete): Geschäftsführer		Staatsangehörigkeit: deutsch
Familienstand: verheiratet	Geburtstag: 27/11/1980	Geburtsort: Prüm
Nachweis / Bescheinigung der fachlichen Eignung:	Nummer 176/774	Datum: 5.5.2020

5. Angaben über vorhandene(n) Betriebsleiter(in):		
Name (ggf. Geburtsname): Krebs		Vorname: Marco
Privatanschrift: Straße: Schwammertstr.28 PLZ / Ort: 54589 Stadtkyll		<input checked="" type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiete): Geschäftsführer		Staatsangehörigkeit: deutsch
Familienstand: verheiratet	Geburtstag: 27/11/1980	Geburtsort: Prüm

6. Die Genehmigung wird beantragt:	
von (Ausgangspunkt: Ort, Straße bzw. Platz, Lage der Haltestelle) Gerolstein Bhf	
nach (Endpunkt: Ort, Straße bzw. Platz, Lage der Haltestelle) Rockeskyll	
über (Streckenverlauf: Orte, Ortsdurchfahrten, Straßen, Plätze) Gees, Pelm, Berlingen, Hohenfels-Essingen	
Anzahl der Fahrtenpaare:	
Anzahl der für den Fahrplan benötigten Fahrzeuge:	2
Die zur Zeit geltende Genehmigung ist befristet bis zum:	

Antrag § 42 PBefG (©LBM-RLP - V-II/11 - 2023-02-14)



7.	Die Gültigkeitsdauer der beantragten Genehmigung soll betragen:
	10 Jahre (Anm.: Höchstdauer gemäß § 16 (2) PBefG) beantragte Laufzeit vom: 10.12.23 bis: 30.7.2033

8.	Liegt ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vor?
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja, bitte Nachweis als Anlage beifügen

9.	Welche anderen Linien sind Ihres Wissens bereits im Einzugsbereich des beantragten Linienverkehrs tätig?
	a) Name des Unternehmens
	<input type="checkbox"/> Linienverkehr von <input type="checkbox"/> Sonderlinienverkehr nach Überlagerungen mit dem beantragten Linienverkehr ergeben sich auf folgenden Strecken:
	b) Name des Unternehmens

10.	Welche Verkehrsverbesserungen sind mit der Neueinrichtung bzw. Erweiterung oder Änderung verbunden? (Bitte kurze Erläuterungen, u.a. hinsichtlich des Fahrplanes, der Haltestellen, des Linienweges – ggf. auch auf einem Anlagebogen)

11.	Soll der beantragte Linienverkehr gebündelt mit anderen Linienverkehren genehmigt werden?
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja, bitte gesondert begründen, ggf. als Anlage Kylltal Ost (530,531,532,534,536,537,538,539)

12.	Sie sind bereits Inhaber einer Genehmigung oder Betriebsführer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 PBefG?
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein genehmigte Verkehrsart oder -form: 42er

Antrag § 42 PBefG (@LBM-RLP - V-II/11 - 2023-02-14)

13. Nachweis der subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen

(Die Genehmigungsbehörde behält sich die Vorlage weiterer Unterlagen zum Nachweis der subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 PBefG vor!)

Angaben über die fachliche Eignung:

des Antragstellers der/des Verkehrsleiterin/Verkehrsleiters

Die entsprechende(n) Bescheinigung(en) der IHK ist/sind beigelegt.

ja nein liegen bereits vor

Angaben über die Zuverlässigkeit:

Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister (BZR) für Antragsteller(in)/alle Geschäftsführer/Vorstände und Verkehrsleiter(in) nach § 30 Abs. 5 BZRG – Formular **BZR2**, Belegart **OB** – (Vorlage des Nachweises, dass beantragt wurde)

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR) für Antragsteller(in)/alle Geschäftsführer/Vorstände und Verkehrsleiter(in) – Formular **GZR3**, Belegart **9** – (Vorlage des Nachweises, dass beantragt wurde)

Auskunft aus dem Fahreignungsregister (FAER) für Antragsteller(in)/alle Geschäftsführer/Vorstände und Verkehrsleiter(in) (Vorlage des Originals oder Nachweis, dass Auskunft beantragt wurde)

BZR, GZR, FAER bei Vorlage nicht älter als 3 Monate!!!

Angaben über die finanzielle Leistungsfähigkeit:

Eigenkapitalbescheinigung(en) - (nicht älter als 1 Jahr) -

Anlage 1: Eigenkapitalbescheinigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)

Anlage 2: Zusatzbescheinigung nach § 2 Abs. 3 PBZugV

Anlage 3: Anlage zur Eigenkapitalbescheinigung (= Übersicht an eigenen und angemieteten Fahrzeugen)

Bescheinigung des Finanzamtes des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit - (nicht älter als 3 Monate) -

Bescheinigung der Gemeinde des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit - (nicht älter als 3 Monate) -

Bescheinigung der zuständigen Stellen über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur sozialen Kranken- und Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung - (nicht älter als 3 Monate) -

Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge (einschließlich etwa zu zahlender Vorschüsse) zur Unfallversicherung - (nicht älter als 3 Monate) -

Stichtag für diese Bescheinigungen ist der Zeitpunkt der Antragstellung, d. h. wenn sämtliche Antragsunterlagen einschl. der erforderlichen Nachweise der Behörde vorliegen.

14. Weitere vorzulegende Nachweise gem. § 13 Abs. 1 PBefG:

Nur bei Unternehmen, die in das Handels- und Genossenschaftsregister eingetragen sind: Abschrift der Eintragungen, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung außerdem die Gesellschafterliste (nicht älter als 3 Monate)

Gesellschaftsvertrag

15. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

Übersichtskarte, in der die beantragte Strecke mit allen vorgesehenen Haltestellen und ggf. die im Verkehrsgebiet bereits vorhandenen Schienenverkehre oder Omnibuslinien anderer Unternehmen eingetragen sind

Fahrpläne und Haltestellenverzeichnisse mit Angaben der Linienlänge, bei Unterwegsbedienung auch der Teilstrecken (in km)

Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (soweit die allgemein genehmigten Entgelte und Bedingungen hier keine Anwendung finden können oder sollen)

Unterlagen zum Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses der für die Führung der Geschäfte bzw. als Verkehrsleitung bestellten Person/en

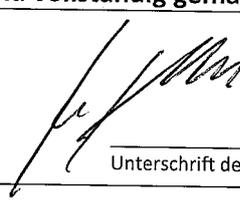
16. Werden bestimmte Standards des beantragten Verkehrs verbindlich zugesichert?
§ 12 Abs. 1a PBefG

ja → Bitte in gesonderter Anlage detailliert erläutern (insbesondere Art, Umfang und Dauer)

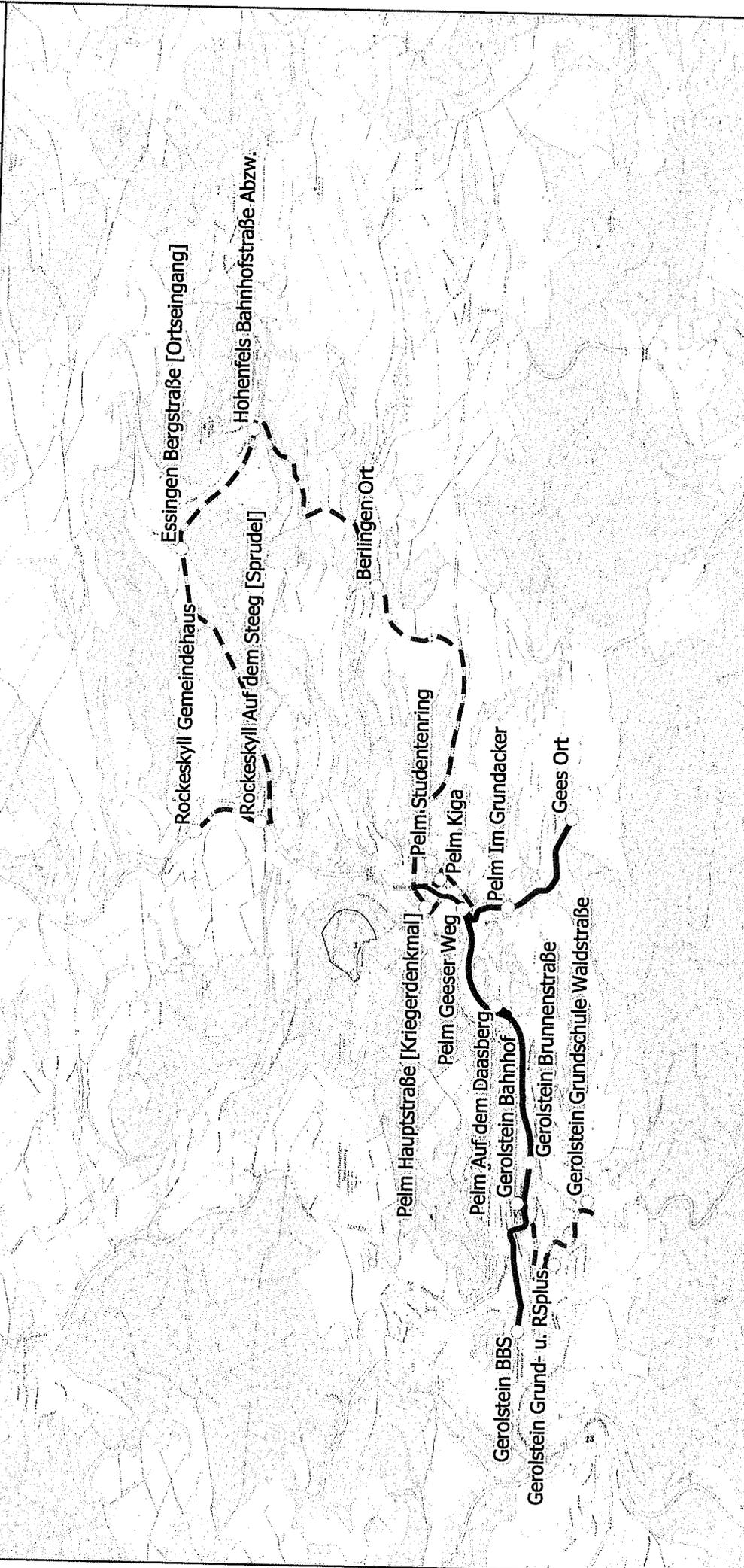
nein

17.	Welche Maßnahmen dienen der Erreichung einer möglichst weitreichenden barrierefreien Nutzung dieses Verkehrs entsprechend den Aussagen im Nahverkehrsplan (§ 12 Abs. 1 Nr. 1c und § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG)?

18.	Sonstige Bemerkungen:

19.	Ich versichere, dass die Angaben in diesem Antrag und in den beigegeführten Anlagen, die Bestandteil dieses Antrages sind, nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht wurden.	
<u>Stadtkyll</u> Ort	<u>20. 3. 23</u> Datum	 Linden-Reisen GmbH & Co. KG Schwammertstr. 28 54589 Stadtkyll Tel.: 06597 - 90 253 0 www.linden-reisen.de reisebuero@linden-reisen.de Unterschrift des Antragstellers

20.	Hinweise zum Datenschutz:
<p>Die Verwaltungsbehörde ist nach § 54c PBefG in Verbindung mit § 15 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung vom Beruf des Kraftverkehrsunternehmens und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates verpflichtet, Angaben über Inhaber von Berechtigungen für den gewerblichen Personenverkehr sowie über die Personen der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter und des Verkehrsleiters in einem Unternehmen des Personenverkehrs einschließlich der Angaben über die Bescheinigung der fachlichen Eignung des Verkehrsleiters nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung (VU-Dat-DV) in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 an die Verkehrsunternehmensdatei beim Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) zu übermitteln.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 2 Absatz 3 VUDat-DV in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 aufgeführten Informationen im öffentlich zugänglichen Bereich der Verkehrsunternehmensdatei gespeichert und für Jedermann über das Internet unter www.verkehrsunternehmensdatei.de einsehbar sind.</p> <p>Die Verwaltungsbehörde ist im Falle der Untersagung der Führung von Kraftverkehrsgeschäften nach § 17 Absatz 5 Satz 2 GüKG verpflichtet, die Untersagung mit Identifizierungsdaten über die Person des Betroffenen an das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) als nationale Kontaktstelle nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zu übermitteln.</p> <p>Das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) ist als nationale Kontaktstelle nach Maßgabe des § 17 Absatz 5 Satz 1 GüKG verpflichtet, auf Anfrage Auskunft über Personen, denen eine deutsche Behörde die Führung von Kraftverkehrsgeschäften untersagt hat an nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten zu erteilen, sofern dies für die Prüfung von Berufszugangsvoraussetzungen erforderlich ist.</p> <p>Die personenbezogenen Daten dieses Antrages werden aufgrund von § 12 PBefG erhoben.</p>	



Linienverlaufsplan

- Haltestellen
[akt. Haltestellenname]
- Regelfahrt
- - - Einzelfahrten

Kursart	Kursnummer	Kursname	KA 1191 535001 A	KA 1191 535003 A	KA 1191 535005 A	KA 1196 535007 A	KA 1245 535009 A S	KA 1251 535013 A	KA 1245 535015 A S	KA 1191 535017 A	KA 1245 535019 1234 SSSS	KA 1191 535021 A	KA 1191 535023 A	KA 1191 535025 A	KA 1191 535027 6	KA 1191 535029 6	KA 1191 535031 6	KA 1191 535033 6	KA 1191 535035 6	KA 1191 535037 6
Gerolstein Grund- u. RSPlus, Nxxx			06:11	08:11	10:11	12:05	13:10	14:11	15:56											
Gerolstein BBS, Vilsingen			06:13	08:13	10:13	12:09	13:14	14:13	15:59											
Gerolstein Bahnhof, Nxxx		an	06:13	08:13	10:13	12:12	13:17	14:13	16:02											
Gerolstein Brunnenstraße, Npeilm		ab	06:13	08:13	10:13	12:13	13:18	14:13	16:03											
Peilm Auf dem Darsberg, Nxxx			06:15	08:15	10:15	12:15	13:20	14:15	16:05											
Peilm Geeser Weg, Vgerolstein						12:16	13:21		16:06											
Peilm Hauptstraße [Kriegerdenkmal], Vgerolstein						12:18	13:23		16:08											
Peilm Studententerr. Ngerolstein						12:20	13:25		16:10											
Peilm Im Grundacker, Vpeilm						12:22	13:27		16:12											
Gees Ort, Vgerolstein						12:25	13:30		16:15											
Berlingen Ort, Vpeilm						12:27	13:32		16:17											
Honnteils Bahnhofstraße Abzw., Vbetteltdorf						12:05	13:32		16:17											
Essingen Bergstraße [Ortsingang], Vbetteltdorf						12:10	13:32		16:17											
Rockeskyll Auf dem Steeg [Sprudel], Vpeilm						12:25	13:32		16:17											
Rockeskyll Gemeindefeuerhaus, Vpeilm						12:29	13:32		16:17											
Rockeskyll Gemeindefeuerhaus, Vpeilm						12:31	13:32		16:17											

Halte nur zum Einsteigen
nicht an Eintragungen des Kindergartens
nicht am 24.12.

Linie : 0535 H(9000) - Betreiber: VRT - Seite 2 Ausdruck vom : 17.08.2022 18:19:49

Kursbezeichnungen	KA 1191 535039 6	KA 1191 535041 7	KA 1191 535043 7	KA 1191 535045 7	KA 1191 535047 7	KA 1191 535049 7	KA 1191 535051 7	KA 1191 535053 7
Gerolstein Grund- u. RSplus; Nxxx								
Gerolstein BBS; Vlissingen								
Gerolstein Bahnhof; Nxxx	20:11	08:11	10:11	12:11	14:11	16:11	18:11	20:11
Gerolstein Brunnenstraße; Nxxx	20:13	08:13	10:13	12:13	14:13	16:13	18:13	20:13
Peim Auf dem Daasberg; Nxxx	20:15	08:15	10:15	12:15	14:15	16:15	18:15	20:15
Peim Geeser Weg; Vgerolstein								
Peim Hauptstraße [Kriegedenkmal]; Vgerolstein								
Peim Studententing; Ngerolstein								
Peim Im Grundacker; Vpeim								
Peim Kiga; Nxxx								
Berlingen Ort; Vpeim	20:20	08:20	10:20	12:20	14:20	16:20	18:20	20:20
Hohenfels Bärmoirstraße Abzw.; Vbeitedorf								
Essingen Bergstraße [Ortseingang]; Vbeitedorf								
Rockeskyll Auf dem Slegg [Spordeil]; Vpeim								
Rockeskyll Gemeindehaus; Vpeim								


 Halt nur zum Einsteigen
 nicht an Ferientagen des Kindergartens
 nicht am 24.12.

Linie : 0535 R(9000) - Betreiber: VRT - Seite 2 Ausdruck vom : 17.08.2022 18:19:51

Kursbezeichnungen	KA 1191 535040 6	KA 1191 535042 6	KA 1191 535044 6	KA 1191 535046 7	KA 1191 535048 7	KA 1191 535050 7	KA 1191 535052 7	KA 1191 535054 7	KA 1191 535056 7	KA 1191 535058 7	KA 1191 535060 7
Rockesvill Gemeindehaus, Npelm											
Rockesvill Auf dem Steeg (Sprudel), Npelm											
Essingen Bergstraße (Ortsringang), Npelteldorf											
Höheneis Bahnhofstraße Abzw., Npelteldorf											
Berlingen Ort, Npelm											
Gees Ort, Ngerolstein											
Pelm im Grundacker, Npelm	17:41	19:41	21:41	07:41	09:41	11:41	13:41	15:41	17:41	19:41	21:41
Pelm Kiga, Noxx											
Pelm Studentienring, Vgerolstein											
Pelm Hauptstraße (Kriegerdenkmal), Ngerolstein											
Pelm Geeser Weg, Ngerolstein											
Pelm Auf dem Daasberg, Noxx											
Gerolstein Brunnenstraße, Vpelm	17:46	19:46	21:46	07:46	09:46	11:46	13:46	15:46	17:46	19:46	21:46
Gerolstein Bahnhof, Noxx	17:48	19:48	21:48	07:48	09:48	11:48	13:48	15:48	17:48	19:48	21:48
Gerolstein BBS, Nissingen	17:50	19:50	21:50	07:50	09:50	11:50	13:50	15:50	17:50	19:50	21:50
Gerolstein Grund- u. RSpLuis, Noxx											
Gerolstein Grundschule Waldstraße, Noxx											

 Halt nur zum Aussteigen
 Telefonische Anmeldung unter 06 51 999 878 89 bis 1 Stunde vor Abfahrt. Gruppen ab 9 Personen mindestens 24 Stunden vor Abfahrt.
 Bus fährt weiter als Linie 531
 nicht an Ferientagen des Kindergartens
 nicht am 24.12.



**Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz**

Außenstelle Trier, Loebstr. 18,
54292 Trier

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Der Antrag wird in **1-facher** Ausfertigung (Original) benötigt und zusätzlich in elektronischer/digitaler Ausfertigung.

Alle zutreffenden Angaben sind vom Antragsteller einzutragen bzw. anzukreuzen.

Reicht der dafür vorgesehene Platz nicht aus, sind alle weiteren Angaben auf Beiblättern zu machen, die als Anlage zu kennzeichnen sind.

ANTRAG

auf Erteilung der Genehmigung für einen Linienverkehr nach
§ 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Ersterteilung Wiedererteilung Änderung / Erweiterung

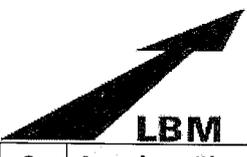
Bezeichnung der Linie

534

Aktenzeichen LBM	Aktenzeichen Antragsteller(in)	Liniennummer	Linienlänge in km
		534	32,3

1.	Name / Firma des Antragstellers: <small>(genaue Bezeichnung des Unternehmens)</small>	
	Linden-Reisen GmbH & Co. KG	Telefon: (06597) 902530
	Betriebssitz: Straße Schwammertstraße 28 PLZ / Ort 54589 Stadtkyll	Telefax: (06597) 9025328
	e-Mail: linie@linden-reisen.de	Handy: (0171) 2842328

2.	Angaben über den/die Inhaber oder den/die Geschäftsführer(in)	
	a) Name Krebs	Vorname: Marco
	Privatanschrift: Straße Schwammertstr.28 PLZ / Ort 54589 / Stadtkyll	<input checked="" type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
	Funktion im Unternehmen: Geschäftsführer	Staatsangehörigkeit: deutsch
	Familienstand: verheiratet	Geburtsort: Prüm
	Geburtstag: 27/11/1980	
	b) Name (ggf. Geburtsname):	Vorname:
	Privatanschrift: Straße PLZ / Ort	<input type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
	Funktion im Unternehmen:	Staatsangehörigkeit:
	Familienstand:	Geburtsort:



3. Angaben über die für die Führung der Geschäfte bestellte(n) Person(en):		
a) Name (ggf. Geburtsname): Krebs		Vorname: Marco
Privatanschrift: Straße: Schwammertstr.28 PLZ / Ort: 54589 Stadtkyll		<input checked="" type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiete): Geschäftsführer		Staatsangehörigkeit: deutsch
Familienstand: verheiratet	Geburtstag: 27/11/1980	Geburtsort: Prüm
b) Name (ggf. Geburtsname):		Vorname:
Privatanschrift: Straße PLZ / Ort		<input type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiete):		Staatsangehörigkeit:
Familienstand:	Geburtstag:	Geburtsort:

4. Angaben über den/die Verkehrsleiter/-in:		
a) Name (ggf. Geburtsname): Krebs		Vorname: Marco
Privatanschrift: Straße: Schwammertstr.28 PLZ / Ort: 54589 Stadtkyll		<input checked="" type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiete): Geschäftsführer		Staatsangehörigkeit: deutsch
Familienstand: verheiratet	Geburtstag: 27/11/1980	Geburtsort: Prüm
Nachweis / Bescheinigung der fachlichen Eignung:	Nummer 176/774	Datum: 5.5.2020

5. Angaben über vorhandene(n) Betriebsleiter(in):		
Name (ggf. Geburtsname): Krebs		Vorname: Marco
Privatanschrift: Straße: Schwammertstr.28 PLZ / Ort: 54589 Stadtkyll		<input checked="" type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiete): Geschäftsführer		Staatsangehörigkeit: deutsch
Familienstand: verheiratet	Geburtstag: 27/11/1980	Geburtsort: Prüm

6. Die Genehmigung wird beantragt:	
von (Ausgangspunkt: Ort, Straße bzw. Platz, Lage der Haltestelle) Gerolstein Bhf	
nach (Endpunkt: Ort, Straße bzw. Platz, Lage der Haltestelle) Neroth (- Neunkirchen-Pützborn-Daun)	
über (Streckenverlauf: Orte, Ortsdurchfahrten, Straßen, Plätze) Pelm, Berlingen, Kirchweiler, Hinterweiler	
Anzahl der Fahrtenpaare:	
Anzahl der für den Fahrplan benötigten Fahrzeuge:	2
Die zur Zeit geltende Genehmigung ist befristet bis zum:	

Antrag § 42 PbefG (@LBM-RLP - V-II/11 - 2023-02-14)



7.	Die Gültigkeitsdauer der beantragten Genehmigung soll betragen:
	10 Jahre (Anm.: Höchstdauer gemäß § 16 (2) PBefG) beantragte Laufzeit vom: 10.12.23 bis: 30.7.2033

8.	Liegt ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vor?
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja, bitte Nachweis als Anlage beifügen

9.	Welche anderen Linien sind Ihres Wissens bereits im Einzugsbereich des beantragten Linienverkehrs tätig?
	a) Name des Unternehmens
	<input type="checkbox"/> Linienverkehr <input type="checkbox"/> Sonderlinienverkehr von nach Überlagerungen mit dem beantragten Linienverkehr ergeben sich auf folgenden Strecken:
	b) Name des Unternehmens

10.	Welche Verkehrsverbesserungen sind mit der Neueinrichtung bzw. Erweiterung oder Änderung verbunden?
	(Bitte kurze Erläuterungen, u.a. hinsichtlich des Fahrplanes, der Haltestellen, des Linienweges – ggf. auch auf einem Anlagebogen)

11.	Soll der beantragte Linienverkehr gebündelt mit anderen Linienverkehren genehmigt werden?
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja, bitte gesondert begründen, ggf. als Anlage Kylltal Ost (530,531,532,535,536,537,538,539)

12.	Sie sind bereits Inhaber einer Genehmigung oder Betriebsführer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 PBefG?
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein genehmigte Verkehrsart oder -form: 42er

Antrag § 42 PBefG (@LBM-RLP - V-1/11 - 2023-02-14)

13. Nachweis der subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen
(Die Genehmigungsbehörde behält sich die Vorlage weiterer Unterlagen zum Nachweis der subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 PBefG vor!)

Angaben über die fachliche Eignung:

des Antragstellers der/des Verkehrsleiterin/Verkehrsleiters

Die entsprechende(n) Bescheinigung(en) der IHK ist/sind beigefügt.

ja nein liegen bereits vor

Angaben über die Zuverlässigkeit:

Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister (BZR) für Antragsteller(in)/alle Geschäftsführer/Vorstände und Verkehrsleiter(in) nach § 30 Abs. 5 BZRG – Formular **BZR2**, Belegart **OB** – (Vorlage des Nachweises, dass beantragt wurde)

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR) für Antragsteller(in)/alle Geschäftsführer/Vorstände und Verkehrsleiter(in) – Formular **GZR3**, Belegart **9** – (Vorlage des Nachweises, dass beantragt wurde)

Auskunft aus dem Fahreignungsregister (FAER) für Antragsteller(in)/alle Geschäftsführer/Vorstände und Verkehrsleiter(in) (Vorlage des Originals oder Nachweis, dass Auskunft beantragt wurde)

BZR, GZR, FAER bei Vorlage nicht älter als 3 Monate!!!

Angaben über die finanzielle Leistungsfähigkeit:

Eigenkapitalbescheinigung(en) -(nicht älter als 1 Jahr)-

Anlage 1: Eigenkapitalbescheinigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)

Anlage 2: Zusatzbescheinigung nach § 2 Abs. 3 PBZugV

Anlage 3: Anlage zur Eigenkapitalbescheinigung (= Übersicht an eigenen und angemieteten Fahrzeugen)

Bescheinigung des Finanzamtes des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit -(nicht älter als 3 Monate)-

Bescheinigung der Gemeinde des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit -(nicht älter als 3 Monate)-

Bescheinigung der zuständigen Stellen über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur sozialen Kranken- und Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung -(nicht älter als 3 Monate)-

Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge (einschließlich etwa zu zahlender Vorschüsse) zur Unfallversicherung -(nicht älter als 3 Monate)-

Stichtag für diese Bescheinigungen ist der Zeitpunkt der Antragstellung, d. h. wenn sämtliche Antragsunterlagen einschl. der erforderlichen Nachweise der Behörde vorliegen.

14. Weitere vorzulegende Nachweise gem. § 13 Abs. 1 PBefG:

Nur bei Unternehmen, die in das Handels- und Genossenschaftsregister eingetragen sind:
Abschrift der Eintragungen, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung außerdem die Gesellschafterliste (nicht älter als 3 Monate)

Gesellschaftsvertrag

15. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

Übersichtskarte, in der die beantragte Strecke mit allen vorgesehenen Haltestellen und ggf. die im Verkehrsgebiet bereits vorhandenen Schienenverkehre oder Omnibuslinien anderer Unternehmen eingetragen sind

Fahrpläne und Haltestellenverzeichnisse mit Angaben der Linienlänge, bei Unterwegsbedienung auch der Teilstrecken (in km)

Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (soweit die allgemein genehmigten Entgelte und Bedingungen hier keine Anwendung finden können oder sollen)

Unterlagen zum Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses der für die Führung der Geschäfte bzw. als Verkehrsleitung bestellten Person/en

16. Werden bestimmte Standards des beantragten Verkehrs verbindlich zugesichert?
§ 12 Abs. 1a PBefG

ja → Bitte in gesonderter Anlage detailliert erläutern (insbesondere Art, Umfang und Dauer)

nein

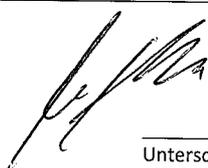
Antrag § 42 PBefG (©LBM-RLP - V-II/11 - 2023-02-14)



17. Welche Maßnahmen dienen der Erreichung einer möglichst weitreichenden barrierefreien Nutzung dieses Verkehrs entsprechend den Aussagen im Nahverkehrsplan (§ 12 Abs. 1 Nr. 1c und § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG)?

18. Sonstige Bemerkungen:

19. Ich versichere, dass die Angaben in diesem Antrag und in den beigegeführten Anlagen, die Bestandteil dieses Antrages sind, nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht wurden.

Stadtkyll
Ort
20.3.23
Datum

Unterschrift des Antragstellers/Firmenstempel

Linden-Reisen GmbH & Co. KG
 Schwammertstr. 28
 54589 Stadtkyll
 Tel.: 06597 - 90 253 0
 www.linden-reisen.de
 reisebuero@linden-reisen.de

20. Hinweise zum Datenschutz:

Die Verwaltungsbehörde ist nach § 54c PBefG in Verbindung mit § 15 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung vom Beruf des Kraftverkehrsunternehmens und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates verpflichtet, Angaben über Inhaber von Berechtigungen für den gewerblichen Personenverkehr sowie über die Personen der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter und des Verkehrsleiters in einem Unternehmen des Personenverkehrs einschließlich der Angaben über die Bescheinigung der fachlichen Eignung des Verkehrsleiters nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung (VU-Dat-DV) in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 an die Verkehrsunternehmensdatei beim Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 2 Absatz 3 VUDat-DV in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 aufgeführten Informationen im öffentlich zugänglichen Bereich der Verkehrsunternehmensdatei gespeichert und für Jedermann über das Internet unter www.verkehrsunternehmensdatei.de einsehbar sind.

Die Verwaltungsbehörde ist im Falle der Untersagung der Führung von Kraftverkehrsgeschäften nach § 17 Absatz 5 Satz 2 GüKG verpflichtet, die Untersagung mit Identifizierungsdaten über die Person des Betroffenen an das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) als nationale Kontaktstelle nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zu übermitteln.

Das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) ist als nationale Kontaktstelle nach Maßgabe des § 17 Absatz 5 Satz 1 GüKG verpflichtet, auf Anfrage Auskunft über Personen, denen eine deutsche Behörde die Führung von Kraftverkehrsgeschäften untersagt hat an nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten zu erteilen, sofern dies für die Prüfung von Berufszugangsvoraussetzungen erforderlich ist.

Die personenbezogenen Daten dieses Antrages werden aufgrund von § 12 PBefG erhoben.

Antrag § 42 PBefG (©LBM-RLP - V-II/11 - 2023-02-14)

Ausschreibung

Liniennummer:

Linienbündel Kylltal - Los 1

534

Datum: 18.07.2022

Maßstab: 1: 25.000

Seite: 1/2



Linienverlaufsplan

- Haltestellen
- [akt. Haltestellenname]
- Regelfahrt
- - - Einzelfahrten

Ausschreibung

Liniennummer:

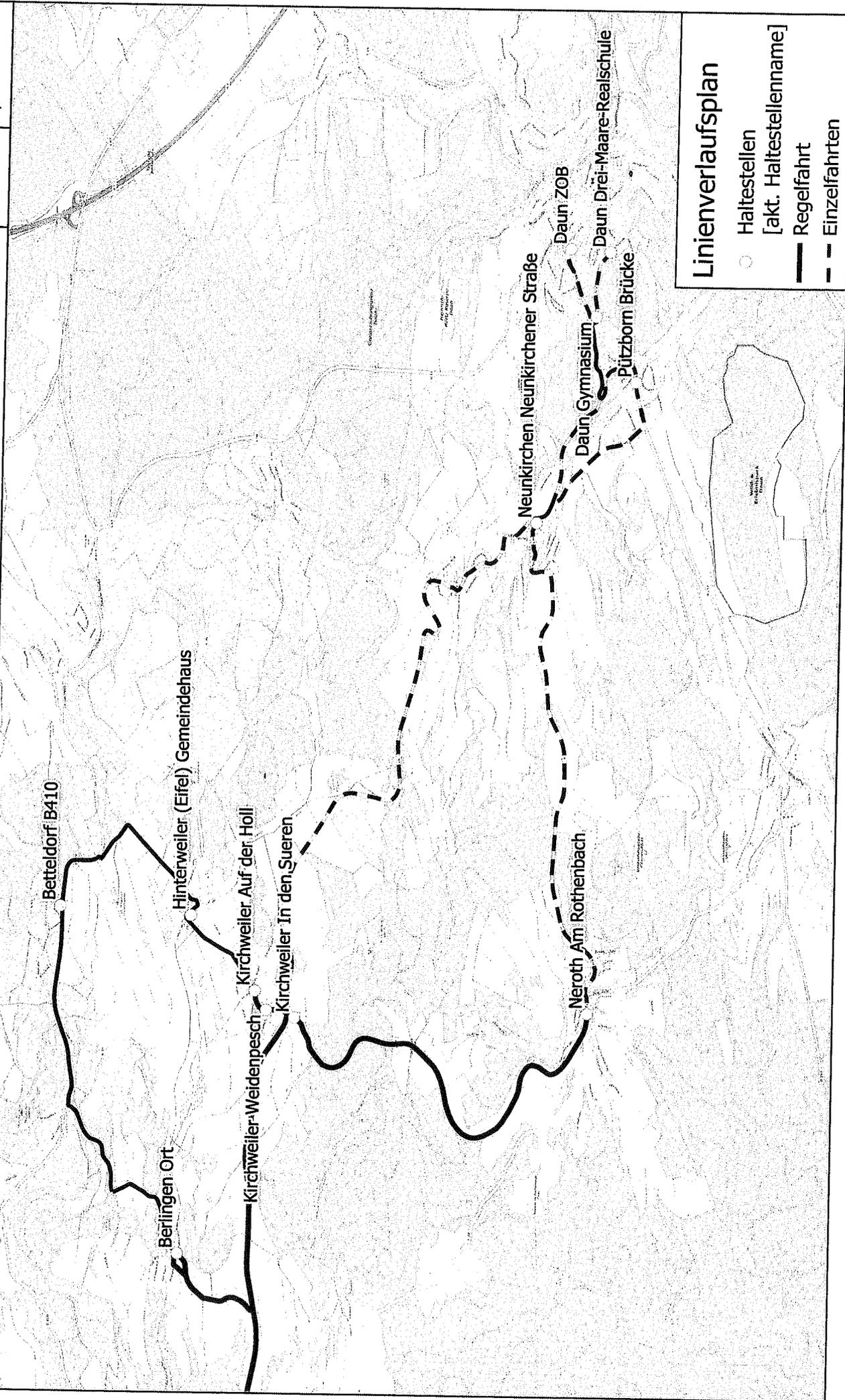
Linienbündel Kylltal - Los 1

534

Datum: 18.07.2022

Maßstab: 1: 25.000

Seite: 2/2



Kursnummern	Kursart	Kursnummer	Verkehrstage	Einschränkung	Kursnummer	Kursart	Kursnummer	Verkehrstage	Einschränkung	Kursnummer	Kursart	Kursnummer	Verkehrstage	Einschränkung	Kursnummer	Kursart	Kursnummer	Verkehrstage	Einschränkung	Kursnummer	Kursart	Kursnummer	Verkehrstage	Einschränkung	Kursnummer	Kursart	Kursnummer	Verkehrstage	Einschränkung																																																																																																
Gerolstein	B	KA 1121			KA 1139	B	594003			KA 1191	J	534005	A	07:11	09:11	KA 1191	J	534007	A	11:11	11:11	KA 1191	J	534009	A	11:11	11:11	KA 1241	B	534011	A	S	12:05	12:05	KA 1191	J	534013	A	F	13:11	13:11	KA 1221	B	534015	A	S	13:10	13:10	KA 1191	J	534017	A	A	15:11	15:11	KA 1221	B	534019	A	SSSS	16:05	16:05	KA 1191	J	534021	A	A	17:11	17:11	KA 1191	J	534023	A	A	19:11	19:11	KA 1191	J	534025	A	A	21:11	21:11	KA 1191	J	534027	A	A	23:11	23:11	KA 1191	J	534029	A	A	09:11	09:11	KA 1191	J	534031	A	A	11:11	11:11	KA 1191	J	534033	A	A	13:11	13:11	KA 1191	J	534035	A	A	15:11	15:11	KA 1191	J	534037	A	A	17:11	17:11

Halt nur zum Einsteigen
Telefonische Anmeldung unter 06 51/999 878 89 bis 1 Stunde vor Abfahrt. Gruppen ab 9 Personen mindestens 24 Stunden vor Abfahrt.
nicht am 24.12.

Linie : 0534 H(9001) - Betreiber: VRT - Seite 2 Ausdrucken vom : 15.09.2022 14:33:36

Kursbezeichnungen	J13 KA 1191 534039 6	J16 KA 1191 534041 6	J18 KA 1191 534043 6	J KA 1191 534045 7	J KA 1191 534047 7	J KA 1191 534049 7	J KA 1191 534051 7	J KA 1191 534053 7	J KA 1191 534055 7	J KA 1191 534057 7
Gerolstein BBS, Viessingen	19:11	21:11	23:11	09:11	11:11	13:11	15:11	17:11	19:11	21:11
Gerolstein Grundschule Waldstraße, Nxxx										
Gerolstein Grund- u. RSPPlus, Nxxx										
Gerolstein Bahnhof, Nxxx	19:13	21:13	23:13	09:13	11:13	13:13	15:13	17:13	19:13	21:13
Gerolstein Brunnenstraße, Npeim	19:13	21:13	23:13	09:13	11:13	13:13	15:13	17:13	19:13	21:13
Peim Auf dem Daasberg, Nxxx	19:14	21:14	23:14	09:14	11:14	13:14	15:14	17:14	19:14	21:14
Peim Geeser Weg, Vgerolstein	19:16	21:16	23:16	09:16	11:16	13:16	15:16	17:16	19:16	21:16
Peim Hauptstraße [Kriegerdenkmal], Vgerolstein	19:18	21:18	23:18	09:18	11:18	13:18	15:18	17:18	19:18	21:18
Peim Studententerring, Vgerolstein										
Berlingen Ort, Vpeim	19:20	21:20	23:20	09:20	11:20	13:20	15:20	17:20	19:20	21:20
Beteldorf B410, VB410	19:24	21:24	23:24	09:24	11:24	13:24	15:24	17:24	19:24	21:24
Hinterweiler (Eifel) Gemeindehaus, Nkirchweiler										
Kirchweiler Auf der Holl, Nneroth	19:28	21:28	23:28	09:28	11:28	13:28	15:28	17:28	19:28	21:28
Kirchweiler Weidenpösch, Nneroth	19:29	21:29	23:29	09:29	11:29	13:29	15:29	17:29	19:29	21:29
Neroth Am Rothenbach, Nneukirchen	19:30	21:30	23:30	09:30	11:30	13:30	15:30	17:30	19:30	21:30
Neunkirchen Neunkirchener Straße, Ndaun	19:35	21:35	23:35	09:35	11:35	13:35	15:35	17:35	19:35	21:35
Putzborn Brücke, Ndaun										
Daun Drei-Maare-Realschule, Nbus										
Daun Gymnasium, Nbus										
Daun ZOB, Nbus										

! Halt nur zum Einsteigen
! Telefonische Anmeldung unter 06 51/8998 878 99 bis 1 Stunde vor Abfahrt. Gruppen ab 9 Personen mindestens 24 Stunden vor Abfahrt.
! nicht am 24.12.

Linie : 0534 R(9001) - Betreiber: VRT - Seite 1 Ausdruck vom : 15.09.2022 14:33:38

Kursbezeichnungen	KA 1191 534002 A	KA 1241 B 534004 A S	KA 1222 B 534006 A S	KA 2222 B 534008 A S	KA 1191 534010 A	KA 1191 534012 A	KA 1191 534014 A	KA 1226 B 534016 A S	KA 1191 534018 A	KA 1226 B 534020 A S	KA 1191 534022 A	KA 1226 B 534024 1234 SSSS	KA 1191 534026 A	KA 1191 534032 A	KA 1191 534034 A	KA 1191 534036 A	KA 1191 534038 A
Daun Drei-Meieré-Realschule, Nbus		06:49	07:21					12:49		14:49		16:59					
Daun Gymnasium, Nbus				07:24				12:52		14:52		17:02					
Pützborn Brücke, Vdaun		06:53						12:55		14:55		17:05					
Neunkirchen Neunkirchener Straße, Vdaun		06:57						12:59		14:59		17:09					
Kirchweiler In den Sueren, Vneroth	06:25	07:03			08:25	10:25	12:25	13:05	14:25	15:05	16:25	17:15	18:25	08:25	10:25	12:25	14:25
Kirchweiler Weidenpesch, Vneroth	06:30	07:08			08:30	10:30	12:30	13:10	14:30	15:10	16:30	17:20	18:30	08:30	10:30	12:30	14:30
Kirchweiler Auf der Holl, Vneroth	06:31	07:09			08:31	10:31	12:31	13:11	14:31	15:11	16:31	17:21	18:31	08:31	10:31	12:31	14:31
Hiltelweiler (Eifel) Gemeindehaus, Vkirchweiler	06:32	07:10			08:32	10:32	12:32	13:12	14:32	15:12	16:32	17:22	18:32	08:32	10:32	12:32	14:32
Berldorf B410, NB410		07:12						13:14		15:14		17:24					
Berlingen Ort, Npelim		07:16						13:18		15:18		17:28					
Pelim Studententag, Ngerolstein	06:36	07:21			08:36	10:36	12:36	13:23	14:36	15:23	16:36	17:33	18:36	08:36	10:36	12:36	14:36
Pelim Geeser Weg, Ngerolstein	06:40	07:25			08:40	10:40	12:40	13:27	14:40	15:27	16:40	17:37	18:40	08:40	10:40	12:40	14:40
Pelim Auf dem Daasberg, Nxxx	06:42	07:27			08:42	10:42	12:42	13:29	14:42	15:29	16:42	17:39	18:42	08:42	10:42	12:42	14:42
Gerolstein Brunnenstraße, Vpelim	06:44	07:30			08:44	10:44	12:44	13:31	14:44	15:31	16:44	17:41	18:44	08:44	10:44	12:44	14:44
Gerolstein Brunnenstraße, Vpelim	06:46	07:32			08:46	10:46	12:46	13:31	14:46	15:31	16:46	17:41	18:46	08:46	10:46	12:46	14:46
Gerolstein Bahnhof, Nxxx	06:48	07:34		07:45	08:48	10:48	12:48	13:33	14:48	15:33	16:48	17:43	18:48	08:48	10:48	12:48	14:48
Gerolstein Bahnhof, Nxxx	06:48	07:34		07:46	08:48	10:48	12:48	13:33	14:48	15:33	16:48	17:43	18:48	08:48	10:48	12:48	14:48
Gerolstein Gymnasium, Vkrankenhaus	06:48	07:35		07:46	08:48	10:48	12:48	13:33	14:48	15:33	16:48	17:43	18:48	08:48	10:48	12:48	14:48
Gerolstein BBS, Nissingen	06:50	07:41		07:50	08:50	10:50	12:50	13:33	14:48	15:33	16:48	17:43	18:48	08:48	10:48	12:48	14:48
Gerolstein Grund- u. RSpilus, Nxxx	06:50	07:44		07:50	08:50	10:50	12:50	13:33	14:48	15:33	16:48	17:43	18:48	08:48	10:48	12:48	14:48
Gerolstein Grundschule Waldstraße, Nxxx	06:50	07:49		07:50	08:50	10:50	12:50	13:33	14:48	15:33	16:48	17:43	18:48	08:48	10:48	12:48	14:48

j Halt nur zum Einsteigen
 j Telefonische Anmeldung unter 05 51 999 878 99 bis 1 Stunde vor Abfahrt. Gruppen ab 9 Personen mindestens 24 Stunden vor Abfahrt.
 j Halt nur zum Aussteigen
 j nicht am 24.12.

Linie : 0534 R(9001) - Betreiber: VRT - Seite 2 - Ausdruck vom : 15.09.2022 14:33:39

Kursbezeichnungen	J	J18	J18	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Kursart	KA 1191											
Fahrzeug	534040	534042	534044	534046	534048	534050	534052	534054	534056	534058	534058	534058
Verkehrstage	6	6	6	7	7	7	7	7	7	7	7	7
Einschränkung	6	6	6	7	7	7	7	7	7	7	7	7
Daun ZOB, Nbus												
Daun Drei-Maare-Realschule, Nbus												
Daun Gymnasium, Nbus												
Pützborn Brücke, Vdaun												
Neunkirchen Neunkirchener Straße, Vdaun												
Neroth Am Rothenbach, Vneunkirchen												
Kirchweiler in den Sueren, Vneroth	16:25	18:25	20:25	08:25	10:25	12:25	14:25	16:25	18:25	20:25		
Kirchweiler Waldenpesch, Vneroth	16:30	18:30	20:30	08:30	10:30	12:30	14:30	16:30	18:30	20:30		
Kirchweiler Auf der Holl, Vneroth	16:31	18:31	20:31	08:31	10:31	12:31	14:31	16:31	18:31	20:31		
Hinterweiler (Eifel) Gemeindehaus, Vkirchweiler	16:32	18:32	20:32	08:32	10:32	12:32	14:32	16:32	18:32	20:32		
Bettdorf B410, NB410												
Berlingen Orf, Npelim	16:36	18:36	20:36	08:36	10:36	12:36	14:36	16:36	18:36	20:36		
Pelm Studententring, Ngerolstein	16:40	18:40	20:40	08:40	10:40	12:40	14:40	16:40	18:40	20:40		
Pelm Geeser Weg, Ngerolstein	16:42	18:42	20:42	08:42	10:42	12:42	14:42	16:42	18:42	20:42		
Pelm Auf dem Daasberg, Nxxx	16:44	18:44	20:44	08:44	10:44	12:44	14:44	16:44	18:44	20:44		
Gerolstein Brunnenstraße, Vpelim	16:46	18:46	20:46	08:46	10:46	12:46	14:46	16:46	18:46	20:46		
Gerolstein Bahnhof, Nxxx	16:48	18:48	20:48	08:48	10:48	12:48	14:48	16:48	18:48	20:48		
Gerolstein Gymnasium, Vkrankenhaus	ab	18:48	20:48	08:48	10:48	12:48	14:48	16:48	18:48	20:48		
Gerolstein BBS, Nlissingen												
Gerolstein Grund- u. RSplus, Nxxx												
Gerolstein Grundschule, Waldstraße, Nxxx	16:50	18:50	20:50	08:50	10:50	12:50	14:50	16:50	18:50	20:50		

Hält nur zum Einsteigen
Theoretische Anmeldung unter 06 51/699 878 99 bis 1 Stunde vor Abfahrt. Gruppen ab 9 Personen mindestens 24 Stunden vor Abfahrt.
Hält nur zum Aussteigen
nicht am 24.12.



**Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz**

Außenstelle Trier, Loebstr. 18,
54292 Trier

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Der Antrag wird in **1-facher** Ausfertigung (Original) benötigt und zusätzlich in elektronischer/digitaler Ausfertigung.

Alle zutreffenden Angaben sind vom Antragsteller einzutragen bzw. anzukreuzen.

Reicht der dafür vorgesehene Platz nicht aus, sind alle weiteren Angaben auf Beiblättern zu machen, die als Anlage zu kennzeichnen sind.

ANTRAG

auf Erteilung der Genehmigung für einen Linienverkehr nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

- Ersterteilung Wiedererteilung Änderung / Erweiterung

Bezeichnung der Linie
530

Aktenzeichen LBM	Aktenzeichen Antragsteller(in)	Liniennummer	Linienlänge in km
		530	30,3

1. Name / Firma des Antragstellers: <small>(genaue Bezeichnung des Unternehmens)</small>	
Linden-Reisen GmbH & Co. KG	Telefon: (06597) 902530
Betriebssitz:	Telefax: (06597) 9025328
Straße Schwammertstraße 28	Handy: (0171) 2842328
PLZ / Ort 54589 Stadtkyll	
e-Mail: linie@linden-reisen.de	

2. Angaben über den/die Inhaber oder den/die Geschäftsführer(in)	
a) Name Krebs	Vorname: Marco
Privatanschrift: Straße Schwammertstr.28	<input checked="" type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
PLZ / Ort 54589 / Stadtkyll	
Funktion im Unternehmen: Geschäftsführer	Staatsangehörigkeit: deutsch
Familienstand: verheiratet	Geburtsort: Prüm
Geburtstag: 27/11/1980	
b) Name (ggf. Geburtsname):	
Vorname:	
Privatanschrift: Straße	<input type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
PLZ / Ort	
Funktion im Unternehmen:	Staatsangehörigkeit:
Familienstand:	Geburtsort:
Geburtstag:	

Antrag § 42 PBefG (@LBM-RLP - V-11/11 - 2023-02-14)



3. Angaben über die für die Führung der Geschäfte bestellte(n) Person(en):		
a) Name (ggf. Geburtsname): Krebs		Vorname: Marco
Privatanschrift: Straße: Schwammertstr.28 PLZ / Ort: 54589 Stadtkyll		<input checked="" type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiete): Geschäftsführer		Staatsangehörigkeit: deutsch
Familienstand: verheiratet	Geburtstag: 27/11/1980	Geburtsort: Prüm
b) Name (ggf. Geburtsname):		Vorname:
Privatanschrift: Straße PLZ / Ort		<input type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiete):		Staatsangehörigkeit:
Familienstand:	Geburtstag:	Geburtsort:

4. Angaben über den/die Verkehrsleiter/-in:		
a) Name (ggf. Geburtsname): Krebs		Vorname: Marco
Privatanschrift: Straße: Schwammertstr.28 PLZ / Ort: 54589 Stadtkyll		<input checked="" type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiete): Geschäftsführer		Staatsangehörigkeit: deutsch
Familienstand: verheiratet	Geburtstag: 27/11/1980	Geburtsort: Prüm
Nachweis / Bescheinigung der fachlichen Eignung:	Nummer 176/774	Datum: 5.5.2020

5. Angaben über vorhandene(n) Betriebsleiter(in):		
Name (ggf. Geburtsname): Krebs		Vorname: Marco
Privatanschrift: Straße: Schwammertstr.28 PLZ / Ort: 54589 Stadtkyll		<input checked="" type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiete): Geschäftsführer		Staatsangehörigkeit: deutsch
Familienstand: verheiratet	Geburtstag: 27/11/1980	Geburtsort: Prüm

6. Die Genehmigung wird beantragt:	
von (Ausgangspunkt: Ort, Straße bzw. Platz, Lage der Haltestelle) Oberbettingen Bhf	
nach (Endpunkt: Ort, Straße bzw. Platz, Lage der Haltestelle) Oberbettingen Bhf	
über (Streckenverlauf: Orte, Ortsdurchfahrten, Straßen, Plätze) Hillesheim, Walsdorf, Rockeskyll, Pelm, Gerolstein, Hillesheim	
Anzahl der Fahrtenpaare:	
Anzahl der für den Fahrplan benötigten Fahrzeuge:	3
Die zur Zeit geltende Genehmigung ist befristet bis zum:	

Antrag § 42 PBefG (@LBM-RLP - V-II/11 - 2023-02-14)



7. Die Gültigkeitsdauer der beantragten Genehmigung soll betragen:

10 Jahre (Anm.: Höchstdauer gemäß § 16 (2) PBefG)
 beantragte Laufzeit vom: **10.12.23** bis: **30.7.2033**

8. Liegt ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vor?

ja nein
 Falls ja, bitte Nachweis als Anlage beifügen

9. Welche anderen Linien sind Ihres Wissens bereits im Einzugsbereich des beantragten Linienverkehrs tätig?

a) Name des Unternehmens

Linienverkehr von Sonderlinienverkehr nach
 Überlagerungen mit dem beantragten Linienverkehr ergeben sich auf folgenden Strecken:

b) Name des Unternehmens

Linienverkehr von Sonderlinienverkehr nach
 Überlagerungen mit dem beantragten Linienverkehr ergeben sich auf folgenden Strecken:

10. Welche Verkehrsverbesserungen sind mit der Neueinrichtung bzw. Erweiterung oder Änderung verbunden?
 (Bitte kurze Erläuterungen, u.a. hinsichtlich des Fahrplanes, der Haltestellen, des Linienweges – ggf. auch auf einem Anlagebogen)

11. Soll der beantragte Linienverkehr gebündelt mit anderen Linienverkehren genehmigt werden?

ja nein
 Falls ja, bitte gesondert begründen, ggf. als Anlage
 Kylltal Ost (531,532,534,535,536,537,538,539)

12. Sie sind bereits Inhaber einer Genehmigung oder Betriebsführer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 PBefG?

ja genehmigte Verkehrsart oder -form: 42er
 nein

Antrag § 42 PBefG (©LBM-RLP - V-II/11 - 2023-02-14)

13. Nachweis der subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen

(Die Genehmigungsbehörde behält sich die Vorlage weiterer Unterlagen zum Nachweis der subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 PBefG vor!)

Angaben über die fachliche Eignung:

- des Antragstellers der/des Verkehrsleiterin/Verkehrsleiters
 Die entsprechende(n) Bescheinigung(en) der IHK ist/sind beigelegt.
 ja nein liegen bereits vor

Angaben über die Zuverlässigkeit:

- Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister (BZR) für Antragsteller(in)/alle Geschäftsführer/Vorstände und Verkehrsleiter(in) nach § 30 Abs. 5 BZRG – Formular **BZR2**, Belegart **OB** – *(Vorlage des Nachweises, dass beantragt wurde)*
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR) für Antragsteller(in)/alle Geschäftsführer/Vorstände und Verkehrsleiter(in) – Formular **GZR3**, Belegart **9** – *(Vorlage des Nachweises, dass beantragt wurde)*
- Auskunft aus dem Fahreignungsregister (FAER) für Antragsteller(in)/alle Geschäftsführer/Vorstände und Verkehrsleiter(in) *(Vorlage des Originals oder Nachweis, dass Auskunft beantragt wurde)*

BZR, GZR, FAER bei Vorlage nicht älter als 3 Monate!!!

Angaben über die finanzielle Leistungsfähigkeit:

- Eigenkapitalbescheinigung(en) *-(nicht älter als 1 Jahr)-*
- Anlage 1:** Eigenkapitalbescheinigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)
- Anlage 2:** Zusatzbescheinigung nach § 2 Abs. 3 PBZugV
- Anlage 3:** Anlage zur Eigenkapitalbescheinigung (= Übersicht an eigenen und angemieteten Fahrzeugen)
- Bescheinigung des Finanzamtes des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit *-(nicht älter als 3 Monate)-*
- Bescheinigung der Gemeinde des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit *-(nicht älter als 3 Monate)-*
- Bescheinigung der zuständigen Stellen über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur sozialen Kranken- und Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung *-(nicht älter als 3 Monate)-*
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge (einschließlich etwa zu zahlender Vorschüsse) zur Unfallversicherung *-(nicht älter als 3 Monate)-*

Stichtag für diese Bescheinigungen ist der Zeitpunkt der Antragstellung, d. h. wenn sämtliche Antragsunterlagen einschl. der erforderlichen Nachweise der Behörde vorliegen.

14. Weitere vorzulegende Nachweise gem. § 13 Abs. 1 PBefG:

- Nur bei Unternehmen, die in das Handels- und Genossenschaftsregister eingetragen sind: Abschrift der Eintragungen, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung außerdem die Gesellschafterliste (nicht älter als 3 Monate)
- Gesellschaftsvertrag
-

15. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Übersichtskarte, in der die beantragte Strecke mit allen vorgesehenen Haltestellen und ggf. die im Verkehrsgebiet bereits vorhandenen Schienenverkehre oder Omnibuslinien anderer Unternehmen eingetragen sind
- Fahrpläne und Haltestellenverzeichnisse mit Angaben der Linienlänge, bei Unterwegsbedienung auch der Teilstrecken (in km)
- Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (soweit die allgemein genehmigten Entgelte und Bedingungen hier keine Anwendung finden können oder sollen)
- Unterlagen zum Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses der für die Führung der Geschäfte bzw. als Verkehrsleitung bestellten Person/en
-

16. Werden bestimmte Standards des beantragten Verkehrs verbindlich zugesichert? § 12 Abs. 1a PBefG

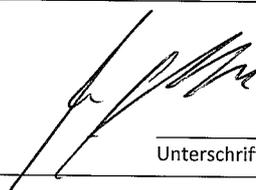
- ja → Bitte in gesonderter Anlage detailliert erläutern (insbesondere Art, Umfang und Dauer)
- nein



17. Welche Maßnahmen dienen der Erreichung einer möglichst weitreichenden barrierefreien Nutzung dieses Verkehrs entsprechend den Aussagen im Nahverkehrsplan (§ 12 Abs. 1 Nr. 1c und § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG)?

18. Sonstige Bemerkungen:

19. Ich versichere, dass die Angaben in diesem Antrag und in den beigegeführten Anlagen, die Bestandteil dieses Antrages sind, nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht wurden.

Stadtkyll
Ort
20.3.23
Datum

Unterschrift des Antragstellers

 Linden-Reisen GmbH & Co. KG
 Schwammertstr. 28
 54589 Stadtkyll
 Tel.: 06597 - 90 253 0
 www.linden-reisen.de
 reisbuero@linden-reisen.de

20. Hinweise zum Datenschutz:

Die Verwaltungsbehörde ist nach § 54c PBefG in Verbindung mit § 15 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung vom Beruf des Kraftverkehrsunternehmens und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates verpflichtet, Angaben über Inhaber von Berechtigungen für den gewerblichen Personenverkehr sowie über die Personen der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter und des Verkehrsleiters in einem Unternehmen des Personenverkehrs einschließlich der Angaben über die Bescheinigung der fachlichen Eignung des Verkehrsleiters nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung (VUDat-DV) in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 an die Verkehrsunternehmensdatei beim Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) zu übermitteln.

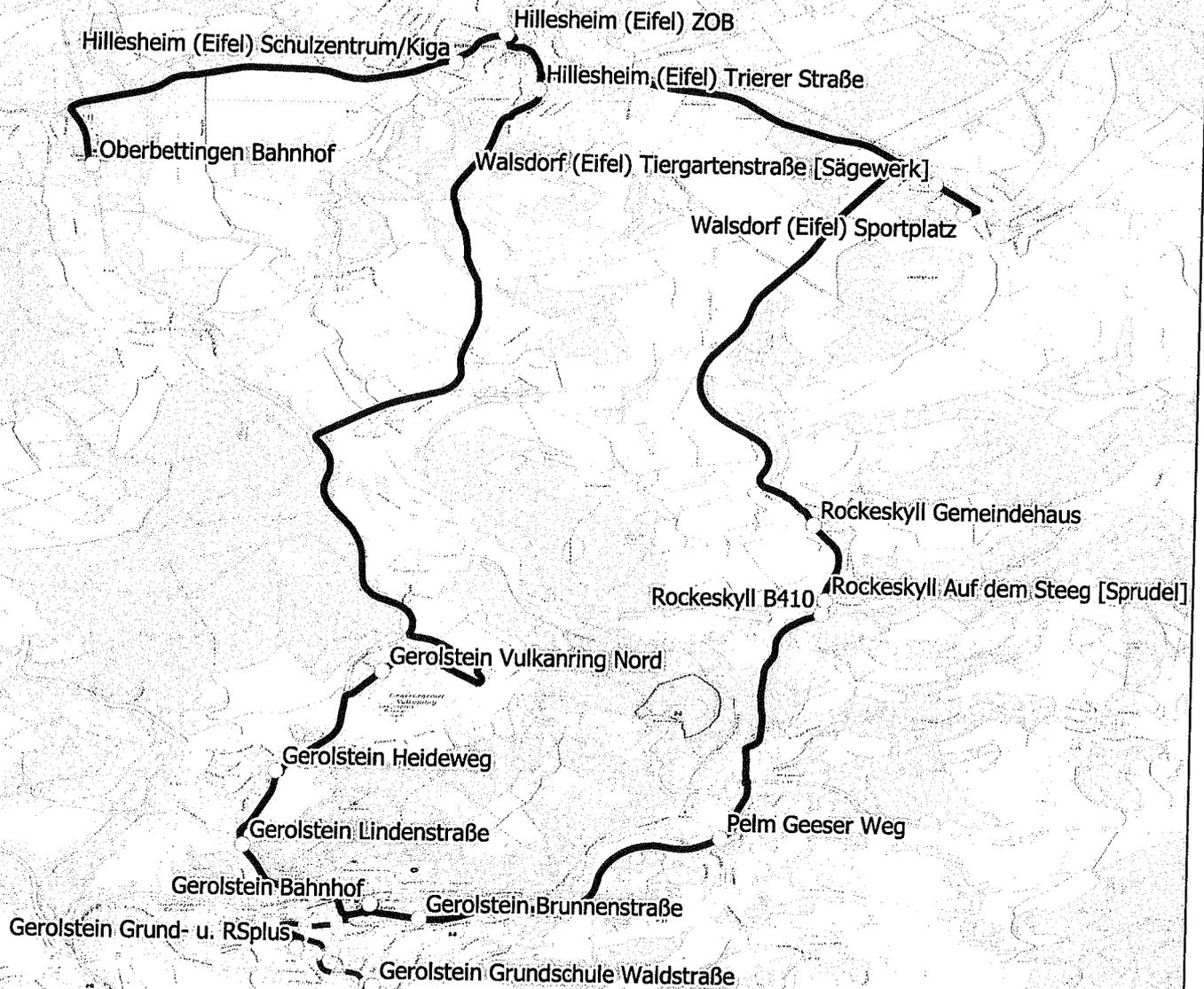
Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 2 Absatz 3 VUDat-DV in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 aufgeführten Informationen im öffentlich zugänglichen Bereich der Verkehrsunternehmensdatei gespeichert und für Jedermann über das Internet unter www.verkehrsunternehmensdatei.de einsehbar sind.

Die Verwaltungsbehörde ist im Falle der Untersagung der Führung von Kraftverkehrsgeschäften nach § 17 Absatz 5 Satz 2 GüKG verpflichtet, die Untersagung mit Identifizierungsdaten über die Person des Betroffenen an das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) als nationale Kontaktstelle nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zu übermitteln.

Das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) ist als nationale Kontaktstelle nach Maßgabe des § 17 Absatz 5 Satz 1 GüKG verpflichtet, auf Anfrage Auskunft über Personen, denen eine deutsche Behörde die Führung von Kraftverkehrsgeschäften untersagt hat an nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten zu erteilen, sofern dies für die Prüfung von Berufszugangsvoraussetzungen erforderlich ist.

Die personenbezogenen Daten dieses Antrages werden aufgrund von § 12 PBefG erhoben.

Antrag § 42 PBefG (©LBM-RLP - V-II/11 - 2023-02-14)



Linienverlaufsplan

- Haltestellen
[akt. Haltestellenname]
- Regelfahrt
- - - - - Einzelfahrten

Linie : 0530 H(9000) - Betreiber: VRT_RP - Seite 2 Ausdruck vom : 17.08.2022 18:19:27

Kursbezeichnungen	KA 3 Bn 530039	KA 3 Bn 530041	KA 3 Bn 530043	KA 3 Bn 530045	KA 3 Bn 530047	KA 3 Bn 530049	KA 2 Bn 530051
Kursart	7	7	7	7	7	7	7
Fahrzeug							
Fahrnummer							
Verkehrstage							
Einschränkung							
Oberbettingen Bahnhof, Nxxx	10:01	12:01	14:01	16:01	18:01	20:01	22:01
Hillesheim (Eifel) Schulzentrum/Kiga, Nxxx	10:04	12:04	14:04	16:04	18:04	20:04	22:05
Hillesheim (Eifel) ZOB, Nxxx	10:06	12:06	14:06	16:06	18:06	20:06	22:07
Weisdorf (Eifel) Tiergartenstraße [Sägewerk], Vhillesh	10:10	12:10	14:10	16:10	18:10	20:10	22:11
Rockeskyl Gemeindehaus, Npeilm	10:11	12:11	14:11	16:11	18:11	20:11	22:12
Rockeskyl Auf dem Steeg [Spundel], Npeilm	10:17	12:17	14:17	16:17	18:17	20:17	22:18
Rockeskyl B410, Ngerolstein	10:18	12:18	14:18	16:18	18:18	20:18	22:19
Pelm Geeser Weg, Ngerolstein	10:19	12:19	14:19	16:19	18:19	20:19	22:20
Gerolstein Brunnenstraße, Vpeilm	10:22	12:22	14:22	16:22	18:22	20:22	22:23
Gerolstein Bahnhof, Nxxx	10:25	12:25	14:25	16:25	18:25	20:25	22:26
Gerolstein Grund- u. RSpilus, Nxxx	10:27	12:27	14:27	16:27	18:27	20:27	22:28
Gerolstein Lindenstraße, Nbevingen	10:29	12:29	14:29	16:29	18:29	20:29	
Gerolstein Heideweg, Ngerolstein	10:31	12:31	14:31	16:31	18:31	20:31	
Gerolstein Vulkanning Nord, Nkreisstrasse 33	10:32	12:32	14:32	16:32	18:32	20:32	
Hillesheim (Eifel) Trierer Straße, Vlammersdorf	10:35	12:35	14:35	16:35	18:35	20:35	
Hillesheim (Eifel) ZOB, Nxxx	10:43	12:43	14:43	16:43	18:43	20:43	
Hillesheim (Eifel) Schulzentrum/Kiga, Nxxx	10:45	12:45	14:45	16:45	18:45	20:45	
Oberbettingen Bahnhof, Nxxx	10:46	12:46	14:46	16:46	18:46	20:46	
	10:50	12:50	14:50	16:50	18:50	20:50	

Halt nur zum Aussteigen
Bus kommt von Linie 536
nicht am 24.12.

Linie : 0530 R(9000) - Betreiber: VRT_RP - Seite 1 Ausdruck vom : 17.08.2022 18:19:29

Kursbezeichnungen	KA 2 Bn 530002 A	KA 2112 Bn 530004 A	KA 2112 Bn 530006 A	KA 2112 Bn 530008 A	KA 3 Bn 530010 A S	KA 2112 Bn 530012 A	KA 2112 Bn 530014 A	KA 3 Bn 530016 A S	KA 2112 Bn 530018 A	KA 2112 Bn 530020 A	KA 2112 Bn 530022 A	KA 2 Bn 530024 A	KA 2112 Bn 530026 A	KA 2112 Bn 530028 A	KA 2112 Bn 530030 A	KA 2112 Bn 530032 A	KA 2112 Bn 530034 A	KA 2112 Bn 530036 A	KA 2112 Bn 530038 A
Hillesheim (Eifel) Bahnhof, Noxx	07:10	09:10	11:10	13:10	15:10	17:10	19:10	21:10	09:10	11:10	13:10	15:10	17:10	19:10	21:10	23:10	01:10	03:10	05:10
Hillesheim (Eifel) Schulzentrum/Kiga, Noxx	07:13	09:13	11:13	13:13	15:13	17:13	19:13	21:13	09:13	11:13	13:13	15:13	17:13	19:13	21:13	23:13	01:13	03:13	05:13
Hillesheim (Eifel) ZOB, Noxx	07:15	09:15	11:15	13:15	15:15	17:15	19:15	21:15	09:15	11:15	13:15	15:15	17:15	19:15	21:15	23:15	01:15	03:15	05:15
Hillesheim (Eifel) Trierer Straße, Nimmersdorf	07:17	09:17	11:17	13:17	15:17	17:17	19:17	21:17	09:17	11:17	13:17	15:17	17:17	19:17	21:17	23:17	01:17	03:17	05:17
Gerolstein Vulkanring Nord, Vkreissrasse 33	07:25	09:25	11:25	13:25	15:25	17:25	19:25	21:25	09:25	11:25	13:25	15:25	17:25	19:25	21:25	23:25	01:25	03:25	05:25
Gerolstein Heideweg, Ngerolstein	07:28	09:28	11:28	13:28	15:28	17:28	19:28	21:28	09:28	11:28	13:28	15:28	17:28	19:28	21:28	23:28	01:28	03:28	05:28
Gerolstein Lindenstraße, Vhenwingen	07:29	09:29	11:29	13:29	15:29	17:29	19:29	21:29	09:29	11:29	13:29	15:29	17:29	19:29	21:29	23:29	01:29	03:29	05:29
Gerolstein Grund- u. RSpilus, Noxx					13:09	15:09	17:09	19:09	09:09	11:09	13:09	15:09	17:09	19:09	21:09	23:09	01:09	03:09	05:09
Gerolstein Grund- u. RSpilus, Noxx					13:14	15:14	17:14	19:14	09:14	11:14	13:14	15:14	17:14	19:14	21:14	23:14	01:14	03:14	05:14
Gerolstein Bahnhof, Noxx	07:31	09:31	11:31	13:31	15:31	17:31	19:31	21:31	09:31	11:31	13:31	15:31	17:31	19:31	21:31	23:31	01:31	03:31	05:31
Gerolstein Bahnhof, Noxx	07:33	09:33	11:33	13:33	15:33	17:33	19:33	21:33	09:33	11:33	13:33	15:33	17:33	19:33	21:33	23:33	01:33	03:33	05:33
Gerolstein Brunnensstraße, Npelim	05:23	07:23	09:23	11:23	13:23	15:23	17:23	19:23	07:23	09:23	11:23	13:23	15:23	17:23	19:23	21:23	23:23	01:23	03:23
Peim Geeser Weg, Vgerolstein	05:25	07:25	09:25	11:25	13:25	15:25	17:25	19:25	07:25	09:25	11:25	13:25	15:25	17:25	19:25	21:25	23:25	01:25	03:25
Rockeskyll B410, Vgerolstein	05:28	07:28	09:28	11:28	13:28	15:28	17:28	19:28	07:28	09:28	11:28	13:28	15:28	17:28	19:28	21:28	23:28	01:28	03:28
Rockeskyll Aur dem Steeg (Sprudel), Vpelim	05:31	07:31	09:31	11:31	13:31	15:31	17:31	19:31	07:31	09:31	11:31	13:31	15:31	17:31	19:31	21:31	23:31	01:31	03:31
Rockeskyll Gemeindefeuerhaus, Vpelim	05:32	07:32	09:32	11:32	13:32	15:32	17:32	19:32	07:32	09:32	11:32	13:32	15:32	17:32	19:32	21:32	23:32	01:32	03:32
Rockeskyll Sportplatz, Noxx	05:33	07:33	09:33	11:33	13:33	15:33	17:33	19:33	07:33	09:33	11:33	13:33	15:33	17:33	19:33	21:33	23:33	01:33	03:33
Walsdorf (Eifel) Sportplatz, Noxx	05:39	07:39	09:39	11:39	13:39	15:39	17:39	19:39	07:39	09:39	11:39	13:39	15:39	17:39	19:39	21:39	23:39	01:39	03:39
Walsdorf (Eifel) Tergartenstraße (Sägewerk), Nhilllesh	05:40	07:40	09:40	11:40	13:40	15:40	17:40	19:40	07:40	09:40	11:40	13:40	15:40	17:40	19:40	21:40	23:40	01:40	03:40
Hillesheim (Eifel) ZOB, Noxx	05:44	07:44	09:44	11:44	13:44	15:44	17:44	19:44	07:44	09:44	11:44	13:44	15:44	17:44	19:44	21:44	23:44	01:44	03:44
Hillesheim (Eifel) Schulzentrum/Kiga, Noxx	05:45	07:45	09:45	11:45	13:45	15:45	17:45	19:45	07:45	09:45	11:45	13:45	15:45	17:45	19:45	21:45	23:45	01:45	03:45
Oberbettingen Bahnhof, Noxx	05:49	07:49	09:49	11:49	13:49	15:49	17:49	19:49	07:49	09:49	11:49	13:49	15:49	17:49	19:49	21:49	23:49	01:49	03:49

Halt nur zum Einsteigen
Bus fährt weiter als 539
Bus fährt weiter als 536
nicht am 24.12.

Linie : 0530 R(9000) - Betreiber: VRT_RP - Seite 2 Ausdruck vom : 17.08.2022 18:19:29

Kursnummern	KA 2112 Bn 530040	KA 2112 Bn 530042	KA 2112 Bn 530044	KA 2112 Bn 530046	KA 2112 Bn 530048	KA 2112 Bn 530050	KA 2112 Bn 530052
Hillesheim (Eifel) Schulzentrum/Kiga, Nxxx	09:10	11:10	13:10	15:10	17:10	19:10	21:10
Hillesheim (Eifel) ZOB, Nxxx	09:13	11:13	13:13	15:13	17:13	19:13	21:13
Hillesheim (Eifel) Trierer Straße, Nammersdorf	09:15	11:15	13:15	15:15	17:15	19:15	21:15
Gerolstein Vulkanring Nord, Vkreisstrasse 33	09:17	11:17	13:17	15:17	17:17	19:17	21:17
Gerolstein Heideweg, Ngerolstein	09:25	11:25	13:25	15:25	17:25	19:25	21:25
Gerolstein Lindenstraße, Vbewingen	09:28	11:28	13:28	15:28	17:28	19:28	21:28
Gerolstein Grund- u. RSpilus, Nxxx	09:29	11:29	13:29	15:29	17:29	19:29	21:29
Gerolstein Bahnhof, Nxxx	09:31	11:31	13:31	15:31	17:31	19:31	21:31
Gerolstein Brunnstraße, Npelim	09:33	11:33	13:33	15:33	17:33	19:33	21:33
Pelm Geeser Weg, Vgerolstein	09:35	11:35	13:35	15:35	17:35	19:35	21:35
Rocksövil B410, Vgerolstein	09:38	11:38	13:38	15:38	17:38	19:38	21:38
Rocksövil Auf dem Steeg [Sprudel], Vpelim	09:41	11:41	13:41	15:41	17:41	19:41	21:41
Rocksövil Gemeindehaus, Vpelim	09:42	11:42	13:42	15:42	17:42	19:42	21:42
Walsdorf (Eifel) Sportplatz, Nxxx	09:43	11:43	13:43	15:43	17:43	19:43	21:43
Walsdorf (Eifel) Tiergartenstraße [Sägewerk], Nhillesheim	09:49	11:49	13:49	15:49	17:49	19:49	21:49
Hillesheim (Eifel) ZOB, Nxxx	09:50	11:50	13:50	15:50	17:50	19:50	21:50
Hillesheim (Eifel) Schulzentrum/Kiga, Nxxx	09:54	11:54	13:54	15:54	17:54	19:54	21:54
Oberbettingen Bahnhof, Nxxx	09:55	11:55	13:55	15:55	17:55	19:55	21:55
	09:59	11:59	13:59	15:59	17:59	19:59	21:59

Halt nur zum Einsteigen
 Bus fährt weiter als 539
 Rufahrer weiter als 536
 nicht am 24.12.



**Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz**

Außenstelle Trier, Loebstr. 18,
54292 Trier

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Der Antrag wird in **1-facher** Ausfertigung (Original) benötigt und zusätzlich in elektronischer/digitaler Ausfertigung.

Alle zutreffenden Angaben sind vom Antragsteller einzutragen bzw. anzukreuzen.

Reicht der dafür vorgesehene Platz nicht aus, sind alle weiteren Angaben auf Beiblättern zu machen, die als Anlage zu kennzeichnen sind.

ANTRAG

auf Erteilung der Genehmigung für einen Linienverkehr nach

§ 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Ersterteilung Wiedererteilung Änderung / Erweiterung

Bezeichnung der Linie

531

Aktenzeichen LBM	Aktenzeichen Antragsteller(in)	Liniennummer	Linienlänge in km
		531	26,5

1.	Name / Firma des Antragstellers: <small>(genaue Bezeichnung des Unternehmens)</small>	
	Linden-Reisen GmbH & Co. KG	Telefon: (06597) 902530
	Betriebssitz: Straße Schwammertstraße 28	Telefax: (06597) 9025328
	PLZ / Ort 54589 Stadtkyll e-Mail: linie@linden-reisen.de	Handy: (0171) 2842328

2.	Angaben über den/die Inhaber oder den/die Geschäftsführer(in)	
	a) Name Krebs	Vorname: Marco
	Privatanschrift: Straße Schwammertstr.28 PLZ / Ort 54589 / Stadtkyll	<input checked="" type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
	Funktion im Unternehmen: Geschäftsführer	Staatsangehörigkeit: deutsch
	Familienstand: verheiratet	Geburtsort: Prüm
	Geburtstag: 27/11/1980	
	b) Name (ggf. Geburtsname):	
	Vorname:	
	Privatanschrift: Straße PLZ / Ort	<input type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
	Funktion im Unternehmen:	
Staatsangehörigkeit:		
Familienstand:	Geburtsort:	
Geburtstag:		

3. Angaben über die für die Führung der Geschäfte bestellte(n) Person(en):		
a) Name (ggf. Geburtsname): Krebs		Vorname: Marco
Privatanschrift: Straße: Schwammertstr.28 PLZ / Ort: 54589 Stadtkyll		<input checked="" type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiete): Geschäftsführer		Staatsangehörigkeit: deutsch
Familienstand: verheiratet	Geburtstag: 27/11/1980	Geburtsort: Prüm
b) Name (ggf. Geburtsname):		
Privatanschrift: Straße PLZ / Ort		<input type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiete):		Staatsangehörigkeit:
Familienstand:	Geburtstag:	Geburtsort:

4. Angaben über den/die Verkehrsleiter/-in:		
a) Name (ggf. Geburtsname): Krebs		Vorname: Marco
Privatanschrift: Straße: Schwammertstr.28 PLZ / Ort: 54589 Stadtkyll		<input checked="" type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiete): Geschäftsführer		Staatsangehörigkeit: deutsch
Familienstand: verheiratet	Geburtstag: 27/11/1980	Geburtsort: Prüm
Nachweis / Bescheinigung der fachlichen Eignung:	Nummer 176/774	Datum: 5.5.2020

5. Angaben über vorhandene(n) Betriebsleiter(in):		
Name (ggf. Geburtsname): Krebs		Vorname: Marco
Privatanschrift: Straße: Schwammertstr.28 PLZ / Ort: 54589 Stadtkyll		<input checked="" type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiete): Geschäftsführer		Staatsangehörigkeit: deutsch
Familienstand: verheiratet	Geburtstag: 27/11/1980	Geburtsort: Prüm

6. Die Genehmigung wird beantragt:	
von (Ausgangspunkt: Ort, Straße bzw. Platz, Lage der Haltestelle) Hillesheim	
nach (Endpunkt: Ort, Straße bzw. Platz, Lage der Haltestelle) Kasselburg	
über (Streckenverlauf: Orte, Ortsdurchfahrten, Straßen, Plätze) Bolsdorf, Lammersdorf, Dohm, Niederbettingen, Bewingen, Gerolstein, Palm	
Anzahl der Fahrtenpaare:	
Anzahl der für den Fahrplan benötigten Fahrzeuge:	3
Die zur Zeit geltende Genehmigung ist befristet bis zum:	



LBM

7. Die Gültigkeitsdauer der beantragten Genehmigung soll betragen:

10 Jahre (Anm.: Höchstdauer gemäß § 16 (2) PBefG)

beantragte Laufzeit

vom: **10.12.23**

bis: **30.7.2033**

8. Liegt ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vor?

ja

nein

Falls ja, bitte Nachweis als Anlage beifügen

9. Welche anderen Linien sind Ihres Wissens bereits im Einzugsbereich des beantragten Linienverkehrs tätig?

a) Name des Unternehmens

Linienverkehr

Sonderlinienverkehr

von

nach

Überlagerungen mit dem beantragten Linienverkehr ergeben sich auf folgenden Strecken:

b) Name des Unternehmens

Linienverkehr

Sonderlinienverkehr

von

nach

Überlagerungen mit dem beantragten Linienverkehr ergeben sich auf folgenden Strecken:

10. Welche Verkehrsverbesserungen sind mit der Neueinrichtung bzw. Erweiterung oder Änderung verbunden?

(Bitte kurze Erläuterungen, u.a. hinsichtlich des Fahrplanes, der Haltestellen, des Linienweges – ggf. auch auf einem Anlagebogen)

11. Soll der beantragte Linienverkehr gebündelt mit anderen Linienverkehren genehmigt werden?

ja

nein

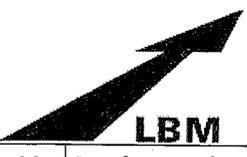
Falls ja, bitte gesondert begründen, ggf. als Anlage

Kylltal Ost (530,532,534,535,536,537,538,539)

12. Sie sind bereits Inhaber einer Genehmigung oder Betriebsführer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 PBefG?

ja genehmigte Verkehrsart oder -form: 42er

nein



13. Nachweis der subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen

(Die Genehmigungsbehörde behält sich die Vorlage weiterer Unterlagen zum Nachweis der subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 PBefG vor!)

Angaben über die fachliche Eignung:

des Antragstellers der/des Verkehrsleiterin/Verkehrsleiters

Die entsprechende(n) Bescheinigung(en) der IHK ist/sind beigelegt.

ja nein liegen bereits vor

Angaben über die Zuverlässigkeit:

Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister (BZR) für Antragsteller(in)/alle Geschäftsführer/Vorstände und Verkehrsleiter(in) nach § 30 Abs. 5 BZRG – Formular **BZR2**, Belegart **OB** – (Vorlage des Nachweises, dass beantragt wurde)

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR) für Antragsteller(in)/alle Geschäftsführer/Vorstände und Verkehrsleiter(in) – Formular **GZR3**, Belegart **9** – (Vorlage des Nachweises, dass beantragt wurde)

Auskunft aus dem Fahreignungsregister (FAER) für Antragsteller(in)/alle Geschäftsführer/Vorstände und Verkehrsleiter(in) (Vorlage des Originals oder Nachweis, dass Auskunft beantragt wurde)

BZR, GZR, FAER bei Vorlage nicht älter als 3 Monate!!!

Angaben über die finanzielle Leistungsfähigkeit:

Eigenkapitalbescheinigung(en) -(nicht älter als 1 Jahr)-

Anlage 1: Eigenkapitalbescheinigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)

Anlage 2: Zusatzbescheinigung nach § 2 Abs. 3 PBZugV

Anlage 3: Anlage zur Eigenkapitalbescheinigung (= Übersicht an eigenen und angemieteten Fahrzeugen)

Bescheinigung des Finanzamtes des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit -(nicht älter als 3 Monate)-

Bescheinigung der Gemeinde des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit -(nicht älter als 3 Monate)-

Bescheinigung der zuständigen Stellen über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur sozialen Kranken- und Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung -(nicht älter als 3 Monate)-

Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge (einschließlich etwa zu zahlender Vorschüsse) zur Unfallversicherung -(nicht älter als 3 Monate)-

Stichtag für diese Bescheinigungen ist der Zeitpunkt der Antragstellung, d. h. wenn sämtliche Antragsunterlagen einschl. der erforderlichen Nachweise der Behörde vorliegen.

14. Weitere vorzulegende Nachweise gem. § 13 Abs. 1 PBefG:

Nur bei Unternehmen, die in das Handels- und Genossenschaftsregister eingetragen sind: Abschrift der Eintragungen, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung außerdem die Gesellschafterliste (nicht älter als 3 Monate)

Gesellschaftsvertrag

15. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

Übersichtskarte, in der die beantragte Strecke mit allen vorgesehenen Haltestellen und ggf. die im Verkehrsgebiet bereits vorhandenen Schienenverkehre oder Omnibuslinien anderer Unternehmen eingetragen sind

Fahrpläne und Haltestellenverzeichnisse mit Angaben der Linienlänge, bei Unterwegsbedienung auch der Teilstrecken (in km)

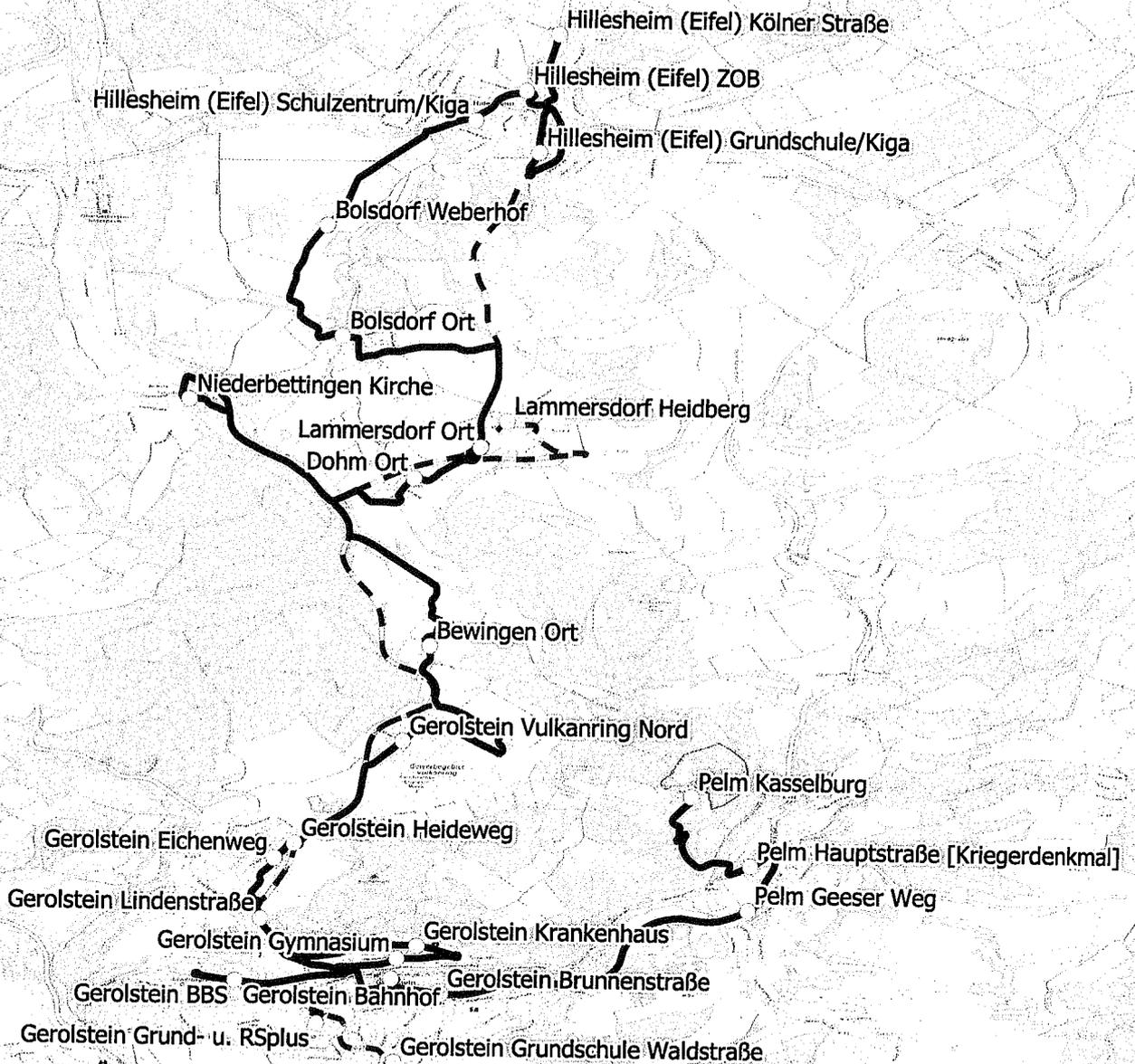
Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (soweit die allgemein genehmigten Entgelte und Bedingungen hier keine Anwendung finden können oder sollen)

Unterlagen zum Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses der für die Führung der Geschäfte bzw. als Verkehrsleitung bestellten Person/en

16. Werden bestimmte Standards des beantragten Verkehrs verbindlich zugesichert? § 12 Abs. 1a PBefG

ja → Bitte in gesonderter Anlage detailliert erläutern (insbesondere Art, Umfang und Dauer)

nein



Linienverlaufplan

- Haltestellen
[akt. Haltestellenname]
- Regelfahrt
- - - Einfeldfahrten

ZVVRT

Linie : 0531 H(9000) - Betreiber: VRT - Seite 2 Ausdruck vom : 17.08.2022 18:19:31

Kursbezeichnungen	KA 8	KA 8	KA 8										
531039	6	531041	6	531043	6	531045	6	531047	7	531049	7	531051	7
531055	7	531057	7	531059	7	531053	7	531055	7	531057	7	531059	7
Palm Kasselburg, Nxxx	15:08	17:08	19:08	21:08	08:08	11:08	13:08	15:08	17:08	19:08	21:08	21:08	21:08
Palm Hauptstraße (Kriegerdenkmal), Vgerolstein	15:11	17:11	19:11	21:11	08:11	11:11	13:11	15:11	17:11	19:11	21:11	21:11	21:11
Palm Geeser Weg, Ngerolstein	15:13	17:13	19:13	21:13	08:13	11:13	13:13	15:13	17:13	19:13	21:13	21:13	21:13
Gerolstein Brunnenstraße, Vpelm	15:16	17:16	19:16	21:16	08:16	11:16	13:16	15:16	17:16	19:16	21:16	21:16	21:16
Gerolstein Grundschule Weidstraße, Nxxx													
Gerolstein Grund- u. RSpilus, Nxxx													
Gerolstein BBS, Vissingen	15:18	17:18	19:18	21:18	08:18	11:18	13:18	15:18	17:18	19:18	21:18	21:18	21:18
Gerolstein Bahnhof, Nxxx	15:20	17:20	19:20	21:20	08:20	11:20	13:20	15:20	17:20	19:20	21:20	21:20	21:20
Gerolstein Bahnhof, Nxxx	15:24	17:24	19:24	21:24	08:24	11:24	13:24	15:24	17:24	19:24	21:24	21:24	21:24
Gerolstein Krankenhaus, VVöhr	15:26	17:26	19:26	21:26	08:26	11:26	13:26	15:26	17:26	19:26	21:26	21:26	21:26
Gerolstein Lindenstraße, Nhevingen	15:27	17:27	19:27	21:27	08:27	11:27	13:27	15:27	17:27	19:27	21:27	21:27	21:27
Gerolstein Eichenweg, Vgerolstein	15:28	17:28	19:28	21:28	08:28	11:28	13:28	15:28	17:28	19:28	21:28	21:28	21:28
Gerolstein Heldeweg, Ngerolstein	15:29	17:29	19:29	21:29	08:29	11:29	13:29	15:29	17:29	19:29	21:29	21:29	21:29
Gerolstein Vulkanning Nord, Nkreisstrasse 33	15:32	17:32	19:32	21:32	08:32	11:32	13:32	15:32	17:32	19:32	21:32	21:32	21:32
Bewingen Ort, Nxxx	15:35	17:35	19:35	21:35	08:35	11:35	13:35	15:35	17:35	19:35	21:35	21:35	21:35
Niederbellingen Kirche, Voberbellingen	15:37	17:37	19:37	21:37	08:37	11:37	13:37	15:37	17:37	19:37	21:37	21:37	21:37
Dohm Ort, NHillesheim	15:39	17:39	19:39	21:39	08:39	11:39	13:39	15:39	17:39	19:39	21:39	21:39	21:39
Lammersdorf Ort, Nxxx	15:40	17:40	19:40	21:40	08:40	11:40	13:40	15:40	17:40	19:40	21:40	21:40	21:40
Lammersdorf Heidberg, Vdohm													
Bolsdorf Ort, NHillesheim	15:44	17:44	19:44	21:44	08:44	11:44	13:44	15:44	17:44	19:44	21:44	21:44	21:44
Bolsdorf Weberhof, NHillesheim	15:46	17:46	19:46	21:46	08:46	11:46	13:46	15:46	17:46	19:46	21:46	21:46	21:46
Hillesheim (Eifel) Schulzentrum/Kiga, Nxxx	15:49	17:49	19:49	21:49	08:49	11:49	13:49	15:49	17:49	19:49	21:49	21:49	21:49
Hillesheim (Eifel) ZOB, Nxxx	15:51	17:51	19:51	21:51	08:51	11:51	13:51	15:51	17:51	19:51	21:51	21:51	21:51
Hillesheim (Eifel) Grundschule/Kiga, Nxxx	15:53	17:53	19:53	21:53	08:53	11:53	13:53	15:53	17:53	19:53	21:53	21:53	21:53
Hillesheim (Eifel) Köhler Straße, VHillesheim	15:55	17:55	19:55	21:55	08:55	11:55	13:55	15:55	17:55	19:55	21:55	21:55	21:55

Halt nur zum Aussteigen
Bus kommt von Linie 535
Elektronische Anmeldung unter 06 51/999 878 99 bis 1 Stunde vor Abfahrt. Gruppen ab 9 Personen mindestens 24 Stunden vor Abfahrt.
Bus fährt weiter als 536
nicht am 24.12.

Linie : 0531 R(9000) - Betreiber: VRT - Seite 1 Ausdruck vom : 17.08.2022 18:19:34

Kursart	KA 4	KA 4	KA 4	KA 1141	KA 1131	KA 2	KA 2141	KA 2141	KA 2141	KA 2								
Fahrzeug	531002	531004	531006	531008	531010	531012	531014	531016	531018	531020	531022	531024	531026	531030	531032	531034	531036	531038
Verkehlstage	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Einschränkung																		
Hillesheim (Eifel) Kölner Straße, Nhillesheim	05:06	06:06	06:06	07:16		08:06	10:06	12:06	12:18	12:18	13:18	14:06	16:06	18:06	20:06	08:06	10:06	12:06
Hillesheim (Eifel) Grundschule/Kiga, Noxx	05:08	06:08	07:10	07:11		08:08	10:08	12:08	12:20	12:20	13:20	14:08	16:08	18:08	20:08	08:08	10:08	12:08
Hillesheim (Eifel) ZOB, Noxx	05:10	06:10	07:11	07:11		08:10	10:10	12:10	12:21	12:21	13:21	14:10	16:10	18:10	20:10	08:10	10:10	12:10
Hillesheim (Eifel) Schulzentrum/Kiga, Noxx	05:11	06:11	07:11	07:11	06:30	08:11	10:11	12:11	12:21	12:21	13:21	14:11	16:11	18:11	20:11	08:11	10:11	12:11
Bolsdorf Wehrtorf, Vhillesheim	05:14	06:14	07:14			08:14	10:14	12:14	12:24	12:24	13:24	14:14	16:14	18:14	20:14	08:14	10:14	12:14
Bolsdorf Ort, Vhillesheim	05:16	06:16	07:16			08:16	10:16	12:16	12:26	12:26	13:26	14:16	16:16	18:16	20:16	08:16	10:16	12:16
Lammersdorf Ort, Noxx	05:20	06:20	07:20			08:20	10:20	12:20	12:30	12:30	13:30	14:20	16:20	18:20	20:20	08:20	10:20	12:20
Lammersdorf Heidberg, Vdohm									12:30	12:30	13:30							
Dohm Ort, Vhillesheim	05:21	06:21	07:21			08:21	10:21	12:21	12:31	12:31	13:31	14:21	16:21	18:21	20:21	08:21	10:21	12:21
Niederbettingen Kirche, Voberbettingen	05:23	06:23	07:25			08:23	10:23	12:23	12:35	12:35	13:35	14:23	16:23	18:23	20:23	08:23	10:23	12:23
Bewingen Ort, Noxx	05:25	06:25	07:30			08:25	10:25	12:25	12:40	12:40	13:40	14:25	16:25	18:25	20:25	08:25	10:25	12:25
Gerolstein Vulkanning Nord, Vkreissstrasse 33	05:28	06:28	07:32			08:28	10:28	12:28	12:42	12:42	13:42	14:28	16:28	18:28	20:28	08:28	10:28	12:28
Gerolstein Heidweg, Ngerolstein	05:31	06:31	07:32			08:31	10:31	12:31	12:42	12:42	13:42	14:31	16:31	18:31	20:31	08:31	10:31	12:31
Gerolstein Eichenweg, Ngerolstein	05:32	06:32	07:33			08:32	10:32	12:32	12:43	12:43	13:43	14:32	16:32	18:32	20:32	08:32	10:32	12:32
Gerolstein Lindenstraße, Vbewingen	05:33	06:33	07:34			08:33	10:33	12:33	12:44	12:44	13:44	14:33	16:33	18:33	20:33	08:33	10:33	12:33
Gerolstein Krankenhaus, Nhhf	05:36	06:36	07:37			08:36	10:36	12:36	12:44	12:44	13:44	14:33	16:33	18:33	20:33	08:33	10:33	12:33
Gerolstein Gymnasium, Vkrankenhaus	05:38	06:38	07:39			08:38	10:38	12:38				14:36	16:36	18:36	20:36	08:36	10:36	12:36
Gerolstein Bahnhof, Noxx	05:40	06:40	07:41	07:34	07:51	08:40	10:40	12:40	12:46	12:46	13:46	14:38	16:38	18:38	20:38	08:38	10:38	12:38
Gerolstein BBS, Nissingen				07:36		08:42	10:42	12:42				14:40	16:40	18:40	20:40	08:40	10:40	12:40
Gerolstein Grund- u. RSplus, Noxx			07:46		07:56							14:42	16:42	18:42	20:42	08:42	10:42	12:42
Gerolstein Brunnenstraße, Npelm			07:51															
Gerolstein Brunnenstraße, Npelm																		
Peim Geeser Weg, Vgerolstein						08:44	10:44	12:44				14:44	16:44	18:44	20:44	08:44	10:44	12:44
Peim Hauptstraße (Kreuzgardenkmal), Ngerolstein						08:47	10:47	12:47				14:47	16:47	18:47	20:47	08:47	10:47	12:47
Peim Kasseburg, Noxx						08:49	10:49	12:49				14:49	16:49	18:49	20:49	08:49	10:49	12:49
						08:52	10:52	12:52				14:52	16:52	18:52	20:52	08:52	10:52	12:52

Telefonische Anmeldung unter 06 51 999 878 99 bis 1 Stunde vor Abfahrt. Gruppen ab 9 Personen mindestens 24 Stunden vor Abfahrt.
Halt nur zum Aussteigen
Bus kommt von Linie 536
nicht am 24.12.
hält nur zum Einstieg

Linie : 0531 R(9000) - Betreiber: VRT - Seite 2 Ausdruck vom : 17.08.2022 18:19:34

Kursbezeichnungen	KA 2	KA 2	KA 2										
Kursart	531040	531042	531044	531046	531048	531050	531052	531054	531056	531058	531060		
Fahrzeug	6	6	6	6	7	7	7	7	7	7	7		
Fahrtstrecke													
Einschränkung													
Hillesheim (Eifel) Kölner Straße, Nillesheim	14:06	16:06	18:06	20:06	08:06	10:06	12:06	14:06	16:06	18:06	20:06		
Hillesheim (Eifel) Grundschule/Kiga, Nxxx	14:08	16:08	18:08	20:08	08:08	10:08	12:08	14:08	16:08	18:08	20:08		
Hillesheim (Eifel) ZOB, Nxxx	14:10	16:10	18:10	20:10	08:10	10:10	12:10	14:10	16:10	18:10	20:10		
Hillesheim (Eifel) Schulzentrum/Kiga, Nxxx	14:11	16:11	18:11	20:11	08:11	10:11	12:11	14:11	16:11	18:11	20:11		
Boisdorf Weberhof, Nillesheim	14:14	16:14	18:14	20:14	08:14	10:14	12:14	14:14	16:14	18:14	20:14		
Boisdorf Ort, Nillesheim	14:16	16:16	18:16	20:16	08:16	10:16	12:16	14:16	16:16	18:16	20:16		
Lammersdorf Ort, Nxxx	14:20	16:20	18:20	20:20	08:20	10:20	12:20	14:20	16:20	18:20	20:20		
Lammersdorf Heidberg, Vdohm													
Dohm Ort, Nillesheim	14:21	16:21	18:21	20:21	08:21	10:21	12:21	14:21	16:21	18:21	20:21		
Niederbettingen Kirche, Vobenbettingen	14:23	16:23	18:23	20:23	08:23	10:23	12:23	14:23	16:23	18:23	20:23		
Bewingen Ort, Nxxx	14:25	16:25	18:25	20:25	08:25	10:25	12:25	14:25	16:25	18:25	20:25		
Gerolstein Vulkanring Nord, Kreisstrasse 33	14:28	16:28	18:28	20:28	08:28	10:28	12:28	14:28	16:28	18:28	20:28		
Gerolstein Heideweg, Ngerolstein	14:31	16:31	18:31	20:31	08:31	10:31	12:31	14:31	16:31	18:31	20:31		
Gerolstein Eichenweg, Ngerolstein	14:32	16:32	18:32	20:32	08:32	10:32	12:32	14:32	16:32	18:32	20:32		
Gerolstein Lindenstraße, Vbewingen	14:33	16:33	18:33	20:33	08:33	10:33	12:33	14:33	16:33	18:33	20:33		
Gerolstein Krankenhaus, Nhhf	14:36	16:36	18:36	20:36	08:36	10:36	12:36	14:36	16:36	18:36	20:36		
Gerolstein Gymnasium, Krankenhaus	14:38	16:38	18:38	20:38	08:38	10:38	12:38	14:38	16:38	18:38	20:38		
Gerolstein Bahnhof, Nxxx	14:40	16:40	18:40	20:40	08:40	10:40	12:40	14:40	16:40	18:40	20:40		
Gerolstein BBS, Nlissingen	14:42	16:42	18:42	20:42	08:42	10:42	12:42	14:42	16:42	18:42	20:42		
Gerolstein Grund- u. RSPlus, Nxxx													
Gerolstein Grundschule Waldstraße, Nxxx													
Gerolstein Brunnenstraße, Npelim	14:44	16:44	18:44	20:44	08:44	10:44	12:44	14:44	16:44	18:44	20:44		
Pelrm Geeser Weg, Vgerolstein	14:47	16:47	18:47	20:47	08:47	10:47	12:47	14:47	16:47	18:47	20:47		
Pelrm Hauptstraße [Kriegerdenkmal], Ngerolstein	14:49	16:49	18:49	20:49	08:49	10:49	12:49	14:49	16:49	18:49	20:49		
Pelrm Kasselburg, Nxxx	14:52	16:52	18:52	20:52	08:52	10:52	12:52	14:52	16:52	18:52	20:52		

Telefonische Anmeldung unter 06 51/999 878 99 bis 1 Stunde vor Abfahrt, Gruppen ab 9 Personen mindestens 24 Stunden vor Abfahrt.
 Hat nur zum Aussteigen
 Bus kommt von Linie 536
 nicht am 24.12.
 hält nur zum Einsteigen



**Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz**

Außenstelle Trier, Loebstr. 18,
54292 Trier

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Der Antrag wird in **1-facher** Ausfertigung (Original) benötigt und zusätzlich in elektronischer/digitaler Ausfertigung.

Alle zutreffenden Angaben sind vom Antragsteller einzutragen bzw. anzukreuzen.

Reicht der dafür vorgesehene Platz nicht aus, sind alle weiteren Angaben auf Beiblättern zu machen, die als Anlage zu kennzeichnen sind.

ANTRAG

auf Erteilung der Genehmigung für einen Linienverkehr nach
§ 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Ersterteilung

Wiedererteilung

Änderung / Erweiterung

Bezeichnung der Linie

532

Aktenzeichen LBM

Aktenzeichen Antragsteller(in)

Liniennummer

Linienlänge in km

532

32,9

1.	Name / Firma des Antragstellers: <small>(genaue Bezeichnung des Unternehmens)</small>	
	Linden-Reisen GmbH & Co. KG	Telefon: (06597) 902530
	Betriebssitz: Straße Schwammertstraße 28	Telefax: (06597) 9025328
	PLZ / Ort 54589 Stadtkyll	Handy: (0171) 2842328
	e-Mail: linie@linden-reisen.de	

2.	Angaben über den/die Inhaber oder den/die Geschäftsführer(in)	
	a) Name Krebs	Vorname: Marco
	Privatanschrift: Straße Schwammertstr.28	<input checked="" type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
	PLZ / Ort 54589 / Stadtkyll	
	Funktion im Unternehmen: Geschäftsführer	Staatsangehörigkeit: deutsch
	Familienstand: verheiratet	Geburtsort: Prüm
	Geburtstag: 27/11/1980	
	b) Name (ggf. Geburtsname):	Vorname:
	Privatanschrift: Straße	<input type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
	PLZ / Ort	
Funktion im Unternehmen:	Staatsangehörigkeit:	
Familienstand:	Geburtsort:	
Geburtstag:		

3. Angaben über die für die Führung der Geschäfte bestellte(n) Person(en):		
a) Name (ggf. Geburtsname): Krebs		Vorname: Marco
Privatanschrift: Straße: Schwammertstr.28 PLZ / Ort: 54589 Stadtkyll		<input checked="" type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiete): Geschäftsführer		Staatsangehörigkeit: deutsch
Familienstand: verheiratet	Geburtstag: 27/11/1980	Geburtsort: Prüm
b) Name (ggf. Geburtsname):		Vorname:
Privatanschrift: Straße PLZ / Ort		<input type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiete):		Staatsangehörigkeit:
Familienstand:	Geburtstag:	Geburtsort:

4. Angaben über den/die Verkehrsleiter/-in:		
a) Name (ggf. Geburtsname): Krebs		Vorname: Marco
Privatanschrift: Straße: Schwammertstr.28 PLZ / Ort: 54589 Stadtkyll		<input checked="" type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiete): Geschäftsführer		Staatsangehörigkeit: deutsch
Familienstand: verheiratet	Geburtstag: 27/11/1980	Geburtsort: Prüm
Nachweis / Bescheinigung der fachlichen Eignung:	Nummer 176/774	Datum: 5.5.2020

5. Angaben über vorhandene(n) Betriebsleiter(in):		
Name (ggf. Geburtsname): Krebs		Vorname: Marco
Privatanschrift: Straße: Schwammertstr.28 PLZ / Ort: 54589 Stadtkyll		<input checked="" type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiete): Geschäftsführer		Staatsangehörigkeit: deutsch
Familienstand: verheiratet	Geburtstag: 27/11/1980	Geburtsort: Prüm

6. Die Genehmigung wird beantragt:		
von (Ausgangspunkt: Ort, Straße bzw. Platz, Lage der Haltestelle) Gerolstein Bhf		
nach (Endpunkt: Ort, Straße bzw. Platz, Lage der Haltestelle) Gerolstein Bhf		
über (Streckenverlauf: Orte, Ortsdurchfahrten, Straßen, Plätze) Lissingen, Hinterhausen, Kopp, Birresborn, Michelbach, Büscheich		
Anzahl der Fahrtenpaare:		
Anzahl der für den Fahrplan benötigten Fahrzeuge:		3
Die zur Zeit geltende Genehmigung ist befristet bis zum:		



LBM

7. Die Gültigkeitsdauer der beantragten Genehmigung soll betragen:
10 Jahre (Anm.: Höchstdauer gemäß § 16 (2) PBefG) beantragte Laufzeit vom: 10.12.23 bis: 30.7.2033

8. Liegt ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vor?
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja, bitte Nachweis als Anlage beifügen

9. Welche anderen Linien sind Ihres Wissens bereits im Einzugsbereich des beantragten Linienverkehrs tätig?
a) Name des Unternehmens <input type="checkbox"/> Linienverkehr <input type="checkbox"/> Sonderlinienverkehr von nach Überlagerungen mit dem beantragten Linienverkehr ergeben sich auf folgenden Strecken:
b) Name des Unternehmens <input type="checkbox"/> Linienverkehr <input type="checkbox"/> Sonderlinienverkehr von nach Überlagerungen mit dem beantragten Linienverkehr ergeben sich auf folgenden Strecken:

10. Welche Verkehrsverbesserungen sind mit der Neueinrichtung bzw. Erweiterung oder Änderung verbunden? (Bitte kurze Erläuterungen, u.a. hinsichtlich des Fahrplanes, der Haltestellen, des Linienweges – ggf. auch auf einem Anlagebogen)
--

11. Soll der beantragte Linienverkehr gebündelt mit anderen Linienverkehren genehmigt werden?
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja, bitte gesondert begründen, ggf. als Anlage Kylltal Ost (530,531,534,535,536,537,538,539)

12. Sie sind bereits Inhaber einer Genehmigung oder Betriebsführer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 PBefG?
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein genehmigte Verkehrsart oder -form: 42er

Antrag § 42 PBefG (@LBM-RLP - V-III/11 – 2023-02-14)

13. Nachweis der subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen

(Die Genehmigungsbehörde behält sich die Vorlage weiterer Unterlagen zum Nachweis der subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 PBefG vor!)

Angaben über die fachliche Eignung:

des Antragstellers der/des Verkehrsleiterin/Verkehrsleiters

Die entsprechende(n) Bescheinigung(en) der IHK ist/sind beigefügt.

ja nein liegen bereits vor

Angaben über die Zuverlässigkeit:

- Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister (BZR) für Antragsteller(in)/alle Geschäftsführer/Vorstände und Verkehrsleiter(in) nach § 30 Abs. 5 BZRG – Formular **BZR2**, Belegart **OB** – *(Vorlage des Nachweises, dass beantragt wurde)*
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR) für Antragsteller(in)/alle Geschäftsführer/Vorstände und Verkehrsleiter(in) – Formular **GZR3**, Belegart **9** – *(Vorlage des Nachweises, dass beantragt wurde)*
- Auskunft aus dem Fahreignungsregister (FAER) für Antragsteller(in)/alle Geschäftsführer/Vorstände und Verkehrsleiter(in) *(Vorlage des Originals oder Nachweis, dass Auskunft beantragt wurde)*

BZR, GZR, FAER bei Vorlage nicht älter als 3 Monate!!!

Angaben über die finanzielle Leistungsfähigkeit:

- Eigenkapitalbescheinigung(en) *-(nicht älter als 1 Jahr)-*
 - Anlage 1: Eigenkapitalbescheinigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)
 - Anlage 2: Zusatzbescheinigung nach § 2 Abs. 3 PBZugV
 - Anlage 3: Anlage zur Eigenkapitalbescheinigung (= Übersicht an eigenen und angemieteten Fahrzeugen)
- Bescheinigung des Finanzamtes des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit *-(nicht älter als 3 Monate)-*
- Bescheinigung der Gemeinde des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit *-(nicht älter als 3 Monate)-*
- Bescheinigung der zuständigen Stellen über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur sozialen Kranken- und Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung *-(nicht älter als 3 Monate)-*
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge (einschließlich etwa zu zahlender Vorschüsse) zur Unfallversicherung *-(nicht älter als 3 Monate)-*

Stichtag für diese Bescheinigungen ist der Zeitpunkt der Antragstellung, d. h. wenn sämtliche Antragsunterlagen einschl. der erforderlichen Nachweise der Behörde vorliegen.

14. Weitere vorzulegende Nachweise gem. § 13 Abs. 1 PBefG:

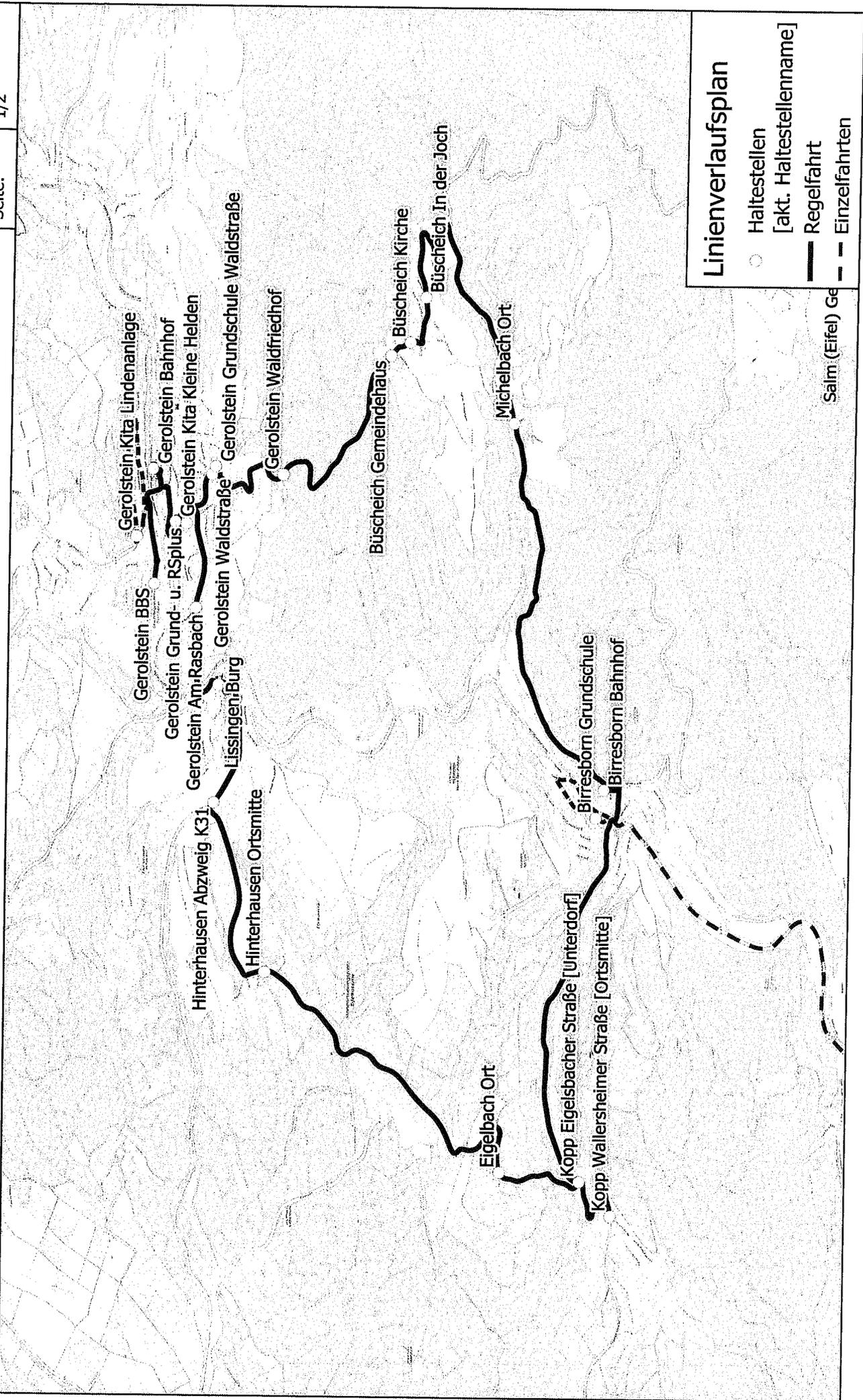
- Nur bei Unternehmen, die in das Handels- und Genossenschaftsregister eingetragen sind: Abschrift der Eintragungen, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung außerdem die Gesellschafterliste (nicht älter als 3 Monate)
- Gesellschaftsvertrag
-

15. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Übersichtskarte, in der die beantragte Strecke mit allen vorgesehenen Haltestellen und ggf. die im Verkehrsgebiet bereits vorhandenen Schienenverkehre oder Omnibuslinien anderer Unternehmen eingetragen sind
- Fahrpläne und Haltestellenverzeichnisse mit Angaben der Linienlänge, bei Unterwegsbedienung auch der Teilstrecken (in km)
- Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (soweit die allgemein genehmigten Entgelte und Bedingungen hier keine Anwendung finden können oder sollen)
- Unterlagen zum Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses der für die Führung der Geschäfte bzw. als Verkehrsleitung bestellten Person/en
-

16. Werden bestimmte Standards des beantragten Verkehrs verbindlich zugesichert? § 12 Abs. 1a PBefG

- ja → Bitte in gesonderter Anlage detailliert erläutern (insbesondere Art, Umfang und Dauer)
- nein



Ausschreibung

Liniennummer:

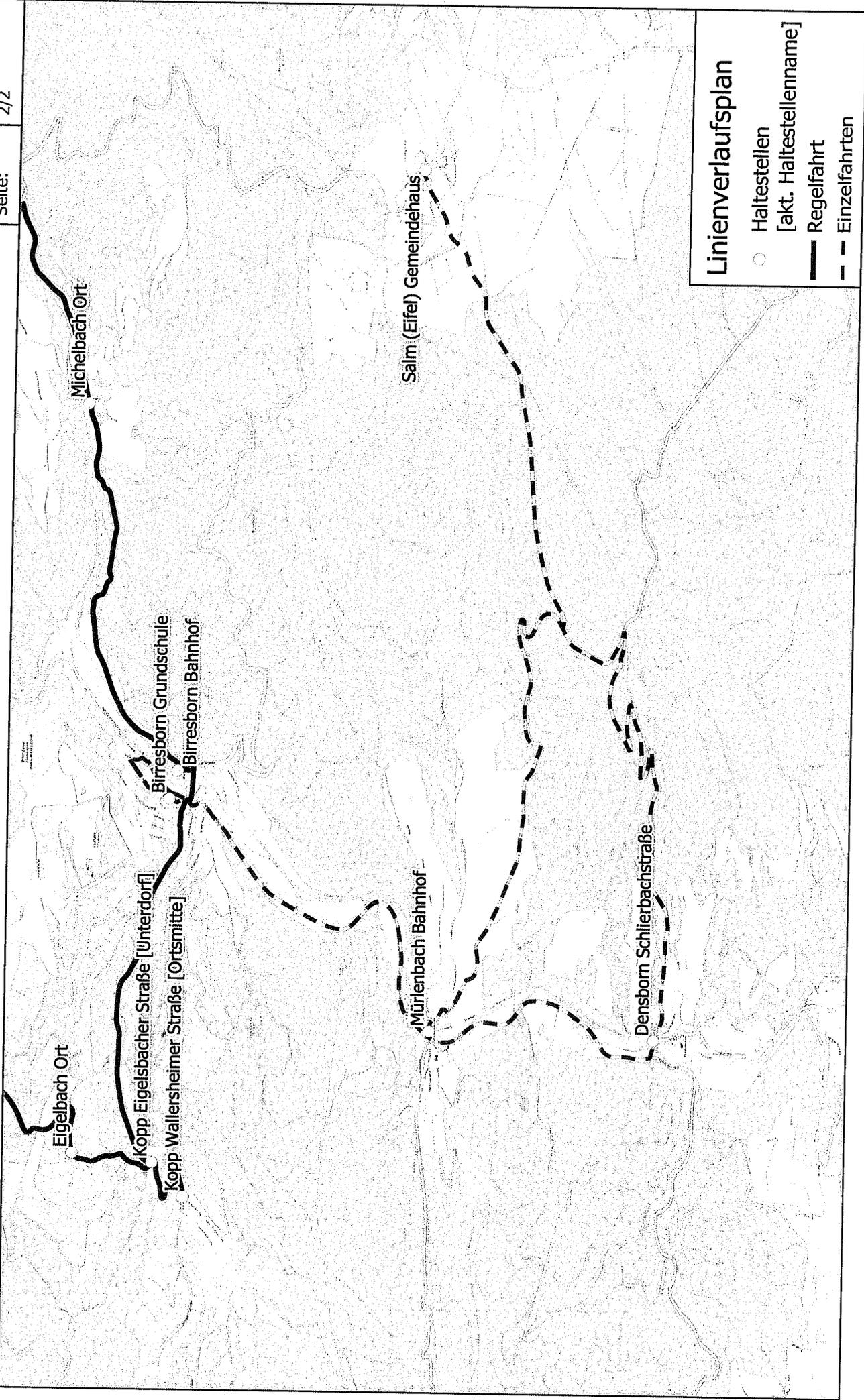
Linienbündel Kylltal - Los 1

532

Datum: 18.07.2022

Maßstab: 1: 25.000

Seite: 2/2



Linie : 0532 H(9000) - Betreiber: VRT - Seite 2 Ausdruck vom : 17.08.2022 18:19:37

Kursbezeichnungen	KA 1101										
Kursart	532039	532041	532043	532045	532047	532049	532051	532053	532055		
Fahrzeug	6	6	7	7	7	7	7	7	7		
Fahrtnummer											
Verkehrstage											
Einschränkung											
Gerolstein BBS, Nüssingen	19:05	21:05	09:05	11:05	13:05	15:05	17:05	19:05	21:05		
Gerolstein Bahnhof, Noxx	19:07	21:07	09:07	11:07	13:07	15:07	17:07	19:07	21:07		
Gerolstein Waldstraße, Vgerolsteinstadt	19:11	21:11	09:11	11:11	13:11	15:11	17:11	19:11	21:11		
Gerolstein Waldriedhof, Vgerolstein	19:13	21:13	09:13	11:13	13:13	15:13	17:13	19:13	21:13		
Büschel Gemeindehaus, Vgerolstein	19:15	21:15	09:15	11:15	13:15	15:15	17:15	19:15	21:15		
Büschel Kirche, Vgerolstein	19:16	21:16	09:16	11:16	13:16	15:16	17:16	19:16	21:16		
Büschel in der Joch, Vgerolstein	19:18	21:18	09:18	11:18	13:18	15:18	17:18	19:18	21:18		
Michelbach Ort, Nbrresborn	19:23	21:23	09:23	11:23	13:23	15:23	17:23	19:23	21:23		
Salm (Eifel) Gemeindehaus, Vgerolstein											
Dersborn Schlierbachstraße, Noxx											
Münienbach Bahnhof, Noxx											
Birresborn Bahnhof, Noxx	19:28	21:28	09:28	11:28	13:28	15:28	17:28	19:28	21:28		
Birresborn Grundschule, Noxx											
Kopp Wallersheimer Straße (Ortsmitte), Nüssingen	19:35	21:35	09:35	11:35	13:35	15:35	17:35	19:35	21:35		
Kopp Eigelbacher Straße (Unterdorf), Nüssingen	19:36	21:36	09:36	11:36	13:36	15:36	17:36	19:36	21:36		
Eigelbach Ort, Nüssingen	19:37	21:37	09:37	11:37	13:37	15:37	17:37	19:37	21:37		
Hinterhausen Ortsmitte, Nüssingen	19:41	21:41	09:41	11:41	13:41	15:41	17:41	19:41	21:41		
Hinterhausen Abzweig K31, Nüssingen	19:43	21:43	09:43	11:43	13:43	15:43	17:43	19:43	21:43		
Lissingen Burg, Noxx	19:45	21:45	09:45	11:45	13:45	15:45	17:45	19:45	21:45		
Gerolstein Am Rasbach, Vüssingen	19:47	21:47	09:47	11:47	13:47	15:47	17:47	19:47	21:47		
Gerolstein Grund- u. RSplus, Noxx											
Gerolstein Grundschule Waldstraße, Noxx											
Gerolstein Kita Kleine Heiden, Noxx											
Gerolstein Bahnhof, Noxx	19:52	21:52	09:52	11:52	13:52	15:52	17:52	19:52	21:52		
Gerolstein BBS, Nüssingen	19:54	21:54	09:54	11:54	13:54	15:54	17:54	19:54	21:54		
Gerolstein Kita Lindenanlage, Vdohm											

ANS Anschluss mit Linie 534 nach Daun
 Hat nur zum Einsteigen
 Hat nur zum Aussteigen
 nicht am 24.12.

Linie : 0532 R(9000) - Betreiber: VRT - Seite 1 Ausdruck vom : 17.08.2022 18:19:40

Kursmerkungen	KA 2 532002 A	KA 1101 532004 A	KA 1195 532006 A	KA 1151 532008 A	KA 1156 532010 A	KA 1 Van 532012 A	KA 1141 532014 A	KA 1101 532016 A	KA 1195 532018 A	KA 1151 532020 A	KA 2141 532022 A	KA 1101 532024 A	KA 1101 532026 A	KA 1101 532028 A	KA 1101 532030 A	KA 1101 532032 A	KA 1101 532034 A	KA 1101 532036 A	KA 1101 532038 A
Gerolstein Kita Lindenanlage, Vdöhim	11:57	10:05	11:57	11:57	12:35	12:35	13:14	14:05	15:57	15:57	16:30	18:05	20:05	08:05	10:05	12:05	14:05	16:05	18:05
Gerolstein Kita Kleine Heiden, Nxxx	12:02	10:12	12:02	12:02	12:40	12:40	13:17	14:07	16:02	16:02	16:35	18:07	20:07	08:12	10:12	12:12	14:12	16:12	18:12
Gerolstein Grundschule Waldstraße, Nxxx	12:04	10:14	12:04	12:04	12:57	12:57	13:22	14:12	16:04	16:04	16:40	18:12	20:12	08:16	10:16	12:16	14:16	16:16	18:16
Gerolstein Grund- u. RSPplus, Nxxx	12:06	10:16	12:06	12:06	12:59	12:59	13:26	14:16	16:06	16:06	16:40	18:14	20:14	08:18	10:18	12:18	14:18	16:18	18:18
Gerolstein BBS, Vißlingen	12:07	10:18	12:07	12:07	12:31	12:31	13:28	14:18	16:07	16:07	16:40	18:16	20:16	08:22	10:22	12:22	14:22	16:22	18:22
Gerolstein Bahnhof, Nxxx	12:07	10:18	12:07	12:07	12:31	12:31	13:32	14:22	16:07	16:07	16:40	18:18	20:18	08:23	10:23	12:23	14:23	16:23	18:23
Gerolstein Am Rasbach, Nißlingen	12:07	10:18	12:07	12:07	12:31	12:31	13:33	14:24	16:07	16:07	16:40	18:20	20:20	08:24	10:24	12:24	14:24	16:24	18:24
Lesingen Burg, Nxxx	12:12	10:22	12:12	12:12	12:31	12:31	13:34	14:24	16:07	16:07	16:40	18:22	20:22	08:29	10:29	12:29	14:29	16:29	18:29
Hinterhausen Abzweig K31, Vißlingen	12:14	10:24	12:14	12:14	12:31	12:31	13:39	14:31	16:07	16:07	16:40	18:24	20:24	08:31	10:31	12:31	14:31	16:31	18:31
Hinterhausen Ortsmitte, Vißlingen	12:16	10:26	12:16	12:16	12:31	12:31	13:39	14:31	16:07	16:07	16:40	18:26	20:26	08:31	10:31	12:31	14:31	16:31	18:31
Egelbach Ort, Vißlingen	12:18	10:28	12:18	12:18	12:31	12:31	13:39	14:31	16:07	16:07	16:40	18:28	20:28	08:31	10:31	12:31	14:31	16:31	18:31
Kopp Egelbacher Straße [Unterdorf], Vißlingen	12:22	10:32	12:22	12:22	12:31	12:31	13:39	14:31	16:07	16:07	16:40	18:30	20:30	08:31	10:31	12:31	14:31	16:31	18:31
Kopp Waldrheimer Strasse [Ortsmitte], Vißlingen	12:23	10:33	12:23	12:23	12:31	12:31	13:39	14:31	16:07	16:07	16:40	18:30	20:30	08:31	10:31	12:31	14:31	16:31	18:31
Birresborn Grundschule, Nxxx	12:24	10:34	12:24	12:24	12:31	12:31	13:39	14:31	16:07	16:07	16:40	18:30	20:30	08:31	10:31	12:31	14:31	16:31	18:31
Birresborn Bahnhof, Nxxx	12:29	10:39	12:29	12:29	12:31	12:31	13:39	14:31	16:07	16:07	16:40	18:30	20:30	08:31	10:31	12:31	14:31	16:31	18:31
Milrenbach Bahnhof, Nxxx	12:31	10:41	12:31	12:31	12:31	12:31	13:39	14:31	16:07	16:07	16:40	18:30	20:30	08:31	10:31	12:31	14:31	16:31	18:31
Densborn Schlierbachstraße, Nxxx	12:31	10:41	12:31	12:31	12:31	12:31	13:39	14:31	16:07	16:07	16:40	18:30	20:30	08:31	10:31	12:31	14:31	16:31	18:31
Salm (Eifel) Gemeindehaus, Vgerolstein	12:36	10:46	12:36	12:36	12:31	12:31	13:39	14:31	16:07	16:07	16:40	18:30	20:30	08:31	10:31	12:31	14:31	16:31	18:31
Milchbach Ort, Vbirresborn	12:41	10:51	12:41	12:41	12:31	12:31	13:39	14:31	16:07	16:07	16:40	18:30	20:30	08:31	10:31	12:31	14:31	16:31	18:31
Büschelich In der Joch, Ngerolstein	12:41	10:51	12:41	12:41	12:31	12:31	13:39	14:31	16:07	16:07	16:40	18:30	20:30	08:31	10:31	12:31	14:31	16:31	18:31
Büschelich Kirche, Ngerolstein	12:42	10:52	12:42	12:42	12:31	12:31	13:39	14:31	16:07	16:07	16:40	18:30	20:30	08:31	10:31	12:31	14:31	16:31	18:31
Büschelich Gemeindehaus, Ngerolstein	12:43	10:53	12:43	12:43	12:31	12:31	13:39	14:31	16:07	16:07	16:40	18:30	20:30	08:31	10:31	12:31	14:31	16:31	18:31
Gerolstein Waldfriedhof, Ngerolstein	12:45	10:55	12:45	12:45	12:31	12:31	13:39	14:31	16:07	16:07	16:40	18:30	20:30	08:31	10:31	12:31	14:31	16:31	18:31
Gerolstein Waldstraße, Ngerolstein	12:47	10:57	12:47	12:47	12:31	12:31	13:39	14:31	16:07	16:07	16:40	18:30	20:30	08:31	10:31	12:31	14:31	16:31	18:31
Gerolstein Bahnhof, Nxxx	12:51	11:01	12:51	12:51	12:31	12:31	13:39	14:31	16:07	16:07	16:40	18:30	20:30	08:31	10:31	12:31	14:31	16:31	18:31
Gerolstein BBS, Nißlingen	12:53	11:03	12:53	12:53	12:31	12:31	13:39	14:31	16:07	16:07	16:40	18:30	20:30	08:31	10:31	12:31	14:31	16:31	18:31

18
Halt nur zum Einsteigen
Halt nur zum Aussteigen
nicht am 24.12.

Linie : 0532 R(9000) - Betreiber: VRT - Seite 2 Ausdruck vom : 17.08.2022 18:19:41

Kursbezeichnungen	KA 1101 532040 6	KA 1101 532042 7	KA 1101 532044 7	KA 1101 532046 7	KA 1101 532048 7	KA 1101 532050 7	KA 1101 532052 7	KA 1101 532054 7
Gerolstein Kfz Lindenanlage, Vdrohm	20:05	08:05	10:05	12:05	14:05	16:05	18:05	20:05
Gerolstein Kfz Kleine Heiden, Noxx	20:07	08:07	10:07	12:07	14:07	16:07	18:07	20:07
Gerolstein Grundschule Waldstraße, Noxx	20:12	08:12	10:12	12:12	14:12	16:12	18:12	20:12
Gerolstein Grund- u. RSplus, Noxx	20:14	08:14	10:14	12:14	14:14	16:14	18:14	20:14
Gerolstein BBS, Vilsingen	20:16	08:16	10:16	12:16	14:16	16:16	18:16	20:16
Gerolstein Bahnhof, Noxx	20:18	08:18	10:18	12:18	14:18	16:18	18:18	20:18
Lissingen Burg, Noxx	20:22	08:22	10:22	12:22	14:22	16:22	18:22	20:22
Hinterhausen Abzweig K31, Vilsingen	20:23	08:23	10:23	12:23	14:23	16:23	18:23	20:23
Hinterhausen Ortsmitte, Vilsingen	20:24	08:24	10:24	12:24	14:24	16:24	18:24	20:24
Egelbach Ort, Vilsingen	20:31	08:31	10:31	12:31	14:31	16:31	18:31	20:31
Kopp Egelbacher Straße (Unterdorf), Vilsingen								
Kopp Wallersheimer Straße (Ortsmitte), Vilsingen								
Birresborn Grundschule, Noxx								
Birresborn Bahnhof, Noxx								
Münzenbach Bahnhof, Noxx								
Densborn Schlierbachstraße, Noxx								
Salm (Eifel) Gemeindehaus, Vgerolstein								
Michelbach Ort, Vuirresborn								
Bütschbach in der Loh, Ngerolstein	20:36	08:36	10:36	12:36	14:36	16:36	18:36	20:36
Bütschbach Kirche, Ngerolstein	20:41	08:41	10:41	12:41	14:41	16:41	18:41	20:41
Bütschbach Gemeindehaus, Ngerolstein	20:42	08:42	10:42	12:42	14:42	16:42	18:42	20:42
Gerolstein Waldfriedhof, Ngerolstein	20:43	08:43	10:43	12:43	14:43	16:43	18:43	20:43
Gerolstein Waldstraße, Ngerolstein	20:45	08:45	10:45	12:45	14:45	16:45	18:45	20:45
Gerolstein Bahnhof, Noxx	20:47	08:47	10:47	12:47	14:47	16:47	18:47	20:47
Gerolstein BBS, Nilsingen	20:51	08:51	10:51	12:51	14:51	16:51	18:51	20:51
	20:53	08:53	10:53	12:53	14:53	16:53	18:53	20:53

Halt nur zum Einsteigen
Halt nur zum Aussteigen
nicht am 24.12.



**Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz**

Außenstelle Trier, Loebstr. 18,
54292 Trier

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Der Antrag wird in **1-facher** Ausfertigung (Original) benötigt und zusätzlich in elektronischer/digitaler Ausfertigung.

Alle zutreffenden Angaben sind vom Antragsteller einzutragen bzw. anzukreuzen.

Reicht der dafür vorgesehene Platz nicht aus, sind alle weiteren Angaben auf Beiblättern zu machen, die als Anlage zu kennzeichnen sind.

ANTRAG

auf Erteilung der Genehmigung für einen Linienverkehr nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Ersterteilung Wiedererteilung Änderung / Erweiterung

**Bezeichnung der Linie
539**

Aktenzeichen LBM	Aktenzeichen Antragsteller(in)	Liniennummer	Linienlänge in km
		539	23,9

1.	Name / Firma des Antragstellers: <small>(genaue Bezeichnung des Unternehmens)</small>	
	Linden-Reisen GmbH & Co. KG	Telefon: (06597) 902530
	Betriebssitz: Straße Schwammertstraße 28	Telefax: (06597) 9025328
	PLZ / Ort 54589 Stadtkyll	Handy: (0171) 2842328
	e-Mail: linie@linden-reisen.de	

2.	Angaben über den/die Inhaber oder den/die Geschäftsführer(in)	
	a) Name Krebs	Vorname: Marco
	Privatanschrift: Straße Schwammertstr.28	<input checked="" type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
	PLZ / Ort 54589 / Stadtkyll	
	Funktion im Unternehmen: Geschäftsführer	Staatsangehörigkeit: deutsch
	Familienstand: verheiratet	Geburtsort: Prüm
	Geburtstag: 27/11/1980	
	b) Name (ggf. Geburtsname):	Vorname:
	Privatanschrift: Straße	<input type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
	PLZ / Ort	
Funktion im Unternehmen:	Staatsangehörigkeit:	
Familienstand:	Geburtsort:	
Geburtstag:		

Antrag § 42 PBefG (©LBM-RLP - V-11/11 - 2023-02-14)



3. Angaben über die für die Führung der Geschäfte bestellte(n) Person(en):		
a) Name (ggf. Geburtsname): Krebs		Vorname: Marco
Privatanschrift: Straße: Schwammertstr.28 PLZ / Ort: 54589 Stadtkyll		<input checked="" type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiete): Geschäftsführer		Staatsangehörigkeit: deutsch
Familienstand: verheiratet	Geburtstag: 27/11/1980	Geburtsort: Prüm
b) Name (ggf. Geburtsname):		Vorname:
Privatanschrift: Straße PLZ / Ort		<input type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiete):		Staatsangehörigkeit:
Familienstand:	Geburtstag:	Geburtsort:

4. Angaben über den/die Verkehrsleiter/-in:		
a) Name (ggf. Geburtsname): Krebs		Vorname: Marco
Privatanschrift: Straße: Schwammertstr.28 PLZ / Ort: 54589 Stadtkyll		<input checked="" type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiete): Geschäftsführer		Staatsangehörigkeit: deutsch
Familienstand: verheiratet	Geburtstag: 27/11/1980	Geburtsort: Prüm
Nachweis / Bescheinigung der fachlichen Eignung:	Nummer 176/774	Datum: 5.5.2020

5. Angaben über vorhandene(n) Betriebsleiter(in):		
Name (ggf. Geburtsname): Krebs		Vorname: Marco
Privatanschrift: Straße: Schwammertstr.28 PLZ / Ort: 54589 Stadtkyll		<input checked="" type="checkbox"/> Privatanschrift wie Betriebssitz
Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiete): Geschäftsführer		Staatsangehörigkeit: deutsch
Familienstand: verheiratet	Geburtstag: 27/11/1980	Geburtsort: Prüm

6. Die Genehmigung wird beantragt:	
von (Ausgangspunkt: Ort, Straße bzw. Platz, Lage der Haltestelle) Hillesheim	
nach (Endpunkt: Ort, Straße bzw. Platz, Lage der Haltestelle) Mirbach	
über (Streckenverlauf: Orte, Ortsdurchfahrten, Straßen, Plätze) Berndorf-Wiesbaum	
Anzahl der Fahrtenpaare:	
Anzahl der für den Fahrplan benötigten Fahrzeuge:	2
Die zur Zeit geltende Genehmigung ist befristet bis zum:	



LBM

7.	Die Gültigkeitsdauer der beantragten Genehmigung soll betragen: 10 Jahre (Anm.: Höchstdauer gemäß § 16 (2) PBefG) beantragte Laufzeit vom: 10.12.23 bis: 30.7.2033
8.	Liegt ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vor? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja, bitte Nachweis als Anlage beifügen
9.	Welche anderen Linien sind Ihres Wissens bereits im Einzugsbereich des beantragten Linienverkehrs tätig? a) Name des Unternehmens <input type="checkbox"/> Linienverkehr von <input type="checkbox"/> Sonderlinienverkehr nach Überlagerungen mit dem beantragten Linienverkehr ergeben sich auf folgenden Strecken: b) Name des Unternehmens <input type="checkbox"/> Linienverkehr von <input type="checkbox"/> Sonderlinienverkehr nach Überlagerungen mit dem beantragten Linienverkehr ergeben sich auf folgenden Strecken:
10.	Welche Verkehrsverbesserungen sind mit der Neueinrichtung bzw. Erweiterung oder Änderung verbunden? (Bitte kurze Erläuterungen, u.a. hinsichtlich des Fahrplanes, der Haltestellen, des Linienweges – ggf. auch auf einem Anlagebogen)
11.	Soll der beantragte Linienverkehr gebündelt mit anderen Linienverkehren genehmigt werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja, bitte gesondert begründen, ggf. als Anlage Kylltal Ost (530,531,532,534,535,536,537,538)
12.	Sie sind bereits Inhaber einer Genehmigung oder Betriebsführer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 PBefG? <input checked="" type="checkbox"/> ja genehmigte Verkehrsart oder -form: 42er <input type="checkbox"/> nein

13. Nachweis der subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen

(Die Genehmigungsbehörde behält sich die Vorlage weiterer Unterlagen zum Nachweis der subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 PBefG vor!)

Angaben über die fachliche Eignung:

des Antragstellers

der/des Verkehrsleiterin/Verkehrsleiters

Die entsprechende(n) Bescheinigung(en) der IHK ist/sind beigelegt.

ja nein

liegen bereits vor

Angaben über die Zuverlässigkeit:

Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister (BZR) für Antragsteller(in)/alle Geschäftsführer/Vorstände und Verkehrsleiter(in) nach § 30 Abs. 5 BZRG – Formular **BZR2**, Belegart **OB** –

(Vorlage des Nachweises, dass beantragt wurde)

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR) für Antragsteller(in)/alle Geschäftsführer/Vorstände und Verkehrsleiter(in) – Formular **GZR3**, Belegart **9** –

(Vorlage des Nachweises, dass beantragt wurde)

Auskunft aus dem Fahreignungsregister (FAER) für Antragsteller(in)/alle Geschäftsführer/Vorstände und Verkehrsleiter(in)

(Vorlage des Originals oder Nachweis, dass Auskunft beantragt wurde)

BZR, GZR, FAER bei Vorlage nicht älter als 3 Monate!!!

Angaben über die finanzielle Leistungsfähigkeit:

Eigenkapitalbescheinigung(en)

-(nicht älter als 1 Jahr) -

Anlage 1: Eigenkapitalbescheinigung

nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)

Anlage 2: Zusatzbescheinigung nach § 2 Abs. 3 PBZugV

Anlage 3: Anlage zur Eigenkapitalbescheinigung (= Übersicht an eigenen und angemieteten Fahrzeugen)

Bescheinigung des Finanzamtes des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit

-(nicht älter als 3 Monate) -

Bescheinigung der Gemeinde des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit

-(nicht älter als 3 Monate) -

Bescheinigung der zuständigen Stellen über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur sozialen Kranken- und Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung

-(nicht älter als 3 Monate) -

Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge (einschließlich etwa zu zahlender Vorschüsse) zur Unfallversicherung

-(nicht älter als 3 Monate) -

Stichtag für diese Bescheinigungen ist der Zeitpunkt der Antragstellung, d. h. wenn sämtliche Antragsunterlagen einschl. der erforderlichen Nachweise der Behörde vorliegen.

14. Weitere vorzulegende Nachweise gem. § 13 Abs. 1 PBefG:

Nur bei Unternehmen, die in das Handels- und Genossenschaftsregister eingetragen sind:

Abschrift der Eintragungen, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung außerdem die Gesellschafterliste (nicht älter als 3 Monate)

Gesellschaftsvertrag

15. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

Übersichtskarte, in der die beantragte Strecke mit allen vorgesehenen Haltestellen und ggf. die im Verkehrsgebiet bereits vorhandenen Schienenverkehre oder Omnibuslinien anderer Unternehmen eingetragen sind

Fahrpläne und Haltestellenverzeichnisse mit Angaben der Linienlänge, bei Unterwegsbedienung auch der Teilstrecken (in km)

Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen

(soweit die allgemein genehmigten Entgelte und Bedingungen hier keine Anwendung finden können oder sollen)

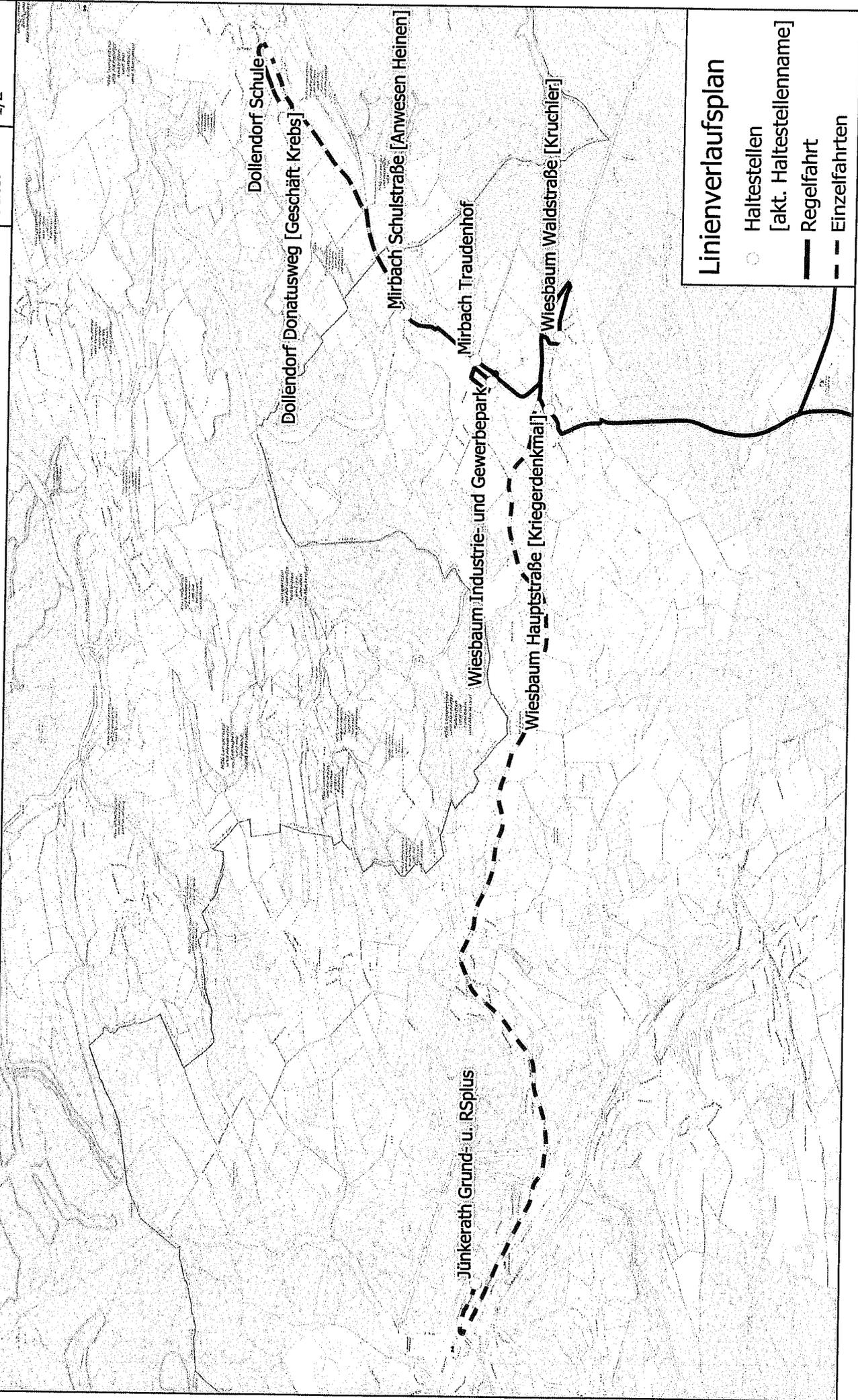
Unterlagen zum Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses der für die Führung der Geschäfte bzw. als Verkehrsleitung bestellten Person/en

16. Werden bestimmte Standards des beantragten Verkehrs verbindlich zugesichert?

§ 12 Abs. 1a PBefG

ja → Bitte in gesonderter Anlage detailliert erläutern (insbesondere Art, Umfang und Dauer)

nein



Linienverlaufplan

- Haltestellen
[akt. Haltestellenname]
- Regelfahrt
- - - - - Einzelfahrten

Ausschreibung

Liniennummer:

Datum:

17.08.2022

Linienbündel Kylltal - Los 1

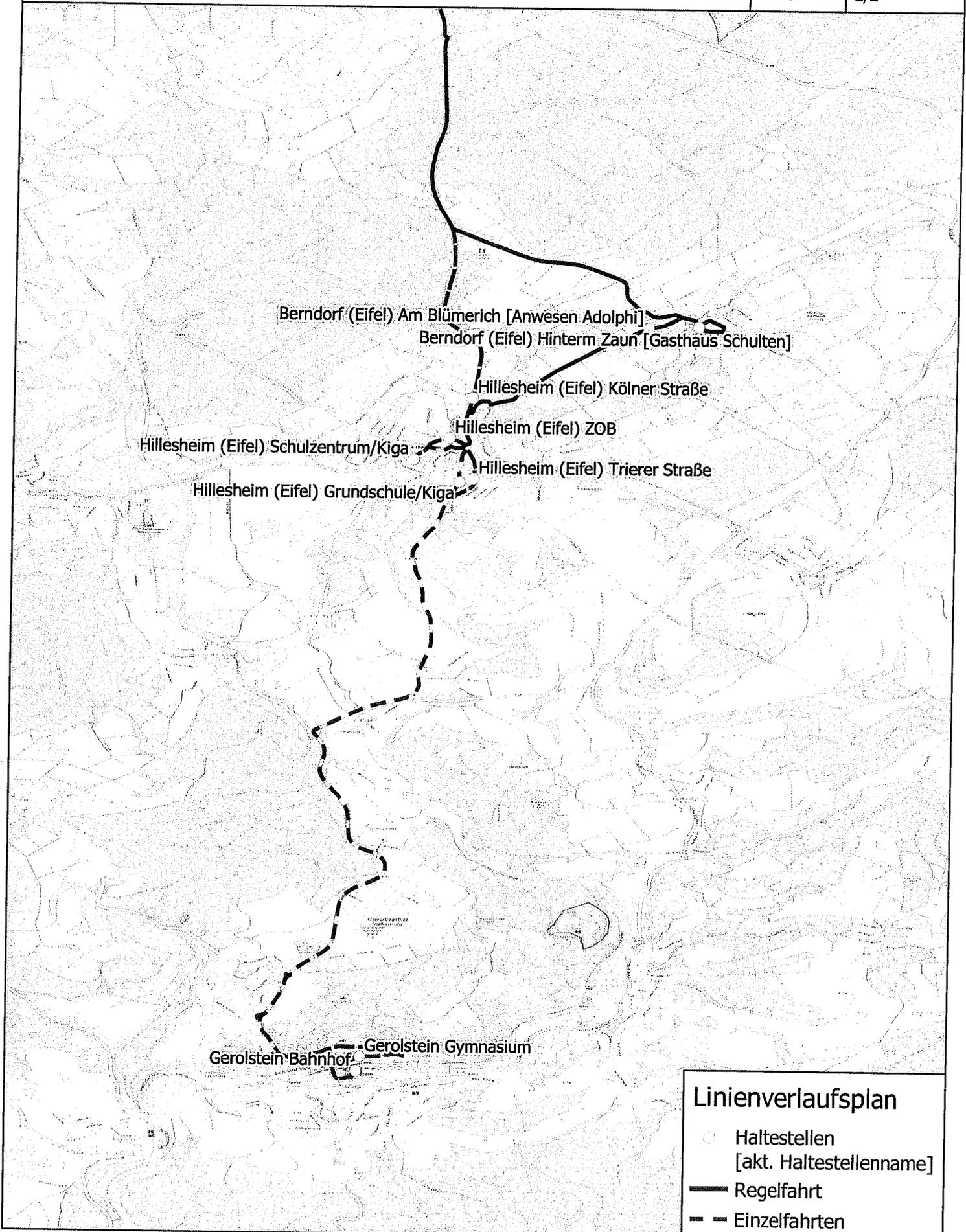
539

Maßstab:

1: 25.000

Seite:

2/2



Linie : 0539 H(9000) - Betreiber: VRT - Seite 1 Ausdrucken vom : 17.08.2022 18:20:06

Kursbezeichnungen	KA 2 539001 A	KA 10 539003 A	KA 1 539005 A	KA 44 539007 A	KA 48 539009 A	KA 2 539011 A	KA 1142 539013 A	KA 52 539015 A	KA 2 539017 A	KA 2 539019 A	KA 3 539121 A	KA 2 539021 A	KA 2 539023 A	KA 3 539123 A	KA 2 539025 A	KA 2 539027 A	KA 2 539029 A	KA 2 539031 A	KA 2 539033 A
Dollendorf Schule, Villesheim	05:39	06:30	06:50	07:09	07:39	07:39	07:44	08:09	09:39	11:39	13:09	13:39	15:39	16:09	17:39	19:39	21:39	07:39	09:39
Dollendorf Doratusweg (Geschäft Krebs), Nillesheim	05:40	06:20	06:51	07:10	07:40	07:40	07:45	08:10	09:40	11:40	13:24	13:40	15:40	16:24	17:40	19:40	21:40	07:40	09:40
Junkerath Grund- u. RSplus, Noxx	05:41	06:23	06:55	07:13	07:43	07:43	07:48	08:13	09:41	11:41	13:25	13:41	15:41	16:25	17:41	19:41	21:41	07:41	09:41
Mirbach Schulstraße (Anwesen Heinen), Noxx	05:43	06:25	06:58	07:15	07:46	07:46	07:50	08:15	09:43	11:43	13:28	13:43	15:43	16:28	17:43	19:43	21:43	07:43	09:43
Wiesbaum Industrie- und Gewerbepark, Noxx	05:45	06:32	07:00	07:22	07:52	07:52	07:57	08:22	09:45	11:45	13:30	13:45	15:45	16:30	17:45	19:45	21:45	07:45	09:45
Wiesbaum Waldstraße (Kriegerdenkmal), Noxx	05:52	06:34	07:05	07:24	07:53	07:53	07:59	08:24	09:52	11:52	13:37	13:52	15:52	16:37	17:52	19:52	21:52	07:52	09:52
Berndorf (Eifel) Hinterm Zaun (Gasthaus Schulten), Ni	05:53	06:40	07:07	07:30	08:00	08:00	08:05	08:30	09:57	11:57	13:39	13:57	15:57	16:39	17:57	19:57	21:57	07:57	09:57
Berndorf (Eifel) Am Blumenhof (Anwesen Adolphij), Ni	05:57	06:40	07:07	07:30	08:00	08:00	08:05	08:30	09:57	11:57	13:39	13:57	15:57	16:39	17:57	19:57	21:57	07:57	09:57
Hillesheim (Eifel) ZOB, Noxx	05:59	06:40	07:07	07:30	08:00	08:00	08:05	08:30	09:59	11:59	13:45	13:59	15:59	16:45	17:59	19:59	21:59	07:59	09:59
Hillesheim (Eifel) Schulzentrum/Kiga, Noxx				07:11	07:26	07:26	08:06	08:34											
Hillesheim (Eifel) Trierer Straße, Niammersdorf				07:21	07:26	07:26	08:06	08:34											
Gerolstein Gymnasium, Vrankenhaus				07:26	07:26	07:26	08:06	08:34											

Telefonische Anmeldung unter 06 51999 878 99 bis 1 Stunde vor Abfahrt. Gruppen ab 9 Personen mindestens 24 Stunden vor Abfahrt.
 Halt nur zum Anmelden
 Bus fährt weiter als 539
 Bus kommt von Linie 539
 nicht am Ferienwegen des Kindergartens
 Bus fährt weiter als 539
 nicht am 24.12.

Linie : 0539 H(9000) - Betreiber: VRT - Seite 2 Ausstruck vom : 17.08.2022 18:20:06

Kursart	KA 2	KA 2													
Fahrzeug	539035	539037	539039	539041	539043	539045	539047	539049	539051	539053	539055	539057	539059	539061	7
Verkehrstage	6	6	6	6	6	6	7	7	7	7	7	7	7	7	7
Einschränkung															
Dollendorf Schule, Nillesheim	11:39	13:39	15:39	17:39	19:39	21:39	07:39	09:39	11:39	13:39	15:39	17:39	19:39	21:39	
Dollendorf Donatusweg (Geschäft Krebs), Nillesheim	11:40	13:40	15:40	17:40	19:40	21:40	07:40	09:40	11:40	13:40	15:40	17:40	19:40	21:40	
Jünkerath Grund- u. RSPlus, Noxx	11:41	13:41	15:41	17:41	19:41	21:41	07:41	09:41	11:41	13:41	15:41	17:41	19:41	21:41	
Mirbach Schulstraße (Anwesen Heinen), Noxx	11:43	13:43	15:43	17:43	19:43	21:43	07:43	09:43	11:43	13:43	15:43	17:43	19:43	21:43	
Wiesbaum Industrie- und Gewerbepark, Noxx	11:45	13:45	15:45	17:45	19:45	21:45	07:45	09:45	11:45	13:45	15:45	17:45	19:45	21:45	
Wiesbaum Hauptstraße (Kriegerdenkmal), Noxx	11:52	13:52	15:52	17:52	19:52	21:52	07:52	09:52	11:52	13:52	15:52	17:52	19:52	21:52	
Berndorf (Eifel) Hinterm Zaun (Gasthaus Schulen) Ni	11:53	13:53	15:53	17:53	19:53	21:53	07:53	09:53	11:53	13:53	15:53	17:53	19:53	21:53	
Hillesheim (Eifel) Am Blümenich (Anwesen Adolph), Nth	11:57	13:57	15:57	17:57	19:57	21:57	07:57	09:57	11:57	13:57	15:57	17:57	19:57	21:57	
Hillesheim (Eifel) Köhler Straße, Nillesheim	11:59	13:59	15:59	17:59	19:59	21:59	07:59	09:59	11:59	13:59	15:59	17:59	19:59	21:59	
Hillesheim (Eifel) Schulzentrum/Kiga, Noxx															
Hillesheim (Eifel) Grundschule/Kiga, Noxx															
Hillesheim (Eifel) Trierer Straße, Nimmersdorf															
Gerolstein Gymnasium, Vkrankenhaus															
Gerolstein Bahnhof, Noxx															

Telefonische Anmeldung unter 06 51/999 878 99 bis 1 Stunde vor Abfahrt. Gruppen ab 9 Personen mindestens 24 Stunden vor Abfahrt.
 Hat nur zum Aussteigen
 Bus fährt weiter als 539
 Bus kommt von Linie 539
 nicht am Montag
 an schulfreien Tagen
 Bus fährt weiter als 536
 nicht am 24.12.

Linie : 0539 R(9000) - Betreiber: VRT - Seite 1 Ausdruck vom : 17.08.2022 18:20:08

Kursart	KA 1	KA 1	KA 1	KA 2	KA 1	KA 1	KA 1	KA 1	KA 24	KA 32	KA 1	KA 29	KA 29	KA 24	KA 1	KA 1
Fahrzeug	539002	539004	539006	539106	539008	539010	539012	539014	539016	539020	539022	539024	539028	539030	539032	539034
Verkehrstage	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Einschränkung				S												
Gerolstein Bahnhof, Nxxx																
Hillesheim (Eifel) Gymnasium, Vkrankenhaus																
Hillesheim (Eifel) Trierer Straße, Nammersdorf																
Hillesheim (Eifel) Grundschule/Kiga, Nxxx																
Hillesheim (Eifel) Schulzentrum/Kiga, Nxxx																
Hillesheim (Eifel) ZOB, Nxxx																
Hillesheim (Eifel) Kölner Straße, Vhillesheim	05:50	06:30	07:00	07:05	08:00	10:00	12:00	12:20	12:58	13:25	13:30	13:32	13:33	13:35	13:40	13:42
Berndorf (Eifel) Am Blümenrich [Anwesen Adolph], Vhil	05:52	06:32	07:02	07:06	08:02	10:02	12:02	12:23	13:05	13:28	13:30	13:32	13:33	13:35	13:40	13:42
Wiesbaum Hauptstraße [Kriegerdenkmal], Nxxx	05:58	06:38	07:08	07:11	08:06	10:06	12:06	12:31	13:07	13:36	13:38	13:40	13:41	13:43	13:48	13:50
Wiesbaum Waidstraße [Krucher], Vhillesheim	06:05	06:45	07:15	07:20	08:15	10:15	12:15	12:40	13:17	13:45	13:47	13:49	13:50	13:52	13:57	14:00
Wiesbaum Industrie- und Gewerbepark, Nxxx	06:07	06:47	07:17	07:22	08:17	10:17	12:17	12:42	13:19	13:47	13:49	13:50	13:52	13:54	13:59	14:02
Mirbach Traudendorfer, Vhillesheim	06:08	06:48	07:18	07:24	08:19	10:19	12:19	12:44	13:21	13:49	13:50	13:52	13:54	13:56	14:01	14:04
Mirbach Schulstraße [Anwesen Heinen], Nxxx	06:09	06:49	07:19	07:25	08:20	10:20	12:20	12:45	13:22	13:50	13:52	13:54	13:56	13:58	14:03	14:06
Jünkerath Grund- u. RSPlus, Nxxx	06:10	06:50	07:20	07:40												
Dollendorf Schule, Vhillesheim																
Dollendorf Donatusweg [Geschäft Krebs], Nillesheim																

☎ Telefonische Anmeldung unter 06 51999 878 99 bis 1 Stunde vor Abfahrt. Gruppen ab 9 Personen mindestens 24 Stunden vor Abfahrt.
 Bus kommt von Linie 539
 nicht an Ferientagen des Kindergartens
 an schulfreien Tagen ist auch Fg Yp NB zugelassen
 Halt nur zum Aussteigen
 Bus kommt von Linie 539
 Anschluss an Linie 538
 Bus fährt weiter als 539
 Bus kommt von Linie 539
 nicht am 24.12.

Linie : 0539 R(9000) - Betreiber: VRT - Seite 2 Ausdruck vom : 17.08.2022 18:20:08

Kursbezeichnungen	KA 1																	
Fahrzeug	539038	539040	539042	539044	539046	539048	539050	539052	539054	539056	539058	539060	539062	539064	539066	539068	539070	539072
Verkehrstage	A	A	6	6	6	6	6	6	6	6	7	7	7	7	7	7	7	7
Einschränkung																		
Gerolstein Bahnhof, Nxxx																		
Gerolstein Gymnasium, Krankenhaus																		
Hillesheim (Eifel) Trierer Straße, Nammersdorf	20:00	22:00	08:00	10:00	12:00	14:00	16:00	18:00	20:00	22:00	08:00	10:00	12:00	14:00	16:00	18:00	20:00	22:00
Hillesheim (Eifel) Grundschule/Kiga, Nxxx	20:02	22:02	08:02	10:02	12:02	14:02	16:02	18:02	20:02	22:02	08:02	10:02	12:02	14:02	16:02	18:02	20:02	22:02
Hillesheim (Eifel) Schulzentrum/Kiga, Nxxx	20:06	22:06	08:06	10:06	12:06	14:06	16:06	18:06	20:06	22:06	08:06	10:06	12:06	14:06	16:06	18:06	20:06	22:06
Hillesheim (Eifel) ZOB, Nxxx	20:08	22:08	08:08	10:08	12:08	14:08	16:08	18:08	20:08	22:08	08:08	10:08	12:08	14:08	16:08	18:08	20:08	22:08
Hillesheim (Eifel) Kölner Straße, Vhillesheim	20:15	22:15	08:15	10:15	12:15	14:15	16:15	18:15	20:15	22:15	08:15	10:15	12:15	14:15	16:15	18:15	20:15	22:15
Berndorf (Eifel) Am Blumenhof [Anwesen Adolph], Vhil	20:17	22:17	08:17	10:17	12:17	14:17	16:17	18:17	20:17	22:17	08:17	10:17	12:17	14:17	16:17	18:17	20:17	22:17
Berndorf (Eifel) Hinterm Zaun [Gasthaus Schulten], Vr	20:18	22:18	08:18	10:18	12:18	14:18	16:18	18:18	20:18	22:18	08:18	10:18	12:18	14:18	16:18	18:18	20:18	22:18
Wiesbaum Hauptstraße [Kriegerdenkmal], Nxxx	20:19	22:19	08:19	10:19	12:19	14:19	16:19	18:19	20:19	22:19	08:19	10:19	12:19	14:19	16:19	18:19	20:19	22:19
Wiesbaum Waldstraße [Krueher], Vhillesheim	20:20	22:20	08:20	10:20	12:20	14:20	16:20	18:20	20:20	22:20	08:20	10:20	12:20	14:20	16:20	18:20	20:20	22:20
Wiesbaum Industrie- und Gewerbepark, Nxxx																		
Mirbach Traudenhof, Vhillesheim																		
Mirbach Schulstraße [Anwesen Heinen], Nxxx																		
Jünkerath Grund- u. RSPlus, Nxxx																		
Dollendorf Schule, Vhillesheim																		
Dollendorf Donatusweg [Geschäft Krebs], Nillesheim																		

☎ Telefonische Anmeldung unter 06 51999 878 99 bis 1 Stunde vor Abfahrt. Gruppen ab 9 Personen mindestens 24 Stunden vor Abfahrt.
 ☎ Bus kommt von Linie 539
 ☎ nicht an Ferientagen des Kindergartens
 ☎ an schulfreien Tagen ist auch P2g Jp NB zugelassen
 ☎ Halt nur zum Aussteigen
 ☎ Bus kommt von Linie 530
 ☎ Anschluss an Linie 538
 ☎ Bus fährt weiter als 539
 ☎ Bus kommt von Linie 539
 ☎ nicht am 24.12.